<36622895570012

<36622895570012

Bayer. Staatsbibliothek

Grundriß der Pommerschen Geschichte

von

Thomas Heinrich Gadebusch
öffentlicher Lehrer des Staatsrechts zu Greifswald.

Stralsund,
bey Christian Lorenz Struck. 1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigen

Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich Wilhelm von Hessenstein,

Sr. Königl. Majestät und des Reichs Rath,

Generalgouverneur, Feldmarschall,

Kanzler der Universität Greifswald,

Ritter und Commandeur der Königlichen Orden,

des H. R. R. Fürst,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seinem gnädigsten Herrn!

Durchlauchtiger Fürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten werden es nicht ungnädig bemerken, daß ich

ich mich erdreiste, Eur. Hoch=
fürstlichen Durchlauchten
meinen Grundriß der pommerschen
Geschichte mit der tiefsten Ehrer=
bietung zu widmen, womit ich in
Unterthänigkeit ersterbe

Eur. Hochfürstl. Durchl.

unterthäniger Knecht,
Thomas Heinrich Gadebusch.

Vorrede.

Die erste Veranlassung zur Ausarbeitung dieses Grundrisses war das Bedürfniß einer Grundlage bey meinen Vorlesungen über die pommersche Geschichte, die mein Amt mir zur Pflicht macht. Es war aber nicht die einzige, denn dazu hätte ich mich vielleicht in vielen Stücken kürzer fassen können und müssen. Ich wollte zugleich dem Liebhaber ein Repertorium liefern, das

die mehresten und beträchtlichsten Thatsachen enthielt, und mit einem Blick übersehen ließ, was in einer Menge einzelner Dokumente und Schriften zerstreuet ist.

Seitdem Micrael sein Altes und Neues Pommerland abgefaßt hat, ist kein neueres Geschichtbuch, das die ganze pommersche Geschichte umfaßte, weder im System noch im Grundriß, hervorgetreten, und doch sind seit der Zeit so viele Urkunden ans Licht gekommen, so viele einzelne Thatsachen aus ihnen hervorgezogen, so vieles aufgeklärt und bestätigt worden, daß die pommersche Geschichte gewiß itzt sich anders darstellt, als man sie im Micrael findet.

Woher aber diese lange Pause? Nicht aus Geringschätzung, nicht weil Renner geglaubt haben, die Geschichte von Pommern sey zu dürftig, Zeit und Kräfte an ihr zu verwenden, wie wol einige wähnen, die bey eignen eingeschränkten Kenntnissen doch alles menschliche Wissen übersehen, und seinen Werth oder Unwerth schätzen zu können, sich zutrauen; sondern Theils aus einem ungünstigen Schicksal, das die Männer vor Vollendung ihrer Arbeit wegrafte, die das ganze Leben ihr geweihet hatten, Theils aus den abschrecken-

schreckenden Schwürigkeiten, die sich in unsrer Geschichte noch finden, über deren Wegräumung mancher ermüdet, der sonst thätig Hand angelegt hätte.

Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ich alle diese Schwürigkeiten weggeräumt, alle Dunkelheiten aufgeklärt, alles Ungewisse bestimt hätte; ich weiß vielmehr, daß mein Buch noch viele Unvollkommenheiten hat, die mir die Beurtheilung der Kenner einleuchtender machen, und Mittel und Wege, sie abzuhelfen, an die Hand geben wird. Alle Winke, die mir zu Verbesserungen und Berichtigungen Anlaß geben, sollen mir also sehr willkommen seyn, und ich werde sie gewiß nicht ungenutzt lassen.

Nur noch zwey Worte von der Oekonomie des Werks: Die Verwirrungen, die aus den vielfältigen Theilungen des pommerschen Hauses in mehrere regierende Linien so leichtlich erwachsen, habe ich dadurch am beßten vermeiden zu können geglaubt, daß ich die Hauptlinie, die den Stamm fortgepflanzt, zum Grunde gelegt, und die Geschichte der Nebenlinien bey dem Jahr eingeschaltet habe, in dem sie abgestorben sind. In dem letzten Zeitpunkt, vom stockholmer bis zum hamburger

ger Frieden, über den ich aus guten Gründen nicht hinausgehen wollen, habe ich die vornehmsten Vorgänge nur anzeigen, und die Geschichte von Preußischpommern, die das zweyte Kapittel des dritten Abschnitts enthalten sollte, itzt überall nicht berühren können; ich verspreche sie aber nachzuliefern.

Ich habe mich bemühet, die Litteratur der vaterländischen Geschichte so vollständig zu machen, als es mir immer möglich gewesen ist, und man wird sie hier nicht unrecht angebracht halten, wenn man bedenkt, daß es uns noch an einer historischen Bibliothek mangele, daß die Kenntniß dieser Litteratur nur mühsam erworben werden könne, und endlich, daß mein Grundriß auch zum akademischen Lehrbuch bestimt sey. Geschrieben zu Greifswald den 7ten April 1778.

Grabit
von
Wallenstein

365
12
730
365
3800 | 91 | 7
438 | 12
48 | 84
4
7
40
12

Grundriß
der
Pommerschen Geschichte

Die Urkunden sind die sogenannten Stiftungen
der Geschlechter, und die ursprünglichen Verfassungen
von Hergereid, und Lonsdorf in denen
diesen erst die Anordnung so fest noch abgefaßt
und diese vorbereitig in mehreren Stücken
einzig die und Fundort sogen müssen. Die erste
Urkunden die wir diesen ist vom Jahr 1140

Vorbereitung.

§. 1.

Die Geschichte von Pommern ist eine Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten und der Veränderungen mit den Regenten und in der Verfassung des Landes.

§. 2.

Die Quellen, woraus diese Geschichte geschöpfet werden muß, sind **Urkunden** und **Annalen**.

§. 3.

Urkunden sind offene Briefe, welche über Vorkommenheiten unter den Augen und nach der Willensmeynung der Theilnehmenden ausgefertiget worden. Sie geben also den höchsten Grad historischer Wahrheit, und sind in der Pommerschen Ge-

schichte mit desto grössern Fleisse aufzusuchen und zu benutzen, da es für die ältern Zeiten an gleichzeitigen einheimischen Annalen überall mangelt. Von Urkunden besitzen wir folgende Sammlungen:

1) Codex Diplomaticus, a collectoribus fide dignis congestus, maximam partem cum autographis in Archivo Ducali collatus a *Nicolao a Klempzen*. Mscpt.

*) Die ersten XXV Urkunden dieser Sammlung sind in des Freyherrn von Nettelbla Nachlese (Stockholm 1763=65. III Stücke 4.) St. III. S. 109=172. abgedruckt.

2) Friedr. von Dregers Codex Diplomaticus oder Urkunden, so die Pommersch=Rügianisch= und Caminische auch andere benachbarte Lande angehen. Erster Theil. Stettin 1748. Folio, nebst J. C. C. Oelrichs Anhange. Berlin 1768. Fol. mit K.

3) Pomerania Diplomatica ab A. 1216. cum aliquot figillis. In *Schöttgen* et *Kreysig* Diplomatar. et Scriptor. hist. German. T. III. p. 1-391.

4) Joh. Carl Dähnerts Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes=Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. Stralsund. I. Theil 1765. II. 1767. III. 1769. Fol.

5) = = = neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen, K. Schwed. Antheils. Greifswald. 1757. Folio.

6) = = = allgemeines Pommersches Repertorium, in Anweisungen und Auszügen aus den Landesgesetzen und Constitutionen älterer und neuerer Zeiten. Stralf. 1769 F.

*) Ausserdem finden sich in der Pommerschen Bibliothek noch verschiedene kleinere Diplomatarien, und in vielen historischen Schriften einzelne Urkunden, zerstreuet. Ein chronologisches Verzeichniß der bisher herausgegebenen Urkunden ist noch nicht gedruckt, obgleich A. von Balthasar, J. C. C. Oelrichs und C. G. N. Gesterding dergleichen zum Druck ausgearbeitet haben.

§. 4.

Beim Tod ihres geliebten Vaters empfehlen sich Ihrer Güte
Ihnen stets ergebenst

ad S. 5

Michaelis ist einer der vorzüglichsten Gelehrten

§. 5.

Die Pommerschen Annalen sind sehr jung, und sind daher mit grosser Vorsicht, besonders in den ältern Zeiten, zu gebrauchen, fast alle sind ungedruckt. Die vornehmsten sind:

1) *Joh. Bugenhagen* Pomerania. Ex Mscpto edidit *J. H. de Balthasar.* Gryphisw. 1728. 4.

2) **Thomas Kanzow** Pomerania, Ursprung, Altheit und Geschichte der Völker und Lande, als Pommern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rügen. Mscpt.

3) **Niclas von Klempzen** Pommersche Chronik. Mscpt.

4) = = = Vom Pommerlande und dessen Fürsten Geschlechtbeschreibung in vier Büchern. Stralf. 1771. 4.

5) *Valent. ab Eickstedt* Epitome Annalium Pomeraniae. Ex Mscto edidit *J. H. de Balthasar.* Gryph. 1728. 4.

6) - - - Annales Pomeraniae, d. i.: Einfältige Beschreibung der Lande Stettin Pommern, auch gedächtnißwürdiger Historien, so sich darin verlaufen und zugetragen. 1574. Mscpt.

7) *Petrus Chelopaeus* de Pomeranorum Regione et Gente. 1574. Mscpt.

8) **Johann Engelbrechts** Genealogia oder Geburtslinie des Hauses und Geschlechts der Herzoge zu Stettin ꝛc. Nebst kurzer und einfältiger Anzeigung der Geschichte. Msct.

9) **Paul Friedeborns** historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. III Theile. Stettin 1613. 4.

10) **Joh. Micrälii** Altes und Neues Pommerland, in sechs Büchern. Stettin 1639. 4. N. A. 1723. 4.

11) D. *Günther Heiler* Corpus historiae pomeranicae. Mscpt.

12) Gustav Heinr. Schwallenbergs Beschreibung der Pommerschen Fürsten. Mscpt.

§. 5.

Zur Aufklärung und Unterstützung der aus diesen Quellen gezogenen historischen Wahrheiten dienen die historischen Hülfswissenschaften: die Geographie, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Alterthumskunde, Diplomatik.

§. 6.

Die Geographie ist bishero weder im Ganzen noch nach den verschiedenen Perioden und in Rücksicht der vielfältigen älteren Theilungen des Landes hinlänglich bearbeitet worden, 1) und die Chronologie liegt noch ganz ungebauet.

1) J. C. C. Oelrichs historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen, welche ein Verzeichniß aller diese Länder angehenden geographischen Schriften enthalten. Berlin 1771. 8.

§. 7.

Ueber die Genealogie des abgestorbenen Fürstlichen Hauses ist vieles geschrieben worden, und wir haben eine ganze Menge von Stammtafeln, theils einzeln, theils in den Annalen; allein die genealogischen Sätze, die sie enthalten, sind theils unbestimt und unzuverläßig, theils gar falsch, alle unbewiesen.

1) J. C. C. Oelrichs Andenken der Pommerschen Herzoge. Berlin 1763. 8.

§. 8.

ad §. 6

Lüssing sah sing in seiner Jugendzeit seinen
Vater und Sommerau Ihr ehrer sing in
seinem Absicht Inspectorsch ist.

§ 7.

Nicolaus Emmerzhein sah seinen Grundherrn
Lüssing sah die drei Hofs. Dörfer Hundsbach
Wolfhausen Sing sah Ihre Hofs. Gut Indrisch
sowie die sechs Höfe über die Grundherrschaft
sah Hohenschwand Hirschsul ausübte.

ad §. 8

Sagitt Herr, Ihr werdet es noch lang Ihnen
Feinde, und Ihren Knechten zu Pulver und
Gold Ihren Mündern zu schwere zu dienen. Die
zwey sonst nun Hoffnung und Glück Ihnen
Feinde zustund. Glaubet Ihnen Ihnen
Ihre Kommen wird über wenig Minuten
Ihnen. Die ihnen ist von den Lebens
Ihnen nun verschuldigt Erbrand von
Ihnen Mündern, Ihr nun über ihre ver-
gibt nun ist von Ihr Ostern in Ihnen
kommen

ad §.

Die Diplomatik ist die Kunst die alten
Urkunden recht zu lesen, und zu beurtheilen.
Gegenst. Dieselbe hat nun die Absicht in die
Urkunden Diplomen wenn ihre Richtigkeit
Ihre Alterthümer mit Selbigen den Alter
Jung genauer zu ihnen nicht fortsetzen.

§. 8.

Münzen, Aufschriften und Denkmäler sind in geringer Anzahl gesammelt, noch weniger aufgekläret und also auf die Geschichte noch nicht angewandt worden. **Und die Alterthumskunde** hat aus den wenigen darüber vorhandenen Schriften keine hinlängliche Aufklärung erhalten.

1) J. C. C. Oelrichs Entwurf einer Pommerschen vermischten Bibliothek von Schriften zu den Alterthümern — Münzen — des Herzogthums Pommern. Berlin 1771. 8.

§. 9.

Zur Bearbeitung der Diplomatik ist ein schöner Anfang gemacht, Schade, daß die Fortsetzung bishero nicht erfolget ist.

1) J. C. Dähnerts Einleitung in das Pommersche Diploma-Wesen mittlerer Zeiten. Erstes Stück. Greifswald. 1766. 4.

§. 10.

Auch topographische Schriften geben der allgemeinen Landesgeschichte in manchen Stücken Licht und Vollständigkeit. Wir haben deren, ausser den Ungedruckten, folgende:

1) A. G. von Schwarz diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, Schwedischer Hoheit, nach ihrem Ursprunge und erster Verfassung. Greifsw. 1755. 8.

2) C. F. Stavenhagens topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam. Greifsw. 1773. 4.

3) J. F. Sprengels topographische Nachrichten von Anklam. Brandenburg 1758. 4.

4) C. S.

4) C. S. *Schurzfleisch* Disp. de Belgardia Pomeranorum. Viteb. 1684. 4.

5) G. J. Schröners Programm von Colbergschen Merkwürdigkeiten. 1730.

6) J. F. Wachsens historisch-diplomatische Geschichte der Altstadt Colberg. Halle 1767. 8.

7) C. W. Hakens diplomatische Geschichte der Stadt Cöslin. Lemgo 1765. 4.

8) W. C. Stolle Beschreibung und Geschichte der Hanseestadt Demmin. Greifsw. 1772. 4.

9) *Lucas Taccius* de urbe Gryphiswaldia. In der Pomm. Bibliothek. B. II. S. 217.

10) *Pauli Friedeborn* Descriptio urbis Stettinensis. Sed 1624. 1654. 4.

11) C. W. Haken Beytrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp. I. Stück. Stettin 1773. mit Kupf. II. Danzig 1775. 4.

12) Haserts gründlicher Bericht von der Hanseestadt Stralsund. 1631. 4. Extract des gründlichen Berichts. Stralsund 1676. 4.

§. 11.

Sammlungen einzelner Stücke zur Aufklärung der Pommerschen Geschichte und litterarische Nachrichten von Schriftstellern und Schriften haben geliefert:

1) *Augustin de Balthasar* Apparatus Diplomatico-historicus, oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rügianischen Historie dienlichen Landesgesetzen, Urkunden ꝛc. Greifswald. I. Theil 1730. II. 1731. N. A. III Theile. 1735. Fol.

Wenn sich ab über den Entschluß dieser
unglücklichen Frauen Eingang, daß sie durch
diesen unnatürlichen Vorsatz nicht allein
sich selbst, sondern auch ihre Kinder
ihrer Pflicht zu sehr entziehen. Ob Sie
Ihnen ab Ihrem Entschluß diesen
Vorsatz zu ändern. Ob Sie sich
Ihnen abzuhalten Mittel an die Hand
ein ab zu geben wüßte, Ihnen Trost
zu geben. Dieses ist gewiß Ihre Pflicht
und Ihr Amt. Sie wird gewiß sehr hoch
auf Sie allen möglichen Widerstand zum
ab sich Leibesfrucht und Gewissen Angst
vollends ~~ohne nicht~~ ohne sich sehen sie
hinfort nicht. Sie ist schwach im Verstand
Ihnen von Ihrem Leibe ~~ab~~ einfach ab
mit Ihrer Leibesfrucht abzuhalten und
Ihnen ihr Vorhaben. Ihnen Ihre Pflicht
sie. Sie wird ab ein Ihr Hebamme zu
ein zum Trost geben. Ihrer-Ruf Ihnen
und sie dieses ab den Ihnen Ihnen
Ihr Ihnen Ihr Mittel Ihnen Ihnen
Ihr Vornehmen ab ein ab Ihnen Ihr
Ihnen Ihnen Ihr Ihnen Ihr Ihnen
Ihnen zum Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen vor Ihr Ihnen Ihnen.

2) Christ. Schöttgens Altes und Neues Pommerland. Stargard 1721=1727. V Stücke. 8.

3) A. C. Vanselows Gelehrtes Pommern. Stargard. 1728. 4.

4) Franz Wokens Beytrag zur Pommerschen Geschichte, mehrentheils aus geschriebenen Urkunden und Jahrbüchern zusammengetragen. Leipzig 1732. 4.

5) J. H. von Balthasars Greifswaldisches Wochenblatt, oder vermischte Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen. Greifswald 1743. 4.

6) J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Greifswald. 1750=1756. V Bände. 4.

7) J. C. C. Oelrichs historisch=diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrheit, besonders in Pommern. I. Theil. Berlin 1762. II. 1770. 4.

8) = = = Entwurf einer pommerschen juristischen Bibliothek. Berlin 1763. 8.

9) = = = Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrheit in Pommern. Stettin. 1765. 8.

10) C. G. N. Gesterdings Pommersches Magazin. I. Theil. Greifswald. 1775. II. 1776. 4.

§. 12.

Aus der Uebersicht der Schriften über die Pommersche Geschichte ergiebt sich, daß wir noch kein vollständiges und zuverläßiges Geschichtbuch von Pommern haben. Jurga Valentin Winter, 1) Johann Philipp Palthen, Georg Adolph Caroc 2) und Albert Georg von Schwarz, haben dergleichen zwar versprochen, aber ihr Versprechen unerfüllt gelassen.

1) **Winters** Balthus Pomeranicus ist lange Zeit für abgedruckt gehalten worden, ist es aber nicht. Wahrscheinlich ist er von ihm vollendet worden, allein das Manuscript ist nicht mehr aufzufinden.

2) Plan einer vollständigen Historie von Pommern und Rügen. 1725. 4.

§. 13.

Bey einer kritischen Untersuchung des ganzen Vorraths der Materialien zur Pommerschen Geschichte scheinet ein solches noch nicht wohl möglich zu seyn.

1) F. **Wokens** Gedanken von den Mängeln der Pommerschen Historie. 1720. Fol.

2) Meine Abhandlung: Ueber die Geschichte von Pommern. Greifswald. 1771. 4.

§. 14.

Zu Abtheilungen in der Pommerschen Geschichte geben zwey merkwürdige Veränderungen eine natürliche Veranlassung: I) Die Verbindung des Landes mit dem deutschen Reiche; II) Die Theilung desselben zwischen Schweden und Brandenburg.

ad §. 13

Es ist für einen Mann beinahe eine unüberwindlichen Arbeit eine zusammenhängende Geschichtbuch zu liefern. Wenn er nemlich aus allen den alten Urkunden aus den Quellen und da wo wir noch keine Quellen haben aus den Ueberlieferungen unserer Vorfahren der Alten und Sagen aus den Schriften der Griechen und Römer das für uns brauchbare heraussuchen soll; dies alles untersuchen ob es wahr und ächt ist, es ordnen, berichtigen und denn in eins zusammenordnen, für einen Menschen Leben immer sehr viel. Wenn aber dieser einen Vorgänger gehabt hat der alles hie und da zerstreuten Nachrichten gesammelt hat, denn wird er nicht sehr leicht der Mühe sein ordnen und zusammenordnen können, er wird denn ein Geschichtbuch liefern können das für allen Zeiten brauchbar ist.

Die gewöhnlichen Ausgänge zerfallen in 3
Hauptabtheilungen. I Von den starken
Zeiten bis auf die von den gewöhnlichen
Stämmen mit einer Endung Abweichungen des
Stammlautes. II Von diesen Zeiten
Hauptsächlich bis auf die Einleitung von
Verbindungen mit Hülfszeitwörtern. III Von diesen
Zeiten. Diese Endungen werden gebildet um
Personen in Einheit darzustellen, in die Personen
Mehrheit und in die Höflichkeitsform.

§ 15

Von einigen Zeitwörtern fällt der Hauptlaut ab
in der Mehrheit der 1ten und 3ten Person
Einheit und Mehrheit in den 2 Hauptzeiten
von Stämmen mit einem Hauptlaut. Der
Mittlere von dreien Hauptlauten fällt ab in
einigen Fällen der 1ten und 3ten
Personen Einheit und Mehrheit in allen
Zeiten und Aussagen

Erster Abschnitt.

Geschichte von Pommern von den ältesten Zeiten bis auf die Verbindung mit dem deutschen Reiche.

§. 15.

Ob Pommern in den ältesten Zeiten, nach der bisher allgemein angenommenen Meynung, von wandalischen oder svevischen Völkern, oder, nach einer neuern Meynung, von jeher von Slaven bewohnet worden, scheinet jetzt noch eine unentschiedene Frage zu seyn.

§. 16.

Nach der erstern Meynung und den Nachrichten des ältern **Plinius** wohneten in dem District Deutschlandes, welcher ungefehr das jetzige Pommern begreift, 1) die **Burgundionen**, zwischen der Weichsel und der Oder, an der Netze; 2) die **Guttonen**, zwischen der Weichsel und Oder, längst der

Ostsee; 3) die **Wariner** oder **Warner**, zwischen der Oder und Warno. Alle drey rechnet **Plinius** zum Stamm der Windeler oder Wandaler.

§. 17.

Nach dem **Tacitus**: 1) Die **Gothonen**, des **Plinii** Guttonen; 2) die **Lemovier**, an dem Ausflusse der Weichsel; 3) die Rugier, zwischen der Wipper und dem Ausflusse der Oder; 4) die **Suardonen** und **Nuithonen**, im südlichen Vorpommern; 5) die **Fudoser**, im nordlichen Vorpommern. Er nennet alles Land zwischen der Elbe und Saale, Donau und Weichsel, Svevien, daher der allgemeine Name, aller darin wohnenden Völker, **Sveven**.

1) *A. G. von Schwarz* de Pomerania Rugiaque veteri suevica. Diss. I. Gryphisw. 1742. II. 1750. 4.

§. 18.

Nach dem **Claudius Ptolemäus**: 1) die **Sidener**, zwischen der Spree und Oder; 2) die **Rutiklier**, ohne Zweifel des **Tacitus** Rugier; 3) die **Buguntä**, des **Plinius** Burgundionen; 4) die **Aelväonen**, zwischen den Rutikliern und Bugunten.

§. 19.

An den grossen Völkerwanderungen nahmen auch diese germanische Völker Theil, und verliessen im vierten und fünften Jahrhundert ihre alten Wohnsitze. Ein Theil derselben behielt seine alte Namen,

Denen Gerichtsherren Ihr und Ihre Unterthanen gegen
einander nöthig in Ihren Bth. Ihre Ein-
richt von Pöhnen und Eisen Ihnen zu-
zieht Ihnen Ihr Vieh zu treiben, und Ihr
Ihr Bth ihnen Aufnahme in ihren
und neu machen, ihnen ab ihnen Pfingen zu
Und verpflegen zu lassen.

als die Gothen, Burgunder, Rugier; andere schwächere, die Fudoser, Suardonen und Nuithonen, verlohren solche.

§. 20.

Die alten Stammsitze wurden durch diese Auswanderungen von Einwohner dergestalt entblösset, daß die Ueberbleibenden zu schwach wurden, dem andringenden fremden Volke, das wiederum von andern von Osten nach Westen hinströhmen, den Völkern gedrenget wurde, zu widerstehen.

§. 21.

Dis waren die Slaven, oder, wie sie nachhin mehrentheils heissen, die Wenden, ein altes zahlreiches europäisches Volk, und eines der wichtigsten im ganzen Norden.

1) A. L. Schlözers allgemeine nordische Geschichte. Halle. 1771. groß 4.

2) J. Thunmanns Anmerkungen über Schlözers A. N. G. In den Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker (Berlin 1772. 8.) S. 93-220.

3) P. W. Gerkens Versuch in der ältesten Geschichte der Slaven, besonders in Deutschland. Leipz. 1771. 8.

§. 22.

Im vierten Jahrhundert komt dis Volk zuerst unter dem Namen, der Slaven und Anten, beym Jornandes, vor; da es früher, wahrscheinlich unter des Ptolemäus Sarmatä Metanastä, versteckt ist, die eigentlich Jazygen hiessen.

§. 23.

Die Jazygen theileten sich in die östlichen und westlichen. Jene, eigentliche Jazygen, bewohnten die ganze Europäische Küste des Mäotis; diese Metanasten, wohneten am nordlichen Ufer der Donau.

§. 24.

Die Metanasten waren von 332 bis 376 den Gothen, beide Stämme aber von 376 bis 454 den Hunnen, jedoch mit Beybehaltung ihrer eigenen Könige, unterwürfig.

§. 25.

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts verschwand der Name Metanasten aus der Geschichte, dagegen die Benennung der Slaven und Anten allgemein ward.

§. 26.

In der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts standen die Anten und Slaven unter der Bothmäßigkeit der Wolochen oder Bulgarn, gegen das Ende desselben unter den Avaren, und um diese Zeit finden sich zuerst Spuren von Slaven an der Ostsee.

§. 27.

Solchergestalt unterdrückt, verliessen die dacischen Slaven größtentheils das nordliche Ufer der Donau, und zogen sich, theils westlich nach Böheim und Mähren, theils nordlich an die Ufer der Ostsee.

Ein mundu sig drüm Somotrum, ensil
sin mus esu Mnn esatu. Adan yolis
Ser Dnu Dnu unumu sin. Degn esüg Mar Sim

§. 28.

Unter den Slaven, welche aus Dacien nordlich zogen, nennt der Rußische Annalist Nestor ausdrücklich die Lutitschen und Pomoraner, welche wir nachhin als ein Einwohner von Pommern antreffen.

§. 29.

Ihre Einwanderung in Pommern geschahe nicht vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts, denn wahrscheinlich stand bis dahin, wenigstens die Küste von Pommern, unter dem Namen Reidgothland, unter Dänischer Hoheit, welche damals auf einige Zeit aufhörete.

§. 30.

Die Pomoraner setzten sich zwischen der Weichsel, Warte und Oder. Die Lutitschen oder Lutizier nahmen Vorpommern und Rügen, einen Theil von Mecklenburg und die ganze Churmark Brandenburg bis an die Elbe, ein.

§. 31.

Die Lutizier hiessen auch Welataben oder Wlotaben; von den Fränkischen Annalisten werden sie Wilzen, von den Sächsischen aber Liutici und Leuticii, genannt. So weit dis Volk in Pommern wohnete, theilete es sich in vier Stämme: Circipaner, Kißiner, Tollenser und Rhedarier.

§. 32.

§. 32.

Die **Rhedarier** oder **Rheterer** bewohnten das Land zwischen der Oder und Peene, und die Ukermark; die **Tollenser** waren ihre Nachbarn und erstreckten sich ins Stargardsche bis an den Müriz und Calpiner See; den übrigen Theil von Vorpommern, disseits der Peene, besassen die **Circipaner**; die **Kißiner** hatten den Strich Landes zwischen der Rekniz und Warno inne.

§. 33.

Ueber den Zeitpunkt, von der Einwanderung der Slaven in hiesige Gegenden bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts, fehlet es uns an Nachrichten. Die Kriege **Carls des Grossen** mit den Wilzen und anderen Slaven bringen sie zuerst in die Fränkischen Jahrbücher, so wie die Kriege mit den Dänen und Normännern in die Nordischen. Erst im zwölften Jahrhundert erhielten die Slaven an dem **Helmold**, einem Priester zu Bosow in Wagrien, ihren eigenen Geschichtschreiber.

1) *Helmoldi* Chronica Slavorum, cum Continuatione *Arnoldi Lubecensis* et Notis *Henr. Bangerti.* Lub. 1659. 1702. 4. Am vollständigsten in *Leibniz* Script. Rer. Brunsuic. T. II. p. 537.

2) *Alberti Krantzii* Vandalia. Francof. 1575. Fol. Deutsch. Lübeck. 1600. Fol.

§. 34.

J. C. 789 **Carl der Grosse züchtigte die Wilzen dergestalt, daß sie und ihr König, Witzan, ihm huldigen mußten,**

mußten, weil sie die Obotriten, des Kayſers Bunds-
genoſſen, mit beſtändigen Streifereyen heimſuchten.
Sie ſchüttelten unter Witzans Nachfolger, **Liubit,** 808
dis Joch wieder ab, traten mit dem ſüdjütiſchdäni-
ſchen Könige, **Gottfried I,** in Bündniß, fielen die
Obotriten mit demſelben gemeinſchaftlich an, erober-
ten und zerſtöhrten die Veſte Hohbuchi an der Elbe, 810
worin der Kayſer eine ſächſiſche Beſatzung hatte,
wurden aber gezwungen dem Kayſer von neuen
Geiſſel zu geben. 812

§. 35.

Liubit blieb in einem Treffen gegen die Obo-
triten, und die Wilzen wähleten ſeinen älteſten Sohn,
Melegaſt, zu ſeinen Nachfolger, weil er aber der
Regierung ſich unwürdig machte, ſetzten die Wilzen
ihn ab und wähleten ſeinen Bruder **Celvadrag,**
welche Wahl vom **Ludwig dem Frommen** beſtä-
tiget ward. 823

§. 36.

Die nachherigen **Uneinigkeiten im karolingiſchen**
Hauſe gaben den Wilzen wahrſcheinlich Anlaß, ſich
wieder völlig in Freyheit zu ſetzen, und ſolche bis auf
Heinrich I. zu behaupten. Daher mān auch die
Folge der wilziſchen Könige in den Fränkiſchen Jahr-
büchern nicht bemerkt findet.

§. 37.

Inzwiſchen nahmen die Wilzen beſtändige
Streifereyen gegen ihre chriſtliche Nachbarn vor

und übeten viele Grausamkeiten aus. Diesen Ein-
921 halt zu thun, überzog **Heinrich** I. die Heveller und Rhedarier, nöthigte sie und andere benachbarte Stämme zum Tribut, und übertrug dem **Bernhard**
930 die Aufsicht über ihre Grenzen. Wenige Jahre nachher wurden die Rhedarier von neuem aufstützig und eroberten und zerstöhrten die Stadt Wallisleve, worauf auch die übrigen Slaven zu den Waffen grifen. Sie wurden aber vom **Bernhard** bey Lunkini
934 aufs Haupt geschlagen, und **Heinrich** I. selbst schlug nachhin die Ukrer und nöthigte sie, sich zum Tribut zu verstehen.

§. 38.

955 In der Mitte des zehnten Jahrhunderts eroberte der König von Dännemark, **Harald II. Blaatand**, einen Distrikt von Pommern, längst der Seeküste, und gründete in demselben die nachhin so berühmt gewordene Stadt Jomsburg.

1) *A. G. Schwarz* Comment. de Jomburgo, Pomeraniae Vandalo-Slavicae inclyto oppido. Gryph. 1734. 4.

2) **J. H. von Reffenbrinks** Geschichte der Stadt Julin, sonst auch Wineta genannt, und der darin gelegen gewesenen Gumma oder Jomsburg. In **A. F. Büschings** Magazin. B. VIII. S. 387–440.

3) (**C. W. Hakens**) Untersuchung sämtlicher Nachrichten von der ehemaligen auf der Pommerschen Küste befindlich gewesenen Seestadt Jomsburg. Kopenhagen 1776. 4.

§. 39.

§. 39.

Unter Otto dem Grossen empöreten sich die Obotriten und Wilzen von neuem, und schlugen seinen Feldherrn, **Haiko**, gänzlich. Nachdem aber Brennaburg durch die Verrätherey des **Tugumir** verlohren gegangen, mußten alle slavische Völker bis an die Oder tributpflichtig werden. Dem ungeachtet lehnten sich die Rhedarier, unter Anführung ihrer Fürsten, **Stoignev** und **Nacco**, nochmals durch Anstiften **Wichmanns** des Jüngern, auf, wurden von **Gero** geschlagen, und nach einer abermaligen Niederlage, in welcher **Stoignev** blieb, gezwungen, sich **Otto** zu unterwerfen und das Christenthum anzunehmen. 955 bis 960

§. 40.

Zufolge der nordischen Jahrbücher herrschete um diese Zeit ein mächtiger Oberkönig, **Burisleiv**, über Windland, worunter hauptsächlich Pommern verstanden ward. Unter ihm fochten die Wilzen und andere slavische Völker, denen Marggraf Dietrichs Geiz ein schweres Joch auflegte, von neuem für ihre Freyheit. Sie verliessen das Christenthum und wütheten gegen die Christen. **Otto II.** zog zwar selbst gegen sie zu Felde, aber ohne Nutzen. Die Slaven hingegen eroberten und verbrannten Hamburg, nahmen Havelberg und Brandenburg ein, und ob sie gleich im folgenden Jahre an der Tanger eine grosse Niederlage litten, setzten sie doch den Krieg fort. 976 982

§. 41.

Diese Fehde dauerte noch unter **Otto** III. Die Slaven, welche beide Ufer der Elbe in Besitz hatten,
985 nahmen beständige Streifereyen in Sachsen vor, wogegen **Otto** III. ihnen ins Land fiel, übel darin hau-
987 sete, und sie endlich zwang, viele von ihren Vestungen niederzureissen. Dem ungeachtet blieben sie nicht
990 lange ruhig, so daß **Otto** III. zwey Züge gegen sie thun mußte, bis sie einen Frieden mit ihm schlossen, den aber die Wilzen bald wieder brachen.

§. 42.

Um diese Zeit scheint der dänische König, **Swen Tiuguskiåg**, seine Besitzungen im Windlande, oder an dem Pommerschen Strande, wieder verlohren zu haben, und Jomsburg stand nun, nach Palnatokes Tode, unter einem von Dännemark unabhängigen dänischen Herrn, **Sigwald**.

§. 43.

1000 Nachhin zwang **Boleslav** I. von Polen, unter Begünstigung **Ottos** III, die Pomoraner (den slavischen Stamm zwischen der Weichsel und Oder) zum Tribut, bey welcher Gelegenheit ein Bißthum zu Colberg errichtet seyn soll, das aber, wenn es ja zum Stande gekommen ist, von keiner Dauer gewesen seyn kann, so wie auch diese Slaven das polnische Joch bald wieder abwarfen und **Heinrich** II. gegen
1007 **Boleslav** I. Hülfe leisteten.

§. 44.

§. 44.

Burisleivs Enkel, König Knud der Grosse, 1019
von Dännemark, eroberte nach desselben Tode die Vestung Jomsburg und einen Theil des pommerschen Strandes, worüber er seinen Sohn Swen zum Statthalter setzte. Nach Knuds Tode aber verlohren die Dänen dis Stück von Pommern, dessen Wiedereroberung König Magnus vergeblich versuchte.

§. 45.

Miezislav II. von Polen, nöthigte die pom- 1032
merschen Slaven von der Weichsel bis an die Persante, von neuem zum Tribut, dessen sie sich aber bald wieder entledigten, da die polnische Macht vom K. Konrad II. sehr geschwächt wurde. Dagegen aber zwang dieser Kayser die Wilzen, welche viele 1035
Streifereyen ins Sächsische vorgenommen hatten, zu einem erhöheten jährlichen Tribut, welcher vermuthlich nach der glücklichen Schlacht bey Prenzlow 1056
gegen K. Heinrichs III. Feldherrn, Marggraf Wilhelm und Herzog Dietrich, aufhörete.

§. 46.

In der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts fängt die Reihe der nachherigen Fürsten und Herzoge von Pommern mit Suantibor I. an. Seine Abstammung ist aus Mangel hinlänglicher Nachrichten und Urkunden aus diesem Zeitpunkte mit Gewißheit nicht mehr zu bestimmen, wahrscheinlich war

er ein Nachkomme oder doch ein Verwandter des Burisleivs. Sein Staat ward durch die Oder, Warte, Netze und Weichsel begrenzet.

1) A. G. Schwarz Einleitung zur Geographie des Norderdeutschlandes, slavischer Nation und mittlerer Zeiten. Greifswald. 1745. 8.

2) = = = Erörterung zweyer Fragen über die alte Pommersche Grenze. Greifswald. 1742. 4.

3) J. P. von Gundlings Pommerscher Atlas. Potsdam. 1724. 8.

4) *A. Westphal* (s. Respond. *F. Dreger*) Historia Finium Pomeranicorum. Gryphisw. 1721. 4.

§. 47.

Ueber dis Land glaubten die Polen zur Oberherrschaft berechtiget zu seyn, die aber die Pommern nie eingestanden haben. Daher rührten die häufigen Kriege zwischen beiden Völkern, die, wenn gleich die Pommern bisweilen auf einige Zeit zum Tribut gezwungen wurden, doch im Grunde nichts entschieden.

§. 48.

Suantibor machte durch seine strenge Regierung die Unterthanen so aufstützig, daß sie sich seiner
1104 Person bemächtigten. Aus dieser Gefangenschaft befreyeten ihn zwar die Polen, weil er versprach, sie für seine Oberherren zu erkennen; allein seine Unterthanen wurden hierüber noch unzufriedener und nöthigten ihn, die Polen aus dem Lande zu jagen, wo-

gegen

Johann ummen Fürst Dux Stettin Herzog zu
ummen Dux Slesviae, Dux Pomeraniae

gegen die Polen sich mit den Dänen verbanden, Pommern zu Wasser und zu Lande anzufallen.

§. 49.

Nach des Fürsten **Critos** von Rügen Tode 1105
brachte **Suantibor** die Tollenser und Rhedarier unter seine Bothmäßigkeit und erweiterte dadurch seine Grenzen bis an die Peene. Er erlebte aber den Ausbruch des dänisch-polnischen Krieges nicht, sondern starb im Jahr 1107, und hinterließ vier Söhne, **Wartislav I, Ratibor, Bogislav** und **Suantepolk**, wovon der älteste ihm in der Regierung folgte.

§. 50.

Unter Wartislav I. fielen die Polen in Pommern ein und vereinigten sich mit den Dänen vor Uesedom, welches sie auch eroberten. Mit den Dänen schloß **Wartislav**, unter Versprechung eines jährlichen Tributs, Friede, konnte solchen aber von den Polen nicht erlangen, ungeachtet die Hinterpommerschen Städte sich von ihnen frey machten.

§. 51.

Hierauf theileten die vier Söhne **Suantibors** 1108
das Land in zwey Theile, und bestimten die Lebe zur Grenzscheidung zwischen beiden Theilen. Den westlichen Theil erhielten **Wartislav** und **Ratibor**; den östlichen **Bogislav** und **Suantepolk**. Jener hieß Slavien, nachhin Vorpommern, dieser Pomerellen.

I. Slavien.

§. 52.

Wartislav I, als der älteste, führete die Regierung allein, sein Bruder **Ratibor** ward mit einer Apanage abgefunden.

§. 53.

1121 Seinem Schwager, dem obotritischen Fürsten, **Heinrich**, leistete **Wartislav** auf seinen Zügen gegen die Rügianer Hülfe und erhielt dafür die Stadt und den Distrikt Wolgast. Mit den Polen war noch kein Friede; bisher hatten sie den Krieg mit den pomerellischen Fürsten fast beständig fortgeführet,
1123 nun fielen sie auch in Slavien ein und eroberten und plünderten Stettin, worauf es zum Vergleich kam, in dem **Wartislav** versprechen mußte, seine Unterthanen zum Christenthum zu bringen, denn er selbst war schon heimlich ein Christ.

§. 54.

Diesem Versprechen zufolge fand sich, auf **Boleslavs** von Polen Betrieb, der Bischof von Bam-
1124 berg, **Otto**, in Pommern ein, und predigte in verschiedenen Städten das Evangelium mit gutem Erfolge; in verschiedenen fand er grossen Widerstand, so, daß er dismal das grosse Werk noch nicht vollenden konnte.

1) *Andreæ* Vita Ottonis, Pomeranorum Apostoli, edit. a *Valerio Faschio*. Colberg. 1681. 4. Lipf. 1726. 4. In *J. P. de Ludewig* Script, Rer, Epifc. Bamb. Vol. I. n. 3.

2) Joach.

groß in Hütten nicht mit nehmen, wo Ihnen
in nur eine und mehr abbrennen; so würden
sie nicht Commoden noch ein ander gut
Haus wie Bücher Leider mit dem Geist
des Christenthums brennen.

§. 55

Der Elsässischen Gemeinden Glieder von einem Lande
sie der in ihrer Religion Unterricht und
sein Leben Christo unser Heiland zu sorgen

§ 56

Zu dieser Absonderung wird mit Bezeugung
und Lehre Scheidung der Gemeinden
Herrschaft sind die Christlichen Religion gründlich
abgehandelt. Zu diesen Gemeinden sind wir
die nächsten Hyer von. Landsleuten.

2) *Joach. Völschovii* historica enarratio de occasione conversionis Pomeranorum ad Christianismum. Gryphiswaldiae. 1625. 4.

3) C. Schöttgens Andenken der Pommerschen Bekehrung. Stargard. 1724. 4. Im Pommerschen Magazin. I. 3=18.

a) Schon vor B. Otten hatte ein Spanischer Mönch, Bernhard, vergeblich die Einführung des Christenthums versucht. *F. Woken* de Conversionibus Pomeranorum ad religionem christianam ante Ottonem. Lipf. 1726. 4.

§. 55.

Ueber diesen Anfang des Christenthums im Lande wurden besonders die Ukermärker aufrührisch, welche **Wartislav** aber bald wieder zum Gehorsam brachte, und, um sie desto besser darin zu erhalten, die Burg Prenzlau anlegte. Auch die Rügianer 1127
befehdeten ihn darum, welchen er Güzkow, Demmin und Loitz abnahm. 1128

§. 56.

Um diese Zeit kam der Bischof **Otto** zum zweytenmale nach Pommern, das Werk der Bekehrung zu vollenden, welches nun so wohl gelang, daß auf einer allgemeinen Landesversammlung zu Uesedom die heidnische Religion gänzlich abgeschaffet und die christliche angenommen ward.

§. 57.

Zur desto bessern Unterstützung derselben wurden überall Kirchen erbauet, Klöster gestiftet, Schulen angeleget, und ein Bißthum errichtet. Demsel-

ben ward Wollin zum Sitz angewiesen, und Adelbert, einer von B. Ottens Gefährten, als Bischof vom Fürsten vorgesetzet. Die päbstliche Bestätigung darüber erfolgte erst 1140.

1) Wujae *(J. V. Winther)* Historia Episcopatus Camminensis, ab origine ad Ann. 1618. e Cod. Mscto edit. *J. P. de Ludwig* in Vol. II. Script. rer. german. p. 498 sq.

2) *Mich. Zülich* Diss. de Historia Episcopatus Camminensis. Jenae. 1677. 4.

§. 58.

Dis Bißthum ward nicht nur mit beträchtlichen Ländereyen von dem Fürsten und von Privatpersonen dotiret, sondern ihm auch von jeder Hufe zwey Scheffel Getraide und fünf Pfennige beygeleget a). Der Fürst blieb Herr und Patron des Stifts, die Bischöfe Vasallen b) und wurden mit der Zeit der erste Landstand, übrigens ward das Stift unmittelbar unter dem Pabst gesetzet und keinem Erzbischofe untergeordnet c).

a) S. die erste Urkunde beym Dreger.

b) Die Bischöfe haben zwar verschiedentlich gesucht, die Reichsstandschaft zu erlangen, sind auch zuweilen von den Kayserrn zu Reichstagen gerufen worden, allein die Herzoge haben hierin ihr Recht allemal behauptet.

S. (J. V. Winthers) Deduction,
darin bewiesen wird, was H. Bogislav XIV. für Hoheit und Gerechtigkeit als Landesherr und Erbschutzherr der Kirchen, Bißthum und Stadt Camin von seinen Vorfahren empfangen habe. Mscpt.

c) Die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Gnesen, versuchten zwar, das Stift unter ihre Sprengel

zu

§. 59

Wenn sie in den Zeiten schon ohne
sonderbare Mühe nicht viel, oder gar nichts
und vorsätzliche Unkosten und Klüm-
mern zur Ehe und zu Leuten mit dem
Ehrlichen Stamm sey.

zu ziehen, allein vergeblich, und der letztere verlohr den darüber zu Rom angestelleten Rechtshandel. S. *Wintherz* Histor. Episcop. Cammin.

§. 59.

Ungeachtet nun das Christenthum im Lande solchergestalt eingeführet worden, scheinet es doch, daß sowol Fürsten als Unterthanen die alte Gewohnheit, Seeraub zu treiben, noch beybehalten haben. Von der Art war ohne Zweifel der Seezug, auf dem 1135
F. Ratibor I. die reiche Handelstadt Konghella in Norwegen überfiel, ausplünderte und zerstöhrte.

§. 60.

Auch waren noch immer viele im Lande übrig, welche dem Heidenthum anhiengen, obgleich das Christenthum bereits die herrschende Religion war. Von einem noch heidnischen Lutitschen ward Wartislav I, der Religion wegen, erstochen. 1136

§. 61.

Wartislav hinterließ zwey Prinzen, Bogislav I. und Casimir I, in deren Namen, weil sie noch minderjährig waren, ihr Vaterbruder, Ratibor I, die Regierung als Vormund führete.

§. 62.

Das Kreuzheer, welches unter Anführung des 1147
H. Heinrichs des Löwen, des Marggrafen Albrechts des Bärs u. a. m. die heidischen Obotriten, Rugianer und Lutitschen mit Hülfe der Dänen

bekehren oder vielmehr unterjochen sollte, richtete wenigstens in Ansehung Pommerns, das ohnehin im Allgemeinen schon zum Christenthum gebracht war, nichts aus, sondern mußte die Belagerung von Demmin aufheben und unverrichteter Sache zurückkehren, nachdem die dänische Flotte geschlagen und vernichtet worden.

§. 63.

Dagegen wandte sich **Ratibor** gegen die Rugianer, welche Pommern, des angenommenen Christenthums wegen, beständig beunruhigten, und nahm ihnen Barth, Grimm und Tribsees weg, und schloß sie also in ihre Insel ein. In dieser neuen Eroberung ließ er auch das Christenthum durch Bischof **Adelbert** einführen.

§. 64.

Ratibor I. starb im J. 1151 und hinterließ zwey Söhne **Wartislav** II. und **Suantepolk** II, welche mit einen kleinen Distrikts Landes zwischen Stettin, Damm und Colbaz abgefunden wurden, und an der Landesregierung keinen Antheil nahmen.

§. 65.

Bogislav I. und **Casimir** I, **Wartislavs** I. Söhne, traten nun die Regierung selbst an, die eine fast an einander hangende Kette von Kriegen mit dem H. **Heinrich dem Löwen**, den Dänen und Rugianern war.

§. 66.

§ 68

Man sollen nb ehrlich sein sollen, dass die Sonne
ne von dieser Mensch einen andern eigen über
den. Allein Eifersucht und Neid ehren an die
Seele. Ein unser und Freunde der Ehrlichkeit
sein. Ein Ehrlicher genug ehrlich und allen
ehrlich zu Spielen, über die Ehrlichkeit
wünschen Einem nicht zu Feinden, sondern
Ein Ehrlicher allen für sich zu behalten

§. 66.

Die Dänen verbargen unter dem Vorwande, dem Seeraub der Wenden Einhalt zu thun, ihre wahre Absichten, Pommern und Rügen zu erobern, und machten dazu verschiedene vorläufige Versuche und Einfälle in den Gegenden von Barth und Wolgast. 1160 bis 1163

§. 67.

Um diese Absichten sicherer zu erreichen, schloß **Waldemar I.** von Dännemark mit dem H. **Heinrich dem Löwen** ein Bündniß, unter der Bedingung: daß sie Land und Beute unter sich theilen wollten. Zu ihnen gesselleten sich noch der Marggraf **Albrecht** und die Grafen von Holstein, Oldenburg, Dithmarschen und Schwerin, nebst den Rügianern. Daß die pommerschen Fürsten den aus Mecklenburg vertriebenen **Pribislav II.** in Schutz genommen, ward der Vorwand des Krieges.

§. 68.

In demselben erfochten zwar die Pommern einen Sieg über die vorausgeschickten Grafen, wie sie aber gleich nachher vom H. **Heinrich** geschlagen wurden, die Dänen auch sich der Stadt Wolgast bemächtigten, mußten sie sich in die Wälder zurückziehen, und, um der gänzlichen Verheerung des Landes vorzubeugen, Frieden suchen, den sie unter den Bedingungen erhielten: daß die Fürsten das verlorne Circipanien vom H. **Heinrich** zur Lehn nehmen mußten und solches im Kirchenwesen dem Schwerin- 1164

schen Sprengel unterworfen ward; Wolgast sollte von den Sachsen, Rügianern (Namens der Dänen) und Pommern gemeinschaftlich besetzet werden.

§. 69.

1166 Da diese fremde Besatzung unter sich uneins ward, warfen die Fürsten solche aus Wolgast hinaus, worüber **Waldemar** einen Einfall in die Gegenden von Barth, dem Zingste und dem Darße that. H. **Heinrich der Löwe** sahe dis als eine Feindseligkeit an, indem dis Land unter seiner Lehnshoheit stand, nur die gemeinschaftliche Absicht, Rügen sich zu unterwerfen, söhnete sie wieder mit einander aus.

§. 70.

Sie verbündeten sich also von neuem, nun wider die Rügianer, wieverum unter der Verabredung, gleichen Theil an den zu erwerbenden Vortheilen zu nehmen, und wie sie in dem vorigen Zuge gegen die Pommern die Rügianer zu Hülfe genommen hatten, nahmen sie jene nun gegen diese in dem Bunde auf, unter dem Versprechen, ihnen die Insel einzuräumen.

§. 71.

1168 Der Krieg entsprach den Absichten der Verbündeten, und die Rügianer wurden gänzlich bezwungen; allein **Waldemar** ärndtete den Vortheil allein. Die pommerschen Fürsten suchten sich deshalb an Dännemark selbst schadlos zu halten, und über-

Weiterhin wurden die Steine für die Kommunionbänke
und Beichtstühle, wie auch die Schwellen zu setzen.

überfielen, während daß Herz. Heinrich durch die 1169
Mecklenburger die dänischen Küsten beunruhigen ließ,
Mön, Falster und Seeland, und auf dem Rückwe-
ge Rügen, und zerstöhreten die beiden Städte Ar-
kon und Carenza gänzlich.

§. 72.

Waldemar nahm hierauf fast jährlich Züge 1170
nach der pommerschen Küste vor, die zwar nichts bis
entschieden, aber das Land und besonders die Ge- 1176
genden um Wollin und Camin verheereten, bis er
endlich einen neuen gemeinschaftlichen Angriff Pom-
merns mit dem H. Heinrich verabredete. Dem
zufolge griff Waldemar und die Rügianer Camin, 1177
Heinrich auf der andern Seite Demmin, an, weil
Heinrich aber in andern Gegenden seiner Staaten
zu thun krigte, mußte er sich mit den Fürsten vergli-
chen und abziehen, welches auch Waldemar unver-
richteter Sache that.

§. 73.

Im folgenden Frühjahr überzogen die Fürsten 1178
Mön und Jasmund, dagegen Waldemar auf Ue-
sedom landstieg und Wolgast vergeblich belagerte.
Nach seinem Abzuge landeten die Fürsten auf Rü-
gen, schlossen Jaromarn in seine Residenz, Rugi-
gard, ein, trafen aber unvorsichtiger weise einen
Stillstand, da er fast aufs äusserste gebracht war.

§. 74.

Nach Ablauf desselben und annoch in demselben Jahre fielen die Rügianer mit Hülfe der Dänen in Pommern ein, eroberten das ganze Circipanien und behielten es auch, wodurch die sächsische Lehnherrlichkeit über diesen Theil von Pommern aufhörete, und solcher, wie die Insel Rügen, ein dänisches Lehn ward.

§. 75.

In diesem langwührigen Kriege war die Stadt Wollin, der Sitz des pommerschen Bischofs, von den Dänen fast gänzlich zerstöhret worden, deshalb verlegte **Casimir** i. J. 1175 den bischöflichen Sitz nach Camin und erweiterte die Gerechtsame des Bischofs; die päbstliche Bestätigung hierüber erfolgte erst 1188.

§. 76.

Diese bisher erzählten Kriege mit Dännemark, und die Besorgniß, endlich doch von den Dänen unterjocht zu werden, bewegeten ohne Zweifel die Fürsten, dem Ansinnen des Kayfers **Friedrichs** I. Gehör zu geben, und ihre Lande als ein Lehn mit dem deutschen Reiche zu verbinden. Die würkliche Lehns-
1181 empfängniß geschahe in dem Kayserlichen Lager vor Lübeck, wobey die Fürsten zu Herzoge erkläret wurden.

§. 77.

Noch in eben dem Jahre starb **Casimir** I. Von drey Söhnen überlebte ihn nur einer, **Suantibor**, der keinen Antheil an der Landesregierung bekam.

Von den Lagerungsformen

Die Lagerungsformen der Gesteine können
nach verschiedenen, von der Lagerung
abhängigen Formen.

Wenn wir nun die Substanzen in die Sinne fallen, so finden wir, daß sie gewisse Eigenschaften haben, welche sie von andern Substanzen unterscheiden, und sie in Klassen abtheilen, die wir Gattungen nennen. Wenn wir z. B. die Substanzen, welche Licht von sich werfen, und die wir Sonnen nennen, mit einander vergleichen, so finden wir, daß sie alle einerley Figur haben, daß sie alle Licht von sich werfen, daß sie alle eine gewisse Größe haben, daß sie alle eine gewisse Bewegung haben, daß sie alle eine gewisse Entfernung von einander haben, daß sie alle eine gewisse Anzahl Trabanten haben, und also einige Eigenschaften mit einander gemein haben, die wir wesentliche Eigenschaften nennen.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte von Pommern, von der Verbindung mit dem deutschen Reiche bis auf den Westphälischen Frieden.

§. 78.

Die erste Folge dieser neuen Verbindung ward für den Herzog und das Land unglücklich. Auf geheimes Anstiften des Kayſers rüſtete Bo- 1184
gislav eine beträchtliche Flotte gegen den neuen Kö-
nig von Dännemark, Knud VI, aus, und fiel da-
mit zuerst Rügen an, weil Jaromar ein däniſcher
Lehnfürſt war, und des Kayſers Anerbieten, auch
ein Reichsſtand zu werden, ausgeſchlagen hatte.
Allein er ward zurück getrieben, auf der weitern

Fahrt nach Dännemark von der dänischen Flotte unter Absalons Anführung geschlagen, der übriggebliebene Theil seiner Flotte ward von einem Sturm fast gänzlich zertrümmert, und der Herzog selbst kam nur mit wenigen Schiffen kümmerlich nach Pommern zurück.

§. 79.

Knud folgte ihm mit den Rügianern sogleich nach Pommern, Uesedom ward zwar vergeblich be-
1185 lagert, dagegen aber im folgenden Jahre Großwin, Gützkow und Wollin gänzlich zerstöhret und das Land zwischen der Oder und Peene verheeret. Der Herzog, der auf dem letzten Seezuge den Kern der wehrhaften Mannschaft eingebüsset hatte, und vom Kayser die versprochene Hülfe nicht erhielte, sahe sich also genöthiget, Friede beym Könige von Dännemark zu suchen, den er auch, wiewol unter schweren Bedingungen, erhielte. Ausser eine Summe Geldes, mußte er das rügianische Circipanien, oder die Landschaften Barth, Grimm und Tribsees, welche Ratibor I. erobert hatte, an Jaromarn abtreten, und den König von Dännemark für seinen Oberherrn erkennen.

a) Unsere einheimische Geschichtschreiber leugnen diese dänische Oberherrschaft gänzlich, allein das ausdrückliche Zeugniß der dänischen Geschichtschreiber, womit einheimische Urkunden überein zu stimmen scheinen, lassen dabey wol keinen Zweifel übrig. 1) Nach einer Urkunde vom Jahr 1216 (beym Dreger 47) begaben sich Bogislav II. und Casimir II. mit den Baronen des Landes Slavien zum Könige von Dännemark, nicht, wie von Schwarz wäh-

net

2) Von dieser Regierung ist überhaupt und insbesondere für ein Volk [illegible] sehr schwer und [illegible]

§ 80

Vorzüglich streitig war die Regierung einiger neuen Gesetze, [illegible]

net (Lehnhistorie S. 168), um die Abtretung von Loitz und Demmin nachzusuchen, sondern wahrscheinlicher, um dem Kronprinzen zu huldigen, wozu alle Stände und Lehnträger des Reichs nach Wiborg gefordert worden; 2) Nach der Urkunde vom Jahr 1223 (beym Dreger 61) waren auf dem Landtage zu Ukermünde Gevollmächtigte des Königs von Dännemark, die den Berathschlagungen mit beywohneten. 3) In einer Urkunde K. Friedrichs II. vom Jahr 1214 (beym Huitfeld und aus ihm beym von Schwarz vom Ursprung der Häuser Anhalt und Rügen. S. 27) heisset es: quicquid in Sclavia Rex Canutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius (Waldemari II.) addimus — nullus ergo successorum nostrorum vel principum R. J. super predictis, eo quod aliquando imperio subjecti fuerunt, — — Waldemarum Regem — inquietet.

§. 80.

H. Bogislav I. starb im J. 1187. Er hinterließ zwey Prinzen Bogislav II, und Casimir II, die bey dem Absterben des Vaters noch unmündig waren, und unter der Vormundschaft ihrer Mutter, Anastasia, und eines Werzlav, standen, welcher in Urkunden Vicedominus Terrä genannt wird.

§. 81.

Durch die bisher erzählten Kriege, besonders aber durch den letzten unglücklichen Seezug H. Bogislavs I, war das Land dergestalt entvölkert worden, daß die Herzoge beym Antritt ihrer Regierung es ihre erste Sorge seyn lassen mußten, durch Colonisten das Land wieder zu bevölkern. Dazu gab ihnen die Zerstückelung der Länder H. Heinrichs des Löwen, und die darüber entstandene Unruhen,

die beßte Gelegenheit, aus den braunschweigschen und sächsischen Ländern neue Unterthanen zu holen.

1) Dissertations sur les anciens habitans des Marches. Berlin. 1753. 4.

§. 82.

Die Zeit, da diese deutsche Colonisten ins Land gezogen worden, lässet sich zwar nicht genau bestimmen, doch scheint ums Jahr 1190 der Anfang damit gemacht zu seyn. Einzelne deutsche Bauerfamilien und Ackerleute waren schon lange vorher von den Klöstern, zur Bearbeitung der ihnen geschenkten Hufen, hereingebracht, und solche mit vielen Freyheiten und Vorzügen vor den Wenden unterstützt worden.

§. 83.

Die einkommenden Handwerker, Künstler, u. dgl., wurden entweder in die schon vorhandenen Städte aufgenommen, (woraus sie aber mit der Zeit die Wenden völlig verdrengten, auch wol mit Gewalt herauswarfen) oder ihnen wurden Plätze zum Anbau neuer Städte angewiesen. Gemeiniglich geschahe dis unter Aufsicht eines oder mehrerer Edelleute, die daher Possessores genannt wurden, und die Stadtobrigkeit vorstelleten. Mehrentheils ward den Städten das an dem Orte übliche Recht ertheilet, woher die mehresten oder vornehmsten Einwohner gebürtig waren, und ihnen Ländereyen, Hölzungen, Fischerey und viele andere Vorrechte und Freyheiten vereignet.

§. 84.

Die Freiheiten, die in der Freiheit der Stadt
der Magistrat in folgender Ordnung, und welchen
Tagen und Possessores genannt. Durch diese Frei-
heiten die Freiheit in Freiheiten übrig wenn
nachstehen die patricier in der Stadt. Die
haben sie über Land wenden zu lassen, die der
Landrichter nachsinn sie wenigen der Bürgerlich na
Magistrat, die sie ursprünglich Pflichten, zu wenigsten
und diese sie Gebäude Weg und neig den Land-
Leben wenden wenden! Die niedrigen Freiheiten
den Freiheit Land finden wir von die Longfeine;
als in Neubürg, in Freyen Bürg. Wenn der
Adel gleich nicht wenig allen Freiheiten und Eigen-
thümer! so sind wir doch noch einen gewissen Unterschied
Angst!

Zu diesen Zeiten wurden die ersten Verordnungen zu unserer jetzigen Lagen. Vor diesen Zeiten Erben kamen nicht alle Allodial Besitzungen. Der Adel wurde nur dieser für wichtig gehalten und Land zu haben und übergab Lehn: weise nicht an Lehen. Der Fürsten Land Lehn so weit als Ihre Ansagen als der Herzogen, für wenn sie selbst in allen Landtümern angestellt. Die Lehen nicht mehr, als wie ein Theil von dem Fürstlichen Adel Landsässig wurden. Wieder allen Willen die sich unterwunden sie wieder nur, die sie wieder nur nur die Lehen, das sie dem Landsässig sein Allodial Besitz, und sie wieder wieder von den Lehen zu Lehen empfangen. Wenn jemand in dem Fürsten in Absicht des Dienstes einen Herrschaft weisen den Feudis Vasis und Allodis so das Letztere niemals Vorstellen. In unseren Zeiten wissen wir nicht mehr Welcher ein Vasum oder Allodium ist, weil die Regierung von Anfang so Lehnsherr sind.

§. 84.

Dem einwandernden Adel wurden die verwüsteten und ledig stehenden Hufen und Ländereyen als Lehen gegen den zu leistenden Lehndienst eingegeben, und da er überdem viele Vorzüge erhielte oder sich anmassete, so ward der übriggebliebene wendische Adel dadurch veranlasset, seine erbeigenthümliche Güther den Herzogen in der Folge ebenfalls zu übertragen und sich damit belehnen zu lassen.*

§. 85.

Durch diese neue Colonisten wurden grosse Veränderungen im Lande bewürkt. Sie brachten mehrern Fleiß und Arbeitsamkeit, neue Handwerke und Künste, verb sserte Cultur des Landes, neue Sitten und Gewohnheiten, neue Sprache und neue Gesetze mit sich. Dagegen aber fingen sie bald an, die alten Einwohner zu verachten, sie von Gilden und Zünften auszuschliessen, und auf mancherley Art zu unterdrücken, und wahrscheinlich ist hierin der Ursprung der noch üblichen Leibeigenschaft zu suchen. Die Wenden wollten sich ungerne unter dis Joch beugen lassen; sie zogen Schaarenweiß nach Pomerellen, ja, der ganze Strich zwischen der Leba und Grabow fiel ganz von Slavien ab und vereinigte sich mit Pomerellen, welches die Herzoge zu wehren nicht vermogten, aber ihres Rechts daran sich doch nie begeben, sondern vielmehr vorbehalten haben.

§. 86.

1214 In der Fehde mit dem Fürsten von Rügen, wegen der Stadt Stralsund, verlohren die Herzoge Loitz und Demmin. Die aber, mit dem Marggrafen Albrecht II. von Brandenburg, über die Grenzen in der Ukermark, scheinet von keinem Belange gewesen zu seyn.

§. 87.

1214 Um diese Zeit ward auch der Tempelherren-Orden in Pommern aufgenommen, und ihm in den Gegenden von Rörich, Pansin und Wildenbruch ansehnliche Ländereyen eingeräumet, wogegen er sich verpflichtete, den Landesherrn im Felde und im Rathe zu dienen.

§. 88.

H. **Casimir** II. starb 1217 auf der Reise nach dem gelobten Lande. Er hinterließ von seiner Gemahlinn **Ingert** zwey Söhne: **Wartislav** III, der ihm in der Regierung folgte, und **Barnim**, der jung gestorben seyn muß.

§. 89.

H. **Bogislav** II. starb 1222. Er hinterließ von seiner Gemahlinn **Meroslava** drey Prinzen: **Barnim** I, welcher mit **Wartislav** III. die Regierung führete, **Bogislav** III, der schon 1224 starb, und **Wartislav**.

§. 90.

Zu der väterlichen Antiquität findet man die Ver-
fassung Livlands.

Von der Insel mit dem Marktflecken Altenwyk sollen
wir zum Schluß Nachricht, als daß er im Jahr 1214
soll zerstöret seyn.

§ 92

Weldnemer werden auf der Insel von Ihnen
Fragen zu Ihrer Person gestellt.

§. 90.

Barnim I. sowol als Wartislav III, welche nach Bogislavs Tode zur Regierung kamen, waren noch minderjährig, und standen unter der Vormundschaft ihrer beiderseitigen Mütter.

§. 91.

Barnim I. fuhr fort für den Anbau des Landes zu sorgen, indem er noch mehr neue Einwohner ins Land zog, und verschiedene Flecken in Städte verwandelte. Auch stiftete er einige Klöster und die St. Marien Stifskirche zu Stettin.

J. C. C. Oelrichs de Barnimo I. s. Bono, collegiatae aedis S. Mariae Palaeo-Stettinensis A. 1263. solo fundatore. Stettin. 1763. Fol.

§. 92.

Die Gefangenschaft des Königs Waldemars II. von Dännemark und die darauf erfolgten Unruhen bewürkten in Pommern eine grosse Veränderung; die Herzoge machten sich nicht nur von der dänischen 1227
Oberherrschaft los, worunter sie seit dem Jahr 1185 gestanden hatten, sondern eroberten auch die Distrikte Demmin und Loitz, nebst der Grafschaft Gützkow, von den Rügianern, daß also der Ryck die Grenze zwischen Pommern und Rügen ward. Bey dieser Gelegenheit müssen sie auch der Stadt und des Landes Wolgast sich bemächtiget haben, welche Marggraf Otto I. von Brandenburg i. J. 1195 den Rügianern wahrscheinlich abgenommen hatte.

§. 93.

§. 93.

In eben dem Jahre nahmen die Herzoge eine Landestheilung vor, zwar nicht in der Maasse, daß sie sich völlig auseinander setzten, sondern dergestalt, daß ein jeder von ihnen von einer jeden Stadt, Burg und Distrikt die Hälfte zu seinem besondern Antheil hatte.

§. 94.

1231 Kayser **Friedrich** II. belehnete zu Ravenna die Marggrafen von Brandenburg, **Johann** I. und **Otto** III, ausser der Mark Brandenburg, auch mit Pommern, wie es ihr Vater und dessen Vorgänger besessen hätten.

a) — De superhabundanciori gracia nostra confirmantes eisdem Ducatum Pomeranie, prout dictus quondam pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse. Urkunde 87. beym Dreger, richtiger in der Ausführung der Königl. Preußischen Rechte auf Pomerellen. S. 47.

§. 95.

Zur sicherern Behauptung des wieder gewonnenen Landes zwischen der Peene und dem Ryck, munterten die Herzoge den Abt von Eldena auf, in dem Gebiet des Klosters an dem Ryck die Stadt
1233 Greifswald zu erbauen, worüber demselben alle geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit gelassen ward 1). Die Stadt ward aber bald dem Abte zu mächtig, deshalb er sie dem H. **Wartislav** abtrat, und ihn vor dem hohen Altar der Klosterkirche damit im J.

1249

§. 93

So sondern diese Erklärung ist und so weniger
strikt sie mag und sonst Gründe zu Entschei-
dung geben können, so dient sie doch Blick:
lich Dog nicht einen Abstand hinzu diesen
Grenze.

§. 94

Diese Lehrsätze sind in unsere Gründe in Form
einer Regel aufgenommen worden. Einige unsere
und, ohne sich jedoch durch Gründe zu erklären
zu können. Diese Lehrsätze sind zur Entscheidung die
so vielen für sich sind sie immer Regeln. Man findet
sie in den verschiedenen Bücher dieses und fürs sichtigen Gesetzen
verzeichnet, und diese Aufzeichnung findet sich
dieß. Es ware demnach nicht so wenig unnütz, das
Lehrsätze wurde. und einem andern mag sie mit der
Formen: Sprache Abstandsgesetz als der Ausdruck
Lehrsatz. Der II. Der Gesetzbuch ~~abstimmen~~ in der
Einleitung Buch Titel, durch einen Abstand
die Verbindung mit dem Abstand abzuschneiden und
verbinden, und diese Aufzeichnung findet sich
dieß. Es ware demnach nicht so wenig unnütz, das
Lehrsätze wurde. und einem andern mag sie mit der
Formen: Sprache Abstandsgesetz als der Ausdruck
Lehrsatz. Der II. Der Gesetzbuch ~~abstimmen~~ in der
Einleitung Buch Titel, durch einen Abstand
die Verbindung mit dem Abstand abzuschneiden und
verbinden, und diese Einleitung
Lehrsätze.

Der Herzogin Leyna ist erfreut, daß sie
und wohlbehalten Theil ihrer Hofmeisterin ihre
Der Ritter zärtlichen Leyden Kindes mit
selben Händen, und drückt sie an ihr Herz
und dirigirt einen Leyden Leyden, und nun
Kind ihrer Amme über ihrer gräflichen
Diener Gabella Leib gerichteten Der. Sein Kind:
sind wieder Ihre.

1249 belehnete a). Kurz vorher war auch H. Barnim ein Lehnträger des Bischofs Wilhelm von Camin wegen des Landes Stargard geworden b).

1) A. G. Schwarz historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Greifswald. 1733. 4.

a) Suscepimus de summo altari B. V. Marie — sub conditione juris feodalis oppidum — Gripeswald. S. Urkunde 196 beym Dreger.

b) — In cujus recompensationem terram Stargard cum suis appendiciis secundum quod dictus Episcopus et ecclesia sua possidebat eandem nobis ipsam contulit in verum feodum et legale. S. Urkunde 182 beym Dreger.

§. 96.

Mit den Marggrafen von Brandenburg, Jo- 1250
hann I. und Otto III, wurden die Herzoge ums Jahr 1250 in einen Krieg verwickelt, darin jene sich eines grossen Theils der Uker- und Neumark bemächtigten. Die Ursache dieses Krieges ist noch nicht völlig ins Licht gestellet a), doch ist es höchst wahrscheinlich, daß die Marggrafen die Rückgabe des Distrikts Wolgast und die Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit über Pommern, ganz oder zum Theil, verlanget haben. Der Ausgang dieses Krieges war, daß H. Barnim die Ukermark, als eine Erstattung für das Land Wolgast, an Brandenburg abtrat b), und für sich und H. Wartislav bekannte, daß sie alle ihre Lande von den Marggrafen zu Lehen trügen c).

a) Einheimische Jahrbücher erzählen, daß dieser Krieg darüber entstanden sey, daß die Herzoge den pomerellischen

Fürsten gegen den deutschen Orden in Preussen, der Marggrafen Bundsgenossen, Hülfe geleistet hätten, und daß er auf die Art beygelegt worden, daß der Marggraf Johann Barnims Tochter i. J. 1244 geheyrathet, und die Ukermark zum Brautschatz erhalten hätte. Dis stimt aber so wenig mit Urkunden, als andern historischen Umständen, überein. 1) H. Barnim übte, laut einer Urkunde (215 beym Dreger), noch den 7ten März 1250 landesherrliche Gerechtsame in Prenzlow aus, die Ukermark konnte also im J. 1244 noch nicht an Brandenburg abgetreten seyn. 2) M. Johanns erste Gemahlinn, Sophia von Dännemark, starb erst 1248 im November. 3) der Marggraf konnte also nicht 1244 H. Barnims Tochter heyrathen.

b) — quod nos ipsis Dominis nostris Marchionibus pro recompensatione castri et terre Wolgast terram que Ukera dicitur — dimisimus. Urkunde 216 beym Dreger, richtiger beym Gerken 142. T. I. Cod. Brandenb.

c) — Nos autem recognoscentes nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere, castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Dno. Wartislao manu conjuncta recepimus ab eisdem. S. die angeführte Urkunde.

Die Brandenburgsche Lehnshoheit über Pommern ist von einheimischen Geschichtschreibern immer geleugnet und bestritten worden. Folgende Punkte dürften zur Bestimmung der Wahrheit näher leiten. 1) Otto I, Marggraf von Brandenburg, machte in dem Kriege gegen Dännemark im rügianischen Circipanien, das damals ein unstreitiges dänisches Lehnstück war, im J. 1195 Eroberungen, und behauptete den Distrikt Wolgast wahrscheinlich so lange, bis 2) die Herzoge Barnim I. und Wartislav III. solchen mit dem übrigen Lande zwischen der Peene und dem Ryck im J. 1227 eroberten. 3) König Waldemar vermogte um die Zeit seine Gerechtsame hieran, als Lehnsherr, nicht geltend zu machen, und trat sie vermuthlich seiner Tochter Sophia, die im J. 1230 an M. Johann I. von Brandenburg verheyrathet ward, ab, denn H. Barnim sagt selbst in der Urkunde (S. Not. b): Terram Wolgast, que ad filios Dni. nostri Johannis, Marchionis Brandenburgensis

burgensis jure fuerant hereditario devoluta. 4) Dieses doppelten Anspruchs wegen liessen sich die Marggrafen Johann I. und Otto III. vom K. Friedrich II. damit im J. 1231 belehnen, 5) die Herzoge erkannten sich selbst für Brandenburgische Lehnträger, und 6) geriren sich die Marggrafen als Lehnsherrn von Pommern, denn a) in einer Urkunde M. Johanns, der Stadt Prenzlow im J. 1252 ausgestellet (227 beym Dreger), heißt es: Ex resignatione — *fidelis nostri* Domini Barnimi. b) In einer Urkunde vom Jahr 1255 (276 beym Dreger) bestättigen die M. M. Johann I. und Otto III. einen Tausch, den H. Barnim mit dem Bischof von Camin gemacht hatte, und eben so bestättigen c) die M. M. Johann, Otto und Conrad die von Barnim I. gestiftete Collegiatkirche zu Stettin. S. Urkunde 434 beym Dreger.

1) J. P. von Gundlings historische Gedanken bey der Erbhuldigung zu Stettin. Berlin. 1721. 4.

2) J. P. von Ludewigs Anmerkung, daß die Herzogthümer Pommern u. s. w. von der Mark Brandenburg zu Lehen gegangen. — In der rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie. S. 310–317.

3) A. G. von Schwarz Versuch einer Pommer- und Rügianschen Lehnshistorie. Greifswald. 1740. 4.

4) a) Untersuchung der Frage: Ob Pommern ein Afterlehn vom deutschen Reich gewesen sey? Pom. Bibl. B. I. Th. 3. S. 9. b) J. C. Dähnerts Anmerkung über einige Pommersche Diplomata. a. a. O. S. 89. c) Schreiben von der Pommerschen Lehnsverbindung mit Brandenburg. Ebd. B. II. S. 243.

5) C. von Nettelbla Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen mit dem deutschen Reich. Frankf. am M. 1766. 4.

§. 97.

Bisher hatten die Pommern und Rügianer noch das Strandrecht gegen einander ausgeübet,

1260 Wartislav aber traf nun mit Jaromar II. einen Vergleich, daß solches wider ihre gegenseitigen Unterthanen nicht mehr geübt werden sollte.

§. 98.

Um diese Zeit liessen sich die Grafen von Eber-
1263 stein in Pommern nieder. Dem ältesten von den vier Brüdern, Otto, belehnete sein Mutterbruder, Bischof Herman von Camin, mit der Herrschaft Naugard, wozu nachhin noch die Herrschaft Massow gekommen ist.

1) Genealogia Comitum ab Eberstein, collecta et tabulis inclusa ab *Andr. Hiltebrando.* Stett. 1623. Fol.

§. 99.

H. Wartislav III. starb im J. 1264, und da er nur eine Tochter hinterließ, so ward H. Barnim alleiniger Herr von ganz Slavien.

§. 100.

Ueber die Streitigkeiten im pomerellischen Hause, woran H. Barnim, nebst dem polnischen Herzoge Boleslav, Theil nahm, ward er mit Bran-
1273 denburg in einen Krieg verwickelt. Marggraf Con-
u. 74 rad fiel in Pommern ein, und verheerete das Land um Colbaz und bis an Camin; H. Barnim dagegen in die Neumark und eroberte Driesen, und Boleslav schlug die Marggrafen bey Soldin, und nöthigte sie dadurch, sich aus Pommern zurückzuziehen.

§. 101.

Zur Ersetzung des Schadens, den das Stift Camin durch diesen Brandenburgschen Einfall gelitten hatte, verkaufte der Herzog demselben seine 1276
vom H. **Wartislav** III. ererbte Hälfte an der Stadt und dem Lande Colberg für 3500 Mark Silber, da er die andere Hälfte schon im J. 1248 ans Stift vertauscht hatte. Dagegen hatte Bischof **Herman** im vorhergehenden Jahre das Land und die Stadt Lippene den Marggrafen von Brandenburg für 3000 Mark Silber verkauft.

§. 102.

H. **Barnim** I. starb im Jahr 1278. Seine drey Söhne folgten ihm in der Regierung, welche sie bis an den Tod H. **Barnims** II. gemeinschaftlich führeten.

§. 103.

Die Herzoge **Bogislav** IV, **Barnim** II. und Otto I, **Barnims** I. Söhne, zerfielen gleich nach dem Antritt der Regierung wiederum mit den Marggrafen von Brandenburg, entweder, weil der vorige Zwist durch den Sieg bey Soldin nicht völlig geendiget worden, oder wahrscheinlicher, über die Lehnempfängniß von Brandenburg. Die Marggrafen bemächtigten sich der Landschaften und Städte Bern- 1280
stein und Stargard; dieses gewannen die Herzoge mit Hülfe des Fürsten von Wenden wieder, jenes verblieb in Brandenburgschen Händen, wie es durch

Vermittelung der Gemahlinn H. Bogislavs, die M. Conrads Schwester war, zum Vergleich kam.

§. 104.

Für die vom Fürsten von Wenden in diesem Kriege geleistete Hülfe und dabey aufgewandte Kosten, verpfändeten ihm die Herzoge das Amt Stavenhagen, das nachhin beständig bey Mecklenburg geblieben ist.

§. 105.

Im Jahr 1295 starb die pomerellische Linie mit Mestewin II. ab.

II. Pomerellen.

(vom Jahr 1108 bis 1295.)

1) Chronicon Olivense. In C. E. Simonetti Sammlung vermischter Beyträge. B. II. S. 65-82.

2) Ausführung der Rechte S. K. M. von Preussen auf das Herzogthum Pomerellen. Berlin. 1772. 4.

3) Prüfung der in der Ausführung — vorgelegten Beweisgründe. 1773. 4.

4) Precis

Der Anfang des Jahres Herzog Heinrichs des Frommen
Fürsten zu Schlesien und Herrn seiner Länder
Regierung und ersten Regierungsjahr Leben und
Thaten. Das Jahr 1541 in Absicht unserer
Vaterländischen Geschichte. Das Treffen zu
Frankfurt. Herzog Friedrich der Weise
in Liegnitz. Der Tod des Königs Ferdinand
Regierung Anfang, und Kaiserwahl Maximilians
Freundlich. Er ist unser. Ehe Kinder die sonst
in meinen Augen Wunder Herzog Heinrichs Leben
und Lieb ausgenommen und unsern Tag Tugend
Ruhm. Herzog Friedrich der Weise
und Herrn Fürsten Anmerkungen über die Regierung
Leben und Tod Herzog Friedrichs des Weisen
Leben Anfang des ersten Herzog Heinrichs. Die
Geschichten Anmerkungen über Herzog Heinrichs Leben
und Regierung. Die Anmerkungen
Leben.

Völker Erbsen zu nun und ohne den
selben Zeit der Wort der nun
zieh nicht den Hunger
immer sonst nicht der den erndern.

4) Precis des recherches sur la Pomeranie. 1773. 4.

5) (P. W. Gerkens) Gründliche Nachricht von den Herzogen von Pommern, Danziger Linie. Berlin. 1774. 4.

6) Ehrenrettung der älteren polnischen Geschichtschreiber gegen die gründliche Nachricht. 1774. 4.

§. 106.

Bogislav und Suantepolk erhielten in der brüderlichen Theilung den östlichen Theil von Pommern, das Land zwischen der Leba, Netze und Weichsel. Nach der ältern Verfassung im pommerschen Hause, die im Pomerellischen beständig beybehalten worden, war Bogislav, als der älteste, alleiniger regierender Herr, und Suantepolk erhielt nur einen Distrikt zu seiner Abfindung.

§. 107.

Der Krieg mit den Polen war noch nicht geendiget. Der H. Boleslav von Polen belagerte 1112
Nakel, die Pommern, welche es mit Hülfe der Preussen entsetzen wollten, wurden geschlagen, und Nakel, worin Suantepolk den Befehl führete, ward erobert, das er jedoch gegen Zusage eines Tributs zurück erhielt.

§. 108.

Bey Fortsetzung des Krieges gegen Bogis- 1113
lav weigerte sich Suantepolk, dem Herzoge von Polen den verlangten Beystand gegen seinen Bruder zu leisten, und zerfiel darüber von neuem mit demselben. Nach verschiedenen gegenseitigen Streifereyen verloh-

ren die Pommern das Treffen bey Uscza, wodurch Bogislav zum Vergleich und zum Tribut an Polen genöthiget ward. Wahrscheinlich sind auch bey dieser Gelegenheit die Einwohner von Pomerellen zum Christenthum genöthiget worden.

§. 109.

In diesem Vergleich wollte Suantepolk nicht eingeschlossen seyn, sondern er setzte den Krieg fort. Er ward aber in Nakel, bey der Uebergabe, gefangen, und soll in der polnischen Gefangenschaft gestor-
1121 ben seyn. Daß Nakel sowol, als sein übriger Landesantheil, wieder an Bogislav gekommen sey, ist gewiß, wie und wann, ist unbekannt.

§. 110.

Bogislav starb im Jahr 1150. Ihm folgte sein Sohn Zubislav I. in der Regierung. Dieser leistete den slavischen Fürsten im sächsisch-dänischen
1165 Kriege Hülfe, dagegen unternahm Waldemar I. von Dännemark einen Zug nach der pomerellischen Küste, und legte an dem Ausflusse der Weichsel eine Burg an. Daß aber diese der Anfang der Stadt Danzig geworden, ist gewiß falsch, da Danzig lange vorher schon eine Stadt war.

1) Von dem Alter der Stadt Danzig. In der preussischen Sammlung. B. I. N. 24. b) Ob Danzig vom Wißimir oder Berich angelegt sey. A. a. O. N. 42.

2) *J. G. Weickhmann* Disp. qua civitas Gedanensis neque olim in regni germanici fuisse neque hodie in Imperii

perii R. G. esse potestate ejusque formula contineri, vincitur. Viteb. 1766. 4.

3) Beweise und Vertheidigung der Rechte des Königs auf den Haven und Zoll der Weichsel. Berl. 1773. 4.

§. 111.

Nach Waldemars Rückzuge bemächtigte sich Zubislav dieser Burg, setzte sie in bessern Vertheidigungsstande, und bauete Danzig nachhin 1185 besser aus. Auch stiftete er ums Jahr 1170 die 1170
Cistercienserabtey Oliva, in welcher er sich die letztern Jahre seines Lebens mehrentheils aufhielte. Zubislav I. starb im J. 1178 und hinterließ zwey Prinzen, Sambor und Mestewin I, wovon der älteste ihm in der Regierung folgte.

§. 112.

Sambor erweiterte die Grenzen seines Staats durch den Distrikt von Slavien zwischen der Leba und Grabow, welcher sich freywillig ihm unterwarf. Nach dem Beyspiel der slavischen Fürsten nahm er auch den Herzoglichen Titel an, ob er gleich mit dem deutschen Reiche nicht in Verbindung getreten war, und legte, zu mehrerer Bevölkerung seines Landes, verschiedene Städte an. Er starb im J. 1207, und sein einziger Sohn Zubislav II. bald nachher.

a) Am Ende des zwölften Jahrhunderts war im pomerellischen Hause eine Nebenlinie, welche die Distrikte Stargard und Swez besaß, von welcher ein Grimislav ums Jahr 1198 in Urkunden vorkomt, deren Abstammung unbekannt ist.

§. 113.

Durch Zubislavs II. unbeerbten Abgang kam
1209 **Mestewin I, Sambors** Bruder, zur Regierung in Pomerellen. Auf dem Zuge, den **Waldemar II.**
1211 von Dännemark nach Preussen that, eroberte er Danzig, setzte es in bessern Stande, und zerstöhrete das Schloß Nuwenburg in der Danziger Castellaney.

§. 114.

Mestewin I. starb im Jahr 1220. Er hatte vier Söhne, **Suantepolk III, Wartislav, Sambor** und **Ratibor.** Der Erstgeborne folgte ihm in der Regierung, die drey Nachgebornen traten in den deutschen Orden.

a) Sambor schrieb sich vom Schlosse Lynbesow; Ratibor vom Schlosse Belgard, in Pomerellen; Wartislav war im Jahr 1230 bereits verstorben. S. Urkunde 77 beym Dreger.

§. 115.

Suantepolk III. wird von den polnischen Geschichtschreibern als ein Rebelle und Meuchelmörder H. Lesko des Weissen behandelt 1). Nach den Pommerschen Jahrbüchern weigerte er sich den von Polen geforderten Tribut zu bezahlen, und die Lehnspflicht zu leisten, wozu so wenig er, als seine Vorgänger, sich pflichtig hielten, wenn gleich einige derselben der Uebermacht zuweilen weichen und sich auf einige Zeit zum Tribut verstehen mussen; er ward darauf
1227 zum Reichstage nach Gansow beschieden, er fand

sich

§ 113

Waldemar glaubte sich durch dieses Ver-
fahren eben so auf der pommerellischen
Küste einzulassen wie sein Vater es auf
der vorpommerschen schon gethan hatte
allein seine Anstrengungen schienen vereitel-
te er auch dieses.

§ 114

Dieser Deutsche Orden war aus seinen
alten Besitzungen vertrieben worden
und hatte sich nun in Preußen eingefunden.
Mit diesen seinen Besitzungen war er
unzufrieden und suchte es daher auch bis
in Pommerellen auszudehnen. Aus dieser
Absicht zog er wahrscheinlich die pommerschen
Fürsten an sich. Es ist wegen Mangel an
Urkunden nicht auszumachen ob die pom-
merellischen Fürsten sich in den Orden
gebunden verheirathet hätten, soviel ist
gewiß, daß man in der holsteinischen
Geschichte einen Kriegszug bemerkt findet,
die den einen pommerschen Fürsten verwandt
gewesen und der auch es doch einer von
diesen Dingen gewesen seyn, da wir die

gemeinlich des angrenzenden Fürsten von
Pomerellen aus den Brandenburgischen Lan-
den. Daraus sind diese Gränze aber
wahrscheinlich nicht gewesen, ihre Söhne
müsten der schon wiederer im Jahr 1295
verstorbenen gewesen seyn, weil sie sonst
die natürlichen Söhne der Herzoge
von Pomerellen gewesen seyn würden

§. 115

Diesen Tribut hatte der Herzog Boleslaw
in den unglücklichen Zeiten bey Ukeza
zu zahlen über sich genommen, da Kön:
Ingold III zur Regierung kam war dieser
Tribut vermuthlich seit einiger Zeit nicht
mehr entrichtet worden, und der Herzog
Lubko der weiße konnte fürchten, daß
er mit der Zeit gänzlich zurück gehalten
werden würde. Er ließ daher den
pommerellischen Fürsten auf dem Reichstag
von Gnesen fordern, hier überfiel Kön:
Ingold den Herzog Lubko der dieser in
der Messe war und brachte ihn ums
Leben

sich aber mit einem Heere ein, und überfiel den Herzog Lesko, welcher im Treffen blieb. Seit der Zeit scheinen die Polen keine weitere Ansprüche an eine Lehnshoheit über Pomerellen gemacht zu haben.

1) Hanovs Verhör der Beschuldigungen H. Suantepolks. In der Preußischen Samml. B. III. No. 45.

§. 116.

Den Dänen entriß Suantepolk Burg und 1227
Stadt Danzig wieder. Der deutsche Orden in Preussen ließ auch nun seine Vergrösserungsabsichten schon deutlich genug sehen, und nahm Suantepolks Brüder in dem Orden auf, daß er Ursache hatte, alles von ihm zu fürchten, und sich desfalls mit den Preussen verbündete. Mit ihnen fiel er den 1242
Orden an, verwüstete das Land und bemächtigte sich vieler Schlösser. Nach einem vom päbstlichen Nuntius, Bischof Wilhelm von Modena, vergeblich versuchten Vergleich, fiel der Orden wiederum in Pomerellen ein, und bemächtigte sich der Schlösser Zartowicz, Belgard und Nakel, worauf der päbstliche Bothschafter einen Vergleich bewürkte.

§. 117.

Suantepolk räumete, diesem Vergleich zufolge, die dem Orden abgewonnene Schlösser, dieser aber wollte dem Herzoge so wenig das Schloß Zartowicz, als seine Geissel, ausliefern, daher Suante- 1243
polk, nachdem er von den slavischen Herzogen Hül-

fe erhalten hatte, von neuem mit dem Orden brach und ihn mit grossen Verlust aus dem Felde schlug.

§. 118.

Suantepolk machte nun zwar verschiedene Versuche, Zartowicz wieder zu erobern, und dadurch seinen Sohn Mestewin und andere Geissel, die darin aufbewahret wurden, zu befreyen, allein vergeblich, und da der Orden Verstärkung aus Polen und
1245 Oesterreich erhielte, sahe er sich genöthiget, einen Stillstand zu treffen, welcher vom päbstlichen Bothschafter Opiso behandelt ward.

§. 119.

1247 Nach abgelaufenem Stillstande bauete der Orden das Schloß Christburg, dessen Suantepolk sich bemächtigte, dagegen der Orden beständige Streifereyen in Pomerellen vornahm und das Kloster Oliva plünderte. Wie endlich noch der Marggraf von Brandenburg Otto III, ein Graf von Schwarzburg und der Bischof von Merseburg dem Orden zu Hülfe kamen, mußte sich Suantepolk nur zum Frieden bequemen, der vom päbstlichen Bevollmächtigten, Johann, Archidiakonus zu Lüttich, zum Stande
1248 gebracht ward.

a) S. Urkunde 184 beym Dreger.

§. 120.

In diesem Frieden war Premislav, Herzog von Grospolen, welcher dem Orden Hülfe geleistet

hatte,

§ 121

Die Da Rum Lonsenisch nbenschell Insbes
gemeinschaftlichen und Elterlichen Gesell niemu
gemeinschaftlichen Theil Ihren gegen Ei
ander, Die sie immer sonderbaren Ver:
hel Lässt sie nicht nehmen:
Ob Das Mannsbild die ihrigen schlechten
wenden Mag Das Ihre Schaden Ordnel
Fürgehen und sich seiner Durch niemen Beyst
nehmen wollen Da die Die selbst
ungern nicht Freud Krieg an sie noch Lonen
Die Leute und ungern Schulden zu

§ 123

Die ungleichen Einbringen ist gegen
lich wohl von einem ungleichen Mißglin
Da Das Ordnel nicht gern selbsten und
wenn es nicht von Den Eltern Die
Das Ihre zugebracht so wenn Der Ehegat
Der nicht Freiheiten es zu accepti[illegible], Da
sich Ehegatten wohl Dem Gemeinschaftlichen nicht ge
Lieben sich nehmen Das Ihrige in Ehe zugebra
Den suchen. Der Ehegatten wollen zuweil
Der Ehemann mit Den Pretiosen in Der Gemei
nigen, es solchen nehmen von Dingen Ehemann
Ein Einzelnes Recht zu Ihm.

hatte, nicht einbegriffen. Dieser hatte sich während des Krieges des Grenzschlosses Nakel bemächtiget, das Suantepolk nun wieder eroberte. Nach viel- 1253
jährigen Streiten um dis Schloß, ward endlich die Sache dahin verglichen, daß Suantepolk Nakel 1259
an Boleslav, Premislavs Bruder und Nachfolger, gegen 500 Mark Silber und das Schloß Ratzin, abtrat.

§. 121.

Suantepolks ältester Sohn, Mestewin II, 1264
damaliger Herr von Swez, verschrieb seinem Vetter, dem H. Barnim I, nicht nur das Land Swez, sondern auch alle übrige Laude, die ihm von seinem Vater und Bruder zufallen würden, und behielt sich nur den Genießbrauch auf seine Lebenszeit vor.

a) S. Urkunde 368 beym Dreger.

§. 122.

Suantepolk III. starb den 2ten Jenner 1266, und hinterließ zwey Söhne, Mestevin II. und Wartislav, davon der erste ihm in der Regierung folgte.

§. 123.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung, ward Mestevin in einen Krieg mit dem deutschen Orden verwickelt, weil dieser aus einem angeblichen Testamente der Vatersbrüder des Herzogs an einem Theile von Pomerellen Ansprüche machte. Die Umstände dieses Krieges aber sind uns so wenig be-

kannt, als die Bedingungen des bald erfolgten Vergleichs.

§. 124.

Nicht lange nachher wiegelte der Orden des Herzogs Bruder, **Wartislav**, auf, der Verfassung des pomerellischen Hauses zuwider, eine Theilung des Landes zu verlangen, und da **Mestewin** solche abschlug, ward er von **Wartislav** gefangen
1269 genommen. Die Landschaft befreyete zwar **Mestewin** und trieb **Wartislav** aus dem Lande; allein dieser erhielte Hülfe vom Orden und vom Herzoge **Semovit** von Masowien, und bekriegte seinen Bruder.

§. 125.

1269 In dieser Noth rief **Mestewin** die Marggrafen von Brandenburg zu Hülfe, übertrug denselben alle seine Besitzungen zum Eigenthum, nahm sie wiederum von ihnen zur Lehn a), und räumete ihnen die Stadt, Schloß und Gebiet Danzig ein b).

a) — Omnia bona nostra et proprietatem omnium bonorum nostrorum Dominis nostris Marchionibus antedictis renuncianimus et recepimus ab eisdem ipsa bona in feodum, omagium ipsis prout justum est exhibendo. —. S. Urkunde 436 beym **Dreger**, und 124 im ersten Bande des Cod. Brandenb. Es scheint, daß die Marggrafen nachhin Pomerellen dem Kayser zu Lehen angetragen haben, denn in dem Cessionsinstrument vom Jahr 1310 heisset es: — promittentes et obligentes nos, Magistro et Fratribus antedictis, quod proprietatem terrae jam dictae, quam jure feudi imperiali auctoritate habuimus resignari eisdem a Serinissimo Domino, Romanorum Rege obtinebimus

Zu diesen Ehen Versprechungen sind die nur
in Ehen zu den Aufgebungen Lösungen
Lösungen und Scheidungen

bimus et confirmari procurabimus. S. die Urkunde in Act. Boruff. B. III. S. 542.

b) — Dominationi veſtre Gedanenſem civitatem et caſtrum ejusdem loci vobis in ~~proprietatem~~ offerimus atque terram —. S. Urkunde 437 beym Dreger, und 146 im erſten Bande des Cod. Brandenburgenſ.

potestatem

§. 126.

Durch dieſe brandenburgiſche Hülfe ward Wartislav gezwungen, abermals das Land zu räumen. Er flohe zum deutſchen Orden, und übertrug demſelben ſeine Anſprüche für die ihm zu leiſtende Hülfe, ſtarb aber ehe ſolche erfolgte. 1275

§. 127.

Sobald Wartislav todt war, verlangte Meſtewin, ein ſehr wankelmüthiger Fürſt, die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete von den Marggrafen zurück, die aber die vorgängige Erſetzung ihrer Koſten forderten. Meſtewin verband ſich darauf mit Boleslav V. von Polen, und vertrieb die Brandenburger aus Danzig, das er dem Herzoge von Polen für aufgewandte Koſten einräumete, und erſt nach deſſen Tode 1279 wieder erhielte.

§. 128.

Da Meſtewin keine Söhne hatte, machte auch der Fürſt von Rügen, Wizlav III, an die Erbfolge in Pomerellen Anſprüche a). Schon ſeit dem Jahr 1270 muß er ein Strich Landes in Pomerellen inne gehabt haben, da ſich findet, daß er daſelbſt

landes-

landesherrliche Gerechtsame ausgeübet, und einige
1277 Jahre nachher schloß er mit den Marggrafen von Brandenburg eine Convention über das Land Slawe und die Stadt Rügenwalde b).

a) Wizlavs III. Mutter, Elisabeth, war H. Mestewins II. Schwester; seine Großmutter, Salome, Mestewins I. Tochter, und seines Sohns, Wizlavs IV. Gemahlinn, Margaretha, Mestewins II. älteste Tochter.

b) S. die Urkunde 145 im ersten Bande des Cod. Brandenb.

§. 129.

1284 Mit dem deutschen Orden gerieth Mestewin auch wieder in neue Händel, indem der Orden seine Ansprüche an Pomerellen, aus den Schenkungen seiner Vatersbrüder und seines Bruders von neuem rührte. Es kam darüber zwar zum Kriege, der aber durch Vermittelung eines päbstlichen Nuntius dadurch beygelegt ward, daß Mestewin die Stadt und Distrikt Mewe dem Orden abtrat.

§. 130.

Die pomerellischen Stände fingen nun auch an, auf den vermuthlich unbeerbten Abgang des Fürsten ihre Maaßregeln zu nehmen. Auf dem Landtage zu Belgard fasseten sie den Schluß: keinen für ihren Landesfürsten zu erkennen, bevor er ihre Privilegien und die Bündnisse mit dem Stift Camin und mit Slavien bestätiget hätte.

§. 131.

§ 129

§. 131.

Zwey Jahr nachher schlossen die Marggrafen 1289
von Brandenburg und Wizlav III. von Rügen einen Vergleich unter sich a), daß sie nach Mestewins Tode Pomerellens in Güte oder mit Gewalt sich bemächtigen, und sich gleichmäßig darin theilen wollten.

a) S. Urkunde 131 im Ersten B. des Cod. Brandenb.

§. 132.

Mestewin, der seinen Nachfolger noch bey sei- 1290
nem Leben bestimt wünschte, schlug seinen Ständen die Herzoge von Slavien und den Fürsten von Rügen vor. Die Stände aber übergingen diese, und wähleten den Herzog von Grospolen, **Premislav,** welcher von weiblicher Seite auch aus dem pomerellischen Hause abstammete a), und die Stände mit Gelde auf seine Seite gezogen hatte b).

a) Er war ein Enkel der pomerellischen Prinzeßinn, **Helena,** einer Schwester Suantepolks III.

b) — „und trieb sonderlich **Peter Schwenze,** der „Kanzler, das Spiel, welchen H. **Primischlaff** groß Ge„schenke angelobet, so ers erhalten könnte, daß er ange„nommen würde." **Ranzow** beym Jahr 1290.

§. 133.

Durch diese Wahl der pomerellischen Stände liessen die Marggrafen von Brandenburg sich nicht irre machen; sie schlossen mit dem Bischof von Ca- 1292
min, **Jaromar,** einen Vergleich über die Grenzen

zwischen dem Stifte und Pomerellen, und über die Besitznehmung desselben nach Mestewins Tode.

a) S. Urkunde 145 B. 1. des Cod. Brandenb.

§. 134.

Mestevin II. starb endlich im J. 1295. Er hatte nur zwey Töchter; die älteste, Margaretha, war an Fürst Wizlav IV. von Rügen, und die jüngste, Elisabeth, an Graf Adolph V. von Holstein, vermählet.

* * *

§. 135.

An dis Pomerellen hatten die slavischen Herzoge, nicht nur als Stammvettern, sondern auch aus dem ihnen vom letzten Herzoge im J. 1264 versicherten Anfalle, ein gegründetes Recht, das sie in Güte durch eine eigene Gesandtschaft am polnischen Hofe geltend zu machen, wiewol vergeblich, bemühet waren.

§. 136.

Zu dieser Gesandtschaft ward ein Edelmann, Vidanz von Mukervitz, gebraucht. Während seiner Abwesenheit hatte der Herzog Barnim einen zu vertrauten Umgang mit dessen Frau gehabt, und ward von dem erzürneten Ehemann in der Ukermündschen Heide erstochen.

1295

§. 137.

§ 136

Wenn zu gegossenen Einguß weg von Stein reicht der Stellen in der Gießerei wo er Einguß kann Einguß Jahr Jahr Abgang dieses Gewichtes erfand der gefundenen Einguß weg Steinen Jahr Jahr Jahr 1V und Otto Gegen von Lehrlingen Jahr 1 Jahr dessen Abgang die gefundenen Einguß Jahr Jahr Jahr.

Diese Bücher Bücher enthalten die Erklärung
der Zeit und zwar sind die neun ersten Bücher
also die Erklärung der Zeit:
der Linien; darnach zwei Bücher
von Proportionalen; darnach zwei Bücher
von Körpern; darnach ein Buch
vom Kegel, und zwei Bücher
von Kegelschnitten. Darin sind viele
Aufgaben und Lehrsätze enthalten
die sehr nützlich zu wissen sind
zu lernen.

§ 137

Zu diesen Büchern kommen noch
zwei andere Bücher, nämlich
zwei Bücher von Körpern und Kugeln
Archimedes von Syrakus, ein Buch
von Kreisen, ein Buch
von Spiralen, ein Buch
von Kegelschnitten. Diese sind der
Erklärung der Bücher
Apollonius Pergäus, welche
Bücher sehr schwer
zu lernen sind. Diese sind der Erklärung
der Bücher Euklides
Megarensis, welche
Bücher sehr schwer
zu lernen sind

§. 137.

Die beiden andern Brüder, **Bogislav IV.** und 1295
Otto I, standen um diese Zeit in keinem guten Vernehmen mit einander, und es scheinet sogar zu Thätlichkeiten unter ihnen gediehen zu seyn. Durch Vermittelung der Landschaft a) wurden sie jedoch wieder ausgesöhnet und zugleich eine Landestheilung, in das wolgastische und stettinsche Herzogthum, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der gesamten Hand und einiger Gemeinschaften, zum Stande gebracht b). **Bogislav** erhielt den wolgastischen, und **Otto** den stettinschen, Antheil.

a) — consilio — Vasallorum pariter et omnium civitatum, heißt es in dem Theilungsinstrument.

b) Die Theilung wurde solchergestalt bestimt, daß auf der einen Seite die Ihna, und auf der andern eine von Demmin bis Ukermünde angenommene Linie, die Grenzen machten, und was zwischen dieser Linie und der Ihna belegen, war zum Herzogthum Stettin, das übrige zum Herzogthum Wolgast, geschlagen wurde. S. den Theilungsvergleich beym **Westphal** in histor. fin. Pomer. S. 17.

A) Herzogthum Wolgast.

Bogislav IV.

§. 138.

Diese innere Streitigkeiten, und die darauf erfolgte Landestheilung erlaubten den Herzogen nicht, die pomerellische Erbfolgesache mit Nachdruck zu betreiben. Inzwischen hatte **Premislav** sich in Be-

sitz des grösten Theils dieses Landes gesetzet und **Peter Swenz** zum Statthalter verordnet, der sich als Landesherr betrug; Brandenburg hatte einige Distrikte mit Gewalt weggenommen, und der deutsche Orden machte auch Ansprüche daran.

§. 139.

1297 Endlich griff auch **Bogislav** zu den Waffen, und eroberte den Strich zwischen der Grabow und Wipper; **Vladislav** von Polen, welcher **Premislav** gefolget war, widersetzte sich zwar dem Herzoge, nachdem er aber am bukowschen See eine Niederlage erlitten hatte, verglich er sich mit **Bogislav** in der Maasse, daß dieser nicht nur das bereits eroberte, sondern auch, was er künftig den Brandenburgern abnehmen würde, behalten sollte.

§. 140.

1300 Einige Jahre nachher wollten auch die Fürsten von Rügen ihre Ansprüche an Pomerellen ausführen; sie landeten bey Rügenwalde, und bemächtigten sich der Gegend von Rügenwalde bis Danzig, wurden aber bald von den Polen daraus wieder vertrieben.

§. 141.

In solchem Zustande verblieb es in Pomerellen, so lange der K. **Wenzel** von Polen lebte. Als nachher **Vladislav** von neuem zum Reiche gelangte, 1305 fiel **Peter Swenz** von demselben ab, und übergab

die

§ 141

Es ist insonderheit unverantwortlich, dass der Lehrer, der bürgerlichen Ehre eben so sehr für seine Person, als für seine Schüler, ohne Ausnahme, alle Ursache hat sich mit den Eltern der jetzigen Schüler zu vergleichen sind.

§ 142

Der Ordnung halber immer Abgesetzte zu einer gewissen Lehrstunde Lehrer zu setzen zu einem Ende eben immer sein Bücher und Papiere der nicht eben schon Schreiben und Rechnen

§ 143

Die Lehrstunden der ebenen so abgesetzt sein: dass niemand Lehrer und Lehrer zu eben der andern. Vorteil ist immer gewiss das Lehrbuch in seinen Lehrstunden Ausnahmen Übungen auch zuletzt.

§ 144

Die polizeilichen Anstalten setzen diesen Verstand, all diesen gründlichen Unterricht der Kinder in Schulen zu Schulwissen zu erlernen. Vorteil ist gewiss, dass der Lehrer

die Städte und Distrikte, Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Polnow, Tauchel, Nuwenburg, u. a. den Marggrafen von Brandenburg. Hierüber wurden sie mit Polen in einen Krieg verwickelt, in dem Bogislav auf polnischer Seite war; allein die Marggrafen behaupteten nicht nur die angeführten Distrikte, sondern eroberten auch noch einen Theil von der Gegend zwischen der Grabow und Wipper.

§. 142.

Die Marggrafen fuhren darauf fort, noch mehrere Oerter in Pomerellen, und auch Danzig sich zu unterwerfen, das Danziger Schloß aber entsetzete Vladislav mit Hülfe des deutschen Ordens, und vertrieb die Märker wieder aus der Stadt, in deren Besitz sich der Orden für aufgewandte Kosten setzte. 1307

§. 143.

Bogislav IV. starb i. J. 1309, von ihm rühmen die einheimischen Jahrbücher: „Er habe nie etwas unweislich gethan oder geredet". Ihm folgte sein einziger Prinz

Wartislav IV.

§. 144.

Der deutsche Orden suchte nun durch gütliche Unterhandlungen, sowol bey Polen und Pommern, als bey Brandenburg, sich in dem Besitz des erworbenen Theils von Pomerellen zu sichern, und den

1310 übrigen dazu zu erlangen. Er fand hierin beym
oder 11 Marggrafen **Waldemar** Gehör, welcher ihm Pomerellen bis an die Leba für zehntausend Mark Silber, brandenburgscher Wehrung, verkaufte.

§. 145.

Den Theil von Pomerellen, zwischen der Leba und Wipper, hat Marggraf **Waldemar**, wahrscheinlich bis an seinen Tod, besessen, und dann erst
1319 H. **Wartislav** sich desselben bemächtiget.

§. 146.

Während diesen Vorgängen in Pomerellen hatte H. **Wartislav**, mit dem M. **Waldemar** und **Christoph**, Herzog von Halland und Samsöe, der Stadt Stralsund gegen ihren Landesherrn, F. **Wizlav** IV. von Rügen, und dessen Lehnsherrn, König **Erich** VI. von Dännemark, Hülfe geleistet. Bey
1315 dieser Gelegenheit versprach der Herzog **Christoph**, wenn er zur Regierung von Dännemark würde gelanget seyn, den Herzog **Wartislav**, nach Fürst **Wizlavs** unbeerbten Abgange, mit dem Fürstenthum Rügen zu belehnen a). Wenige Jahre nach-
1321 her schloß auch **Wartislav** eine Erbverbrüderung mit **Wizlav**, und legte also den Grund zu seinem Erbfolgerecht im Fürstenthum Rügen.

a) — Insuper promittimus quod si dominum Wizsclavum p. R. absque filio herede legitimo mori contingat et nos — coronam Regni Dacie adepti fuerimus, debeamus et tenemur dicto Dno. Warzsclavo — et suis filiis — concedere et dimittere perpetuo jure feodali omnes terras

König als Mensch von Lowedu Lüng Lniu
Knechte unser Lnecht, wohl aber als Lyr-
zog von Hohenstaufen ab zu eigenem Lnecht
über, den Sie Kurfürsten Lyr zoge Lachen
sie in Dienst Lyrlichl Lniet Lyrer Knechte
Lnzu Lon

§145

Den Wildenauer über sein zwangsrecht und in
Ihr Lwingl Lnecht verpfändet Lyrer und Wer-
Pflichten von Dazu sein Lönen Freund und
Lündnbyhnoster.

§146

Das Lubstantiv Das wörtliche Lünsch
Seine Dazunehl von Sage einzuneh, Da
doch 3 junge Fräulein abstandene Person.
und Das unregelmäßige Sie Dasselbe. Alle
Fräulein Kurfürsten Lutz ung nimmer, und
Wörter Sylob und Wurfbildung nicht
Schwer Unterschied, wodurch Diese zu unse-
Den Grund zu Stammen Knechte zu Der
wichtigen Schlüssel Enzde. Als Geschlecht
ungleich zur Unterscheidung Lnen erste der nl
Ihr nicht unser, Das nr Wurfbildung
Fräulein Lnlendl' finden. und erste Wurfbil-
dung nicht Bedeutung mit Seiner Mensch
Zugehörigkeit zu benennen und sich der Form der
Fürwörter Persönlich und finden, so mögen nl

ihn mit Hilfe abermals als ein
mit Hornellen gepflügt sey

§ 147

Weil die Herzogin mit immer so gute
im Freude sterben Sonnen um zu
Elternpflichten vorzubringen die Lang Treu Un-
unterlassen Fürsorge sorgfältig zu wenn
Sie soll Ihr Dirk Ernst für die Hyli-
Leben Dreschdrohen, sorgen. Der Herzog
schlecht wollen sie Lang den Ehe Eigen
Seelen und seinen Leib zu pflegen
gen Kosten. Die Kosten zu sorgen mit
Eig, allein der Geist der Unterlassung
Treiben zu gegen Ihr die zärtlich Eigen
Enthaltung.

Fürsten Pflicht

Die Unterthanen zu der Gehorsam die
Fürsten Pflicht sind nur ordnen Eig Unter-
thanen noch in Hilfe sich zu gegen die ehe-
lichen Ehe sich. Den Eltern sie in Noth
sie zu nicht, und unter sich nur nicht

ras memorati principis Ruganorum. S. die Urkunde beym von Schwarz in der Lehnshistorie. S. 290.

§. 147.

Um diese Zeit verordnete der Herzog ein Land- 1319
gericht für die Landschaft zwischen der Peene und Swine, mit Inbegriff der Grafschaft Gützkow. Der Graf Niclas von Gützkow ward zum Landrichter und Vorsitzer, zwey Vasallen und zwey Rathsglieder aus jeder der Städte Greifswald, Anklam und Demmin, zu Besitzern bestellet. Dis Gericht sollte für die allgemeine Sicherheit des Landes und der öffentlichen Strassen sorgen, Raub, Diebstal, Mord und andere Unthaten bestrafen, und seine Gerichtsbarkeit, ohne Widerrede, an allen Orten und zu allen Zeiten auszuüben befugt seyn.

a) S. die Urkunde 36 beym Stavenhagen, im Anhange S. 348.

§. 148.

Durch den unbeerbten Abgang F. Wizlavs IV. 1325
ward das Fürstenthum Rügen erlediget, und fiel, kraft des Erbvertrags und der Ceßion K. Christophs von Dännemark, an den Herzog Wartislav IV.

* * *

Fürstenthum Rügen.

1) Antiquitates ecclesiasticae pertinentes ad Rugiam insulam, quas ex antiquo Cod. membr Bibl. Upsal. edidit. G. *Wallin* in Act. litter. Sueciae An. 1729, und daraus in der Pomm. Biblioth. B. IV. S. 43.

2 Lau-)

2) Laudes Rugiae, ſcriptae a *P. Lemnio.* Roſt. 1597. 4.

3) *Bartholdi Krackevitzen* Oratio de celebris multisque nominibus collaudandae inſulae Rugiae praeſtantia. Gryphisw. 1622. 4.

4) *G. C. Lemmii* Diſſ. II. de Rugia, inſula maris Balthici. Viteb. 1678. 4.

5) *A. G. Schwartz* Poſitiones ex hiſtoria Principatus Rugiae. Gryphisw. 1726. 4.

6) *A. G. Schwartz* Hiſtoria Finium Principatus Rugiae. Gryphisw. 1727. 1736. 4.

7) E. H. Wackenroders Altes und Neues Rügen. Stralſund 1730. 4.

8) J. D. Fabarii nöthige Erläuterung des a. u. n. Rügen. Stralſund 1737. 4.

9) A. G. Schwarz Abhandlung von der Gemeinſchaft des Urſprungs der Häuſer Anhalt und Rügen. Greifswald 1745. 4.

§. 149.

Die Rugier wohneten in den älteſten Zeiten jenſeits der Oder an der Oſtſee. Ein Theil derſelben wanderte aus, und errichtete an der Donau ein eigenes Reich; ein Theil zog ſich nach der Inſel an der vorpommerſchen Küſte, die noch itzt ihren Namen führet.

§. 150.

Wie nachhin im ſiebenten Jahrhunderte die Slaven ſich in Pommern niederlieſſen, ward auch die Inſel Rügen von ihnen beſetzt, und ſie vermiſchten ſich ſo gänzlich mit den alten Einwohnern, daß ſie auch deren Namen annahmen.

§. 151.

wenige Urkunden gebessert werden können, die mit einigen Nachrichten aus den Pom:merschen und andern auswärtigen Chro:nicken die einzigen Quellen sind aus welchen man schöpfen kann.

Die Abhandlung unter n. 1) ist von dem Professor Dähnert aus einem alten Codice der in der Upsalischen Bibliothek befindlich war abgedruckt worden. Für die Geschichte ist dies Buch von keiner sonderlichen Bedeutung, obgleich es für die Landleute gegenwärtig immer von großem Nutzen ist. Es enthält eine Aufzeichnung der Zehnten und der darin befindlichen Kirchspiele und Güter, und der jedesmaligen Abgiften an den Bischof von Rothschild, der es eigentlich zu diesem Behuf verfertigen lassen.

6) Ein sehr schätzbares Werk. Schade, daß dies Werk nicht allgemein bekannt geworden. Es gehört noch seinen Nachkommen und wird auf der Greifswaldischen Bibliothek ver:wahrt. Der Profess. Dähnert hat es sehr in seinen Schriften genutzt.

7) Ist aus andern Büchern viel zusammen gestoppelt und mit Mährgen durchflochten; doch muß man zu der Entschuldigung

Der Gerichtsstand ist
der Ort wo die Tat
begangen wurde

8) Ist eine Klage wegen Ehe und Ehe
sachen für den Ort
der Gerichtsstand
der Ort wo der Mann
seinen Wohnsitz
hatte. Sind aber beide
Ehegatten getrennt
wohnhaft, so ist
der Wohnsitz des
Klägers entscheidend.

§ 149

Ehren den Angeklagten
nicht nicht. Zu den ehrenvollen
Ehrenämtern gehören die Richter
Ehrenrichter und Schöffen
Pflegschaft

§ 154

Die Entziehung der Pflegschaft darf
ist nicht allein durch Urteil, sondern
sondern auch durch Verzicht
der Pflegschaft in der Folge der Zeit
in einem Vergleich oder Urteil
Landrechten Landschaft
Gerichten Gemeinde
Ehe ehren den Ort zu
Recht der Vormund

§. 151.

Die Rügier hatten beständig Könige, allein ihre Reihe ist, aus Mangel der Nachrichten, nicht mehr bekannt, denn wenn gleich verschiedene genannt werden, ist es doch unerweislich, daß sie würklich Könige der Rügier gewesen seyn sollten, als **Gostimuil** in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Eben so unerweislich ist es, daß zu seiner Zeit die Einwohner von Rügen durch Mönche aus dem Kloster Corvey zum Christenthum bekehret seyn sollen, und daß K. **Lothar** II. diesem Kloster die Insel geschenkt habe.

§. 152.

Im eilften Jahrhundert regierte **Grim** über die Rügier, unter dessen Herrschaft auch die Kißiner und Circipaner standen; allein die Rhedarier und Tollenser vermogte er, ungeachtet aller angestrengten Kräfte, nicht zu bezwingen.

§. 153.

Dis gelang erst seinem Nachfolger, **Crito** oder **Crucco**, welcher dadurch den rügianischen Staat bis an die Oder und Warnau ausdehnete, und wie die Obotriten, nachdem sie ihren Fürsten 1066
Gottschalk ermordet hatten, ihn ebenfalls zu ihren Oberherrn erwähleten, so kam Rügen unter ihm auf dem höchsten Gipfel seiner Macht.

§. 154.

Diese nahm merklich wieder ab, als **Heinrich**,
1105 **Gottschalks** Sohn, den **Crito** ermordete, und sich die Obotriten unterwarf, und **Suantibor** von Pommern die Rhedarier und Tollenser mit seinem Staate vereinigte.

§. 155.

Unter seinem Nachfolger **Jaroslav** versuchten zwar die Rügianer ihre Herrschaft über die Obotri-
1107 ten wieder zu erlangen, wurden aber vor Lübeck geschlagen. Dieser Sieg scheinet von keinen Folgen gewesen zu seyn, indem **Heinrich** erst nach Verlauf
1121 vieler Jahre die Bezwingung der Rügianer, wiewol
b. 23 in dreyen Feldzügen vergeblich versuchte. Sein Bundsgenosse, **Wartislav** I. von Pommern, erlangte bey der Gelegenheit den Distrikt und die Stadt Wolgast.

§. 156.

Ungefehr um diese Zeit muß **Jaroslav** gestorben und **Raze** ihm in der Regierung gefolget seyn. Dieser **Raze** ist der gewisse Stammvater des rügianischen Hauses, das mit **Wizlav** IV. ausstarb. Ob die vorhergehende Fürsten oder Könige zu **Razens** Familie gehören und seine Ahnherrn sind, ist unausgemacht.

§. 157.

Nach **Heinrichs** von Mecklenburg Tode machte **Raze** zweymal Versuche, seinem Staate die al-

ten

Der Landgraf. Ob wir freilig darzu
nicht so gar Arens einzuwöglich, daß die
Fürsten der Reichs Länder vorsynd den un
wahrlegen sin Leiden Theil suchen; sin aber
ist ab Arem nicht zu vermeiden, wil
der Kloster, wenn ab Aufsprüch ynsab
sitten wollen ab Fürsten Lantz, sin ynwig
Lantz den Abgrunden
zu wagen ynsuch sitten.

§ 153

Die Obersten sollen ihren fürsten Gottsfurcht
und die Christlich Liebe vor augen nehmen
sollen ihren Leuten. Die ylern Arens vor
Kost und mit dem Fingel seines Amts: seinen
Ehrengen freundlich mit den Infügen Radten
Lern Lernen Lern und einem Theil von Hofsten
unterschrieben. Ehren ab verfürsten nicht Lernen
so wollen sich Theil Landts von Fürsten verändern
ynterwind dern Lynierzugen nun Kosten von
Gottsfurcht der Evidio Lern einen Fusamt zu
wahlegen vor ihn ein Rad und Landen Lernyth.

9

Mon Dieu quel Monsieur Dor Neuveville ne sait
Lorsqu'il arrive ou Jovial Cure vient Prêcher dans
Lorsque Dor Curé ne s'y trouve pas

ten Grenzen wieder zu verschaffen; allein, ob er gleich Lübeck eroberte, konnte er sich doch in den Gegen- 1139
den nicht behaupten. Raze starb im J. 1140 oder
41. Er hinterließ drey Söhne, Tezlav, Jaromar und Stoislav, Stammvater der Grafen von Putbus.

1) *A. de Balthasar* Schediasma de singulari eminentia et praerogativa illustris domus Putbusianae. Gryphisw. 1742. 4. Und in des Verfassers Ritual. Academ.

§. 158.

Tezlav folgte in der Regierung. Die Rügianer trieben, wie die übrigen Wenden an der Ostsee, beständig den Seeraub, zogen sich aber dadurch eine harte Züchtigung von den Dänen zu, welche auf Rügen landeten, Arkon eroberten, und die Rü- 1144
gianer zur Taufe und zum Tribut zwangen; beides kann nicht von langem Bestande gewesen seyn.

§. 159.

Unter ihm wurden auch die Rügianer gänzlich in ihre Insel eingeschlossen, indem Ratibor von 1147
Pommern des noch übrigen Theils vom Lande der Circipaner, Niclott von Mecklenburg des Landes 1150
der Kißiner, sich bemächtigte.

§. 160.

Die Rügianer setzten inzwischen ihren Seeraub beständig fort, obgleich der König Waldemar von 1160
Dännemark verschiedene Züge gegen sie vornahm, b.61

an einigen Gegenden der Insel landstieg und solche verwüstete, ihre Flotte schlug und sie nöthigte, ihm Tribut, Schiffe und Geissel zu geben, und ihm und
1164 dem H. **Heinrich dem Löwen** Hülfe gegen die Fürsten von Pommern zu leisten. Als sie aber in diesem Kriege die verheissenen Vortheile nicht erhielten, machten sie sich von Dännemark wieder frey, gaben aber durch verschiedene Züge nach Dännemark
1166 **Waldemarn** und **Heinrich** einen Vorwand, ihre
b. 67 lang gehegten Absichten gegen Rügen auszuführen.

§. 161.

1168 Die Verbündeten, der König **Waldemar I.** von Dännemark, der H. **Heinrich der Löwe** von Sachsen, die Fürsten **Bogislav** und **Casimir** von Pommern, und der Fürst **Pribislav** von Mecklenburg, griffen darauf mit vereinigter Macht die Rügianer an, und überwältigten sie gänzlich, nachdem die beiden vornehmsten Bürge des Landes, **Arkon** und **Carenz**, erobert worden. **Waldemar** setzte sich, mit Ausschliessung seiner Bundsgenossen, in den alleinigen Besitz der Insel, ließ die Einwohner durch Bischof **Absalon** zum Christenthum bringen, entsetzte den Fürsten **Tezlav** der Regierung, und übertrug solche **Jaromarn**, welcher sich zum jährlichen Tribut verstehen und das Land von der dänischen Krone zu Lehen nehmen mußte. Im Geistlichen ward Rügen dem roskildschen Sprengel unterworfen.

Weldnuur Inthe Syou Cuuyn cuyth zuthe
im Lim und Dyne ersne ijm Din Gnlnzuesnith
Din ijm Din Thijuuur thuth uuin yuthen ijtm
nuth nuynuuyen. Allnuin yuthuuthe ne nth
Sie Jnuthich uuyth Sin Zu Lnzyeinzyen Dnuun
Gntnieuithe ne Sie uuith Zyeinzig Dnu Löthen
und Din Jne Zor Din Jouuuuon uuith Jiuuen
uuAne Dnuu Thnzyeuuyen, Dnss Sin Din Jnyth
nth nie Dijuuyschnth Jnyyiyschnth Lnyen Lnyithn
Sollthnu Dne Jüsch Gnithithe ne Thzlnu
Lnuzy Syling Sie uuy uuf Dinsn Gnithn. Din yin
yne Lnuyth uuy Aul on Lnth, Din Dnzuuuyth Din
Zyuuthsthith Dth Lnuuth und So Du Syuyen Dne
Gnithnth und Dne zuyth Sth yne Alzyuthth
Gndnyuth zune. Weldnuur, Dne yin yuuzn
Une thBuuy, und nso uuy Dith, uuu üudnen
uthellthn, Cuuyth Syn Gnil uu Dne Thzyuuyen
Dinsnth Oth yuluthyen Sein. Din Allinuth Cuuyn
Cuuyn ane Dinsnu Oth ofun Aneth nth vinthn
Zu Löuaun Lith Sin thuthig nuin Lnzyuthzuen
Din nth Thüüchyen Lnsthuud ein Lnuyth Gnthen
und Duuy Dinsth Mthal Din Ath yn thu
uun. Ane Dn uth zinzyen Sin uuf Cuuu
Loth, Dnth ofuzyusüsn in Dne Zuzyund ane yuth
yulxiyun Jnthuun Soll, und uzyuun nl ethy
Ob Dne uthzyuthBthn Sünsth Wthzyne uuy Lnuuth
yuuuxsun? ijth uuin Tuuzyn Din Tuin, thzyuzyin

Mensch zu Mensch in Liebe und Treue
Ehen. Mit wem wird Jesus zusammen
wird seine Menschwerdung in der Krippe
sich vollenden: in seinem Leben mit
sich zusammen mit den Völkern vollendet und
sich selbst mit der Gemeinde.

Die zweite Szene beginnt mit der Frage
über Fürsten regieren und Engel der Herr. Erich, der
die Rolle des Engels übernommen hat, tritt
rechts vor den Vorhang und spricht zum
Vorspiel seiner Szene. Der zweite Akt
war; der wird mit der ganzen Klasse
weihnachtlich zu Ende gespielt werden
ungefähr.

Jaromar I.

§. 162.

Ueber dis Benehmen des Königs von Dännemark wurden seine Bundsgenossen mißvergnügt. H. Heinrich zwang den König, ihm die Hälfte des Tributs und des Schatzes des Suantevits zu geben, und die Oberherrschaft der Insel mit ihm zu theilen; dadurch kam auch die Insel zur Hälfte unter den bischöflich-schwerinschen Kirchensprengel. Die Fürsten von Pommern waren nicht so glücklich; sie verlohren nicht nur das ganze pommersche Circipanien, 1178
sondern auch die Landschaften Barth, Grimm und 1185
Tribsees.

§. 163.

Nach dem Beyspiel der pommerschen Herzoge zog **Jaromar** ebenfalls zur Wiederbevölkerung seines durch die vorhergehenden Kriege verödeten Landes sächsische Colonisten ins Land, legte neue Städte an, und stiftete, zu besserer Bevestigung im Christenthum, Kirchen, Schulen und Klöster, als das Jungfernkloster zu Bergen 1193, und das Cistercienserkloster zu Eldena vor 1203.

§. 164.

Seinem jüngern Bruder, **Stoislav**, gab er eine beträchtliche Abfindung an den Provinzen Streye und Redeswitz, an den Kirchspielen Borantesha-gen, Vilmnitz, Lanken, u. a. m.

§. 165.

1195 In dem Kriege, den Marggraf **Otto I.** von Brandenburg mit K. **Knud VI.** von Dännemark über den Besitz der wendischen Länder an der Ostsee führete, fiel M. **Otto,** nachdem er den Bischof **Peter** von Roskild geschlagen hatte, in den landvesten Theil des Fürstenthums Rügen ein, und hätte sich beynahe von der Insel selbst Meister gemacht, konnte sich aber wahrscheinlich nur in dem Distrikt Wolgast behaupten.

§. 166.

1209 **Jaromar** legte darauf zu mehrerer Sicherheit seines Landes, besonders der Insel, die Stadt Stralsund an der rügianischen Meerenge an, die zwar von den Herzogen von Pommern gleich in ih-
1212 rem Anfange fast gänzlich wieder zerstöhret, von dem nachfolgenden Fürsten **Wizlav I.** aber wieder hergestellet, und zu ihrem desto bessern Aufnehmen die inzwischen ebenfalls neu angelegte Stadt Schadegard 1229 wieder aufgegeben ward.

1) *C. Pyl* de nomine et ortu urbis Stralsundensis. 1728. 4.

§. 167.

Jaromar I. starb 1212. Er hatte zwey Prinzen: **Wizlav I.** und **Barnuta.** **Wizlav** folgte ihm in der Regierung; **Barnuta,** Stammvater der gristowschen Nebenlinie, erhielt zur Appanage die Provinz Buccua, die aus den Kirchspielen Gristow, Reinberg, Horst und Reinkenhagen bestand.

x Da Sie es Ihren Frau, die Zusammenk[unft] von Ihren Neigungen [illegible]

Durch diese neue Erfindung der Strümpfe
Strickmaschine zogen wir gewiß
wohlan die Strümpfe nun Gewiß wird
und Lorenz nun das weltberühmte Spiel dieser
Strümpfe nun, Herzog wohne will die Strümpfe einst
unser so. unbrauchbar werden Langsam sie sie
wohnten nun Strümpfe zu viel, weil diesen
Ort Langsamkeit zum Strumpf und Hosiery
zu
3.

Wizlav I.

§. 168.

Er rächete, gleich nach dem Antritte seiner Re- 1213
gierung, die Zerstöhrung Stralsunds, mit Hülfe der Dänen, und nahm den Herzogen von Pommern Loitz und Demmin ab. Nachher that er mit seinem Lehnherrn, K. **Waldemar** II, einen Zug nach Estland.

§. 169.

Unter seiner Regierung wurden die rügiani- 1227
schen Grenzen wieder bis an den Ryck und die Trebel, durch die Herzoge von Pommern, zurückgesetzet, und da die neue Stadt Stralsund in wenigen Jahren durch die Handlung zu solchem Flor gelanget war, daß sie der Lübecker Eifersucht rege machte, so überfielen und plünderten diese Stralsund. **Wizlav** 1238
ahndete dis aber so nachdrücklich, daß sie die Gefangenen und die Beute zurückgeben mußten.

§. 170.

Wizlav übergab im J. 1245 oder 1246 seinem Sohne die Regierung, und begab sich zur Ruhe.

a) Die pommerschen Jahrbücher setzen Wizlavs Tod ins Jahr 1241, allein er komt noch als Zeuge in einer Urkunde von 1249 vor.

Jaromar II.

§. 171.

Jaromar muß bald nach angetretener Regierung mit dem Hause Putbus in Streitigkeiten gerathen

rathen seyn, welche durch Vermittelung H. Bar-
1249 nims I. dergestalt beygelegt wurden, daß Jaromar dem Borante von Putbus den dritten Theil des Landes Jasmund abtrat, und zugleich die Versicherung gab, daß das Haus Putbus alle seine Ländereyen mit eben dem Rechte, Hoheiten und Gerechtsamen, als F. Wizlav die seinigen, besässe.

a) Haec omnia ut prefertur bona et terras eo jure quo princeps sua possidet ipse quoque et sui heredes perpetuo possidebunt cum vasallatu et jure patronatus — et plane cum omni jure dominio et libertate nullis penitus exceptis —. S. Urkunde 197. beym Dreger.

§. 172.

Die Unruhen in Dännemark gaben Jaromarn Anlaß, dem Könige Christoph I. die Lehnshuldigung zu versagen, und da er es überdem mit den dänischen Bischöfen hielte, vermogte der König die
1258 Fürsten von Mecklenburg, ihm Streitigkeiten über die Grenzen zu erregen. Diese Fehde war von so
1259 kurzer Dauer, daß Jaromar im folgenden Jahre nach Seeland schiffen konnte, die Bischöfe zu schützen, wozu er einen Auftrag vom Pabst erhalten hatte. Er landete glücklich in Seeland, schlug das dänische Heer, und bemächtigte sich nachher der Insel Bornholm, oder wenigstens des Distrikts Rodneherret, welcher auch bis 1277 bey Rügen blieb, da sein Sohn und Nachfolger ihn an einen dänischen Herrn verkaufte.

§. 173.

§ 172.

Diese Verfassung, welche die Gesetzgebung
des Königs Wilhelm des II

§ 174

Diese Abtretung geht in die folgenden drei Fällen
über auf die Erben des Abtretenden, in dem
Augenblicke seines Todes in der Folge auf jenen
Theil seines Vermögens und Rechte, so zu
der Zeit wenn der Abtretende von der
1293 einer Ehe entbunden wird

§. 173.

Jaromar lebte zwar bis 1283, er muß aber verschiedene Jahre früher die Regierung niedergelegt haben, weil er nicht mehr, sondern sein Sohn und Nachfolger, in Urkunden vorkomt.

Wizlav III.

§. 174.

Die Herzoge von Sachsen, Johann I. und Albrecht II, machten die ehemals vom H. Heinrich dem Löwen erworbenen Gerechtsame an dem Lande Tribsees, worunter der ganze landveste Theil des rügianischen Gebiets oder die Distrikte zwischen der Meerenge, der Peene, Trebel und Rekenitz, verstanden wurden, wieder rege, und überließ solchen der 1261
schwerinschen Stiftskirche a). Ob Wizlav damals diese Gerechtsame anerkannt habe, ist noch ungewiß; allein im Jahr 1293 erkannte er sie in einer öffentlichen Urkunde, und versicherte dem Stift, daß auf dem Fall, wenn sein Haus ausstürbe, das ganze Land demselben heimfallen sollte b).

a) — quod nos — ecclesie S. Marie — in Suerin terram Tribuses prout tenditur in Stralesund conferimus cum omni jure judicio servitio et utilitate —. S. die Urkunde beym Westphal in hist. Fin. pomer. S. 12.

b) S. die Urkunde beym Gerdes in den nützlichen Sammlungen. S. 692. ff.

§. 175.

Die Stadt Stralsund ward unter seiner Re- 1277

gierung von den Lübeckern abermal verwüstet, weil sie ungewöhnliche Zölle und Bürden von Fremden
1283 forderte. Daß Wizlav aber sein Land mit dem deutschen Reiche verknüpft und die Lehen vom K. Rudolph I. empfangen haben sollte, ist noch nicht bewiesen.

§. 176.

Er ließ sein ganzes Land vermessen 1280, um eine richtige Matrikel zu erhalten, und die Lehndienste darnach zu berichtigen. Für Stralsund sorgte er besonders, indem er der Stadt und ihren Einwohnern erlaubte, alle Güter innerhalb einer Meile ihres Bezirks anzukaufen, sie von der Landfolge ausserhalb ihrer Mauern befreyete, und ihnen das Vorrecht gab, daß sie vor keinem weltlichen noch geistlichen Gericht, ausserhalb der Stadt, sollten geladen werden, 1290.

§. 177.

Seine und seines Sohns Ansprüche an Pomerellen suchte Wizlav zwar auszuführen, allein er mußte sich an der Verlassenschaft an Schmuck und Mobilien begnügen. Wizlav hielt sich die beiden letzten Jahre seines Lebens bey seinem Schwiegersohne, K. Hakon VII. von Norwegen, zu Oslo auf, woselbst er 1303 starb. Er hinterließ zwey Söhne, die ihm in der Regierung folgten.

a) Wizlav besaß beträchtliche Güter in Dännemark, mehrentheils pfandweise, als die Insel Mön, Säbyegaard, Stevnsherred, Biefwerskovherred u. a. m.

Wizlav

Ja Dinsen Zeiten als wir nun Ruhe und
vor sich und zu genießen: so ist es
besser die erste Die auch in unserer Hei-
Lande Land nennt ist. Aber Vorsehen gut
wir nicht Ein Die Thor geschieht auf, da
wir jenen Schein da sieht sieht vor einen
Welt Ein zu ~~Gericht~~ vor Gnade Eigene Gnade
nicht Ihr Herr Gott stellen zu Dürfen.
~~Zu~~ Dank wird aber wegen eine Rechte
so Einen Herrlich Zeiten zu Essen zu den
Fürsten und Herr Gott

§ 179

Wizlav IV. und Sambor.

§. 178.

Diese beide Prinzen theileten gleich im folgen- 1304
den Jahre das Land; Wizlav erhielt die Insel Rü-
gen, Sambor den landvesten Theil. Diese Thei-
lung, die bis dahin im rügianischen Hause nicht üb-
lich gewesen zu seyn scheinet, war nur von kurzer
Dauer, denn Sambor ging noch in selbigem Jahre
unbeerbt mit Tode ab.

§. 179.

Wizlav erkannte die Lehnsherrlichkeit des Kö- 1304
nigs von Dännemark von neuem, welche seit dem
Jahr 1258 geruhet hatte, und wurde nicht nur vom
K. Erich VI. mit seinen Landen belehnet, sondern
der König suchte auch dis Vorrecht seiner Krone
fürs künftige zu sichern, und das Lehn, wenn das
regierende Haus absterben sollte, überall einzuziehen.

§. 180.

Zu dem Ende schloß er mit den nächsten Stamm- 1309
vettern Wizlavs, den von Putbus und von Gri-
stow, einen Vergleich, wodurch diese ihrem Rechte
an der Succeßion in Rügen entsagten, wogegen ih-
nen der König das völlige Eigenthum der Halbinseln
Wittow und Jasmund versicherte a), wenn Fürst
Wizlav ohne Erben versterben sollte.

a) — dimisimus, contulimus et porreximus — Pridboro, Nicolao et Thezen fratribus de Pudbusk et Johanni de Gristowe ac eorum veris heredibus insulas videlicet

Wittowe et Jazmunde dictas cum omnibus distinctionibus et pertinentibus et cum omni jure et judicio cum Vasallatu et homagio Vasallorum atque subditorum — sicut ipsas — Wizlaf Rujanorum Princeps et sui progenitores hactenus — tenuerant et possederant. S. die Urkunde beym von Schwarz in der Lehnshist. S. 275, und in der slavischen Geogr. S. 95.

§. 181.

1310 In gleicher Absicht traf der König auch einen Vergleich mit dem F. Wizlav selbst, wodurch ihm ebenfalls die Erbfolge in Rügen, wenn Wizlav, ohne Söhne zu hinterlassen, versterben sollte, versichert ward.

§. 182.

1314 Mit Stralsund verfiel Wizlav in ein grosses Mißverständniß über die der Stadt aus ihren Privilegien zustehenden Gerechtsame. Wizlav allein vermogte nicht die Stadt seinem Willen zu unterwerfen, er rief seinen Lehnherrn, den König von Dännemark, die Stadt den M. Waldemar von Brandenburg, und den Herzog Wartislav IV. von Pommern, zu Hülfe. Die Brandenburger und Pommern eroberten Loitz, wodurch noch im selbigen Jahre ein Vergleich zu Templin bewürket, Loitz gegen dreytausend Mark Silber zurückgegeben, und die Stadt mit ihrem Landesfürsten ausgesöhnet ward.

§. 183.

1315 Dieser Vergleich war von kurzer Dauer; die Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und der Stadt brachen im folgenden Jahre von neuem wieder aus,

Es ist wenig die Vorrechte dieser Stadt wenn
gross allein sie sollen sie uns ihre Pflichten
wichtig Lenzen.

x Die Löwe von Nürnberg wer die uns
recht. Es fürchte die Verleumder Pünde
sich ein Lieb in der Folge seinen Absichten
wind nur Boze und Ihren weiteren an sie
wenn ihre gross und wichtig. Wohlwenn die
Ruf Welt wenn Innbegriff Lenzen eine
wenschen Ruhe sie sie Lenzen Pünde
wie Löwe die / für Absichten Pflichten und
Bonden also sind Lenz nicht wenig selbst glück-
zu Die Frage. Als Lenzen wird die Lenzen
von Nürnberg die Pflicht der Pünde
wichtigen Pünde zu Lenzen wenn Lenzen

und jeder rief seine vorige Bundsgenossen wieder zu Hülfe. König **Erich** fachete unter der Hand dis Feuer an a), um Gelegenheit zu krigen, **M. Waldemarn** zu demüthigen, und verbündete sich deshalb mit dem halben Norden zu **Wizlavs** Unterstützung.

a) Dem ungeachtet mußte **Wizlav** dem Könige für diese Hülfe seine in Dännemark habende Pfandschaften, Stevnsherred, Biefverskovherred, Möne und Köge, abtreten.

§. 184.

Ueber diese grosse Rüstungen wurden auch die übrigen rügianischen Landsassen unruhig, und verbanden sich mit der Stadt Stralsund, ewig zusammen und über ihre Freyheiten zu halten. **Waldemar** und **Wartislav** eroberten fast das ganze Fürstenthum, und da **Wizlav** die unternommene Belagerung aufheben mußte, ward endlich im folgenden 1316
Jahre zu Broderstorp und Templin ein völliger Friede geschlossen, worin **Wizlav** alles Verlohrne wie- 1317
der erhielt.

1) *J. Lieferi* Prodromus, exhibens bellum Sundense anno 1316 gestum. Rostoch. 1639. Sund. 1715. 4.

§. 185.

Wizlav IV. starb 1325, ohne männliche Erben zu hinterlassen; seine vier Prinzen, **Wizlav, Jaromar, Sambor** und **Albrecht**, waren alle vor ihm mit Tode abgegangen.

* * *

§. 186.

König Christoph II. von Dännemark wollte zwar Rügen, als ein eröffnetes Lehn, und aus dem im J. 1310 zwischen Erich VI. und Wizlav IV. geschlossenen Vergleiche, einziehen, auch machte der Bischof und das Stift Schwerin die Ansprüche an den landvesten Theil Rügens, aus der Schenkung der sächsischen Herzoge, rege a); allein Wartislav setzte sich im Besitz, empfing die Huldigung, und bestätigte den Landsassen ihre Freyheiten b). Ja, K. 1326 Christoph selbst ertheilete ihm im folgenden Jahre, × May als die Unruhen in seinem Reiche ihn zu entfliehen genöthiget hatten, das Lehen darüber zu Barth.

a) Gleich nach Wizlavs Tode forderte der Bischof von Schwerin, Johann Gans, von der Ritter- und Landschaft im disseitigen Rügen die Huldigung. Wie er damit enthört ward, klagte er beym Pabst, welcher den Dechant des Stifts Verden zum Richter in dieser Sache verordnete. Dieser sprach den 20sten December 1328 zum Vortheil des Stifts, wogegen aber die Stadt Stralsund, Namens der ganzen Landschaft, an den Pabst appellirte, und, ungeachtet sie darüber, nebst dem ganzen Lande, vom Dechant in den Bann gethan ward, die Annahme der Appellation, und Ernennung neuer Richter, bewürkte, wodurch die fernere Erörterung der Hauptsache ins Stecken gerieth. S. die hieher gehörigen Urkunden beym Gerdes in den nützlichen Sammlungen. S. 698. f.

b) Und zwar mit der Clausel: Ceterum si quas injurias vel violentias enormes predictis nostris clauſtris, Ecclesiasticis Personis, Vasallis, Civitatibus aliisque praenominatis (quod absit) faciemus et si quas conditiones prehabitas infringemus et instanter moniti eas infra annum dimidium non revocaremus, et tunc omnes isti predicti licite possunt adherere cuicunque volverint domino prout ipsis

Von den Verbrechen wider einen Mitmenschen

§ 186

Wer jemand durch eine Tätlichkeit an dem Körper verletzt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

ipsis videbitur expediens et consultum. S. die Urkunde beym Dähnert in den Landesconstitutionen B. I. S. 424.

c) Es findet sich keine Spur, daß die von Putbus ihre Gerechtsame bey dieser Gelegenheit gereget hätten, obgleich sie nicht einmal die ihnen vom K. Erich im J. 1309 verschriebene Halbinseln Wittow und Jaßmund erhielten, woferne ihnen nicht das Land Zudar, womit sie von H. Wartislav belehnet wurden, dafür zum Aequivalent gegeben worden. Die von Gristow aber, als die nächsten Lehnsfolger, scheinen über ihre Ausschliessung mißvergnügt gewesen zu seyn, denn sie waren in dem rügianischen Succeßionskriege auf mecklenburgscher Seite.

§. 187.

Wie aber Wartislav sich wegerte, dem Könige auf seinem Zuge nach Dännemark Hülfe zu leisten, und sogar den Gegenkönig Waldemar erkannte, und von ihm die Bestätigung des Lehns annahm, so sahe K. Christoph dis als eine Verwürkung desselben an, und belehnete den Fürsten Heinrich den Löwen von Mecklenburg, und Niclas und Johann, Herren von Wenden, mit dem ganzen Fürstenthum Rügen. 1326 6ten Aug

§. 188.

Mitten unter diesen Unruhen starb Wartislav IV. 1326 den 1sten August zu Stralsund. Er hinterließ zwey Söhne, Bogislav V. und Barnim IV, und der dritte, Wartislav V, ward erst einige Wochen nach seinem Tode geboren.

Bogislav

Bogislav V. Barnim IV. Wartislav V.

§. 189.

Die beiden ältesten Prinzen waren bey dem Absterben ihres Vaters auch noch minderjährig. Die stettinschen Herzoge übernahmen zwar die Vormundschaft, konnten aber wegen der märkischen Händel ihren Mündeln nicht viel frommen, und die Vasallen im landvesten Theil des F. Rügen liessen sich verleiten, auf mecklenburgsche Seite zu treten, und der mecklenburgschen Fürsten Absichten zu befordern, welche die vom K. Christoph erhaltene Belehnung über Rügen nun gültig machen wollten, einen Einfall ins Land thaten, und die Städte und Distrikte Barth, Grimm, Tribsees und Loitz noch in demselben Jahre wegnahmen.

1) Descriptio de Gryphiswaldensium in bello rugiano rebus gestis; quae publica auctoritate est consignata. In der Pomm. Bibl. B. V. S. 130–150.

§. 190.

Unter diesen mißlichen Umständen traten die vier Städte, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, zum Schutz der jungen Herzoge, zusammen, die von Putbus und die Stadt Stralsund übernahmen die Vertheidigung der Insel Rügen, und der König von Dännemark, **Waldemar**, schickte, unter Anführung des Grafen **Gerd** von Holstein, Hülfe, wodurch die Mecklenburger genöthiget wurden, die Belagerung des Schlosses Loitz auf-

Nach dem Tode Wartislavs des IV forderte
der Bischof von Cammin Johann Graf von
der Vormundschaft die Huldigung: diese wollten
sich hierzu nicht verstehen, sondern weigerten
sich auf alle Fälle seinen Ansprüchen gehör
zu geben. Der Bischof bediente sich des-
halb sogar selbst und dieser verwendete
zum Mächtner ~~[illegible]~~ und dieser Kriegen
den Beistand von Andern, der dem nach ganz
Rügen dem Bischof zusprach. Die ganze
Landschaft, Stralsund mit eingeschlossen
wendeten über diesen Ausspruch sehr aufgebracht
sie wandten sich ebenfalls zum Pabst, brach-
ten Banne und erlegten der Bischof sie
belegte. Die Sache kam bezüglich selbst in
Vergessenheit und die Landschaft richtete
also alles nach was sie wünschte. Bey allem
dem sah es für die Prinzen sehr misslich aus:
sie standen unter der Vormundschaft ihrer
Stettinischen Vettern, die alle Hände voll
hatten, weil damals in der Mark kein
rechter Herr war

Der kleine Aufsatz unter dem Titel Descrip-
tio de Gryphiswaldensium etc. ließ die Stadt

Wenn sie wollen, dass ihnen die Leute
wohlwollen, und ihnen selber gute Tage
machen, und die Leute ihnen freund-
lich zusprechen. Sie sollen
Niemand beleidigen, damit sie nicht
selber beleidigt werden.

§ 190

Wer Niemanden will, der soll nicht
zu Hause sein, wenn die Leute kommen
und Besuch machen wollen.

Wer Niemand beleidigen will, der soll
nicht in Gesellschaft gehen, wo
Leute sind, die sich gern schlagen.

× Weil die Engländer die jüngern Könige,
in Frankreich von der Geburt an
Ludwig nennen, so schreiben sie nicht

aufzuheben. Anstatt diesen Vortheil zu verfolgen, schloß der Graf, ohne Vorwissen der verbündeten Städte, einen Stillstand, und ging mit seinen Völkern wieder nach Hause. ×

§. 191.

Die Meklenburger beobachteten diesen Stillstand nicht, deshalb die Städte Greifswald und Demmin einige Völker sammelten, und unter Anführung **Heinrich Molzahns** nicht nur die Stadt Loitz wegnahmen, sondern auch einen Einfall ins Meklenburgsche thaten, welches die Fürsten von Meklenburg mit einer Streiferey erwiederten, jedoch nach vergeblichen Versuchen, Demmin, Greifswald und Wolgast zu überraschen, ihren Rückzug nehmen mußten. 1327

§. 192.

Im folgenden Jahr nahmen die Fürsten von Meklenburg abermal einen Einfall in Pommern vor, allein der Graf von Gützkow, welcher nun wieder mit seinen Landesfürsten ausgesöhnet war, schlug sie bey Völschow und nöthigte sie einen Stillstand zu schliessen, der endlich in einen völligen Frieden verwandelt ward. In demselben entsagten die Fürsten von Meklenburg allen Ansprüchen ans Fürstenthum Rügen, gegen eine Summe von 31000 Mark Silbers, zu deren Sicherheit ihnen die Distrikte Barth, Grimm und Tribsees auf zwölf Jahre verpfändet wurden. 1328

§. 193.

Mit den stettinschen Herzogen stunden die wolgastischen, nachdem jene die Vormundschaft über
1338 diese niedergelegt hatten, in keinem guten Vernehmen, weil jene den Marggrafen von Brandenburg den Anfall ihres Landes verschrieben hatten. Eben so wenig waren die Herzoge mit dem i. J. 1328 mit Meklenburg geschlossenen Vergleich zufrieden und bemächtigten sich, nach Ablauf der Pfandjahre, der
1342 verpfändeten Distrikte wieder. Dagegen aber lies-
21 st. May sen sich die meklenburgschen Fürsten die Ansprüche des Stifts Schwerin übertragen, und F. Albrecht mit dem Lande Barth, die Herren von Wenden, Johann und Niclas, mit dem Lande Tribsees vom Bischof Ludolph belehnen. Dem würklichen Ausbruche der Feindseligkeiten ward durch einen Stillstand vorgebeuget.

§. 194.

1346 Während desselben sollten die erkohrnen Schiedsrichter, Johann, Bischof von Camin, und Rudolph, Herzog von Sachsen, die Sache ausgleichen; allein sie blieb noch unentschieden. Mitlerweile wur-
1348 den auch die Herzoge vom K. Carl IV. mit ihren Landen, und namentlich mit dem Fürstenthum Rügen, und wegen desselben mit dem Reichsjägermeisteramte belehnet a); wiewol wenige Tage nachher auch die Herzoge von Meklenburg mit Loitz, Barth und Damgarten b).

a) Prin-

a) — Principatum Ruyanorum, Sundis et suas pertinentias, que ad Magistratum venationis pertinere noscuntur —. S. Urkunde 7. beym Klempzen und Nettelbla. Bey dieser Belehnung mit dem Fürstenthume Rügen ist es wol nur auf den landvesten Theil desselben angesehen gewesen, als worauf wahrscheinlich K. Waldemar IV. von Dännemark, da er i. J. 1338 H. Barnims III. von Stettin Gefangener war (S. Gerkens Cod. Brandenb. III. 104.), der dänischen Lehnshoheit sich entsaget hat. Denn daß die Insel Rügen selbst noch immer ein dänisches Lehn geblieben sey, davon finden sich Spuren.

b) S. den Lehnbrief beym Gerdes in den nützlichen Sammlungen. S. 1.

§. 195.

Durch diese Belehnung an Meklenburg ward die Zwietracht noch vergrössert, jedoch von beiden 1350
Theilen der Entscheidung des Königs Waldemar
unterstellet, aber auch wieder aufgesaget, ehe sie noch
erfolgte. Die Herzoge von Meklenburg fielen dar- 1352
auf Pommern an drey Orten an; H. Albrecht
selbst nahm Barth weg, und Niclas von Wenden
Grimm. Der dritte Zug unter Klas Hahn ward
vom H. Barnim III. von Stettin, der den wolgastischen Herzogen zu Hülfe gekommen war, beym
Schoppendam geschlagen und Grimm wieder erobert, dessen sich Niclas von Wenden mit dänischer
Hülfe bald wieder bemächtigte. 1353

§. 196.

Wie aber der König von Dännemark sich wie- 1354
der auf die pommersche Seite lenkte, eroberten die
Herzoge nicht nur Grimm und Barth wieder, und

trieben die Meklenburger gänzlich aus dem Lande, sondern fielen auch selbst in Meklenburg ein, und be-
1355 würkten dadurch einen völligen Vergleich, worin die Herzoge von Meklenburg gegen eine Summe Geldes allen ihren Ansprüchen an dem Fürstenthum Rügen entsageten.

a) Die Herzoge leisteten dem Könige von Dännemark Beystand, wie er dem Marggrafen Ludwig von Brandenburg zu Hülfe zog. Für die dabey aufgewandte Kosten verpfändete ihnen der König, ausser seiner Reichskrone, Stevnsherred, Lyster, Fledingen und Hiddingen; der Marggraf aber mußte ihnen die Städte Pasewalk, Alt- und Neutorgelow lassen.

§. 197.

Mit dem Bischofe von Camin, Johann, aus dem sachsenlauenburgschen Hause, geriethen die Herzoge um diese Zeit wegen einiger Grenzirrungen, besonders aber weil der Bischof sich einen Coadjutor, ohne Wissen und Genehmigung der Patronen, wählen lassen wollte, in Streitigkeiten, die zu würklichen Thätlichkeiten gediehen, durch beiderseitige Mit-
1356 telsmänner aber dahin verglichen wurden, daß das Kapitel einen Bischof oder Prälaten ohne der Herzoge Wissen und Willen zu wählen nicht befugt seyn sollte.

§. 198.

Wie Graf Johann der Aeltere von Gützkow i. J. 1357 unbeerbt mit Tode abging, ward diese Grafschaft dem pommerschen Hause eröffnet; beide Häuser theileten sich, vermöge der im Thei-

lungsreceß 1295 vorbehaltenen gesamten Hand, gleichmäßig in derselben.

1) A. G. von Schwarz diplomatische Historie der Grafschaft Gützkow. In der Geschichte der pommersch rügischen Städte S. 705=864.

§. 199.

Ueber die Städte Pasewalk, Alt- und Neutorgelow geriethen die Herzoge mit dem Marggrafen von Brandenburg, **Ludwig**, im Krieg, als er sich derselben mit Gewalt wieder bemächtigen wollte, wiewol er durch eine erlittene Niederlage genöthiget ward, unter Vermittelung H. **Albrechts** von Meklenburg, einen Vergleich zu treffen, und den Herzogen 1359
die Städte zu lassen, bis er sie mit dreyzehntausend Mark Silbers einlösen würde.

a) S. Urkunde 95 beym Klempzen.

§. 200.

H. **Barnim** IV. starb 1365, und hinterließ zwey Prinzen, **Wartislav** VI. und **Bogislav** VI, die noch einige Jahre in gemeinschaftlicher Regierung mit ihren Vaterbrüdern verblieben.

§. 201.

Die Herren von **Putbus** hatten die zu ihrer Herrschaft gehörige Pertinenzstücke bisher als ein unabhängiges Eigenthum mit aller Hoheit besessen, nun aber trug **Pribbor** I. solche zu Lehen an, und 1365
ward damit vom H. **Wartislav** V. zu Stralsund belehnet,

belehnet, ohne jedoch zu einigen Lehendiensten verpflichtet zu werden, und unter dem Vorbehalt, seine Güter ungehindert verkaufen oder verpfänden zu dürfen.

a) Nach dem Lehnbriefe (s. Schwarzens Lehnhistorie S. 433.) bestand die Herrschaft Putbus damals in „desse nascreven Kerklene mit den Kaspelen, de Velmitze, „de Lanken, de Raddewitze, Cirkou, den Garden vnd de „Greveschop to Streye mit Poseritz, benömliken dat drüdde Deel in dem Lande to Rügen, Wittow vnd Jasmund „— darto dat Kaspel tom Brandeshagen —".

§. 202.

1366 Um diese Zeit entstanden in dem herzoglichen Hause selbst Irrungen, die in einen innerlichen Krieg ausbrachen. H. Bogislav V, als Aeltester des Hauses, wollte die Regierung allein führen, dagegen drangen die übrigen Herzoge auf eine Landestheilung. Diese Unruhen dauerten zwey Jahre, da ein
1368 dreyjähriger Stillstand geschlossen, und während desselben eine vorläufige Theilung beliebet ward.

§. 203.

1369 Mittlerweile geriethen die Herzoge, Wartislav VI. und Bogislav VI. mit H. Albrecht in einen Krieg über die von Bogislav V. an Meklenburg verpfändete Städte, Grimm und Tribsees, wahrscheinlich auch über die Grenze. Er fiel für die Herzoge so unglücklich aus, daß sie nicht nur bey Damgarten geschlagen wurden, sondern auch Wartislav

tislav in die Gefangenschaft gerieth, woraus er sich mit dreyzehnhundert Mark Silbers lösen mußte.

§. 204.

Die i. J. 1368 beliebte vorläufige Landesthei- 1372
lung ward nun, nach abgelaufenem Termin, völlig berichtiget, dergestalt, daß die zum wolgastischen Hause gehörige Lande in zwey Theile getheilet, und die Swine zur Grenze gesetzet ward. H. Bogislav V. erhielt den Theil jenseits der Swine, welcher eigentlich Pommern hieß; die beiden Herzoge Wartislav VI. und Bogislav VI. den Theil disseits der Swine, oder das eigentliche Herzogthum Wolgast, nebst dem Fürstenthum Rügen. Die uckermärkschen Besitzungen dieses Hauses und einige Hoheitsrechten blieben beiden Regierungen gemeinschaftlich, so wie auch die gesamte Hand ausdrücklich ausbedungen ward.

§. 205.

H. Wartislav V. ward für seinen dritten Theil mit dem Amte Neustettin und einer jährlichen Geldzubüsse aus beiden Regierungen abgefunden. Er blieb unvermählt, hielte mehrentheils zu Stralsund seinen Hof, daher er auch „Herr vom Sunde" genannt ward, und starb 1390.

a.) Wolgast disseits der Swine.

Wartislav VI. und Bogislav VI.

§. 206.

Zu diesem Landestheil gehöreten die Inseln Rügen und Uesedom; die Städte und Distrikte Stralsund, Greifswald, Anclam, Demmin, Wolgast, Barth, Grimm, Tribsees und Loitz, auch waren die Pfandschaften in Dännemark dazu geschlagen.

§. 207.

1373 Bey dieser abermaligen Theilung des Landes hielten sämtliche Herzoge von Pommern aller drey Regierungen nöthig, zur wechselseitigen Vertheidigung ihrer gemeinsamen Rechte, ihre Verbindung unter einander zu erneuern, weshalb ein Bündniß zu Caseborg geschlossen ward, dem auch der Bischof Philipp von Camin beytrat. Bey dieser Gelegenheit ward auch von ihnen allen feyerlich anerkannt, daß alle Herzoge an den pommerschen Landen die gesamte Hand hätten.

§. 208.

1374 Auch schlossen die Herzoge im folgenden Jahre mit dem K. Karl IV. und seinen Söhnen ein Bündniß zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Länder, a) und wenige Jahre nachher, 1377, erhielten sie von ihnen ebenfalls die Versicherung über ihre uckermärkschen Pfandschaften b)

§ 206

Diese Linie die diesen Landstrich begrenzt
und den Thron festhält ist immer wie die
selbst regierenden. Sonnen Lauf nachzuleben
Dieselben dass immer die Hauptsache den Thronen
neue wie die Fundamentsäulen zu geben.

§ 207

Zu diesen Bündnis gehören nun die Gesetze
der Anziehungskraft, und zwischen den
Kugeln nichts in der Welt, und wir sehen
Ob zwar dieses nicht so ist, denn wir sehen
von ohne zu sagen wie viel unendlich
Theile die Theilchen jeden Grund in der Anziehung
sind die Gesetze selben. Der Leitfaden
Einmischen der Gesetze nun kann die Bei-
spiel der Anziehungskraft in den Beispiel nun
Landrecht sagen selbst, das jeden Körper
zum Körper dem Centrum zu fördere.

Die Eltern sind Land- und Lehnsherr der folgenden. Das Erbrecht und die Lehnfolge ist Lehnrecht und Lehnfolge, und Ludwig von Lichtenau, der zum 1V ehelichen Sohne seiner ersten Frau Lehn- und Stammgüter von Löwenau, der nach dem Tode seines Vaters Herr von Löwenau und Lichtenau wird. Die Löwenau Lehn- und Stammgüter sind Lehen und Stammgüter des Hauses Löwenau, und Ludwig von Lichtenau ist nur Lehnträger. Er erbt sie nur als Lehen, und kann sie nicht veräußern, verpfänden oder belasten. Die Lehn- und Stammgüter sind Lehen und Stammgüter des Hauses Löwenau, und Ludwig von Lichtenau ist nur Lehnträger. Er erbt sie nur als Lehen, und kann sie nicht veräußern, verpfänden oder belasten.

§ 209

Die Lehn- und Stammgüter sind Lehen und Stammgüter des Hauses Löwenau, und Ludwig von Lichtenau ist nur Lehnträger. Er erbt sie nur als Lehen, und kann sie nicht veräußern, verpfänden oder belasten.

§ 210

Die Lehn- und Stammgüter sind Lehen und Stammgüter des Hauses Löwenau, und Ludwig von Lichtenau ist nur Lehnträger. Er erbt sie nur als Lehen, und kann sie nicht veräußern, verpfänden oder belasten.

a) S. Urkunde 19 beym Nettelbla.
b) S. Urkunde 22 daselbst.

§. 209.

Nach einer vierjährigen gemeinschaftlichen Re- 1376
gierung trenneten sich auch die beiden Brüder, und theileten sich in dem Lande; **Wartislav VI.** erhielt die Insel Rügen, die Landschaft Barth und die dänischen Pfandschaften; **Bogislav VI.** den übrigen Theil.

§. 210.

Auf dem Dars legte **Bogislav** eine neue See- 1392
und Handelstadt an, Arenshop; allein die Rostoker, welche für ihre Handlung nachtheilige Folgen davon befürchteten, überfielen sie dreymal, und zerstöhreten solche endlich 1394 gänzlich, worüber dis Vorhaben gar aufgegeben ward.

§. 211.

Bogislav VI. starb 1393 ohne männliche Erben, daher sein Landestheil seinem Bruder zufiel und die neulich getheilten Lande des wolgastischen Hauses, disseits der Swine, wieder mit einander vereiniget wurden. Sein Bruder **Wartislav VI.** folgte ihm bald im Tode 1394. Dieser hinterließ zwey Prinzen, die ihm in der Regierung folgeten.

Barnim VI. und Wartislav VIII.

§. 212.

Barnim VI. starb schon 1405 an der Pest. Er hinterließ zwey minderjährige Prinzen, War-

tislav IX. und Barnim VII, deren Vormund Wartislav VIII. war, welcher die Regierung nun allein führete.

§. 213.

Unter seiner Abwesenheit aus dem Lande, da er eine Wallfahrt nach Rom eines Gelübdes wegen
1408 that, entstanden in Stralsund grosse Unruhen, welche der dortige Oberpfarrer, **Cord Bonow**, über die vom Magistrat ausgegebenen minderhaltigen Pfenninge anspann, darüber er aus der Stadt entweichen, und diese in eine langwührige Fehde mit verschiedenen und mächtigen adelichen Familien verwickelt ward.

§. 214.

Wartislav VIII. starb 1415, und hinterließ zwey Söhne, Suantibor IV. und Barnim VIII. Diese sowol als H. Barnims VI. beide Söhne, waren noch unmündig, und die Herzoginn Agnes, Wartislavs VIII. Wittwe, führete die Vormundschaft.

Wartislav IX, Barnim VII, Barnim VIII. und Suantibor IV.

§. 215.

1417 Wie Wartislav die Mündigkeit erreicht hatte, trat er die Regierung für sich und für die übrigen Herzoge an, ward auch noch im selbigen Jahre vom K. Sigismund belehnet. Bey der Gelegenheit

hob

VIII

§ 215

Die ~~Verpfändungen~~ Veräusserung und Verpfändungen der Domainialstücke war in vorigen Zeiten so weit gegangen, daß die Herzoge oft nichts mehr zu ihrem Unterhalte hatten. Daß diese Veräusserung aber auch in der Folge wenig noch eingeschränkt seyn, sieht man deutlich unter Vielgeliebten ×

§ 216

Ulrich der IX war einer der gutherzigsten Regenten die Wirtemberg jemals gehabt hat. Er sah mit Unwillen den Unordnungen zu, die durch die Befehdungen in seinem Lande angerichtet wurden, vorzüglich aber den Lord Lomore der noch immer sich als Anführer am meisten auszeichnete. Zur Abstellung dieser Unruhen glaubte er nichts dienlicher als die Landfriedens Vereinigten. Vor den 16 Personen aus welchen es bestand sollten allemal acht gewählt werden zu setzen wollte der Fürst sich seinem Ausspruche unterwerfen. — Aber wie es denn auch noch heut zu Tage oft der Fall ist, daß der Privat Nutzen über dem allgemeinen siegt, so konnte es nicht zu Stande kommen. Auf den Landtagen wurden

hob der Kaiser alle Veräusserungen und Verpfändung der Domanialstücke auf, welche von den vorhergehenden Fürsten vorgenommen, und dadurch das landesherrliche Einkommen sehr verringert und mit Schulden beschweret worden, untersagte auch den Herzogen dergleichen fürs künftige gänzlich.

a) S. die Urkunden 23, 24, 25, beym Nettelbla.

§. 216.

Zur Abstellung der Befehdungen im Lande, 1421
besonders der noch immer fortdauernden Unruhen, welche **Cord Bonow** angesponnen hatte, setzte **Wartislav** mit der Landschaft Einstimmung vest, daß künftig keinem zugelassen seyn sollte, sich selbst eigenmächtig und gewaltthätig Recht zu schaffen, sondern schuldig seyn sollte, es vor den anzuordnenden Burg- und Quatember-Gerichten zu suchen.

a) Diese Gerichte sollten in den vier Mahlstädten, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin alle Quatember wechselsweise gehalten werden, denselben alle bürgerliche Sachen unterworfen, und von ihrer Gerichtsbarkeit niemand ausgenommen, selbst die Landesfürsten da zu Rechte zu stehen verbunden seyn. In diesen Gerichten sollten sitzen acht fürstliche Räthe, vier geistliche, und vier vom Adel, und aus jeder der vier Mahlstädte zwey Personen. S. Kanzow beym Jahr 1422.

§. 217.

Da die übrigen Herzoge auch die mündigen 1425
Jahre erreicht hatten, ward wieder eine Theilung des Landes vorgenommen, in der Maasse, daß War-

tislav und sein Bruder **Barnim VII.** das Herzogthum, nemlich Wolgast, Greifswald, Demmin, Gützkow, Anklam, Pasewalk, Torgelow, Uesedom, nebst Stevnsherred; **Barnim VIII.** und sein Bruder **Suantibor** das Fürstenthum, nemlich Loitz, Grimm, Tribsees, Damgarten, Barth, Hertesburg, Stralsund und die Insel Rügen erhielten.

a) S. den Theilungsreceß beym Dähnert in den Landesconstit. I. 249.

§. 218.

1435 Die beiden Brüder, **Barnim VIII.** und **Suantibor IV.** setzten sich nachhin ebenfalls aus der gemeinschaftlichen Regierung, indem **Suantibor** die Insel Rügen und Stadt Stralsund für sich nahm, und seinem Bruder die übrige Landschaft überließ.

§. 219.

1437 Erich VII, König der drey nordischen Reiche, erließ den Herzogen aus dem wolgastischen Hause die bisherige Lehnshoheit des dänischen Reichs über die Insel Rügen, die es beynahe dreyhundert Jahre behauptet hatte.

§. 220.

Als Svantibor IV. i. J. 1440 unvermählt mit Tode abging, fiel die Insel Rügen mit der Stadt Stralsund an seinem Bruder **Barnim VIII.** Dieser hatte auch keine Söhne, und verpfändete, mit Ein-
1441 willigung seiner Vettern, seiner Schwestertochter,

Catha-

zwey Din Cürbrunchen Zwingen nlezuein Linlin
allein Schuld ylb nuzuken Mitylinder ezuezue
ifzue Druzuzuezue Soldue Lnzlezyd zend nu
so zeve nl Lzld ifzue vidnelig nu Ozen Lzzld
Dinsnu Lzld snu nu Zuzindne ize Engd nzst vor
Zwingt nub Zuezuezue. Dinsn Podzuzlizn Aushd
zn Lind nlso zeindne ul Thdlnu. Dinl zeve Szon
Dirb zweiten ungl, Dnß Din Lzuzzoyn Lüdzuzig
Zuidk Lodnu Dnue Eluzuzsnu Zu Szuzuzue
nbue yon Abdüdnu ~~inuonr Düzy~~ Lzuidnu inuen
Düzy Din Landzyndt yndzuidnd

Catharina, Prinzeßinn von Meklenburgwenden, das Land Barth, den Zingst und Damgarten für angeliehene zwanzigtausend rheinsche Gulden, mit der Klausel, daß die Landschaft ihr gehorsam und unterthänig seyn sollte, bis das Pfand würde gelöset seyn, deshalb die Landschaft ihr auch die Huldigung leisten mußte.

§. 221.

Noch hatte das wolgastische Haus die uckermärkschen Oerter, Pasewalk, Alt- und Neutorgelow, pfandweis inne, und war in deren ruhigen Besitz bisher geblieben. Nun aber suchte Churfürst Friedrich II. von Brandenburg sich solcher zu bemächtigen, ohne die darauf haftende Pfandsumme bezahlen zu dürfen, und belagerte Pasewalk unversehens. Allein die Herzoge **Barnim VII. und VIII**, welche selbst in dem Orte waren, vertheidigten ihn so tapfer, und **Wartislav**, der in Torgelow war, that den Belagerern so vielen Schaden, daß sie die Belagerung aufheben mußten, dagegen von den Pommern häufige Streifereyen in die Mark vorgenommen wurden. 1445

§. 222.

Zwischenher wurden vielfältig Unterhandlungen gepflogen, aber erst 1448 zu Prenzlow ein Vergleich zum Stande gebracht, worin der Churfürst obgedachte Oerter völlig dem wolgastischen Hause abtrat, und aller daran habenden Gerechtigkeit und 1448

Ansprache entsagete, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie an Brandenburg zurückfallen sollten, wenn das pommersche Haus gänzlich aussterben sollte. Zu gleicher Zeit ward auch ein Schutz- und Vertheidigungsbündniß zwischen beiden Theilen errichtet.

a) S. die hieher gehörigen Urkunden 82, 83, 84 und 85 beym Klempzen.

§. 223.

Barnim VII, welcher die Grafschaft Gützkow zur Appanage und mit der Landesregierung sich fast gar nicht befasset hatte, starb 1449 unvermählt. Zwey Jahre nachher, 1451, starb auch **Barnim VIII**, ohne männliche Erben nachzulassen, wodurch **Wartislav IX.** alleiniger Herr der gesamten Lande des wolgastischen Hauses disseits der Swine ward, allein auch gleich mit dem Herzog **Ulrich II.** von Meklenburgstargard in Streitigkeiten gerieth.

§. 224.

Derselbe hatte die Prinzeßinn **Catharina**, die Pfandinnhaberinn des Landes Barth, geheyrathet, und obgleich **Wartislav** sich erbot, die Pfandsumme auszuzahlen, wollte er solche doch nicht annehmen, woferne ihm nicht zugleich einige ohne **Wartislavs** Verschulden entkommene Mobiliarstücke aus **Barnims VIII.** Verlassenschaft vergütet würden.

§. 225.

§. 225.

Aus diesem Zwiste nahm der Bürgermeister zu Stralsund, **Otto Fuege**, ein unruhiger Mann a), Anlaß, die Gemeine aufzuwiegeln, daß sie dem H. **Wartislav**, ihrem neuen Landesherrn, die Huldigung versagete, wozu sie sich doch im folgenden Jahre bequemen mußte. **Fuege** entflohe darauf aus Stralsund und zu den Herzogen von Meklenburg, die auf sein Anstiften einen Einfall in Pommern thaten, aber unverrichteter Sachen wieder abzuziehen genöthiget wurden. Bald darauf ward auch, durch Vermittelung der Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Demmin, ein völliger Vergleich getroffen, daß **Wartislav** für die ganze Meklenburgsche Forderung zweyundzwanzigtausend Gulden an H. **Ulrich** bezahlen sollte. 1452

a) „Ein stolzer Ebentheur, derselbe regierte nach allen seinen Gefallen und Muthwillen zum Sunde, und „wollte, daß der Fürst und das ganze Land sich vor ihm „beugen sollte." S. Congesta *Henr. Busch* (Bürgermeister zu Stralsund † 1577) beym Jahr 1453.

§. 226.

Fuege fand sich nach diesem Vergleich wieder in Stralsund ein, und wie er merkte, daß der Herzog sich seiner zu versichern suchte, spann er neue Unruhen an, wiegelte die Gemeine wiederum auf, und wagte es, die übrigen Städte und die Vasallen aus Rügen und Barth zu einer Tagefahrt nach Stralsund einzuladen, unter dem Vorwande, über des

Lan-

Landes Beßte zu berathschlagen, in der That aber sie ebenfalls gegen den Landesfürsten aufzuwiegeln. Der Herzog schickte den Landvogt in Rügen, Raven Barnekow, nach Stralsund, um zu erfahren, was Fuege vorhätte. An ihm vergriff sich Fuege und ließ ihn hinrichten a), trieb darauf seinen Unfug immer fort, und übte zur Behauptung seines Ansehens in der Stadt so viele Grausamkeiten, daß endlich die Gemeine solches überdrüßig ward, und ihn aus der Stadt jagete. Aber auch da noch nicht konnte der Herzog die Stadt wieder zum Gehorsam bringen, sondern dis blieb seinem Sohne vorbehalten b).

a) Fuege schalt den Herzog in öffentlicher Versammlung einen Landesverräther, worauf Barnekow erwiederte: er müßte ihn öffentlich Lügen strafen, daß aber Fuege ein Verräther seines Herrn und Landes wäre, würde sich bald zeigen. „So hat Otto Fuege die Stadtdiener gerufen, die ihn samt seinem Schreiber Heinrich „und einem Notario Wennemer gefangen und vor Gericht auf Fuegens Geheiß geführet, und als einen Verräther verurtheilet. Darauf hat man Raven Barnekow an ein Pferd gebunden und an allen Ecken geschrien: Dieser ist ein Verräther dieser guten Stadt „und sein Herr mit ihm. So oft sie es aber geschrien, „hat er sich aufgericht und gesagt: sie lögens auf ihn „und seinen frommen Herrn. Wie sie nun genug Vergnügen an ihn gehabt, haben sie ihn mit Henrico und „seinem Notario hinausgeführet und aufs Rad stossen lassen," S. Kanzow verglichen mit Heinrich Busch.

b) „Dieses hat den Sundischen mehr denn hundert„tausend Gulden gekostet. Barnekows Kindern mußten sie dreytausend Gulden geben, den Leichnam vom „Rade abnehmen und auf einer Bahre nach Greifswald „tragen." Kanzow.

Der Herzog kommt die Treppe nicht
herunter sie gleitet hin. Er hat seine
Frau Mutter und den Adel auf allen, so sein sie
den Herzog zieht, sie immer Hohl für den
Landschaft und, wenn nun der Mutter sie gegen
ihn aufhetzen. Wegnahm Truppen und nicht,
und die, die mit dem Herzog nicht zusammen
stehen, sie sind ihm Feind und den Herzog
selbst. Wenn seine Mutter dem Herzog was
einen Rath zu geben wissen, wenn er gleich
gegen sie wäre, und sie nicht die seinigen zu
finden gemacht hatte. Der wenn er gleich gegen
den war. Der Herzog wollte ihn, da er sich
der Stadt gegen sie in die Acht und Herzog
zu gleichfalls Truppen dazu, das die der
Stadt gegen ihn ist. Wenn sie sich
zum König von Dänemark. Der Herzog
wünschte noch einen Mutter den Neuholzer und Hofm
Diesel Herzogs dazu abzuliefern, das die Stadt
den Herzog 3000 Gulden

Zu den Commentatoren Lucas wird die
Acta Petri gezählt. Sie sind unter
dem Namen des Leucius auf uns gekommen.
Sie sind voll der gröbsten Irrthümer.

Zu den Commentatoren Lucas wird die
Acta Petri gezählt. Sie sind unter
dem Namen des Leucius auf uns gekommen.
Sie sind voll der gröbsten Irrthümer.

Zu den Commentatoren Lucas wird die Acta Petri gezählt. Sie sind unter dem Namen des Leucius auf uns gekommen. Sie sind voll der gröbsten Irrthümer.

Zu den Commentatoren Lucas wird die Acta Petri gezählt. Sie sind unter dem Namen des Leucius auf uns gekommen. Sie sind voll der gröbsten Irrthümer.

§. 227.

Während diesen Unruhen oder kurz nachher stiftete **Wartislav**, auf D. **Heinrich Rubenows** Betrieb, die Universität zu Greifswald, die im Jahr 1456 eingeweihet ward. Im folgenden Jahre 1457 starb **Wartislav** IX. und hinterließ zwey Söhne.

Erich II, und Wartislav X.

§. 228.

Beide Brüder nahmen eine Theilung des Landes vor. **Erich** erhielt das eigentliche Herzogthum Wolgast; **Wartislav** das Fürstenthum Rügen, nemlich, ausser der Insel, die Distrikte Stralsund, Barth, Grimm, Tribsees, und schrieb sich von Barth und von Grimm.

§. 229.

Erich gerieth gleich beym Anfange der Regie- 1457
rung in grosse Streitigkeiten mit der Stadt Greifswald, oder vielmehr ward nur der zwischen seinem Vater und der Stadt über die letzterer verpfändete Vogtey Horst entstandene Zwist durch eine geringe Ursache erneuert und fortgesetzet. Stralsund, das noch nicht mit den Fürsten ausgesöhnet war, trat mit Greifswald, Anklam und Demmin in ein Bündniß gegen den Landesherrn a), der Bürgermeister **Rubenow** zu Greifswald war der Urheber alles aus diesem Zwiste entsprungnen Unwesens, worin auch die neue Universität, deren Rektor er war, verwik-

kelt ward, und erst nach seiner Ermordung erhielt Erich 1462 die Huldigung von der Stadt.

1) J. S. Hering das dem Herzog Erich II. gestöhrte Plaisir einer Jagd zu Horst. Stettin 1727. 4.

a) S. die Urkunde 77. beym Stavenhagen S. 407.

§. 230.

Ueberhaupt war um diese Zeit ein grosses Unwesen im Lande eingerissen. Die Städte lehneten sich gegen die Landesherrn auf, von welchen sie sich unterdrückt und an ihren Vorrechten und Privilegien beeinträchtiget hielten a); zwischen den Städten und dem Adel wurden fast beständig kleine Kriege geführet, und die Städte selbst hatten unter sich häufige Händel.

a) In der ebenangeführten Urkunde heisset es: „Wenn „ett uns Steden — nu so gewandt ist, dat man uns und „den unsern leider nageitt mit grotem arge undt mehnet „uns tho unedrückende, datt — Landen und Lüden witt„lik ist, dat wy vam Sunde vann unsem egenem und an„deren Heren undt ehrem Byliggeren sindt groffliken över„fallen, unse arme Borger und Buhre beschädiget, dott „geschlagen, vangen und weggeföhret, datt ehre viendli„cher wyse mit herschilde und wapener handt genahmen, „gebrandt und berowet."

§. 231.

1459 Mitten in diesem verwirreten Zustande des Landes starb K. Erich I, letzter Herzog des wolgastischen Hauses jenseits der Swine. Die Herzoge des wolgastischen Hauses disseits der Swine waren seine nächsten Stammvettern, dem ungeachtet entstanden

einen Verbindung einzugehen zu setzen als sie der Sohn zu Dinger Ehefrau Tochter. Der Sohn war für die Zeiten eine wesentliche Hilfe. Doch der Zeiten die Tochter über Dinge nicht verändert, und wenn sie nicht wenig Anderungen an Dir Abraham. Sie sind nicht allein darin Tochter, dass sie ihr Hüttig mit seinen Theil seines Vermögens und Schulden ihr seine zufriedene Lebensart. Sie sind auch Tochter mit Geschäften dieser Tochter unsers!

§ 229

Der 11 Herr so in einer Stadt in der Nähe Hofe auf die Jagd zum Thor und da, weil ihm die Zeit zu lang war einen Tochter Dir der Stadt einzugehen ordnung.

standen über die Succeßion weitaussehende Streitigkeiten, weil der stettinsche H. Otto III. ebenfalls Erbe seyn, und H. Erich nicht nur diesen, sondern auch seinen eigenen Bruder Wartislav X. gänzlich ausschliessen wollte.

* * *

b) Wolgast jenseits der Swine, oder das eigentliche Herzogthum Pommern.

(Von 1372 bis 1459.)

Bogislav V.

§. 232.

Dieser Landestheil begriff die Insel Wollin und die Städte und Distrikte Stargard, Greifenberg, Treptow, Belgard, Neustettin, Stolp, Rügenwalde, Slave und Zanow.

§. 233.

Bogislav V. starb bald nach dieser Theilung i. J. 1374. Er hinterließ Casimir V, Bogislav VIII, Wartislav VII und Barnim V, die ihm in der Regierung folgeten, und solche bis auf den Tod H. Casimirs gemeinschaftlich führeten, welcher drey Jahr nachher, 1377, bey Bestürmung einer Stadt in Polen blieb, ohne Erben nachzulassen.

a) Casimir hatte sich die mehreste Zeit in Polen bey seinem Großvater, K. Casimir V. aufgehalten, und war von ihm wegen vieler treuen Dienste mit verschiedenen Landschaften und Schlössern belehnet worden. Unter dem nachfolgenden Könige wurden ihm deshalb Schwierigkeiten gemacht, und er mußte einen Theil derselben abtreten; auf den Ueberrest machten nachhin die Herzoge von Pommern Anspruch.

§. 234.

1377 Nach Casimirs Tode schritten die übrigen drey Brüder zu einer neuen Theilung, wobey der Gollenberg zur Grenze angenommen ward. Der Theil zwischen der Swine und dem Gollenberge, welcher **Pommernstargard** genannt ward, erhielten **Bogislav III.** und **Barnim V.** gemeinschaftlich; den übrigen Theil des Landes jenseits des Gollenbergs, der **Pommernstolp** hieß, **Wartislav VII.**

§. 235.

1386 Nach dem Tode des Bischofs **Philipp Rehberg**, ernannte der Pabst den **Johann Willichius**, und K. **Wenzel** den **Johann Hannäus**, zum Bischof von Camin, und belehnete ihn auch mit den stiftischen Lande, die doch keine unmittelbare Reichslande waren. Diesen Eingriffen in die Vorrechte der gesamten Herzoge von Pommern vorzubeugen, mußte sich H. **Bogislav**, welcher bereits Domprobst zu Camin war, zum Administrator des Stifts vom Kapitel wählen lassen.

§. 236.

§. 236.

Zwey Jahr nachher ereignete sich im pommern- 1388
stolpschen Hause ein Vorgang, welcher nicht nur die-
sem, sondern dem gesamten pommerschen Hause eine
glänzende Aussicht gab, wenn er mit Klugheit wäre
genutzt worden. Die Stände von Norwegen be-
stimten, auf Betrieb der Königinn **Margaretha**,
den Kindern der Gemahlinn H. **Wartislavs VII**,
Maria von Meklenburg, die Erbfolge in diesem Rei-
che, und die Königinn nahm sogleich den Prinzen
Erich und seine Schwester **Catharina** an ihren
Hof. Im folgenden Jahre huldigten die Stände
diesem Prinzen und seinen Nachkommen, und nach
deren Abgange, seinen Stammvettern, und i. J.
1396 ward er auch zum Könige von Schweden und
Dännemark gewählet.

§. 237.

Wie **Wartislav VII.** von Pommernstolp auf 1392
der Reise nach dem gelobten Lande starb, verließ
Bogislav den geistlichen Stand und heyrathete.
Während der Administration des Stifts hatte er,
auf Verlangen und Anrathen des Kapitels, verschie-
dene von den vorigen Bischöfen versetzte Stiftsgüter
mit eigenem Gelde eingelöset, die er nun, auf Be-
gehren seines Nachfolgers, B. **Niclas**, ohne Erseg-
zung nicht abtreten wollte. Darüber ward er vom
Bischofe in den Bann gethan, wovon er aber an den
Pabst appellirte und auswürkte, daß Johann von

Obelitz zur Untersuchung und Entscheidung dieser Sache verordnet ward.

§. 238.

Wie der Bischof diese Verordnung nicht achtete, sondern mit dem Banne fortfuhr, that Bogislaf einen Einfall ins Stiftische, und verwüstete die ganze Gegend um Cörlin, wodurch B. Niklas bewogen ward, dem Bißthum zu entsagen, und sich 1395 in den deutschen Orden zu begeben. Sein Nachfolger, Magnus, setzte diesen Streit fort, und erhielt vom Johann von Obelitz das günstige Urthel, daß Bogislav die vorenthaltenen Güter dem Stifte ausliefern sollte. Von diesem Spruche berief sich der Herzog auf ein künftiges Concilium, allein die kostnitzer Kirchenversammlung sprach auch zum Vortheil des Stifts.

§. 239.

Während dieses Streits mit den Bischöfen war zwischen den beiden Brüdern im stargardschen Hause, Bogislav VIII. und Barnim V, auch eine Uneinigkeit über eine neue Landestheilung ausgebrochen, und nach einigen vorgefallenen Thätlichkeiten durch die Landschaft dergestalt verglichen wor-
1402den, daß eine Theilung würklich zum Stande kam, die aber von kurzer Dauer war, indem Barnim
1404zwey Jahr darnach ohne Erben verstarb.

§. 240.

In der entscheidenden tannenbergschen Schlacht leistete

leistete Bogislav dem Könige von Polen gegen den deutschen Orden Hülfe, wofür ihm die Einräumung des Schlosses Braborg und anderer Lehne, welche H. Casimir V. besessen hatte, und woran seine Brüder Ansprache machten, versprochen ward.

§. 241.

H. Bogislav VIII. starb i. J. 1417, und hinterließ nur einen Sohn, Bogislav IX, der ihm in der Regierung folgte. Diesen hatte König Erich bereits 1414 nach Dännemark kommen lassen, und ihn zu seinen Nachfolger bestimt.. Allein, theils war Bogislavs Karakter nicht biegsam genug, sich die Neigung der nordischen Nationen zu erwerben, theils ward der Bann, worin er sich wegen des Zwistes mit dem Stift Camin befand, ein unüberwindliches Hinderniß, zu den nordischen Kronen zu gelangen, so viele Mühe K. Erich sich auch deshalb gab.

§. 242.

Dieser Streit war nemlich noch nicht geendiget, weil Bogislav sich dem Ausspruche der kostnitzer Kirchenversammlung nicht unterwerfen wollte, und darauf nebst seiner Mutter auch vom Pabste, auf Betrieb des Bischof Magnus, in den Bann gethan ward, aber auch den nicht achtete, sondern fast sechszehn Jahr darin blieb, bis endlich dieser Streit, da Bischof Siegfried II. ihn von neuem beym baselschen Concilio regete, und der Kaiser dem 1434

Her-

Herzoge, bey Poen von tausend Goldgulden und der Reichsacht, dem kostmitzer Urthel sich zu unterwer-
1436fen gebot, durch Vermittelung K. Erichs dergestalt verglichen ward, daß Bogislav einige der vorenthaltenen Güter zurückgeben mußte, die übrigen aber zur Sicherheit seiner Forderung noch funfzehn Jahre behalten sollte.

§. 243.

Während dieses langwührigen Streits hatte auch Bischof Siegfried versucht, sich der Hoheit der pommerschen Herzoge überall zu entziehen, in diesem Vergleiche aber mußte er und das Stift anerkennen, 1) daß ohne der Herzoge Wissen und Willen kein Bischof oder Prälat der caminschen Kirche erwählet werden könnte, und 2) versprechen, sich der Hoheit der pommerschen Herzoge nicht zu entziehen, und denselben auf Erfordern mit Mann und Städten Dienst und Folge zu leisten.

§. 244.

H. Bogislaf IX. starb i. J. 1447, und da er keine männliche Erben, sondern nur die einzige Tochter Sophia nachließ, ging das pommernstargardsche Haus mit ihm aus, und K. Erich ward alleiniger Besitzer des ganzen wolgastischen Landestheils jenseits der Swine.

§. 245.

König Erich, nachdem er seine nordische Kronen verloren, und seit dem Jahr 1437 auf Gottland

seinen

König Heinz sollte sich nicht in seinem Glücke zu wohl thun gemeint. Die Hände und Füsse sind ihm gebunden. Und mit wenigen an seinen Glückwünschen Theil nehmen zu können. Er flog mit seinen Truppen im Jahr 1437 nach Holland, wo er gleich seine Waffen für alle zu Gebote. Es war Landesherr Herr Johann von Heinsberg, Herzog von Brabant, welcher mit Tode abgegangen war, und nun Landesherr Herr Johann von Heinsberg, welcher nicht mehr zu sein schien, weil man ihn für todt hielt, und seine Länder unter sich theilen wollten

Es were in den Zeiten sehr Gebräuch, wenn ein
Knabe den andern einst zu Boden warf sie schlu-
gen zu Boden. Diese Boldern sagten im
im Ringen zu schlechten, den wenn einer sie
zum Ringen fordert und sie ihn solchen, so sie:
gen sie sich Ehr Ringen zu und nägten sie von
zu Boden und glückten

seinen Sitz genommen hatte, kam im Jahr 1449 in seine Erbstaaten zurück, und schlug zu Rügenwalde sein Hoflager auf.

§. 246.

Erich II. von Wolgast vermählte sich i. J. 1452 mit der Prinzeßinn Sophia, und hielt seitdem mehrentheils seinen Hof zu Stolp, um bey dem zerrütteten Zustande in Preussen und Pomerellen und bey dem Alter und Schwachheit K. Erichs ein wachsames Auge auf dortige Gegenden zu haben. Dis war um so nöthiger, da einige tausend böhmische Söldner des deutschen Ordens, ihrer Forderungen wegen, sich im Besitz der Schlösser Lauenburg und Butow gesetzt hatten, und von da aus öftere Streifereyen in Pommern vornahmen. Auf einem solchen Zuge überraschte Erich II. sie, hieb einen 1455
grossen Theil derselben nieder, nahm die übrigen gefangen, und zwang sie, ihm beide Schlösser einzuräumen, die ihm auch vom Könige Casimir von Polen unter der Bedingung überlassen wurden, ihm gegen den deutschen Orden Hülfe zu leisten. In der Neumark aber kam ihm der Churfürst von Brandenburg zuvor.

§. 247.

Erich II. fing nun an, solche Maaßregeln zu nehmen, die ihm den alleinigen Besitz aller Lande K. Erichs sichern sollten, weil er sich, als Gemahl der einzigen Prinzeßinn und Allodialerbinn des wol-

gastischen Hauses jenseits der Swine, allein zur Erbfolge K. Erichs berechtiget hielt, wie aber der König dis nicht billigte, grif der Herzog zu, und nahm einige Oerter in Besitz. Hieraus erwuchs ein grosses Mißverständniß zwischen ihm und dem Könige, und es ließ sich zu grossen Weiterungen an, besonders da H. Wartislav X. von Barth und Otto III. von Stettin ebenfalls mit Erichs II. Absichten un-
1457 zufrieden waren. Es kam jedoch, durch Vermittelung Graf Albrechts von Naugarden, zum gütlichen Vergleich, worin der König dem Herzoge ein jährliches Einkommen von funfzehnhundert Mark verse-
1459 cherte. Zwey Jahre nachher starb König Erich, ohne Erben zu hinterlassen, und mit ihm erlosch das wolgastische Haus jenseits der Swine.

* * *

§. 248.

Erich II. versuchte nun nochmals, sich diese Lande allein anzumassen. Er schrieb deshalb gleich nach K. Erichs Tode einen Landtag nach Rügenwalde aus, und ließ sich von der Landschaft die Regierung dieser Lande übertragen, welche jedoch die Schlösser Sazig, Rügenwalde, Belgard und Zanow zurückbehielt, um solche den Herzogen Wartislav X. und Otto III, wenn ihre Ansprüche gegründet befunden würden, zu überantworten.

Der Herr ist nicht über die Seinen erhaben,
sie sind den Knechten gleichgeachtet.
Darum redeten Ihnen Josua und Kaleb
den Israeliten
Israeliten nicht die Wahrheit, sie
und sagten: Das Land,
durch das wir gegangen sind, ist sehr
überaus gut. Wenn der Herr
uns gnädig ist, so wird er uns in das Land
Land bringen und es uns geben.
so wird er's thun

Mitbelehnter der X Länder hiernächst auf keinen
Fall zu finden seyn, ~~den~~ denn wenn sich gleich
als Gemahl der Prinzessin Sophie die ganze
Allodialerbschaft fordern konnte, so müsste er
doch auf allen Fällen die Länderungen mit
Mitbelehnten den X theilen. Ganz anders aber
war die Vormundschaft Otto des III oder vielmehr
seines Vormundes. Otto war schwerlich und
kränklich, man konnte nicht hoffen, daß er
die männlichen Jahre erreichen und noch
weniger, daß er Erben zeugen würde;
die Churfürsten von Brandenburg hingegen
hatten es durch einen Kunstanlagen, wie man
auch in der Folge sehen wird, dahin gebracht,
oder glaubten es doch einigermaßen dahin gebracht
zu haben, daß diese Lande nach Aussterbung
der stettinischen Herzöge an sie fielen.
Es war also ihr eigener Vortheil, wenn die
Lande des Mündels auf alle mögliche Weise
vergrößert würden. Allein ihre Ansprüche grün-
deten sich auf die vom Kaiser angeführten
Stellen, und gesetzt dies wären auch richtig
und wahr, was konnten es doch gegen die
alten Erbverträge verschlagen? es waren
noch mündliche Debatten, von der wolgastischen
Linie, die ehemalige Theilung der Län-

§. 249.

Hiemit war weder H. Wartislav X. noch der Churfürst von Brandenburg, als Vormund H. Ottos III. von Stettin, zufrieden, und dieser forderte sogar das ganze Land für seinen Mündel a), obgleich solcher gar keine gegründete Ansprache daran hatte. Nach zweyjährigem Streite brachte endlich der Churfürst von Brandenburg, als erwählter Schiedsrichter, den Vergleich zum Stande, daß: 1461
1) H. Otto III. den Landestheil zwischen der Ihna und dem Gollenberge; 2) die Herzoge Erich II. und Wartislav X. das übrige erhalten, und 3) die Gemahlinn H. Erichs alle Allodialstücke und Baarschaften, deren Erich sich bereits bemächtiget hatte, allein behalten sollte.

a) Weil K. Erich im Unmuthe über H. Erich gesaget haben sollte: „H. Erich wäre nicht sein Vetter und „Erbe, sondern Herzog Otto wäre sein rechter Erbe.“ Kanzow.

§. 250.

Mit H. Otto III. erlosch nun auch das stettin- 1464
sche Haus, dessen Länder nach vielen Streitigkeiten und langem Kriege endlich doch dem wolgastischen Hause zufielen.

B. Herzogthum Stettin.

(Von 1295 bis 1464.)

Otto I.

§. 251.

Mittlerweile daß Bogislav IV. von Wolgast wegen Pomerellen Krieg führete, zerfiel auch Otto mit den Marggrafen von Brandenburg, der Grenzen in der Ukermark wegen, wie einheimische Jahrbücher behaupten, wahrscheinlich aber über die Er-
1302 neuerung des Lehns. Die Marggrafen fielen in Pommern ein und nahmen verschiedene Schlösser
1303 weg, allein nach dem verlohrnen Treffen bey Stendal mußten sie sich zum Vergleich bequemen, und die eingenommenen Schlösser zurückgeben.

a) In diesem Kriege war der Bischof von Camin auf brandenburgscher Seite. In dem Vergleich ward zwar bedungen, daß es ihm nicht zum Schaden gereichen sollte, doch mußte er angeloben: daß er und das Stift künftig den Herzogen getreu seyn und ihnen in ihren Kriegen Hülfe leisten wollten. Kanzow.

§. 252.

1315 Den Distrikt und das Schloß Bernstein, das vormals zu Pommern gehöret hatte, kaufte Otto dem M. Waldemar wieder ab a); das Amt Stavenhagen hatten die Fürsten von Meklenburg wenden noch pfandweise im Besitz, und da ihnen nicht unbekannt war, daß Otto die erste Gelegenheit benutzen würde, solches wieder mit seinem Lande zu

und der dieser Linie sondern zu seinen Vorzügen
rung in den Vorzügen der Heiden ~~sondern~~
sondern vorzüglich suchen. Indessen weiß
der Christliche doch so zu unterscheiden,
dass die Heiden religiösen Vorzügen zu
nur einen geringschätzenden Verein zum Hin
weis der verwenden, der Verein aber muß
die Art unterscheiden, dass Vorzug oder der
selben Linie, und den Vorzug der Heiden
religiösen Vorzügen die Heiden Heiden
Theil. Nun sind sie nicht mit Heiden
den Vorzügen Polen, die den Heiden Hei-
lungen in den Vorzügen Vorzüge zu
ge Vorzügen, der Vorzug den Vorzug nicht Vor-
zugen Heiden und Heiden wird.

§ 253

Wenn der Angeklagte dreimal Gericht über sein Schweigen sich Rat bei den Zeugen Anfragen und Fragen um die Verhandlung derselben. Der Richter aber darf nicht abbrechen, ehe die Verhandlung geschlossen. Denn, wenn der Angeklagte zum dritten Male Gericht zu sagen anfängt, so soll er ihn zum Schweigen bringen und ihm das Wort entziehen, wenn er nicht zur Sache redet. Wird aber sein Zeugnis oder Rat nicht angenommen, so soll er sich nicht weiter darum bekümmern, sondern seine Sache in Gottes Namen weiter führen, als wenn er gar nicht gefragt hätte. Denn Gott hat ihm Verstand gegeben, damit er so gut sein kann als ein anderer, und mehr als so viele, die sich Ratgeber nennen, aber Narren sind. Darum soll er sich nicht fürchten vor ihnen, sondern er soll seinen Gott Vertrauen und Ihn anrufen.

§ 254

Wenn der Angeklagte sich nicht verteidigen will, oder nicht kann, oder nicht zugegen ist, dann soll der Richter selbst die Verteidigung übernehmen. Er soll sich nicht stellen, als wäre er der Ankläger, sondern er soll sich stellen, als wäre er der Verteidiger. Er soll sich nicht stellen, als wäre er der Richter, sondern er soll sich stellen, als wäre er der Verteidiger. Er soll sich nicht stellen, als wäre er der Richter, sondern er soll sich stellen, als wäre er der Verteidiger.

vereinigen, so liessen sie sich auf der Tagefahrt zu 1316
Rendsburg von den dort pasciscirenden Fürsten den
Besitz desselben versichern.

a) S. Urkunde 63 und 64 beym Klempzen.

§. 253.

Nach dem unbeerbten Abgange des Marggra- 1320
fen **Heinrichs**, welcher die brandenburgsche Linie des askanischen Hauses beschloß, glaubten die Herzoge von Pommern, sowol der bisherigen brandenburgschen Lehnshoheit entfreyet, als auch zum Rückfalle der dem askanischbrandenburgschen Hause abgetretenen pommerschen Landesstücke, völlig berechtiget zu seyn. Um nun bey den vielen Bewerbern um die Mark Brandenburg desto sicherer zu gehen, traten beide Häuser nicht nur in die genaueste Verbindung mit einander und schlossen, mit Erneuerung der alten Erbeinigung, eine gemeinschaftliche Regierung auf vier Jahre, sondern vermogten auch einige Städte in der Ukermark zu dem Versprechen, sich ihnen zu ergeben, und bemächtigten sich einiger Oerter in der Neumark.

§. 254.

Allein H. **Heinrich** von Meklenburg kam ih- 1321
nen in der Ukermark zuvor, eroberte Prenzlow und Pasewalk, und bemächtigte sich der ganzen Landschaft, woraus er doch von den Herzogen noch in selbigem Jahre wieder vertrieben ward, die sich auch darin behaupteten, obgleich H. **Heinrich** sowol als die

Märker, unter Anführung des Grafen von Ruppin, sie wieder einzunehmen versuchten.

§. 255.

1323 Der Kaiser Ludwig IV. vergab darauf die Mark Brandenburg an seinen Sohn Ludwig. Dieser forderte, sobald er von der Mark Besitz genommen hatte, die Ukermark und die eingenommenen Oerter in der Neumark wieder zurück, und wie die Herzoge sich dazu nicht verstehen wollten, wurde die Lehnshoheit des askanischen Hauses über Pommern
1324 wieder gereget, und der Kaiser belehnete seinen Sohn auch mit Pommern, ungeachtet er schon 1320 dem H. Wartislav IV. die Belehnung zu ertheilen versprochen hatte.

a) S. Urkunde 1. beym Nettelbla.

§. 256.

Die Herzoge beschwereten sich hierüber zwar beym Kaiser, und suchten um die Reichsbelehnung an, wurden aber, obgleich einige Reichsstände deshalb Vorstellung beym Kaiser thaten, enthöret, und 1327 angewiesen, das Lehen vom Marggrafen von Brandenburg, gleich ihren Vorfahren, zu nehmen a). Bevor aber diese kaiserliche Entscheidung erfolgte,
1325 wurden vom K. Christoph von Dännemark und
u. 26 vom Grafen Ulrich von Lindow Versuche gemacht, diesen Zwist gütlich beyzulegen. Der letztere brachte es auch dahin, daß er zwölf beiderseitigen Vasallen und dem preußischen Herrnmeister, als Obmanne,

Der Herzögen seitten einhellen die Zeit zu
stimmen mit Rathen Knechten zu erwehren
in die Stadt. Sie sollen die Leyen von ihren
nehmen. Die Commenthurn Herzögen Ludwigen
sie sind über Leyen Leuten, Der ihnen
der Ordens, Dass die Zeit von ihnen ver-
stimmt wären, Der gedacht wären mit nicht zu
Ihre Knechten sie aber zu dem Thurn 3
Knechten Essen mündlich wären die Leyen
von Commenthurn mit sich an Ludwigs ihnen Zeit
werden

ne, zur Entscheidung überlassen ward b). Zugleich ward zu mehrerer Bevestigung guten Vernehmens beliebet, daß H. **Barnim**, Ottos Sohn, des Kaisers Brudertochter heyrathen sollte.

a) — Denunciamus vobis, quod ducatus Stettinenſis, Slavorum, Caſſubiorum et Pomeraniae immediate deſcendunt in feudum a marchionibus Brandenburgicis. Ideoque nos ad Ludovicum M. B. cui jus infeudandi competit, remittimus, Injungentes vobis, ut, quemadmodum progenitores veſtri ducatus ab antiquis marchionibus Brandenburgenſibus in Phoeodum cum omnibus pertinentiis recognoverunt, ſic idem faciatis. S. Urkunde 66. beym **Ludewig** in Reliqu. T. II.

b) S. Urkunde 66 beym Klempzen.

§. 257.

Wie aber dieſe Prinzeßinn vor Vollziehung der Vermählung ſtarb, kam es auch mit der gütlichen Beylegung dieſer Streitigkeiten nicht zum Stande, vielmehr wollte M. **Ludwig** ſeine Anſprüche mit den Waffen durchſetzen, und that einen Einfall in Pommern, wurde aber vom H. **Barnim** bey Prenz- 1330
low aufs Haupt geſchlagen, und gezwungen, einen Stillſtand zu ſuchen.

a) S. Urkunde 65 beym Klempzen.

§. 258.

Allein auch während dieſes Stillſtandes konnte die Hauptſache nicht geſchlichtet werden, da kein Theil nachgeben wollte. Es kam alſo von neuem zu Thätlichkeiten, indem H. **Barnim**, wie er merk-

te,

te, daß der Marggraf sich rüstete in Pommern einzudringen, demselben zuvorkam, und einen Einfall in die Mark that. Der Kaiser selbst rieth seinen Sohn zum gütlichen Vergleich und zur Aufgebung seiner Aufprüche, jedoch vergeblich, und es kam zu der merkwürdigen Schlacht beym Cremmerdam, worin der Marggraf das Feld mit grossem Verluste räumen mußte. **Barnim** rückte darauf weiter vor, und richtete grosse Verwüstungen an, mittlerweile auch Bischof **Friedrich** von Camin in die Neumark einfiel, und des Schlosses und Distriktes Tempelburg sich bemächtigte.

§. 259.

Durch diesen glücklichen Fortgang der pommerschen Waffen und da verschiedene deutsche Fürsten dem Herzoge ihre Hülfe anboten, wenn er vom Marggrafen noch weiter angefochten würde, ward der Marggraf endlich zum völligen Frieden bewogen, den H. **Rudolph** von Sachsen unter den Bedingun-
1332 gen zum Stande brachte a), daß: 1) die Uckermark an Brandenburg zurückgegeben, und 2) dem Marggrafen der Anfall des Herzogthums Stettin nach Abgang des stettinschen Hauses versichert ward, dagegen aber 3) der Marggraf allen Ansprüchen an der Lehnshoheit entsagete und Pommern für ein unmittelbahres Reichslehn erkannte b).

1) Dan. Hartnaccius: Churbrandenburgs uraltes Recht und Prätension wegen des Angefälls — der Herzogthümer in Vor- und Hinter-Pommern. Stralsund 1678. 4.

2) Kur-

§ 258

Jemand ein großes Glück für kommen, daß er
in Dinsen Zeiten einen so ausgelassenen Sinn
gen Ho zu Tod Bosen sollen; Dem allen Ohr
wieder in solchen Fall ein Lauf mit der Fr:
schwindigkeit zu wenden zugunsten sein. Denn
Denn Reisen wird selbst mit wohl sinnlos zu
müssen: wo fürchten wir nicht, daß unsere
Füßen sie mit Kommerus Kinder schlechten müssen,
wenn schon Hinfallen wo Denn dieß mit Lust
wie seinen Boden erwünschen.

§ 259. Die Verstehen, die wo ein
Kinder des Kommen in Kinder nicht Lasten zu ma-
chen wohl Denn in Kinder nicht Lasten zu
Zu wissen.

2) Kurzer Unterricht, auf was Art und Weise die Marggrafen von Brandenburg zu ihrem Anwartungs-Recht auf Pommern gelanget. 1679. 4.

a) Dieser ganze Krieg zwischen Brandenburg und Pommern ist noch überhaupt sehr dunkel und verwirrt, besonders die Bestimmung der Zeit, da die einzelnen Thatsachen vorgefallen, sehr ungewiß. Die einheimischen Jahrbücher ziehen ihn bis ins Jahr 1338 hinaus, und setzen die Schlacht beym Cremmerdam ins Jahr 1333. Nach Urkunden aber muß der Friede schon 1332 zum Stande gekommen seyn. S. die Urkunde 21 beym Gerken in Cod. Brandenb. B. III S. 93. und Urkunde 91. B. I. S. 166.

b) — Und daß sie und ihr Erben für baß ewiglichen dieselben Hertzogthumb und Herschafft empfahen sullen zu rechten Lehen von den Römischen Keysern und Kunigen, die den synt, alß och sy dy nhu empfangent habent mit unserm Willen und Gunst von dem — Keyser Ludwigen von Rom und haben och dieselben Lehenschafft aufgelassen und geben inn — Keyser Ludwigs von Rom und des Reichs handt und Gewald und haben uns auch derselben Lehenschaft vorzigen und vornihn auch mit diesem Brieff für unß und alle unser Nachkomen an der March, Bruder und Erben, undt darumb haben die vorgenandten unser Oheim unß, unsern Gebrüdern und Erben, gemacht und verschafft alle Jrn Land, Herschafft, Lüht und guht, nach Jren todt, ob sie ohn Elich Sun vervarn —. S. Urkunde 70 beym Klempzen.

§. 260.

Während dieses Kriegs hatte auch der Pabst 1330
Johann XXII. gesucht, die Herzoge noch mehr gegen den Kaiser und seinen Sohn aufzuhetzen, und sie zum tapfern Widerstande zu ermahnen. Die Herzoge, die ohnehin nicht geneigt waren, den Brandenburgschen Forderungen nachzugeben, aber auch befürchteten, daß sie der Macht nicht würden widerstehen können, faßten den sonderbaren Vorsatz,

der Kirche und dem Pabste ihre und ihrer Mündel, der Herzoge von Wolgast, Lande zu übergeben, und sie künftig von demselben zu Lehen zu tragen. Zu dem Ende schickten sie den caminschen Kapitularn, Dietrich Zathelnitzen, nach Rom ab, die Anzeige davon zu thun und das Lehen zu empfangen a). Schon vorher, 1320, hatten sie die Absicht geheget, dem Bischofe und Stift Camin ihr Land testamentlich zu hinterlassen, und nach einer alten Anzeichnung b) haben sie es würklich vom Bischof zu Lehn genommen.

a) S. *Raynaldi* Cont. Annal. Baronii. T. XV. p. 424. n. 22. 23. 24.

b) Beym Rango in Pomer. Dipl. p. 308.

§. 261.

Wie solchergestalt diese zwistige Sache beygeleget worden und Marggraf **Ludwig** sich aller Ansprache an die Lehnshoheit über Pommern begeben hatte, hob der Kaiser auf dem Reichstage zu Frank-
1338 furt a. M. seine vorigen Verordnungen auf, erklärte die Herzoge für unmittelbare Reichsstände, und ertheilte dem Herzoge **Barnim** III. das Lehn.

a) — Ob quam rem ipsos ac suos heredes veros et legitimos cum ducatibus, principatibus et eorum dominys universis cum consensu et voluntate illustri Ludovici M. B. — a Marchia Brandenburgensi a qua prefatos suos Ducatus Principatus et Dominia in Feodum obtinebatt praesentibus seperantes, ipsos cum eisdem Ducatibus — Romano Imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nra imperiali auctoritate et clementia, reunimus ab oi fidelitate et omagio dicti Marchionis et Marchie, ipsos cum

suis

Mein Kind ist, dass diese Schuldverschreibung Verfall,
unmöglich mit Zinsen als Lasten zu verlieren, da
mündlichen Folgen zugesichert werden

§ 262

x Ob vnd Dinstu Ehrleuts zu end nuz ofttu bun
zu winden

suis ducatibus — penitus et perpetuo absolventes —. S. Urkunde 2 beym Nettelbla.

§. 262.

Den dem Marggrafen von Brandenburg verschriebenen Anfall der stettinschen Lande sahen die Herzoge von Wolgast als eine Beeinträchtigung ihres Erbfolgerechts und Kränkung des i. J. 1295 geschlossenen Theilungsrecesses und der darin vestgesetzten gesamten Hand mit Recht an, und forderten deshalb, nach dem Inhalt dieses Recesses a) und der i. J. 1320 geschlossenen Erbeinigung b), die stettinschen Stände auf, von ihren Landesherrn sich loszu- 133
sagen und zu ihnen zu wenden. Daß hierauf die Städte Stettin, Greiffenhagen und Golnow sich verbunden, nach dem Abgange ihres Landesfürsten keinen andern Herrn, als die wolgastischen Herzoge, zu erkennen, diesen auch würklich gehuldiget haben, erhellet aus Urkunden c); Ob aber die andern Stände ebenfalls Theil daran genommen, und wie die Sache endlich beygelegt worden, ist bisher unbekannt.

a) — Et hec positio dominii manebit sub manu copulata quousque jam sepedicti fratres duo Principes heredes legitimos consecuti fuerint ex divina gratia totidem ut amborum dominia defectum non habeant ex insufficiencia coheredum. — Quod si quis istorum fratrum placita compromissa et conscripta servare nollet Vasalli et civitates alteri fratrum communiter astabunt donec errans et rebellis cessaverit ab errore —. S. die Urkunde beym Westphal in histor. Finn. Pomer. p. 20.

b) — Vortmer wi unde unse Erfnamen de scholen nicht eme, vseme Vedderen, vnde sinen rechten erfnamen entferren oder vter hand bringen jenegerleye Wis vse Lant

vnd vse Herschop, mit rade oder mit dade. — Were, dat wi alle desse Stücke nicht en helden, oder eyn gebreken, so scholen vse Lant, Man, Slote und Stede sick holden an vsen Vedderen, Hertogen **Wartislaw**, und an sine Erfnamen —. S. die Urkunde in **Dähnerts** Constitut. I. 243.

c) Beym v. **Schwarz** in der Lehnh. S. 364. 365., und beym **Gerken** in Cod. Brandenb. T. I. n. 166. S. 274.

§. 263.

H. **Otto** I. starb 1345, nachdem' er sich schon seit vielen Jahren den Regierungsgeschäfften überall nicht mehr unterzogen, und die letztern Jahre seines Lebens im Kloster Colbatz zugebracht hatte. Er hinterließ nur einen Sohn, **Barnim**, der wahrscheinlich seit 1320 an der Regierung Theil genommen hatte.

Barnim III.

G. H. Schwallenbergs Leben Herzog Barnims des Grossen, herausgegeben von J. B. Steinbrück. Stettin 1775. 4.

§. 264.

1348 Die Erscheinung eines Betrügers, der sich für den verstorbenen Marggrafen **Waldemar** ausgab, setzte die Mark Brandenburg von neuem in die größte Verwirrung, und machte alle vormalige Ansprüche wieder rege. Auch H. **Barnim** ward vom Erzbischofe von Magdeburg und von den Fürsten von Sachsen und Anhalt aufgefordert, in ihr Bündniß zu treten. Anfangs schlug er diesen Antrag aus, wie er aber sahe, daß andere benachbarte Fürsten, beson-

Dinser Jahsyn Wuldnuur nr Syine Dnu Lisshyof von
Mugdnburg ynwndn als nr mit ~~ohne~~ seinne
Engstbl und Ordnubhnorn zur Enzbl Jsys in
Jilgrimul Eridnorn. Dnr Jyzlisshyof Dnr für
Solyne seiligyn Lnubnu Din ung Dnu ysulobtn
Lndn ynwnlsnyr Dnd sndnu, nisn ungnmnun
Jsnsnyt Lngnugtn, sind Dinsnu nnnu Lngnr
~~Dnnnu~~ mit Dnin wnysn: Dn Dnr Lngnt nub:
ynlnsbt nr Jnud sis Dnr Jing Dnb nbnu Jlny:
ynsnu Wuldnuur Dnrinnn, und ninnnd
ynnbnt Dn nnnnyt, Dyb nr mit Dnr nsürblign
Wuldnuur sny Dnb und nbnb Dinsnr Sysn nblayn
gnnnzin Jnsnr Dnb und nbnb, wnn nr nog
Inbnn Sobtn, nin snr Jons Abnr Jnbnn nbsb
Allnin nst Dnr Lnbsbylinn bny: Dnb ungnsnr bny
bin? Dinsnr Mnnb ognr nin Lndinubnr bny
Dnn nbnn Mnnygnsbnn ygnnonsnn, nnnsb vinlb
von snnnn Ynbsbüdnn und Lnugn bnn snidnn
und snibn Dnnjnnny in Angsbnn. vinl nsüligns
mit yn. Dnr Rinsnr, Dnn zu Dnn ognr dinb
Jnüligdnb nny nsjollnn, ynnbnndnb nin
Lnnnnsbnn Jin Dinsn Dnyb undnygnn Sobtn
und Dinsn Lnsbn Vigbn dny ain Enu Jnungn
Jnnsön Din Wnysbnnb Dinsnb Dnnynungb: sin
vinb nb Dnnn Rinsnr nn yn nib Dnr Mnb

zu Heilbronn. Der Kaiser war gleich be-
reitwillig darzu und der armen Leute zu
meiden sich vor **mehr** andern Orten nicht sie
nicht Statt machen wollen. Die Lang Hein-
richs mit andern Der Kaiser aller dies
nannten Lüt sich Kraft redlichen, wenn mich
recht Dass sie mich abgesandt Land zu zeig-
nen ihre Treuen Dienst, mit Leib und Gut
Land und Leuten. Underdessen warten Ludwig der Lang-
und Karl der Kinder Herzog Heinrichs Kaiser;
Seinen Sohnen ist nicht gnugsam, dass sein
Vetter Herzog mit abgesagt Land sein-
nen Sohnen Kaiser Heinrich und gleichen der seinen
Treuen abgesagt Leib und Gut Land und
Leuten von ihnen. Darum Kaiser Heinrich
Sein Macht gen Landshut. Die Herzogen
Heinrichs zu Bayern. Die Herzogen von Oesterreich
Ob die Herzogen von Bayern Ihr Schwager
Regent und der Herzog Leopold von Meyd-
burg Ihr Vetter Land Kaiser Heinrich in
Bayern Land Die Herzogen Ihr Engern und
Herzog Friedrichen zu Bayern. Der Herzog
Friedrich von Bayern zu Landshut, dass er Kaiser
Heinrichs Tochter, welche, dass er Spiel zu Hirsch
zu Herzogenhofen, welche, dass er Spiel zu Hirsch
Heinrichs unsern Vetter; wie er aber
mögen sehen, dass Herzog Albrecht über und über

besonders die von Meklenburg, einen Theil der Mark nach dem andern an sich rissen, so glaubte er sich auch zu den ehemals von Pommern abgetretenen Stücken wohl berechtiget zu seyn, nahm einige Distrikte in der Uker- und Neumark ein, und stieß mit seinem Heer zu den Verbündeten vor Frankfurt an der Oder.

§. 265.

Kurz vorher hatte ihn K. **Carl IV.** nicht nur 12t. mit seinem Herzogthume belehnet, und ihm die Anwartschaft auf die wolgastische Lande, mit Inbegriff des Fürstenthums Rügen, und die Eventualbelehnung darüber ertheilet a), sondern auch das ausserordentliche Leibgedinge, das er seiner Gemahlinn **Agnes** verschrieben, bestätiget b). Jun.

a) S. die Urkunden 3, 5 und 6 beym Nettelbla.

b) — quod illustris Barnim — animo deliberato non per errorem sed de bona ac libera voluntate illustri Agneti — Ducatum stettinensem cum omnibus pertinentiis suis, nec non terrat ultra Oderam et nominatim Bernstein, Groswein, Demyn — in dotem et dotalitium dedit —. Nos igitur — supra dictam dotem seu dotalitium — approbamus, ratificamus et de benignitate regia confirmamus. — S. Urkunde 4. beym Nettelbla.

§. 266.

Barnim war einer der ersten, die den falschen 1349
Waldemar wieder verliessen; denn da H. **Rudolph** von Sachsen und F. **Waldemar** von Anhalt sich einiger von ihm besetzten Städte in der Ukermark bemächtigten, söhnete er sich mit M. **Ludwig** aus

und half ihn, und nachhin seinen Bruder, M. Ludwig den Römer, die Mark beruhigen. Für diese Hülfe trat der Marggraf gleich die beiden Vogteyen, Jagow und Stolp, dem Herzoge ab a), und überließ ihm zugleich, so viel er immer komte, von der Mark zu erobern, und solches alles bis zur Erstattung der aufzuwendenden Kosten zu behalten.

a) S. Urkunde 71. beym Klempzen.

§. 267.

1354 Wie endlich die Ruhe in der Mark völlig wiederhergestellet worden, verglich sich M. Ludwig der Römer mit dem Herzoge über die Distrikte in der Ukermark dergestalt, daß 1) er Neuangermünde, Schwet, Brüssow, Stolp mit vielen andern Städten, Schlössern, Klöstern und Dörfern, gänzlich und mit aller Hoheit an Pommern abtrat a), dagegen aber H. Barnim Greifenberg, Boitzenburg, Neuensund, Jagow und Verkwitz dem Marggrafen zurückgab b). Ueber diese von Brandenburg abgetretene Stücke erhielt H. Barnim im folgen-
1355 den Jahre zu Regensburg die Belehnung vom Kaiser, und kurz nachher einen neuen Lehnbrief über alle seine Besitzungen c).

a) S. die Urkunden 69, 73 und 74 beym Klempzen.

b) S. die Urkunde 72. beym Klempzen.

c) S. die Urkunden 9. und 11. beym Nettelbla.

§. 268.

von wollen so zu Leben nr mag Lust zu
Sey Die abnehmen Diesen Die abnehmen von
Sonnen nehmen Sonnen wenden zu Ende zu sondern

§ 265

Es wer immer nicht sondern Leben Fall, der den
Lust seinen Anmerkung Die Lust zu Leben
Leibeigenschaft verschrieb, Der Die Bild in Sey
Willen ein sinnlichen wünschen unwillig
sehen.

§ 266

Der Leiter mögen Die Bild sey wenden
und Die Hand mit wenden glücken
wollen sehen zum wenden mögen einen
Commission ändern, Die Die Anmerkung der Bild
und Des Diesen Mitdrucken über mehr Der
zusehen, sondern ein Landzügen sey. Mögen
Diesen Menschen seinen Hölle ab zu Ziel wer.
schwindet ab zu finden und Die Schweigen zieht
Einen Bild Bund wo er zu Leibeigen ist

Herrschen oder anderer der Völker in seinen
Ländern und Herzogthümern, und Mitleiden seiner
Unterthanen, die Land zurückkommen, ausser
diesen keine mehr zu bestellen.

§ 269

Es ist Landrecht, dass der Fürst in seinen
Landen diese Freiheit, die den andern
fürnehmen privilegirt, die den andern ausser
Landes zu kommen und in Land der
Landesfürsten Landtäge zu besuchen und
auch Herzog Ludwig und Herzog Georg:
unsere gnädigste Herrn Vetter, unser
so genannte die Herzogen nicht Landtäge
ausschreiben in seine Lande und Städte.
Sondern wenn sie Landtäge halten wollen,
so schreiben sie ihre Landtäge aus, und
lassen sie durch ihre Räthe und Diener
ausschreiben. Da sie auch ihre Landtäge
halten, sind unsere gnädigste Herrn
selbst nicht

§. 268.

In diesem Jahr ward auch die bisherige Miß- 1355
helligkeit mit den Fürsten von Meklenburgwenden, über die Einlösung des verpfändeten Landes Stavenhagen, durch Vermittelung H. Albrechts von Meklenburg, dergestalt beygelegt, daß H. Barnim die wendischen Fürsten damit belehnete, sich und seinem Hause aber den Rückfall vorbehielte.

§. 269.

Mit den Domanialstücken war es nun dahin gediehen, da von den vorhergehenden Fürsten ein grosser Theil derselben verkauft, verschenkt oder verpfändet worden, daß die Gefälle daraus zum Unterhalt des Staats nicht mehr hinreichten, und der Herzog in eine grosse Schuldenlast gerathen war. Auf sein Ansuchen widerrief also der Kaiser nicht 1357
nur alle geschehene Veräusserungen vom Domanio, sondern untersagte auch dem Herzoge und seinen Nachfolgern dergleichen gänzlich a). Zu gleicher Zeit erhielt er vom Kaiser die Erlaubniß, zehn Erbämter in seinem Lande zu errichten. b).

a) S. Urkunde 16. beym Nettelbla.

b) — daß derselbe Hertzog zu Stettin — ziehen Manne setzen, koren und wirdigen muge, und zu Dienstleuten machen —. Das seint die Amte Ein Cammerher, Ein Vitzthumb, ein Marschalk, ein Truchtsesse, ein Schenke, und darüber ander Amte —. S. Urkunde 14. beym Nettelbla.

§. 270.

§. 270.

1358 Mit dem Bischofe von Camin gerieth der Herzog in einen heftigen Streit, da jener sich unterfing, ohne der Herzoge, als Patronen, Vorwissen, stiftische Güter zu verkaufen, und, da es ihm untersagt ward, den Herzog zu Rom zu verklagen, scharfe Befehle wider ihn auszuwürken, und ihn von den stiftischen Kanzeln für einen Kirchendieb und Ketzer ausschreyen zu lassen. König **Waldemar** von Dännemark und H. **Erich** von Niedersachsen legten endlich diesen Zwist auf die Art bey, daß der Bischof und das Kapitel sich beym Herzoge verbitten mußten.

§. 271.

1359 Mit dem wolgastischen Hause stand **Barnim** noch in keinem guten Vernehmen, und beide Häuser wurden noch mißtrauischer gegen einander, da **Barnim** das kaiserliche Cassatorium sogar gegen die wolgastische Herzoge zur Ausübung bringen und einige ihnen gehörige Lehnstücke einziehen wollte. Dagegen war das Einverständniß mit dem Marggrafen von Brandenburg desto grösser, und sie schlossen ein gegenseitiges Vertheidigungsbündniß gegen alle und jede, ausgenommen den Kaiser und das Reich.

§. 272.

Barnim III, der in den einheimischen Jahrbüchern der Grosse heißt, starb im Jahr 1368. Er hinterließ drey Söhne, **Casimir** IV, **Bogislav** VII, und **Suantibor** III, wovon der älteste, nach dem Herkom-

Herkommen in diesem Hause, ihm allein in der Regierung folgte. Einmal hegte **Barnim** den Vorsatz, das Bißthum Camin in ein Erzstift erheben zu lassen, und wollte demselben einen Theil von den in der Ukermark erworbenen Oertern zulegen, es unterblieb aber.

a) — „Aber da er sahe, daß die Bischöfe begunnten „so ehrensüchtig zu werden, und besorgte, wann sie gewal„tiger würden, sie würden der Wohlthat nicht gedenken, „und noch wol seine Patronen, seine Erben, unterdrük„ken, darum ist er anders Sinnes geworden.“ **Ranzow.**

Casimir IV.

§. 273.

Bey der feyerlichen Belehnung zu Guben, gab 1370
ihm der Kaiser in einer besonderen Urkunde a) die Versicherung des ungestöhrten Besitzes der ukermärkschen Distrikte, wenn die Mark Brandenburg künftig seinen Söhnen zufallen sollte. Bald nach- 1371
her ward **Casimir** wieder in einen Krieg mit dem M. **Otto** von Brandenburg verwickelt b). Dieser besetzte Nörnberg und Lippene, welche die Herzoge wieder wegnahmen und Königsberg belagerten. M. **Otto** suchte diesen Ort zu entsetzen, worüber es zum Treffen kam und der Marggraf geschlagen ward. Durch den Vergleich zu Rörich, welchen **Waldemar** IV. und Pfalzgraf **Friedrich** vermittelten, ward alles wieder auf den Fuß der vorigen Verträge gesetzet c). In der Belagerung von Königsberg ward H. **Casimir** so schwer verwundet, daß er bald

nach geschlossenen Frieden zu Stettin unvermählt starb.

a) S. Urkunde 18. beym Nettelbla.

b) Weder brandenburgsche noch pommersche Jahrbücher geben die Ursache dieses Krieges an. Aus einem alten Liede, das **Pauli** anführet (preußische Staatsgeschichte I. 520), scheinet zu erhellen, daß M. **Otto** die vormalige brandenburgsche Lehnshoheit wieder auf die Bahn gebracht habe. In diesem Liede wird H. **Casimir** also redend aufgeführet:

„O Broder, leuste Broder myn,
„Nu folg Du myner Lehre,
„Vnne holt Du den Marggrauen
„Vor enen truwen Landesherrn,
„Vnd hedde ick armer also gedan,
„So darf ick nu nich trure".

*) S. die Urkunden 76 und 78 beym Nettelbla.

Suantibor III.

§. 274.

Mit dem luxemburgschen Hause, das nunmehr Besitzer der Mark Brandenburg geworden war, stand
1374 der Herzog in genauer Freundschaft, schloß mit dem Kaiser und seinen Söhnen ein Bündniß, und leistete
1393 dem **Wenzel** in den böhmischen Unruhen eine ansehnliche Hülfe, weshalb er ihm die ukermärkschen Oerter Boitzenburg, Zedenik und Straßburg bis zum Abtrage der aufgewandten Kosten überließ, in deren ruhigen Besitz der Herzog bis ins Jahr 1403 blieb, da sie M. **Jobst** von Mähren, als Pfandinnhaber der Mark, wieder wegnahm. Sie wurden

ihm auch in dem durch den Erzbischof von Magdeburg vermittelten Vergleich, gegen Erlegung einer Summe Geldes, überlassen, müssen aber doch bald wieder an Pommern gekommen seyn.

§. 275.

H. Bogislav VII. starb 1404, ohne Erben zu hinterlassen. Der regierende Herzog Suantibor III. starb 1413, und ließ zwey Prinzen, Otto II. und Casimir VI, nach. Er war i. J. 1409 eine Zeitlang des M. Jobst Verweser in der Mark gewesen, und hatte mit seiner Gemahlinn Anna von Henneberg ansehnliche Besitzungen in Franken erheyrathet, die er seinem Schwager Balzer von Thüringen verkaufte, weil sie ihm zu entlegen waren.

Otto II.

§. 276.

Gleich nach dem Antritt der Regierung ward 1413 er mit dem kaiserlichen Verweser der Mark, Friedrich von Hohenzollern, über die ukermarkschen Besitzungen in langwührige Streitigkeiten verwickelt. Nach den pommerschen Jahrbüchern verrieth Friedrich gleich bey seiner Ankunft in der Mark die Absicht, diese Stücke, unter dem Vorwande, daß sie nur verpfändet worden, einzulösen, und mit der Mark wieder zu vereinigen. Diesem vorzubeugen, vereinigte sich H. Otto mit denen vom märkschen Adel, welche sich dem Verweser nicht unterwerfen

wollten, und schlug die märkschen Völker beym Cremmerdam aus dem Felde, wodurch der Herzog sich des Kaisers Ungnade so sehr zuzog, daß er die gesuchte Belehnung nicht erhalten konnte.

§. 277.

1415 Wie darauf **Friedrich** die Mark eigenthümlich erhielte, gaben sich **Bogislav VIII.** von Wolgastpommern und H. **Ulrich** von Meklenburg viele Mühe, diese Zwiehelligkeit in Güte beyzulegen, der entworfene Vergleich scheinet nicht zur Ausführung gekommen zu seyn, weil der Herzog sich nicht zur Abtretung der streitigen Oerter verstehen wollte,
1418 vielmehr den Herzogen von Meklenburg gegen den Churfürsten Hülfe leistete, als sie den H. **Johann** von Stargard aus seiner Gefangenschaft zu befreyen versuchten.

§. 278.

1420 Churfürst **Friedrich** schloß sodann ein Vertheidigungsbündniß mit dem Kaiser **Sigismund**, warb ein zahlreiches Heer an, drang damit in die Ukermark ein, und bemächtigte sich der Stadt Angermünde. Das Schloß suchte H. **Casimir** zu entsetzen, allein er ward vom Churfürsten geschlagen, der noch Greifenberg, Zedenik, Boitzenburg und Prenzlow wegnahm. Nun wurden Friedensunterhandlungen zu Perleberg vorgenommen, und der Churfürst behielt die eingenommenen Oerter gegen Erlegung von fünftausend böhmischen Groschen;

die

die Hauptsache aber scheinet noch nicht abgemacht worden zu seyn.

§. 279.

Denn H. Casimir reisete selbst zum Kaiser 1424
nach Ofen, die Gerechtsame des stettinschen Hauses an die ukermärkschen Stücke darzuthun. Er erhielt auch die kaiserliche Bestätigung hierüber in eben der Art, wie solche vom K. Carl IV. ertheilet worden, und zugleich die Belehnung für sich und seinen Bruder, den regierenden Herzog.

a) S. Urkunden 27 = 30 beym Klempzen.

§. 280.

Nun versuchte also der Herzog, sich mit den Waffen wieder im Besitz der verlohrnen ukermärkschen Oerter zu setzen, und eroberte auch würklich Prenzlow, weiter scheinet aber nichts vorgefallen zu seyn. Drey Jahre nachher nahm M. Johann 1427
Prenzlow, durch Einverständniß mit der Bürgerschaft, wieder ein, worauf bald ein völliger Friede zu Neustadteberswalde auf diese Bedingungen zum Stande gebracht ward: daß: 1) H. Joachim, Casimirs Sohn, des Marggrafen Johanns Tochter Barbara heyrathen; 2) H. Otto dem Churfürsten Schloß und Stadt Neuangermünde, mit ihrem Zubehör und einigen Dörfern, und 3) der Churfürst dem Herzoge Schloß und Stadt Greifenberg, mit allem Zubehör und einigen Dörfern, abtreten sollte. Ueberdem aber behielt sich der Churfürst die

Ansprüche an der Lehnshoheit über Pommern vor a). Bald nach diesem Frieden starb H. Otto II, und da er keine Erben nachließ, folgte ihm sein Bruder in der Regiernng.

a) S. die Urkunde 81. beym Klempzen, wo es in Ansehung dieser Ansprüche heißt: — „Und mit solchen Unterscheide, ob das were, das wir M. Friedrich, M. Johanns unser Erben oder Nachkomen — unsen Oheimen, H. Otten, H. Casemeren und Iren Erben oder Nachkomen ansprechen und umb sollich Lehn als wir meynen se vann uns und der Marggrafschaft zu Brandenburg zu Lehn haben nemen und entphan sullen, enteidingen wurden, das sullen und wollen wir thun an den Steten alß vor Romische Keyser oder Kunig — ".

Casimir VI.

§. 281.

1427 bis 1431 Gleich nach diesem Frieden ward der Herzog in die hußitischen Unruhen verwickelt, da er, nebst den wolgastischen Herzogen, dem deutschen Orden auf Befehl des Kaisers gegen die Hußiten Hülfe leistete, auch nachhin den Kaiser selbst mit Volk und Geld unterstützte, dadurch aber die Hußiten zu mehrern Einfällen ins Land reizte.

a) Ueber den zur Reichshülfe gegen die Hußiten im Lande ausgeschriebenen gemeinen Pfenning entstanden in der Stadt Stettin grosse Unruhen, als der Magistrat eine besondere Steuer von der Bürgerschaft dazu forderte, diese aber verlangte, daß solche aus der Stadt gemeinen Einkommen bestritten werden sollte. S. Friedeborn I. 73–85.

§. 282.

1434 Mit dem Churfürsten von Brandenburg zerfiel der Herzog über einige Beeinträchtigungen des eberswaldschen Friedens von neuem, und that einen Streif

Wer nun sondern Neigung den Gerichten von Leonhard Lang zum Vormund seines Sohnes zu nehmen; Dieß wer sonst immer ein Blutsfreund oder Mutter Bruder, die den Eid zur Mündigkeit gehen sollen. Die Freundschaft wer nicht schuldig den Gerichten zu sagen: sie wissen, daß sie nicht schuldig, und wenn sie dann Gerichten einen andern Vormund geben, die ihnen dienlich scheint, und wenn sie sich Dieß weigern, so mögen sie gestraft werden.

Wenn ein Vormund seine Pflicht gegen sein Mündel vernachlässigt, und dadurch Schaden verursacht, so ist er schuldig, diesen zu ersetzen, und kann deswegen seines Amtes entsetzt werden.

Wenn ein Vormund seine Mündel mißhandelt, oder sich unfähig macht, seine Pflichten zu erfüllen, so kann er auf Anzeige der Freundschaft, oder auch von Amtswegen seines Amtes entsetzt werden.

in die Mark, wogegen der Churfürst Vierraden belagerte, das der Herzog entsetzte, den Churfürsten zum Rückzuge nöthigte, und nochmals in die Mark einfiel. Der Herzog erlebte das Ende dieser Fehde nicht, indem er noch im selbigen Jahre starb. Er hinterließ nur einen Prinzen, der ihm in der Regierung folgte.

Joachim.

§. 283.

Sein erstes Geschäffte war, nach dem Rath der Landschaft, die Streitigkeit mit Brandenburg auf den Fuß des eberswaldschen Friedens beyzulegen, und die Aussöhnung durch eine Heyrath mit der brandenburgschen Prinzeßinn Elisabeth zu bevestigen. Unter seiner Regierung würde das Land eines völligen Friedens genossen haben, da er mit dem Churhause Brandenburg immer in dem beßten Vernehmen stand, wenn ihn nicht H. Heinrich von Stargard durch wiederhohlte Einfälle in 1440
Pommern, so wie in der Mark, gestöhret hätte, bis ihn der Herzog endlich mit Hülfe des Churfürsten von Brandenburg mit Gewalt zwang, davon abzustehen. Nach einer siebenzehnjährigen Regierung starb Herzog Joachim 1451 an der Pest, und hinterließ nur einen minderjährigen Sohn.

Otto III.

§. 284.

Durch das väterliche Testament war der Churfürst von Brandenburg zu des Prinzen Vormund bestellet,

bestellet, der ihn nach Berlin nahm, und an seinem Hofe fürstlich erziehen ließ. Nach erlangter Mündigkeit ward er vom Marggrafen **Albrecht**, auf
1460 Verlangen der Stände, nach Stettin zurückgebracht und der versammelten Landschaft überliefert, worauf er auch sogleich die Landeshuldigung empfing und die Regierung antrat, die er aber nur wenige Jahre führete, und schon 1464 mit Tode abging. Da er unvermählt starb, erlosch mit ihm das stettinsche Haus.

* * *

§. 285.

1) Chronica de Ducatibus Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et Duces Stettinenses, concernens litem in puncto nexus clientelaris a Domo Brandenburgica recognoscendi ab Anno 1464 per integrum octennium agitatam. Mscpt.

An der Succeßion in diesen erledigten Theil Pommerns machten die Herzoge **Erich II.** und **Wartislav X.** von Wolgast, als einzige übrige Stammvettern, und aus den zwischen beiden Häusern geschlossenen Verträgen von 1295, 1320 und 1373, und der Churfürst **Friedrich II.** von Brandenburg, aus dem 1338 geschlossenen und von den Kaisern bestätigten Erbfolgvertrage, Ansprüche.
1465 Der Churfürst wandte sich sogleich an den Kaiser, erhielt von ihm die Versicherung der Belehnung, und forderte deshalb die Huldigung vom Lande, die ihm

× Es ist gut ohne ausdrückliches Gebot sich in
seinem Herzen zu befinden, und das sich
selbst überlassen Herzen Gedanken Vorsätze
Begierden mit dem Gesetz Gottes vergleichen
können.

ihm zwar, aber auch den wolgastischen Herzogen bis zur ausgemachten Sache verweigert ward.

§. 286.

Die Herzoge liessen ebenfalls dem Kaiser ihre Gerechtsame vorstellen 1), und erhielten auch die Versicherung der Belehnung, wenn sie sich persönlich dazu einfinden würden, woran sie durch die besorglichen Umstände verhindert wurden, besonders, weil der Churfürst ein geheimes Verständniß im Lande unterhielt, und vom stettinschen Bürgermeister **Albrecht von Glinden** die Versicherung auf der geheimen Zusammenkunft zu Schildersdorp erhalten hatte, daß ihm die Thore von Stettin offen stehen sollten a). Inzwischen ward immer an einer gütlichen Beylegung gearbeitet, und, nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen, zu Soldin der Ver- 1466
gleich getroffen: daß die wolgastischen Herzoge das stettinsche Herzogthum zwar behalten, es jedoch von Brandenburg zu Lehn nehmen, und die Landschaft auch dem Churfürsten huldigen sollte.

1) Articuli, Legatis Imperatoris oblati pro partibus Ducum Pomeraniae post exstinctam lineam Stettinensem in Ottone III. Mscpt. b) *Matth. Wedel* Oratio pro parte Ducum Stettinensium coram Imperatore. Abgedruckt in *A. de Balthasar* Progr. II. de Vitis JCtorum Gryphiswaldensium. p. 5-11.

a) — „So hat Glinde mit des Marggrafen Geschick„ten so viel gehandelt, daß der M. sollte Stettin frey geben „und bleiben lassen, und ihr nach Eroberung des Landes die „drey Städte, Dam, Golnow und Greiffenhagen, geben, „so wollte er mit den von Stettin handlen, daß sie den „Marggrafen mit seinem Heer sollten annehmen, damit

„er das Herzogthum daraus gewinnen mögte. — Und „damit solches gehalten würde, haben sie es mit einem „Eide bekräftiget —". Kanzow beym Jahr 1465.

§. 287.

Der Kaiser versagte die ausbedungene Bestätigung dieses Vergleichs, und verbot den Herzogen, sich der unmittelbaren Reichsstandschaft in Ansehung des Herzogthums Stettin zu begeben, worauf die Landschaft den Herzogen huldigte. Der Churfürst aber suchte seine Ansprüche mit den Waffen durchzu-
1468 setzen, verbündete sich mit vielen Reichsfürsten, rückte in Pommern ein, und eroberte Garz, Vierraden und Löckenitz, allein die mit Glinden verabredete Ueberrumpelung von Stettin mißlung. Auf der andern Seite fielen auch die Herzoge von Meklenburg in Pommern ein, und eroberten Treptow an der Tollensee, welches **Wartislav** doch bald wieder mit List wegnahm.

§. 288.

Die Herzoge, die ohne alle auswärtige Hülfe der Uebermacht des Churfürsten im Felde nicht gewachsen waren, suchten diesen ganzen Feldzug hindurch nur vertheidigungsweise zu gehen, die vesten Plätze zu besetzen, und dem Churfürsten mit kleinem Haufen Abbruch zu thun, und ihm die Zufuhr beschwerlich zu machen, wodurch die brandenburgschen Völker viel litten, und der Churfürst geneigt gemacht wurde, unter Vermittelung der Stadt Stralsund, einen Stillstand einzugehen, die Belagerung

von

Der Gerechte wird in seiner Unschuld wandeln und
Der Lebendige nicht blind sehen zu sein. Denn
Denn sehen die Toten Ihren Herrn öffnen Augen: wenn
Gerechte ohne noch so unser Leben wird Dich
einen Segnet und Dich, der Ihn Herr
Der Herr öffnen sind und glaubig sind
Leben werden.

von Greiffenhagen aufzuheben und zurückzuziehen. Es ward wieder an einem gütlichen Vergleich gearbeitet, weil aber der Churfürst die Lehnherrlichkeit über Pommern nicht nachgeben wollte, der Kaiser solche anzuerkennen den Herzogen von neuem bey Pön von tausend Mark Goldes, auch allen Reichsständen verbot, dem Churfürsten keine Hülfe gegen Pommern zu leisten, so waren alle Unterhandlungen fruchtlos.

§. 289.

Der Churfürst setzte deshalb den Krieg fort, 1469
und machte den Anfang mit der Belagerung von Pasewalk, die er bald wieder aufgab, Torgelow und Klempenow wegnahm, und Ukermünde belagerte. Dieser Ort ward tapfer vertheidiget, H. **Wartislav** schlug den H. **Ulrich** von Meklenburg, welcher die Zufuhr bedeckte, nöthigte den Churfürsten die Belagerung von Ukermünde aufzuheben und in die Mark zurückzuweichen, wohin ihm **Wartislav** folgte, mitlerweile **Erich** in die Neumark eindrang. Der König **Casimir** von Polen suchte zwar auf den Versammlungen zu Radom und Peterkow beide Theile auszusöhnen 1), allein er konnte nur einen Stillstand vermitteln.

1) *Joan. Meilloffii* Oratio pro parte Ducum Stettinensium coram Rege Poloniae. b) Articuli, pro parte Ducum Stettin. coram Rege Poloniae oblati. Mscpt.

§. 290.

Inzwischen hatte des Churfürsten Bruder, **Marggraf Albrecht**, eine günstige Entscheidung die-

ses Streits beym Kaiser auszuwürken gesucht, welcher zu dem Ende auch die Herzoge von Pommern vorlud, und ihnen ein sicheres Geleit schickte. Die Herzoge wollten es doch nicht wagen, persönlich zu erscheinen und sich aus dem Lande zu entfernen, sondern schickten Gesandten ab, ihr Recht vorzustellen und um die Belehnung anzuhalten; der Kaiser bestand aber darauf, daß wenigstens einer von den Herzogen persönlich erscheinen sollte. Hievon erfuhren die Herzoge nichts, weil ihr Gesandte, **Matthias von Wedel**, der ihnen den kaiserlichen Befehl überbrachte, auf der Reise plötzlich starb, und die Herzoge seine Briefschaften nur lange nachher erhielten. Da sie sich also zur gesetzten Zeit nicht
1470 einfanden, belehnete der Kaiser den neuen Churfürsten von Brandenburg, **Albrecht**, nicht nur mit dem Herzogthume Stettin, sondern auch mit den übrigen pommerschen Landen, und verwies die Herzoge und die Stände a) an das Churhaus Brandenburg.

a) Alle drey Urkunden finden sich in Müllers Reichstagstheater unter K. Friedrich V. S. 504. f.

§. 291.

Sobald die Herzoge von dieser Belehnung Nachricht erhielten, widersprachen sie derselben und schickten von neuem Gesandten ab, dem Kaiser auf
1471 dem damaligen Reichstage zu Regensburg Vorstellungen zu machen. Der Kaiser untersuchte auch die Sache nochmalen, allein es erfolgte keine Aende-

rung

× zwil sie Luftröhre, windrohr und Gröss
den von dem Gaumen zu nennen
o im Hirnschädel. Eines Amsel zu
Windrohr von Adlerfeld Schwarzen Brown Amsel
zungen Dinb Hirnb, dass sie mit Gurgelbein
nicht zungenb Dinb Hirnb Luftröhre

Peter der II war mit der Prinzessin Tochter des
Herzog Leopolds von Mecklenburgerinn Tochter
und Nichte des großen nordischen Königs Peters
des I vermählt gewesen. Sie war arm und
der Herzog hatte durch ihr ganz heruntergekom:
men: nachdem aber von der andern Seite
hatte er sich in seinem häuslichen Leben auch
einen Last aufgeladen die wenig ihres gleichen
hatte. Zu dem mürrischen Betragen hatte er
seinen Gemahlin und Kinder um sie von dem
verächtlichen Schauplatz des Betrugs so weit
als möglich zu entfernen nach Rügenwalde
geschickt: sie aber befand sich unter diesen
Umständen nicht so wie es einem Tugend:
haften Frauenzimmer zukommt und wie es
ihr verdienstvoller Gemahl fordern konnte:
sie gestattete dem Oberhofmeister ~~Freiheiten~~
zu von Meslow Freiheiten zu die nicht länger
dem Herzog verschwiegen bleiben konnten; da
die Kennzeichen gestillet waren begehrte er
ihr Rückkunft nach Molzow; sie aber forderte
noch dazu daß der Herzog ihr Gemahl sie ge:
feyerlich nach Rügenwalde abholen möchte. Dies
wollte er sich hierzu nicht bequemen, er ließ sie
zu Rügenwalde wo sie sich den gewissesten Winden
durch die üble Begegnung gegen ihr Kinder
sich an ihren Gemahl rächte. Der Herzog starb
bald unter diesen häuslichen Sorgen

rung für die Herzoge; die brandenburgschen Ansprüche wurden bestätiget, die Landstände nochmals an Brandenburg verwiesen, und den benachbarten Ständen aufgegeben, dem Churfürsten gegen Pommern Hülfe zu leisten. Demohngeachtet wandten sich die Herzoge nochmalen an den Kaiser und würkten eine Commißion auf den Bischof von Augsburg und den Reichserbmarschall von Pappenheim aus, die zwar zu Röich einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu stiften sich bemüheten, jedoch vergeblich.

§. 292.

Der Krieg würde darauf wieder ausgebrochen seyn, wenn nicht die Herzoge nach **Ulrichs** Tode Mittel gefunden hätten, mit den übrigen Herzogen von Meklenburg sich auszusöhnen, die dann auch einen Vergleich mit dem Churfürsten zu Prenzlow vermittelten. In demselben erkannte H. **Erich** 1472
Pommern für ein brandenburgsches Lehn, nahm die Belehnung vom Churfürsten, und trat ihm die eroberten Oerter völlig ab; H. **Wartislav** aber widersprach diesem Vergleich, und **Erich** starb zwey 1474
Jahre nachher. Von seinen nachgelassenen drey Söhnen, **Wartislav, Casimir** und **Bogislav**, starben die beiden ersten kurze Zeit nach ihm.

Wartislav X. und Bogislav X.

§. 293.

Kraft dieses prenzlowschen Vergleichs verlang- 1475
te der Churfürst, daß Bogislav die Belehnung

von ihm empfangen sollte, und da er sich dessen, unter dem Vorwande, wegerte, daß der Vergleich seinem Vater abgedrungen worden, rückte der Churfürst in Pommern ein, belagerte erst Greiffenhagen und nachhin Pyritz, das Bogislav selbst vertheidigte. Nachdem der Herzog glücklich aus der Stadt gebracht worden, kam Wartislav zum Entsatz herbey, und nöthigte den Churfürsten, die Belagerung aufzuheben und zurückzuweichen, wogegen Bogislav in die Neumark eindrang und Bernstein besetzte.

§. 294.

Die Herzoge Magnus und Balthasar von Meklenburg brachten es hierauf, nach manchen fruchtlosen Versuchen, dahin, daß abermals zu Prenzlow zwischen dem Churfürsten und Herzog Bogis-
1476 lav der Friede zum Stande kam, worin bedungen ward: daß ein jeder das Gewonnene behalten, H. Bogislav des Churfürsten Brudertochter, Margaretha, heirathen, und den Anfall der pommerschen Lande dem brandenburgschen Hause versichern sollte.

§. 295.

Wartislav nahm auch diesen Frieden nicht an, sondern suchte nur eine Gelegenheit, die verlohrnen Oerter wieder zu erlangen. Diese fand er, da der Churfürst mit den schlesischen Händeln beschäfftiget
1477 war, und nahm Garz und Vierraden weg, so wie Bogislav, wegen einiger Forderungen, Lökenitz. Im folgenden Jahre nahm aber der Churfürst nicht

nur

nur Vierraden und Lökenitz wieder ein, sondern eroberte auch noch Bernstein, Sazig und Bahnen, worauf ein Stillstand geschlossen ward. Während desselben starb **Wartislav X.** 1479, ohne Erben nachzulassen.

Bogislav X.

1) Abrégé de la vie *de Bogislas* X. Duc de Pomeranie, surnommé le grand. Par Mr. *Pelloutier*. In den Memoires de l'Academie de Berlin, Anneé 1753. p. 433-510.

2) Leben des H. Bogislav X. oder des Grossen. In den Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen vom Jahr 1756. St. 39-45.

§. 296.

Bogislav schloß nun gleich, nachdem er ganz 1479
Pommern allein bekommen hatte, einen völligen Frieden mit dem Churfürsten von Brandenburg, wobey der letzte Prenzlowsche zum Grunde geleget ward, nur, daß der Churfürst Vierraden, Lökenitz und Bernstein, der Herzog Garz und Sazig behielte. So ungerne der Herzog jene Oerter mißte, so sehr war er doch der Ruhe bedürftig, da die Fürstl. Domainen in dem langwührigen Kriege faßt alle verpfändet oder veräussert werden müssen, und die Einkünfte des Herzogs dadurch so verringert worden, daß er des Ablagers in den Klöstern faßt das ganze Jahr zu seinem Unterhalt sich bedienen, und seinen Hofbedienten, weil er sie nicht besolden konnte, nachsehen mußte, wenn sie auf der Landstrasse ihren Unterhalt suchten a). Ueberdem war alle Ordnung

aus

aus dem Lande verschwunden, die Gerichte hatten ihr Ansehen verlohren, und Befehdungen, Rauben und Morden überall überhand genommen.

1480 a) Wegen einer solchen Streiferey, auf der einige Hofleute cöslinsche Bürger beraubet hatten, ward der Herzog von den Cöslinern auf dem Schlosse Zanow gefangen genommen und nach der Stadt gebracht, welches sie mit einigen tausend Gulden büssen mußten.

§. 297.

Nach der Abdankung des Bischofs **Ludwig** von Camin, setzte der Pabst **Sixtus IV**, ehe das Kapitel zur Wahl schreiten konnte, den Ablaßkrämer **Marino de Fregeno** zum Bischof. Ob des Herzogs Gerechtsame hiedurch gleich gekränkt wurden, fand er es doch nicht rathsam, sich darüber mit dem Pabste zu entzweyen, sondern genehmigte es um so eher, da der Bischof nebst dem Kapitel des Herzogs Recht, daß ohne seine Einwilligung keine Wahlen vorgenommen werden dürften, von neuem anerkannte und bestätigte.

§. 298.

1486 Der Churfürst von Brandenburg, **Johann**, forderte beym Antritte seiner Regierung die Erneuerung der Erbverträge, wozu sich **Bogislav** nicht verstehen wollte, bevor ihm Vierraden, Lökenitz, Klempenow, Torgelow und der Distrikt zwischen der Oder und Randow zurückgegeben worden. **Werner von der Schulenburg**, der in beider Herren Diensten stand, verhinderte den Ausbruch eines neuen Krieges, und brachte nach langen Unterhandlungen

hörten, daß Mardiblere nicht einen Zuschatz
der Stadt zu Hülfe eilten, zog er ab. Bo-
ziblar sah nun in die Kammer ein weit
schreckliches Übel daselbst nahm noch des Städ-
Bevastein mit fürchterlicher Hand ein. Dieser
glückliche Erfolg von Bogislavs Kriegsunter-
nehmungen und die Vermittelung der Mecklen-
burgischen Fürsten bewogen es zu Friedens-
unterhandlungen: der Herzog der er nach
zufolge (den ~~diesen~~ Friedensbedingungen zum Churfürsten
reisete und durch einen Handschlag ihm die
Erbfolge in seinen Landen versprach, antwortete
jener ihm „Lieber Ohm ich verlange nach Himmel
Land und Leuten“; Diese Antwort war die
Form einer Beleidigung, sie mußte daher den
Herzog sehr aufbringen, der ohnedies schon sehr
[illegible] heftig war, er schwang sich auf sein Roß
und eilte zu Mecklenburg den × nach Lager,
der Feind suchte noch immer neue Bewegungs-
gründe hinzuzufügen dem Bogisler aufgebracht
zu machen. Der Krieg wäre nun fortgesetzt
worden, wenn die Herzog von Mecklenburg
sich nicht ins Mittel geschlagen um sie
zu besänftigen. Sie bewogen noch den Feinde
unter den alten Bedingungen zu Frieden,
der Churfürst machte es den übeln nach.

den Vergleich zu Pyritz zum Stande. In demsel- 1493
ben entsagte der Churfürst allen Ansprüchen an die Lehnsherrlichkeit über Pommern, und begnügte sich an der Anwartschaft an gesamte pommersche Lande, wie **Bogislav** solche im Besitz hatte a). Zwey Tage nachher ward auch zu Königsberg ein genaues Bündniß geschlossen, worin beide Häuser sich gegenseitige Vertheidigung gegen alle und jede versprachen und vestsetzten, wie künftige unter ihnen entstehende Irrungen beygelegt werden sollten b). Daselbst trat auch der Churfürst dem Herzoge wieder ab die Schlösser Klempenow, Stoltenberg und Alttorgelow, und den Distrikt zwischen der Oder und Randow, wogegen der Herzog allen Ansprüchen an die Schlösser Vierraden, Lökenitz und Bernstein, und dem Distrikte zwischen Prenzlow und der Randow entsagete c).

a) S. die Urkunde 65. beym Klempzen und beym von Schwartz in der Lehnhistorie S. 655.

b) Urkunde 87 beym Klempzen.

c) Urkunde 88 daselbst.

§. 299.

Wie alle Streitigkeiten mit Brandenburg solchergestalt beygelegt waren, nahm der Herzog eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande vor, und übertrug die Regierung in seiner Abwesenheit seiner Gemahlinn, und neben ihr dem Bischofe von Camin, als Statthalter, **Werner von der Schulemburg** und **Georg Kleist.** Auf der Hinreise entging er durch seine Vom 13ten Dec. 1496 b. Ostern 1498

Tapferkeit der Gefahr, von einem türkischen Seeräuber gefangen zu werden, und ward, nebst verschiedenen seiner Gefährten und Lehnleute, die sich in dem Gefechte am mehresten hervorgethan hatten, am heiligen Grabe zum Ritter geschlagen *) Auf der Rückreise besuchte er den Pabst **Alexander VI**, welcher sich zu seinem Vortheile der Besetzung der caminschen Prälaturen in den päbstlichen Monaten begab a). Vom Kaiser **Maximilian I.** erhielt er nicht nur die Bestätigung aller Privilegien b), sondern auch die Freyheit, goldene Münzen nach dem rheinischen Fuß zu schlagen c), und die Zölle zu Wolgast und Damgarten zu erhöhen d), womit aber die Städte sehr unzufrieden waren, und davon auf dem Landtage zu Stettin nichts wissen wollten, jedoch nachhin sich bequemeten.

* 1) *Joh. de Kitscher* Tragicomoedia de iherosolomitana profectione illustr. Principis pomeriani. Lipf. 1501. Stettin. 1594. 4.

2) Historia de profectione in terram sanctam Bugislai X, scripta a *Christiano Kalen.* Witeb. 1555. 4.

3) Kurze Beschreibung der Reise **Bugislaffen X.** 1612. 8.

a) **Kanzow** erzählet bey dieser Gelegenheit: „Und „wie die Messe aus war, hat der Pabst mit einer langen „Rede ihm seinen hertzoglichen Stand bestätiget, und ihm „darauf einen Hertzogs-Huth aufgesetzet, und ein gulden „Schwerd alß ein Ritter mit grossen Gepränge geschenket".

b) S. Urkunde 40. beym **Klempzen.**

c) **Dähnerts** Landes-Const. B. 1. Abth. 1. No. 5. S. 8.

d) **Dähnert** a. a. O. No. 6. S. 10.

§. 300.

§ 296

des Fürsten und nicht gerne weg, doch erreichten
sie noch mit ihrer Beute das Schloß Zwinger.
Der Herzog wollte dem ungeachtet den Kölner
seinen Landleuten nicht gerne Theil zu dem geraubt
aber bey dem Schlag vorgefallenen Gefecht selbst
in Person der Stadt und noch von seinem Schloß:
hauptmann abgewiesen der Herzog aber selbst
gefangen genommen und gleichsam als im Tri-
umph nach Köln hineingeführt. Dem Magistrath
war hierbey nicht wohl zu muthe, er unter-
schiedete sich so gut wie er konnte bey dem
Herzoge und nahm sich seiner Freunde ernstlich
an. Die beyden geschicktesten Männer die Bisch-
of zur Seiten hatte, Werner von der Schu-
lenburg und der neue Bischof von Camin
Marinus de Fregeno wußten die Sache so gut
zu vermitteln, daß die Kölner ~~für~~ die Wieder-
Bezahlung deren Anlehen ~~von 3000 Gulden~~ die
sie dem Herzog Erich geliehen hatten an Schulden
und Vergeblichen ein Geschenk von 3000 Gul-
den machten, das Schloß wodurch er alle Gefangne
nur niedergezogen wiederzugeben und ~~zu~~ bey seiner
folgenden Ankunft zu Köln einen feyerlichen
Aufzug zu bekommen ~~versprochen~~ und einen
Beyspiel ~~...~~ zu thun versprechen ~~und~~ und seiner
Gemahlin noch überdem 200 Goldgulden zum Geschenke
überschicken mußten.

§. 300.

Joachims von Wedel pommersche Chronik von 1500 bis 1606. Ein Auszug stehet in der pommerschen Bibliothek B. II. S. 81. ff.

Dem Churfürsten von Brandenburg, **Joachim I**, Den bestätigte er zu Pasewalk die Erbverträge, welcher 31st. Dec. dagegen die vestgesetzten Reversalen wegen der Lehn- 1501 herrlichkeit ausstellete, und nach dem Tode der Herzoginn **Anna** wollte ihr Bruder, **Alexander**, Kö- 1503 nig von Polen, die Aemter Lauenburg und Bütow wieder einziehen, oder wenigstens den Herzog zu Lehndiensten dafür verpflichten; beides unterblieb aber.

§. 301.

Mit der Stadt Stralsund gerieth **Bogislav** 1504 um diese Zeit in grosse Streitigkeiten über die Appellationen aus der Stadt an den Landesfürsten, über die Erhöhung der Zölle zu Damgarten und Wolgast, über die Stadtmünze und über die Berechtigung der Stadt, Lehngüter verstorbener Edelleute, die in der Stadt gewohnet, dem Stadteigenthum einzuverleiben. **Werner von der Schulemburg**, rieth die Sache gütlich beyzulegen, D. Kitscher a) aber, Gewalt zu gebrauchen, wozu der Herzog selbst geneigt war, und die Stadt von der Landseite einschloß, wogegen die Stralsunder einen Einfall in die Insel Rügen thaten, der herzoglichen Ländereyen sich bemächtigten und die Bewohner derselben der Stadt huldigen liessen.

a) D. Kitscher war ein sächsischer Edelmann und Rechtsgelehrter, den der Herzog auf der Reise in seine Dienste als Hofrath genommen hatte. Weil er aber der Landesgewohnheiten unkundig war, so richtete er durch seine Rathschläge viele Unordnungen, besonders in Lehnssachen, an. S. Pomm. Biblioth. B. 1. Theil 3. S. 68.

§. 302.

Wie der Herzog nun erkannte, daß er die Stadt mit Gewalt seinem Willen nicht unterwerfen würde, rief er **Schulemburg**, welcher sich aus Verdruß über **Kitschers** üble Rathschläge vom Hofe entfernet hatte, wieder zu sich. **Schulemburg**, der den Herzog dem Schimpfe nicht blosstellen wollte, unverrichteter Sache von der Stadt abzuziehen, sprengte das Gerücht von einer grossen Macht aus, welche die benachbarten Fürsten dem Herzoge zuführeten, und bewog dadurch die Stralsunder, Unterhandlungen anzubieten, die, unter Vermittelung der Herzoge **Balzer** und **Heinrich** von Meklenburg und der Hanseestädte, auf der Tagefahrt zu Rostock einen Vergleich bewürkten.

§. 303.

In demselben a) ward vestgesetzet, daß 1) die Stadt die Lehngüter, welche sie im rechtmäßigen Besitze hätte, behalten, die verpfändeten zur Lösung stellen, und künftig nicht weiter berechtiget seyn sollte, Lehngüter durch Pfand oder Kauf an sich zu bringen; daß 2) die Stralsunder von dem Zoll zu Damgarten befreyet, die übrigen Zölle zu erlegen schuldig seyn sollten; daß 3) der Magistrat in gemeinen

Stadt=

Es ist schwer zu bestimmen ob Neugierde fremde Länder
zu sehen oder Andacht ihn zu dieser Reise getrieben
er hatte es sich so fest vorgenommen, daß die Bitten
seiner Gemahlin, die war schon die zweite mit
der ersten konnten er sich auf keinen Fall erwie-
gen, und hinder nichts ihn abbringen konnten,
von der Bereitwilligkeit mit der das Land
alles hergab was er zur Reise bedurfte kann
man auf die Liebe schließen, die er in seinem
Lande sich schon erworben hatte. Die Beschützung
seiner Staaten hatte er den König von Polen
Casimir dem Markgrafen Johann den Herzogen
von Mecklenburg Magnus und Balthasar angelegen
dem König von Dänemark empfohlen. Er nahm
seinen Weg über Nürnberg, Augsburg, wo sich da-
mals der Kaiser aufhielt, und Venedig, von
da ließ er sich in einem Ruderschiffe nach Joppe
bringen. Dieses Wagstück war immer noch un-
glücklich zu nennen, den ausgenommen, daß ~~der~~ er
in Lebensgefahr gerieth kam er nicht auch noch
in die Hände der türkischen Seeräuber. Das
Geschick war günstig, und sie von beiden Seiten
bleibt Kämpfen. Der Herzog zeigte sich auch unter die-
sen Umständen als ein unerschrockener Anführer
seiner Leute, auch da noch als seine Masten
zerschlagen waren. Die Türken mußten weichen
und er kam mit sehr beschädigten Schiffe zu Joppe
an, von da aus ging er nach Jerusalem und

Einß sey nun sein eigen Gemüth zum Hilden seligen,
so sey er in der selben weg nicht in seiner
Pflicht gegen seinen Nächsten. Dann seine Hilfleistung
verzeuchen Freundig zu spüren Ursach zu geben:
Ebenfalls Entschuldigen Lorgeben sey: er
sey Kürtzlich in seine Herrschaft, sein eigen Haus
Hauß Einzogen; der Ursachen Eigen Vor-
hab erhore Entschuldigen nun Nicht gelten
dann Entschuldigen der Kirch der Pfarr Lehn
vor Gott vor der Theologia dann Christlich Lieb
von Ermahnen verbrennt zur Arbeit zu sein
der nun in Durch den Engel zu Himmel zu Erheben
und Ewiglich mit seinen Heiligen zu Leben.

Ursach sich ab Lorgeben nicht
viel solcher Mißbrauch seligen zu Komen, den
ab sich in immer nen mit Lorsten; wein er ihne
mich den gnädigen Herrschaften, die andere den
Namen von Christo unsterblich Gold umwollt
Durch Commun Hülfen wollen, gelangen sich selb-
ständ verbindlichen, mögen er nun glein Ursach
diesen Gebrauch zu meiden.

§ 301

Der Herzog ordne ab Land das seine Christ
lich Reine so Gläubigen Pfarr gnugsam wann
sie zog Nahrung von der Heiligen Lehr erfinden
zu Halten, dieser soll für sich Mißbrauchen,
das sein rechter Gottesdienst nicht zu Lehr

Stadtsachen vor dem Herzoge, einzelne Bürger vor dem Magistrat zu Rechte stehen, und Appellationen im letztern Falle nach Lübek erlaubt seyn sollten; daß sie 4) die in Rügen gemachten Gefangenen loßgeben, des abgenommenen Eides entledigen und den zugefügten Schaden ersetzen sollten; daß sie 5) zwar in ihrem Münzrechte ungestöhrt verbleiben, aber schuldig seyn sollten, mit dem Herzoge auf gleichen Fuß zu schlagen, und ihren Hammer ruhen zu lassen, wenn des Herzogs Hammer ruhete; daß sie 6) dem Herzoge, wenn er in die Stadt kommen würde, Abbitte thun und eine Summe Geldes erlegen, dagegen aber 7) die Bestätigung aller ihrer Privilegien erhalten sollten.

a) S. den Rostocker Receß in der Pomm. Bibliothek B. II. S. 74. u. in Dähnerts Landes-Constit. B. II. Abth. XI. No. 16. S. 22.

§. 304.

Nicht lange nachher entstanden neue Mißhellig- 1512
keiten, da die Stadt nicht nur den Lübekern wider des Herzogs Befehl gegen den König von Dännemark Hülfe leistete; sondern auch dem Herzoge einige mit Korn beladene Schiffe wegnahm, und solche auf des Herzogs Ansinnen wieder loszugeben sich wegerte, vielmehr auf den Ausspruch der Lübeker sich berief, diese auch auf eine drohende Art der Entscheidung sich anmassen wollten a). Diesen Schritt empfand der Herzog sehr hoch, bot sogleich die übrige Landschaft auf, und zog seine ganze Macht zu

Greifswald zusammen, um die Stadt zum Gehorsam zu bringen. Diese wollte nicht das Aeusserste abwarten, sondern bequemete sich zum Vergleich, worin sie sich anheischig machte, dem Herzoge für das weggenommene Getraide und Güter eine Summe Geldes zu bezahlen, und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in sieben Dörfern abzutreten b). Bey dieser Gelegenheit ward noch in einem Nebenvergleiche vestgesetzet, daß, wenn die Bürger von Ausspruchen des Raths appelliren wollten, sie Freyheit haben sollten, es an den Herzog oder nach Lübek zu thun c).

a) „Die von Lübek schrieben auch an H. Bugslaffen, „daß er sich an die vom Sunde als ihren Bundesgenossen „nicht vergreifen sollte, sondern, wo er sich der Sachen halber wollte entschuldigen, weil es Kaufhandel und die „Hansee beträfe, so wollten sie ihm Rechts über die vom „Sunde verhelfen, würde er aber den Sundischen einige „Gewald thun, so wüsten sie als ihre Bundesgenossen sie „nicht zu verlassen. H. Bugslaff schrieb ihnen wieder, „er wollte ohne ihnen schon Rath über die Seinen bekommen, aber sie solten es ingedenk sein, weil sie ihre Hände „stetz in frembde Asche stekten, daß sie sie nicht einmal verbrenneten". Kanzow und Heinr. Busch beym Jahr 1512. Diese Drohung brachte Bogislav einige Jahre nachher in Erfüllung, da ein reichbeladenes lübekisches Schiff an der pommerschen Küste strandete, dessen Ladung er nicht ehe herausgab, bis sie sich verschrieben, dem Herzoge zwanzig Jahre lang jährlich 100 Goldgulden zu bezahlen, und dabey versprachen: „solche Stücke wie zuvor „gegen Herzog Bugslaffen und seine Erben nicht mehr „zu thun". Kanzow beym Jahr 1515.

b) S. den Greifswaldischen Receß in Dähnerts Landes-Constit. B. II. Abth. XI. No. 17. S. 25.

c) Doch

Du sollst deinen Nächsten nicht falsch zeugen.

Du sollst deinen Nächsten nicht falsch zeugen wider deinen Nächsten, als ein falscher Zeuge. Du sollst deinen Nächsten nicht lügen, als ein falscher Zeuge wider deinen Nächsten. Du sollst deinen Nächsten nicht betrügen, wie er dich betrügt, und dich mit seinen Worten fangen, daß du Strafe leidest. Du sollst deinen Nächsten nicht berücken, wie er dich berückt, und dir deine Vernunft nehmen. Du sollst deinen Nächsten nicht verführen, wie er dich verführt, und dich zu Sünden reizen. Du sollst deinen Nächsten nicht verleiten, wie er dich verleitet, und dich zu Lastern bringen. Du sollst deinen Nächsten nicht verlocken, wie er dich verlockt, und dich zu Thorheiten verführen. Du sollst deinen Nächsten nicht bereden, wie er dich beredet, und dich zu Thaten bringen, die dir Schande machen. Du sollst deinen Nächsten nicht überreden, wie er dich überredet, und dich zu Handlungen bringen, die dir Unehre machen. Du sollst deinen Nächsten nicht überlisten, wie er dich überlistet, und dich zu Dingen bringen, die dir Verdruß machen. Du sollst deinen Nächsten nicht überreden, wie er dich überredet, und dich zu Thaten bringen, die dir Schande machen. Du sollst deinen Nächsten nicht überlisten, wie er dich überlistet, und dich zu Dingen bringen, die dir Verdruß machen.

§ 304

Du sollst deinen Nächsten nicht mit falschen Gerüchten und Lügen beschimpfen, und mit falschen Zeugnissen und Lügen in seinem Amte und Dienste verunglimpfen. Du sollst deinen Nächsten nicht verleumden, wie er dich verleumdet, und dich bei deinen Vorgesetzten und Obern in Ungnade bringen. Du sollst deinen Nächsten nicht verläumden, wie er dich verläumdet, und dich bei deinen Freunden und Gönnern verhaßt machen. Du sollst deinen Nächsten nicht verklagen, wie er dich verklagt, und dich vor Gericht ziehen. Du sollst deinen Nächsten nicht verdammen, daß er nicht gerichtet werde, wie du nicht gerichtet werden willst. Du sollst deinen Nächsten nicht richten

c) — „Doch haben sie solches nicht wollen in den Re„ceß gestatten, sondern es ist von Herr Cord Kremp„zoen, Herzog Bugslaffen Notarien, ein Instrument darauf gemacht —".

§. 305.

Das einige Zeit her obgewaltete gute Vernehmen mit dem Hause Brandenburg nahm seit dem Jahr 1513 immer mehr und mehr ab, weil der Churfürst die vorgehabte Vermählung der herzoglichen Prinzeßinn **Sophia** mit dem dänischen Kronprinzen **Christiern** verhinderte, in die Wahl eines caminschen Bischofs sich mischete, und nachsah, daß die Strassenräuber, welche um diese Zeit vielen Unfug in Pommern trieben, in seinen Landen Zuflucht fanden, neue Zölle anlegte, und endlich den Herzog hindern wollte, sein Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage zu üben. Dis alles sahe der Herzog als einen Bruch der Erbverträge an, und hielte sich an dieselben nicht weiter gebunden.

§. 306.

Den Ausbruch eines neuen Krieges verhinderte blos die gegenseitige Furcht für des andern Macht. Inzwischen bezog der Herzog den wormser Reichstag, und erhielt vom Kaiser **Karl V.** die Belehnung, jedoch mit der Einschränkung, daß solche den Rechten des Churfürsten von Brandenburg nicht nachtheilig seyn sollte a). Gegen diese Belehnung protestirte der Churfürst, weil er, zufolge der Erbverträge, die Mitbelehnung nicht erhalten hatte b) verlangte

Den 28st. May 1421

Den 22st. Jul.

langte die Lehnherrlichkeit über Pommern wieder zu üben, und brachte es dahin, daß vom Kaiser eine Commißion zur Untersuchung dieser Sache niedergesetzet ward. Vor deren Eröffnung ward noch zu Prenzlow ein gütlicher Vergleich, wiewol vergeblich, versucht, und eben so verderblich waren die nachhin
1523 vor dem Reichsregimente zu Nürnberg angestellete
März Erörterung und versuchte Beylegung dieser Strei-
16ten tigkeit, da kein Theil nachgeben wollte. Sie ward
April deshalb der Entscheidung des Kaisers selbst überlas-
18ten sen, und beiden Theilen aufgeleget, sich inzwischen ruhig zu verhalten.

a) S. den kaiserl. Lehnbrief beym Klempzen No. 35. Darin heißt es: — „auch dem hochgepohrn Joachim „Marggraven zu Brandenburg ꝛc. seiner Lieb Rechten und „Gerechtigkeit in allweg in Possessorii und Petitorio — „hirin vorbehalten".

b) S. des Churfürsten Schreiben an Kaiserl. Maytt. in Paulis Preuss. Staatsgesch. B. II. S. 500.

§. 307.

Bald nach diesen Verhandlungen starb **Bogislav X.** den 30sten September 1523, nach einer fuunfzigjährigen Regierung. Er war zweymal verheirathet, I.) mit **Margaretha**, Churfürst **Friedrichs II.** von Brandenburg Tochter, womit er keine Kinder zeugte; II.) mit **Anna**, König Casimirs von Polen Tochter, welche ihm fünf Söhne und drey Töchter geboren. 1) **Anna**, vermählt mit H. **Georg** von Lignitz, 2) **Georg I.** 3) **Casimir**, starb vor dem Vater 1518, 4) **Sophia**, vermählt

mählt mit K. Friedrich von Dännemark; Elisabeth, Barnim und Otto starben in der Jugend.

§. 308.

Bogislav X. ist ohne Zweifel einer der merkwürdigsten pommerschen Regenten, deshalb die einheimischen Annalen ihm den Beynamen des Grossen beylegen, dessen er auch wegen der treflichen Anstalten zur Verbesserung des Landes, das er beym Antritte der Regierung, durch auswärtige Kriege, innerliche Unruhen und schlechte Verwaltung, ganz entkräftet fand, um so weniger unwürdig zu seyn scheinet, als er, wegen der Uneinigkeit, die zwischen seinen Eltern herrschete, eine Erziehung genoß, die nichts weniger als einen grossen Regenten zu bilden fähig war. Und wenn er auch einen grossen Theil des Guten in seiner Regierung seinen Räthen sollte zu danken gehabt haben, so bringt es ihm doch Ruhm genug, daß er gute Räthe hatte.

§. 309.

Den größten Theil seiner Regierung wandte Bogislav alles an, sein Land wieder in Flor zu bringen. Er befliß sich der Sparsamkeit, führte bey der Erhebung seiner Einkünfte eine strenge Ordnung ein, und lösete nach und nach die verpfändeten Domänen wieder ein; er wachete eifersüchtig über seine Gerechtsame bey den Lehngütern sowol als in den Städten; er setzte das Münzwesen auf einen bessern Fuß, und ließ zuerst goldene Münzen prägen a). Er

forgte für eine bessere Justizverwaltung, brachte die Gerichte in Ordnung, bestellete ein Hofgericht, setzte den Befehdungen und Räubereyen mit Ernste sich entgegen, und schaffte das Strandrecht gänzlich ab b).

a) — „und also Reinische Goldgulden mit einen waf„fenden Greiffen auf der ein und ein Marien Bild auf der „andern Seite schlagen lassen". **Kanzow.** Diese ersten Goldgulden wurden aus konfiscirtem Golde geschlagen, welches preußische Kaufleute unverzollet durchs Land führen wollten.

b) Es war zwar schon vorher das Strandrecht verschiedentlich abgeschafft worden, als von **Wartislav** VI. 1383 und **Wartislav** IX. 1452, allein diese Verordnungen galten nur für einen Theil von Pommern, und waren überdem nicht beobachtet worden.

Anmerkungen über das Strandrecht auf den pommerschen Küsten. In der pomm. Biblioth. I. B. 3. Th. S. 17.

§. 310.

An diesen Anstalten im Lande hatten seine Räthe, **Werner von der Schulemburg,** Hauptmann im Fürstenthum Stettin, **George Kleist,** Kanzler, und **Henning Steinwehr,** einen grossen Antheil; sie waren die Seele von allen Unternehmungen des Herzogs, deren Rath er in allem befolgte, und das Land ward so blühend, als es nie vorher gewesen. Allein nach ihrem Tode (sie starben alle drey i. J. 1518.) änderte sich der Herzog gänzlich, überließ sich seinen Leidenschaften, hörete Schmeichler und Ohrenbläser, und nahm Geschenke, worüber ein grosses Mißvergnügen und Murren im Lande entstand.

§. 311.

§. 311.

In den letztern Jahren seiner Regierung fing die Reformation an Wurzeln im Lande zu schlagen, besonders in den Städten Treptow, Stralsund, Stettin, Stolp, Colberg und anderen a). Der Herzog übersah es auf Anrathen D. Stoyentins und anderer Räthe, die der Reformation geneigt waren; wie aber der Abt und die Mönche zu Belbuk sich faßt öffentlich reformirten, trieb er sie selbst aus dem Kloster und ließ die Güter verwalten.

a) 1. Christ. Schöttgens Vorspiele der Stargardischen Reformation. Starg. 1724. 4. u. im Pomm. Magazin. B. II. S. 131-141.

2) *Georg Langemack* de Providentia divina circa Sundensium reformationem. Stralf. 1723. 4.

3) Mich. Lobes Erzählung, wie die Reformation in Stralsund geschehen. Stralf. 1723. 4.

4) C. W. Hakens zweyter Beytrag zur Stadtgeschichte von Stolp; die Reformationsgeschichte. Danz. 1775. 4.

Georg I. und Barnim IX.

Bartholomaei Zastrowen Herkommen, Geburt und Lauf seines gantzen Lebens, auch was sich in deme Denkwürdiges zugetragen, so er mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehöret hat, in vier Theilen von ihm selbst beschrieben. Mscpt.

§. 312.

Georg stand dem Regimente fast allein vor, weil Barnim noch sehr jung und der Antritt ihrer Regierung mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft war.

war. Während der letzten Regierungsjahre ihres Vaters hatten sich mancherley Unordnungen im Lande eingeschlichen, der Strassenraub wieder überhand genommen, die Städte wegerten sich, die Huldigung zu leisten, der Besitz der Aemter Lauenburg und Bütow war ungewiß, und die bisher unausgemachte Streitigkeit mit Brandenburg ward, durch die Zurückforderung des Brautschatzes der ohne Erben verstorbenen ersten Gemahlinn Herzogs **Bogislav X**, noch verwirrter.

§. 313.

Die Städte hielten sich an ihren Privilegien, besonders durch die erhöheten Zölle zu Wolgast und Damgarten beschweret, und wollten die Huldigung nicht leisten, bevor ihre alten Privilegien bestätiget
1524 worden. Stargard und andere Städte bequemeten sich am ersten, und erhielten dagegen den halben Zoll zu Wolgast erlassen. Auch Stralsund ward durch die innern Unruhen, welche sich übers Bilderstürmen und Vertreibung der Ordensgeistlichen zwischen Rath und Gemeine angesponnen hatten, genöthiget,
1525 den Herzogen zu huldigen, worauf die Privilegien bestätiget, die Hälfte des Zolls zu Wolgast der Stadt nachgelassen, und die Kriegsfolge auf die Landesvertheidigung eingeschränkt ward a). Mit der Stadt Stettin aber dauerten die Irrungen bis 1540, da sie erst die Huldigung leistete.

a) S. Dähnerts Landes-Constit. B. II. S. 30.

§. 314.

Zu Anfang sagt er in dieser Zeit sagt er
reb, und sonst war die Ursache Brod sagt
Der Pöbel war schon ungern Brod sind es zu
verringern Lagen in vorzu Brodbau, der sing
chen zu Dorf noch zu
Hauptsächlich. Die Folgen sind Bürgerkrieg den
wie sie ausbrechen sind, sonst Bürgerkrieg den
ungeordnete Klassen. Der Pöbel wird sind die
Hauptsächlich und der sind die Lieder muß
Die Lieder Lasten sie muß einen Hauptsachen und
Die Lieder sie sind

§. 314.

Die Aemter Lauenburg und Bütow waren von Polen verschiedentlich zurück gefordert oder Lehndienste dafür verlanget worden; zu keinem von beiden wollten die Herzoge sich verstehen, und Polen hatte die Sache wegen der nahen Verwandschaft mit dem pommerschen Hause nie ernstlich betrieben, die die Herzoge doch einmal völlig entschieden wissen wollten. Bey dem Aufenthalt des K. **Sigismund** 1526 von Polen zu Danzig reisete also H. **Georg** selbst dahin, und verglich sich mit dem Könige dergestalt, daß beide Aemter, gegen Erlassung eines Theils des rückständigen Brautschatzes seiner Mutter a), als ein völlig freyes Lehn beym pommerschen Mannsstamme, so lange der dauern würde, verbleiben sollte b).

a) Der Prinzeßinn **Anna**, H. **Bogislavs** X. zweyten Gemahlinn, waren 32000 Gulden zum Brautschatz bestimmet worden, davon ließ der Herzog nun 14000 fallen.

b) S. die Urkunde in *Jacobi Prilusii* Leges seu Statuta ac Privilegia Regni Poloniae omnia. Libr. V. Cap. 4. p. 787. Darin heißt es: — „illis et eorum heredib. „masculis Arces et oppida Predicta Bytow et Lunenburgk „— sicuti illa ad arbitrium et beneplacitum Sereniss. „praedecessorum nostrorum et nostrum hactenus usu et „fructu tenuerunt — tenen. haben. fruen. uten. et possi„den. in perpetuum Jure feudi pronobus et successoribus „nostris Regibus Poloniae dedimus et concessimus ac illos „de eis ipsis arcibus et oppidis Bytow et Lunenburgk in„vestivimus et tenore praesentium damus et concedimus, „illosque et eorum heredes de ampliori gratia et benevo„lentia nostra ab omni juramento nec non tributis et „exactionibus quibuscunque nobis et posteris nostris ra„tione dictarum arcium et oppidorum praestandis dimit-

„timus

„timus et liberos facimus — tamen et obligati esse de-
„bent praefati domini Duces et eorum successores ad sin-
„gulas successorum nostrorum Regum Poloniae Corona-
„tiones, vel venire ipsi, vel Consiliarios Officiales suos
„mittere, qui hoc ipsum jus feudale de prefatis arcibus et
„oppidis — recognoscent et Literas ejus recognitionis
„ipsius feudi, quae gratis illis debent dari, a novis Regi-
„bus accipient —".

§. 315.

Zur gütlichen Beylegung der Streitigkeiten
1527 mit Brandenburg wurden vom H. **Georg** von Sach-
sen Herzog **Heinrich** von Braunschweig, und Her-
zog **Heinrich** von Meklenburg zu Jüterbok, und
1528 vom Erzherzog **Ferdinand** zu Prag und Regens-
burg vergebliche Bemühungen angewandt, bis end-
lich bey der persönlichen Zusammenkunft des Chur-
fürsten **Joachim** und des Herzogs **Georg**, durch die
Vermittelung der Herzoge **Erichs** I. und **Heinrichs**
des jüngern von Braunschweig und Lüneburg, der
1529 Grimnitzer Vergleich zum Stande kam. Der Chur-
fürst entsagete von neuem der Lehngerechtigkeit über
Pommern, erkannte die Herzoge für unmittelbare
Stände des Reichs, und versprach, sie künftig weder
an der kaiserlichen Lehnsempfängniß, noch an die Aus-
übung des Sitz- und Stimmrechts auf Reichstagen
zu hindern. Dagegen versicherten die Herzoge dem
Churfürsten den Anfall ihres gesamten Landes nach
dem Abgange des pommerschen Mannsstammes, die
Mitbelehnung, die Mithuldigung der Landstände
und den Gebrauch des pommerschen Titels und Wa-
pens. Die Stände von Pommern stelleten über

diesen

Spruch Der / zu dem Lohsprüch, so wer
den zu der Hochzeit / und Der etwan der Lehrer zu Lehr
sitzen / sein Lied nach Gewohnheit zu Anfang zu:
singen pflegen / wieder / und wenn Hochzeitleute
wenn Die Hochzeitleut nach Lehrsitzen zu Bett
so sollen sie / Lied / und wenn sie Glück Die Hochzeit
Den nicht mit / Feuer und Hochzeit erfolgen /
so sollen sie Doch mit Gesang / zu Bett /
Lehrsitzen zu überfinden

diesen Vergleich ihre Versicherung aus, und der Kaiser confirmirte ihn a). Solchergestalt ward dieser langwührige Streit gänzlich gehoben, und das Freundschaftsband zwischen beiden Häusern, durch die Vermählung H. **Georgs** mit der churfürstlichen Prinzeßinn **Margaretha**, und durch eine am Ende dieses Jahres geschlossene Erbeinignng und Vertheidigungsbündniß, noch enger geknüpft b).

a) S. Dähnerts Landes-Constitution. B. I. Abth. II. No. 3. 4. 5. 6. und 7. S. 47-70.

b) S. die Urkunde 94. beym Klempzen.

§. 316.

Mit allen diesen Verhandlungen, besonders mit der Heyrath seines Bruders, war H. **Barnim** sehr unzufrieden, und verlangte deshalb eine Erbtheilung, der H. **Georg** auszuweichen suchte, wozu ihm der augsburgsche Reichstag sehr gelegen kam, 1530
auf welchem die Herzoge das Lehn und der Churfürst von Brandenburg die Mitbelehnung vom Kaiser empfingen a), und die Bestätigung aller Privilegien erhielten b). Bald nach der Zurückkunft von diesem Reichstage verlangte **Barnim** von neuem eine Landestheilung, die Unterhandlungen darüber aber verzogen sich so lange, daß H. **Georg** darüber den 9ten May 1531 verstarb. Er war zweymal vermählet, 1) mit **Amalia**, Pfalzgräfinn am Rhein, womit er **Philipp** I. und **Margaretha**, welche an H. **Ernst** von Grubenhagen 1548 verheyrathet worden, erzeuget, und 2) mit **Margaretha** von Brandenburg,

denburg, welche nach seinem Tode die Prinzessinn **Georgia** zur Welt brachte, die an **Stanislav Labelitz, Grafen zu Labischin,** verheyrathet ward. Er war der römischkatholischen Religion eifrig ergeben, und suchte den Fortgang der Reformation zu hindern, ohne jedoch zu verfolgen.

a) S. den kaiserl. Lehnbrief in Dähnerts Landes-Constitut. I. B. I. Abth. No. 9. S. 15.

b) E. d. No. 10. S. 17.

Barnim IX. und Philipp I.

§. 317.

Sobald H. **Philipp** aus der Pfalz zu Hause gekommen, wo er am churfürstlichen Hofe erzogen worden, drang **Barnim** gleich auf eine Landestheilung, die auch, jedoch nur zum Versuch und auf acht
1532 Oct. Jahre, zum Stande kam. **Barnim** erhielt das Herzogthum Stettin, oder alles was jenseits der Oder und Swine belegen war; **Philipp** das Herzogthum Wolgast, nebst dem Fürstenthum Rügen.

§. 318.

Seit dem Tode H. **Georgs** gewann die Reformation, besonders in den Städten, immer grössern Fortgang. **Barnim** war derselben immer geneigt gewesen, und hatte sie unter der Hand begünstiget, **Philipp** war zwar in der katholischen Religion erzogen, wandte sich aber gleich nach angetretener Regierung zur Evangelischen, und beide Herzoge fasseten also den einmüthigen Entschluß, diese

im

Hyer hey Lebzeiten Ihro Hoch Fürstl. Durchl. Ihr Landes Herrlichkeit ybrigen wollen ihr Landes Herrlichkeit, wenn sie wohl nicht ihre ihr Herrn Brüder, wenn sie wohl nicht ihre Land. zusammen mit Ihro Hoch Fürstl. Durchl. Land Fürsten und Herrn die gemeinen Lasten auf Ihre Art Lasten helfen und tragen.

+ Diese Landtag zu Tingdorf nu der Hirzog dy in
allen Güdsigk so weydig ist, mit zenlegen sy
mogen so vinle Landtags abzyndr Enzinsen, vnd
von einigen Enzmeinsld von nidren eyer yr:
Lüegund!, wenl wir nidt von nieme Eyenländr
dnde wein wir nt sind unsern Landtags abzyind
wissen dnr sud Enmeyrigkeydr mit wenb Ard Hind
sig mit nimmdar schuldig zu Gidden. Dr Hirzog Dögen
ist in seinen Vorzeydr zu Gilten Landtag von sidtion
Dnyschlen Meynung und dy Gindt sy immyr
wenb und dr Ritterlig Gild Dnyschlen Gid zu
yrösten Ehr schuldig Gild dr Gid. Hirzog
nen Ashyor Hingst Hirzog Ernsten zu Bayern dr Ritt
dnr sein Burgmeysigk von dnr dr Hirzog Hr enyschid
Landtag zu dnr Gindt ring von einer Klag. dn
dr von dnr dnr Herr Cardn zyzyn dn Hirzogen,
schuldig dnr Tingdorf syn Landtag ring zu halten wenb;
wenn wenn also dn Gindn Mayen Glaubn Enzmeigt
worden schuldig sein Landtag dnselbst zu gelden zu wendn
schen, wenn wir dn Eyenländn von dnr selbn ein
ingt dnnen, so dind dn, dr Landt in dnr
Hirzogtum, dn von zu dnr Gild in Ritterschen
und Hirzogs und Gild in Hirzogtum von einen.
zugen Landt Gindt zu Hirzogen sein

o Alle dn Gindt Landtag Hirzogen Landtag so schuldig dnr
Ritterschen als ring dnr Adel zu gelden, dnr
Landtag Ritterschen Hirzogen zu zu zinnen mit dnr

im ganzen Lande gemeinschaftlich einzuführen. Dis geschahe auf dem allgemeinen Landtage zu Treptow an der Rega, wo zugleich die Maaßregeln genommen wurden, wie künftig das Kirchenwesen eingerichtet werden sollte, und D. Johann Buggenhagen mußte zu dem Ende eine Kirchenordnung abfassen. Das Kirchenregiment sollte zwar beym caminschen Bischofe als Generalsuperintendenten verbleiben, weil derselbe aber diese Stelle anzunehmen Bedenken trug, so ward in jeder Regierung ein Superintendent bestellet. Die Klostergüter wurden eingezogen, die Städtischen wieder zu geistlichen Stiftungen verwandt, die Güter der Feldklöster aber liessen die Herzoge bis zur Entscheidung eines künftigen freyen Concilii administriren. 1534 im Dec.

§. 319.

Diese Anordnungen fanden viele Widersprüche. Der Abt des Klosters Camp erhob dagegen im Namen der Prälaten eine Klage beym Kammergerichte, und bewürkte ein Mandat an die Herzoge, den treptowschen Landtagsschluß bey Poen funfzig Mark Goldes wieder aufzuheben, wovon sie an ein freyes Concilium appellirten. Der Abt wandte sich darauf an die zu Jarm versammelte Ritterschaft, die mit der Vorstellung bey den Herzogen einkam, daß sie zum treptowschen Schluß ihre Einwilligung nicht gegeben, und deshalb eine neue Berathschlagnng verlange. Ehe die Herzoge hierauf eine Antwort ertheileten, bewarben sie sich beym Churfürsten von Den 8ten May 1535. Im Aug.

Sachsen, um die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund, und als sie darüber die Versicherung erhalten hatten, gaben sie der Ritterschaft zur Antwort: daß weder ihr Gewissen noch andere Umstände zuliessen, die einmal in Religions- und Kirchensachen vorgenommene Veränderungen wieder abzustellen. Im September. Der Abt selbst verglich sich auch bald mit den Herzogen, wegen Räumung des Klosters Camp a). Nicht weniger führeten die Städte über einige Punkte des treptowschen Schlusses bey den Herzogen Beschwerde, und erhielten eine gewiehrige Entschliessung b).

G. A. Caroc Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publiquen Abschaffung des päbstl. Kirchenwesens eigentlich bewandt gewesen. Greifsw. 1717. 4.

a) S. die Urkunde in der pommerschen Bibliothek. B. III. S. 19.

b) Artikel so de Steder to Treptow ouer gegeven vnd der Fürsten antwort. Anno 1535. Mſct.

§. 320.

1536 Im folgenden Jahre wurden die Herzoge in Jan. den schmalkaldischen Bund würklich aufgenommen, beide erhielten aber nur eine Stimme zu führen. Mit dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim II, 1538 erneuerten sie die Erbverträge a), und die Erbeini- Den 30st. gung b), bey welcher Gelegenheit der Churfürst be- Nov. sondere Reversalen wegen der Aussteuer der hinterbleibenden Prinzeßinnen ausstellete c). Die Universität zu Greifswald, welche bey der Religionsveränderung viel gelitten hatte, stelleten sie wieder her.

a) S.

Es Religion zu verbreiten, wollen verlassen
alten oder zu Irrthümern und Irrthümern
führen. Einem Fürsten gebührt es nicht, über
Kinder zu urtheilen, den Irrthum oder die
Irrthümer seiner Unterthanen, in welcher Religion
sie leben, in seinen Landen zu dulden, wenn
sonst, wenn sie sich gegen seine Person
die Pflichten selbst, so sie seinen, dass die Unterthanen
die Klosterfrauen nicht zu lassen, dass sie
von ihnen und verlassen, dass sie selbst die Gü-
ter ihrer Geistlichen und Klöster einzuziehen
nicht befugt. Der Irrthum, der
nicht mit allen Irrthümern, die
Kinder Religion verbreiten, sondern
sollen. Die Irrthümer seien und Irrthümer die
nur verübt seien, dass sie Irrthümer
sich selbst, wenn sie sich gegen
Die Pflichten selbst, dass die Irrthümer
Irrthümer. Die Güter der aufgehobenen
Irrthümer sind so wenig zu sein
nehmen, sie werden nur die sie zu den Pflich
nicht seien Irrthümer aufbringen, in welchen
Kinder Religion verbreiten sondern
sollen. Die Irrthümer seien und Irrthümer die
nur verübt seien, dass sie Irrthümer
sich selbst zu Pflichten Irrthümer werden, weil sie
von Kinder Eltern in einem Irrthum
Meinung abgehen werden, wenn sie einen
nicht die Güter der Geistlichkeit
zu benutzen

§ 319

Die großherzoglichen Beamten sollen die Hauptleute zu Hauptleuten nicht kommen lassen, sie mögen gegen allen Anfällen der Eidgenossen sich zu verwahren. Der Landgraf von Hessen und der Herzog von Tirol haben die Bündner gebeten die Sache zu vermitteln.

§ 320

× Wenn die ungerechten Leute der Eidgenossen sollen sie nicht zur Antwort der rechtmäßigen Leute kommen wollen und sollen sie [illegible]

§ 321

× Wird man Landvogt und Leute, das die Fürsten oder das Herrschaft Wolgast gewinnen als die Herrschaft Hessen.

a) S. die Urkunden 61. und 99. beym Klempzen.
b) S. No. 98. a. a. O.
c) S. No. 100. a. a. O.

§. 321.

Die i. J. 1532 auf acht Jahr gemachte Landestheilung zwischen beiden Herzogen ward nun, nach Ablauf dieses Termins, zu Stettin völlig berichtiget, und jeder behielt den Theil, den er bisher gehabt hatte, nur das zum Herzogthume Wolgast noch die Compturey Wildenbruch und verschiedene Lehne jenseits der Oder geleget wurden.[x] Hiebey ward die gesamte Hand ausbedungen, und das Patronatrecht über das Stift Camin, über die Probstey zu Colberg, über die Collegiatkirchen zu Stettin, und über die Universität zu Greifswald, die Fürstenzölle zu Wolgast, Garz, Greiffenhagen und Pritter, das frische Haf und alle Begnadigungen mit Würden und Titeln beiden Regierungen gemeinschaftlich vorbehalten, so wie auch der Herrnmeister zu Sonnenburg beiden mit Pflichten und Diensten verwandt bleiben, und das Land künftig nicht weiter als in diese beiden Regierungen getheilet werden sollte. 1541 Den 8ten Feb.

* * *

A) Herzogthum Stettin.

Barnim IX.

§. 322.

Auf dem Reichstage zu Regensburg vernichte- Den
te der Kaiser Karl V, auf Anhalten H. Philipps 15ten
Jul.
von

von Wolgast, alle bisher vorgenommene Veräusserungen der Domanialstücke, und gebot beiden Herzogen, künftig dergleichen ohne wahre Noth und Einwilligung des Kaisers nicht vorzunehmen a), zu gleicher Zeit hob er auch die verschiedenen Städten im Lande ertheilte Privilegien, Lehngüter an sich zu kaufen, auf, und befohl ihnen die bereits Erkauften den Herzogen zur Einlösung zu stellen b). Auf dem
1542 folgenden Reichstag zu Augsburg geriethen die Herzoge mit dem Herzoge von Würtemberg über den Vorsitz in Streit.

a) S. Urkunde 43. beym Klempzen.

b) Urkunde 44. a. a. O.

§. 323.

Den Vorstellungen gemäß, die schon zu Treptow von den Städten gemacht worden, daß ein Theil der eingezogenen Klostergüter zum Unterhalt höherer Schulen verwandt werden mögten, stifteten die
1543 Herzoge das Pädagogium zu Stettin gemeinschaftlich, und dotirten es aus den Gütern der beiden stettinschen Kollegiatkirchen a). Sie legten auch die bisherigen Irrungen mit dem Könige von Dännemark über die von den Herzogen nach der Reformation eingezogene bischöflich-roskildsche Güter und Einkünfte im Fürstenthum Rügen durch den kielschen Vertrag b) in der Maasse bey: daß die Herzoge die eingezogene Güter zurückgaben, dagegegen aber das Recht erlangten, auf Rügen einen Superintenden-

§ 323

× Ehe Herr Dinsing Gründe angeben die Hellenbeck sagen
Die zweyten sagen

x Der Leiser hilft Dirs schützen sollen so schon
mündlich wie ja mir noch im so ein oder mit
In ein mich Dir Herzog Freund, ergeben. Im
Leidwesen im Schmerz Dir diesen Lohn, wer

ten zu bestellen, den der Bischof von Roskild zu bestätigen hätte c).

a) 1) *M. Fr. Quadii* Progr. II. de varia Gymnasii Sedinensis fortuna et fatis. Sed. 1752. Fol.

2) J. S. Herings hist. Nachricht von der Stiftung der zwey Kollegiatkirchen zu Stettin, wie auch des königl. Gymnasii Carolini. Stett. 1725. 4.

3) J. B. Steinbrück Von dem St. Otten Stift und Kirche. Stettin 1774. 4.

b) S. Dähnerts Landes-Constit. B. I. Abth. II. No. 19. S. 222.

c) *Zach. Hartmann* Progr. de Transactione Kilonienſi inter Regem Daniae et Duces Pomeraniae. Kilon. 1730. 4.

§. 324.

Der Bischof von Camin wollte seit einiger Zeit für einen unmittelbaren Reichsstand angesehen werden und beschickte die Reichstage.* Die Herzoge nöthigten ihn aber, sie für seine Patronen zu erkennen und zu versprechen, daß er keine Reichstage weiter beschicken und die Reichssteuern aus dem Stifte an die Herzoge abliefern wollte. Nach dieses Bischofs Tode wurden die beiden Herzoge über die Ernennung seines Nachfolgers, welche nach dem stettinschen Theilungsvergleich ihnen gemeinschaftlich zustand, unter sich uneins, und erst nach verschiedenen vergeblichen Versuchen wieder ausgesöhnet, und zugleich durch den köslinschen Vergleich fürs künftige vestgesetzet, daß aus jeder Regierung eine Person sollte vorgeschlagen werden, wovon das Kapitel eine zu erwählen hätte. 1545 Den 17ten Oct.

§. 325.

Die Herzoge waren zwar seit dem Jahr 1536 in den schmalkaldischen Bund getreten, sie wollten aber an demselben nie weiter, als zur Beschützung der Religion, Theil nehmen, und hatten nicht nur i. J. 1538 dem Bunde ein Bedenken übergeben, daß es nicht Recht sey, das Kammergericht in weltlichen Sachen zu recusiren, sondern auch seit 1541 nichts mehr zur Bundeskasse beygetragen, ja sogar zu Speyer 1542, und zu Nürnberg 1543 desselben sich entsaget. Sie nahmen daher auch an den nachfolgenden Händeln so wenig als an dem schmalkaldischen Kriege selbst weiteren Antheil, als daß sie
1546 dem Churfürsten von Sachsen, H. Philipps Schwager, dreyhundert Reuter zu Hülfe schickten, die auf dem Reichstage 1542 dem Kaiser bewilligte Kriegshülfe zurückbehielten, sich im Lande selbst auf alle Fälle in Vertheidigungsstand setzten, und dazu den zur Türkensteuer bewilligten gemeinen Pfennig, mit Einwilligung der Landstände, anwandten.

§. 326.

Bartholomaei Zastrows Bericht, wie die Herzoge von Pommern sich wegen des schmalkaldschen Bundes mit dem Kaiser auszusöhnen gesucht, mit C. Schottgens Anmerkungen. Dresd. 1748. Auch in der pomm. Bibl. B. V. S. 413. ff.

Demungeachtet zogen die Herzoge sich des Kaisers Ungnade zu, welcher sie des Ungehorsams beschuldigte, und dem H. Albrecht VII. von Meklenburg

Die Herzogen die sol so vorsichtig gewesen sein
Dem Keiser nicht zu widerstan da sie in dem Schmal-
kaldischen Bund von dem Churfürsten zu Sachsen etwas
sein mögen Herzog zu dürfen wenn sie dem
Churfürsten von ~~Lotharingen~~ Hessen Herzog
Philips Tochter 300 Gulden zu heiraten Schuldig
sind die auf dem Tag zu Regen 1542 Ihrer Kai-
serlichen Majestät zurück Lagen Dem sie in
Landen selbst nicht wollen stillen in Predigung
sind schaffen und darzu die zur Türkenhilf
Gewilligten Contributiones Steuren mit Gewalt:
gen der Landschaft einnehmen. Das ist un-
rechtlich wenn die Herzogen und die Städt so un-
schuldig Leuten gewalt will wenn sie mit Glau-
ben gegeben worden. Das Exempel Elisabeth
Holzin Hexen Landvogtin antreffend. Da er
die übrigen protestierenden Fürsten gnädig
bitten wollen so die Herzogen in
die acht und dem Herzogen Albrecht von Mel-
lenburg Das Herzogthum Pommern
Das Exempel wer, wenn sie sich Pommern zu zie-
hen. Item wenn allen in Procession, die Her-
zogen Fürsten mögen gnädigen Befehl thun
Land in Predigants Stand zu setzen. Die

burg auftrug, mit den in Westphalen stehenden Völkern Pommern heimzusuchen. Dis abzuwenden, schickten die Herzoge eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Böhmen, die, ob sie gleich dem Kaiser bis Halle nachzog, kein Gehör erlangen konnte, auch die Herzoge zum augsburgschen Reichstag nicht gefordert wurden. Sie schickten darauf eine zweyte Gesandtschaft an den Kaiser nach Augsburg ab, welche allererst nach Verlauf eines Jahres, und auf nachdrückliche Vorstellung des polnischen Gesandten, die Antwort erhielte, daß der Kaiser den Herzogen verzeihen wollte, wenn sie fußfällig Abbitte thun, einhundertfunfzigtausend Gulden bezahlen, die Klöstergüter herausgeben, das Interim annehmen und dem augsburgschen Reichstagsschlusse gemäß sich verhalten würden. 1547 1548

§. 327.

So sehr die Herzoge auch geneigt waren, diesen harten Bedingungen sich zu unterwerfen, so konnten doch sie so wenig als die Landstände sich entschliessen, das Interim anzunehmen. Es ward deshalb auf dem allgemeinen Landtage zu Stettin beschlossen, noch eine Legation an den Kaiser abzuschicken, die auch endlich, durch abermalige kräftige Unterstützung des Königs von Polen, die Aussöhnung mit dem Kaiser bewürkte a), nachdem die Herzoge versprochen hatten, Abbitte zu thun, und einhundertzwanzigtausend Gulden zu bezahlen. Im Septem. Den 9ten May

a) S. Urkunde 49. beym Klempzen.

§. 328.

§. 328.

Während dieser Unterhandlungen erhoben einige Stiftsstände, welche sich durch den cöslinschen Vertrag beschwehret hielten, beym Kaiser darüber Klage, daß ihnen ein verheiratheter Bischof, **Bartholomäus Swave**, aufgedrungen worden, und regten zugleich den alten Streit über die Unmittelbarkeit des Stifts, worauf der Kaiser unverzüglich ein Cassatorium erließ. Als aber die Herzoge sich hievon auf den Reichstag beriefen und ihre Gerechtsame deducirten, ward die Sache ans Kammergericht verwiesen, und, nachdem der Bischof Swave freywillig abgedankt hatte, der Herzoge Recht am Stifte endlich von dem Kaiser anerkannt und bestä-
1550 tiget. Demungeachtet ward die vermeynte Unmittelbarkeit des Stifts von einigen Ständen nochmals
1553 auf die Bahn gebracht, wogegen aber der Bischof Den 4ten Nov. **Martin Weiher** selbst erklärete, es wären die Herzoge des Bischofs Patronen, und er ihr Lehnmann, erster Prälat und Rath, der, als solcher, wol die Landtage, nicht aber die Reichstage, zu besuchen hätte, und da seit dem Jahr 1556 immer Prinzen aus dem pommerschen Hause das Bißthum erhielten, ist diese Streitfrage nachhin nicht wieder gereget worden.

§. 329.

Nach geschlossenem Religionsfrieden und dadurch erlangten völligen Sicherheit der Evangelischen Stände, waren die Herzoge eifrigst bemühet, dem

ganzen

ganzen Regimentswesen im Geistlichen und Weltlichen Ordnung und Vestigkeit zu geben. In Ansehung des Stifts Camin ward auf dem Landtage zu Stettin 1556 beschlossen, daß es in dem bisherigen Stande in allen und jeden Stücken, die der Evangelischen Religion und Augsburgischen Confeßion nicht entgegen wären, verbleiben sollte. Zur völligen Einrichtung des Kirchenwesens liessen die Herzoge Kirchen, Schulen und Hospitäler 1557 visitiren, und von den greifswaldischen Synoden 1556 und 1559 a) einen Entwurf zu einer verbesserten Kirchenordnung verfassen, welche endlich, nach verschiedenen auf den Landtagen 1560, 1561 und 1563 darüber vorgefallenen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Geistlichkeit b), auch eingelegter Protestation der Stadt Stralsund c), nach eingeholetem Rath der wittenbergischen Theologen, gebilliget und 1563 publiciret ward. Weil aber wieder neue Bedenklichkeiten über diese Kirchenordnung erwuchsen, ward auf den Landtagen 1564 und 1566 eine nochmalige Revision derselben beliebet, und sie darauf 1566 von neuem publiciret. Mitlerweile bestelleten auch die Herzoge zur Handhabung ihrer geistlichen Jurisdiction drey Consistoria, zu Stettin, Greifswald und Colberg.

a) 1. J. J. von Balthasars Samlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften. Erster Theil. Greifsw. 1723. IIter Theil 1725. 4.

2) Desselben Bericht von den mancherley Ausgaben der pommerschen Kirchenordnung und Agende. Stehet in der pomm. Bibl. B. IV. S. 119.

b) — „In diesem Conventu 1561 ist eine gar harte „heftige Handlung fürgefallen zwischen den Landständen „und dem Synodo, über vielen vornehmen Stücken der „verfaßten Kirchen-Ordnung, darinn sie etliche Stücke „und Artikel wollten verändert haben, dem Geistlichen „Stande, allen Predigern, Kirchen- und Schul-Dienern „zu Unglimpf und zu Nachtheil". S. Balthasars Samlung 1ster Theil. S. 177. ff. „Die Landschaft hätte „hierinn wohl etwas scharfsichtiger seyn mögen. Denn „daß sie ihr gut Recht zu weit aus der Hand geben, und „andere damit armiret, lehret ihnen das vielfältige Unge„mach, so ihnen täglich von den Geistlichen (die nun wie„derum nach dem Scepter trachten und ein Luthersch „Pabstthum hervorsuchen) und ihren eigenen Pfarrern be„wiesen wird, viel zu späte". Wedel beym Jahr 1563.

c) Bedenken und Protestation des Raths zum Stralsunde wider die publicirte Kirchenordnung. In Balthasars Samlung Th. I. S. 219. ff.

§. 330.

Die allgemeinen Landesprivilegien liessen die Herzoge 1560, auf Anhalten der Stände, zuerst in eine Urkunde zusammenfassen und bestätigten solche. In eben dem Jahre scheinen auch die drey Hofgerichte zu Stettin, Wolgast und Cöslin zum Stande gekommen zu seyn. Gleich darauf ward auch durch die Fürstlichen Hofräthe ein Concept der Gerichtsordnung verfasset, den Ständen 1563 zur Beprüfung vorgeleget, 1566 publiciret a) und vom Kaiser 1568 confirmiret b). Nicht weniger wandten die Herzoge viele Sorgfalt auf die Polizeyverfassung und aufs Münzwesen.

a) S. die fürstl. Publication der H. G. O. in Dähnerts Landes-Const. B. III. Abth. 15. No. 51. S. 93.

b) Kaiserl. Confirmation a. a. O.

§. 331.

§. 331.

Die Einkünfte der Landesherren hatte bisher blos in dem Ertrage der Domänen, der Zölle, der städtischen Orbäre und einigen andern geringern Gefällen bestanden, und nur in Nothfällen leistete das Land einen ausserordentlichen jedesmal bewilligten Beytrag a). Ob nun gleich seit der Reformation die Domänen durch die Einziehung der Klostergüter ansehnlich vermehret worden, so vergrösserte sich dagegen um diese Zeit auch der Landesaufwand immer mehr und mehr, welchen die Herzoge mit den ordinairen Mitteln zu bestreiten nicht vermogten, und also die Stände ansprechen mußten. Dabey fanden sich immer Schwierigkeiten, indem Stände entweder Bedenken hatten, eine Contribution zu bewilligen, oder, wenn es ja geschahe, über die Art und Weise unter Ständen selbst Streitigkeiten erreget und die Verhandlungen so sehr in die Länge gezogen wurden, daß die Herzoge darüber oft in Verlegenheit geriethen, und es wol gar an der Abführung ausgeschriebener Reichs- und Kraissteuern mangelte. Diesen Schwürigkeiten inskünftige auszuweichen, suchten die Herzoge sich einen Zugang zu bereiten, Mitteln in dringenden Nothfällen des Landes und zur Bestreitung der Reichssteuern zu verschaffen, und hiezu schien ihnen die damals schon in andern deutschen Ländern eingeführte Accise, oder Bier- und Tranksteuer am dienlichsten zu seyn. Sie erhielten darüber auch 1556 ein kaiserliches

Privilegium b), weil die Sache aber Widerspruch litte, kam diese Einrichtung damals nicht zum Stande c), dagegen bewilligten die Stände auf dem Landtage zu Stettin 1563 eine sechsfache ausserordentliche Steuer, in vier Jahren abzutragen. Diese Steuer ward in den beiden neuerrichteten Landkasten zu Stettin und Anclam, unter der Aufsicht einiger aus den Ständen erwählten Obereinnehmer, hinterleget, und zum Vorrath bestimmet, der zu nichts anders, als zu rechten wahren Landesnöthen, nach Rath und Ermäßigung gemeiner Landstände, gebraucht und angewendet werden sollte d).

a) Ein solcher Beytrag ward entweder durch den gemeinen Pfennig, oder durch eine Hufen- und Häuser-Steuer zusammengebracht. Zu der 1563 bewilligten ausserordentlichen Steuer ward von der Hägerhufe ein Gulden, von der Landhufe ein halber Gulden, von der Hakenhufe, Schmiede, Krug, Mühle ein Ort, vom Kathen vier Groschen, in den Städten vom Hause ein Gulden, von der Bude ein halber Gulden, vom Keller ein Ort, beygetragen. S. Dähnerts Landes-Const. B I. S. 487.

b) Dähnerts L. C. B. I. Abth. 1. N. 14. S. 25.

c) Wie aus dem Landtagsabschiede von 1574 erhellet, wo es heißt: — „So wollten sie (Landstände) nicht „zweifel, unser Herr Vater würde, nach Gelegenheit dieser Lande, die Bier und Trankſteuer zu fordern, aus guten „wohlbedachten Rath, bis anhero unterlassen haben —". Dähnert. a. a. O. S. 539.

d) Dähnert a. a. O. S. 487.

§. 332.

Wie solchergestalt im Lande alles in eine gute Ordnung gebracht worden, legte H. Barnim IX,

zum Beßten a) der Wolgastischen Herzoge, des 1560 verstorbenen H. Philipps I. Söhne, die Regierung nieder, und behielt sich nur einige Aemter, Vorwerke und Gefälle zu seinem Unterhalte vor b). Die wolgastischen Herzoge schlossen darauf zu Wollin eine Erbeinigung unter sich, wobey die Erbeinigungen von 1532 und 1541 zwar zum Grunde geleget, in einigen Stücken aber verändert und verbessert wurden c), und verglichen sich zu Wollin und Jasenitz dahin, daß das Land auf die Art, wie bishero, in zwey Regierungen getheilet bleiben, die beiden ältesten Prinzen die Regierungen übernehmen, und die übrigen drey Prinzen mit Apanagen abgefunden werden sollten. — Weil aber H. Bogislav XIII. der Regierung sich entsagte d), so erhielten solche Johann Friedrich und Ernst Ludwig, und zwar, durchs Loos, jener das Herzogthum Stettin, dieser das Herzogthum Wolgast; Bogislav XIII. die Aemter Bard und Kamp, Barnim X. die Aemter Rügenwalde und Bütow zur Apanage, und Casimirn VII. ward das Bißthum Camin vorbehalten e). Uebrigens geschahe diese Auseinandersetzung unter ausdrücklichem Vorbehalt der gesamten Hand und Gemeinschaft aller Begnadigungen, Dignitäten, Tituls und Wapens und verschiedener anderer Hoheitsrechte, als des Patronatsrechtes über das Stift Camin, die Probstey zu Colberg, die Universität zu Greifswald, das Padägogium zu Stettin u. a. m.

1569 den 3ten April

Den 15t. May

Den 23st. May und 25st. Jul.

a) —

a) — „Und neben dem allen auch unser freundlichen „lieben Vettern, Vettern und Söhnen, die wir als unsere „leibliche Söhne ehren, achten und halten, Personen, „Umstände und Gelegenheit, und daß J. L. in jetziger „Gelegenheit, weil derselben, Gott Lob! fünfe seyn, un„ter sich selbst keinen rechten Grund setzen und was be„ständiges vornehmen, und auf andere gelegene Mittel „nicht gedenken mögen, und aus der Beysammenwoh„nung leicht Ungelegenheit erfolgen könnte, beherziget —". Dähnerts Landes-Constit. B. I. S. 269.

b) Die Cessions-Acte H. Barnims IX. ist der jasenitzer Erbvereinigung einverleibet, beym Dähnert a. a. O.

c) Wollinsche Erbeinigung beym Dähnert a. a. O. Abth. III. No. 7. S. 259.

d) — „Und dieweil — zwo Regierungen — seyn „sollen; so haben wir H. Bugislav aus gutem freyen „Willen, unserm freundlichen lieber Bruder, Herrn „Ernst Ludwig, die Last der Regierung des Wolgasti„schen Orts — aufgetragen und behalten Uns oder un„sern Lehen und andern Erben für und für, nichts, als „die gesamte Hand, und was auf uns und unsere oftge„meldeten Lehen und andere Erben durch vorgesetzte „Fälle zufallen mögte und auf gedachte Fälle in diesem „Erbvertrage ausdrücklich reserviret ist, für Uns und alle „unsere Lehn-Erben". S. Dähnert. a. a. O. S. 313. Wedel schreibt beym Jahr 1606: „Bogislav ist von „Natur fröligen Muths, dabey aber fromb und aufrich„tig gewesen, als er auch den, so das Regiment führe„ten, nicht liebkosen kunte oder wolte, ist seine Frömmig„keit nach Arth der Welt Urtheil vor eine Einfalt ausge„legt, welches sein Bruder H. Ernst Ludwig — wohl „wahrzunehmen gewust, und die Regiment-Führer Ulrich „von Schwerin und andere — diesen frommen Fürsten „überredet, daß er sein angebohren Recht, so er zu dem „Lande und Regierung hatte, gleichsam verschenket und „freywillig übergeben".

e) Land-

e) Landtagsabschied zu Wollin den 23sten May 1569 beym Dähnert a. a. O. Abth. VI. No. 9. S. 515. und Erbvereinigung zu Jasenitz den 25sten Jul. 1569 a. a. O. Abth. III. No. 8 S. 267.

Johann Friedrich.

Historie des Lebens, fürnehmster Thaten und sel. Sterbens H. Johann Friedrichs. Stettin 1600. 4.

§. 333.

Zum Herzogthum Stettin gehörete nach dieser Erbvereinigung alles, was zwischen der Oder, dem frischen Haf, der Swine, der Churmark, Polen, Preussen und der Ostsee, belegen, ausgenommen die zum Herzogthum Wolgast geschlagene Stücke jenseits der Oder, und in diesem Bezirk die Städte Alten Stettin, Garz, Damm, Pritz, Golnow, Stargard, Wollin, Cammin, Greiffenberg, Treptow a. d. R., Belgardt, Neuen Stettin, Rügenwalde, Slawe, Stolp, Lavenburg, Butow; die Aemter Alten Stettin, Sazig, Zachan, Wollin, Belgardt, Neuen Stettin, Rügenwalde, Stolp, Lawen, Butow und die Landvogtey Greiffenberg, die Klöster Colbatz, Belbuk, Bukow, die Karthaus vor Stettin und zu Rügenwalde.

§. 334.

Einer der ersten Vorgänge in seiner Regierung 1570
war die Vermittelung, die er bey dem Friedensgeschäffte zu Stettin zwischen den Kronen Schweden und Dännemark, Namens Kaiserlicher Majestät, führete. Im folgenden Jahre bestätigte er, nebst

den

den übrigen Herzogen, dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg die Erbverträge, bey welcher Gelegenheit die Herzoge es endlich, nach so vielen vormals vergeblich darum angestelleten Verhandlungen, dahin brachten, daß ihnen, zur Erwiederung der dem brandenburgschen Hause verschriebenen Erbfolge in Pommern, wiederum die Anwartung auf die Neumark, das Land Sternberg und die Lehnschaft über die Häuser Lökenitz und Vierraden, samt derselben zugehörigen Gütern, so viel derselben über die marksche Landgrenze in Pommern belegen, mit Einwilligung der übrigen Marggrafen von Brandenburg sowol, als der sächsischen und heßischen Häuser, auf dem Fall, wenn der brandenburgsche Mannsstamm abgehen sollte, vom Churfürsten ver-
1751 im Jul. schrieben ward a), und zwar solchergestalt, daß erstlich H. Johann Friedrich und seine männliche Nachkommen, und sodann H. Ernst Ludwig und die übrigen Brüder mit ihren Nachkommen, zum Besitz dieses Anfalls gelangen sollten. Diese Erbeinigung ward den 18ten März 1574 vom Kaiser bestätiget.

a) S. die Urkunde in Dähnerts Landes-Constit. B. I. Abth. 2. No. 8. S. 70.

§. 335.

H. Barnim IX., welcher seit seiner Abdankung auf der Odersburg vor Stettin gewohnt hatte, starb den 2ten Nov. 1573, nach einer fast funfzigjährigen Regierung. Er hatte mit seiner Gemahlinn,

Anna

Anna von Braunschweiglüneburg, zwey Söhne und fünf Töchter. Die beiden Söhne, **Alexander** und **Bogislav**, starben in der Kindheit. **Maria**, vermählt an **Otto VI.**, Grafen von Schaumburg, starb 1554; **Anna** a) vermählt 1) 1557 an Fürst **Karl** von Anhalt, 2) 1567 an **Heinrich VII.** von Plauen, und 3) 1576 an Graf **Jobst** von Barbi, starb 1592; **Dorothea**, vermählt mit Graf **Johann** von Mansfeld, starb 1558. Unvermählt starben **Sybilla** 1564 und **Elisabeth** 1554.

a) Joh. Jac. Wippels Andenken der pommerschen Prinzeßinn Anna. Berlin 1757. 4. und im pommerschen Magazin. II. 220.

§. 336.

Als nun nach **Barnims IX.** Ableben dem Herzoge alles zufiel, was dieser sich vorbehalten hatte, legte er die stiftische Regierung nieder, und überließ sie 1574
seinem jüngsten Bruder, **Casimir VII.** Bey der Landeshuldigung erwuchsen allerley Schwürigkeiten 1575
über die Erneuerung der Erbverträge mit Branden- Febr
burg, und bey der Recognition der Lehne Lauenburg und Bütow suchte man polnischer Seits Neue- 1576
rungen einzuführen, wodurch die Herzoge, den Verträgen entgegen, zu Lehnsdiensten verpflichtet werden sollten. Der einige Zeit gewährte Streit mit Würtemberg über den Vorsitz auf Reichstagen ward auch dahin verglichen, daß beide Häuser mit einander alterniren sollten; vom neuen Kaiser **Rudolph** er- 1578
hielten die Herzoge die Belehnung.

§. 337.

Im Aug. 1579 Auf dem Landtage zu Pasewalk wurden der Ritterschaft Beschwerden über verschiedene Punkte in Lehnssachen gehoben a), auf dem Landtage zu Lauenburg den Ständen der beiden Herrschaften Lauenburg und Butow durch die freygegebene Supplikation an den Landesfürsten von den Aussprüchen des Hofgerichts eine dritte Instanz zugelassen b), und auf dem gemeinschaftlichen Landtage 1581 März zu Wollin vestgesetzt, daß verschuldete Lehnleute den Gläubigern ihre Lehne, jedoch mit Einwilligung der Herzoge und nach geschehener Würdigung, in Bezahlung hingeben könnten c; ob nun wol die Lehnsvettern sich hiedurch beschweret fanden, auch andere Schwürigkeiten hieraus erwuchsen, so bestätigte doch der Herzog diesen Landtagsschluß durch das Colbatzsche Rescript von neuem d). Bey dem allen mußten die Herzoge eine grosse Nachläßigkeit des Adels in den erforderten Lehndiensten und in der Folge bemerken, und weil die damaligen Vorgänge im Reich für die Evangelischen immer bedenklicher wurden, 1583 so bothen die Herzoge ihren gesamten Lehnadel auf, munsterten denselben, und liessen neue Verzeichnisse und Registraturen über die Lehndienste verfertigen.

a) Fürstl. Revers vom 30sten August 1578. beym Dähnert in den Landesconstit. I. 735.

b) Landtagsabschied vom 20sten Jun. 1579. Mscr.

c) Wollinscher Landtagsabschied vom 9ten März 1581. §. Als auch der Execution halben ꝛc. ꝛc. beym Dähnert a. a. O. 555.

d) Vom 1sten Dec. 1581 beym Dähnert a. a. O. 1026.

§. 338.

§. 338.

Das Finanzwesen des Herzogs gerieth bald in grosse Verwirrung. Barnim IX. hatte sich auf seine Lebenszeit die einträglichsten Aemter vorbehalten, und den beiden jüngern Prinzen waren Apanagen ausgemacht, wodurch die Kammer einen grossen Abgang litte, und da überdem der Herzog vom Anfange seiner Regierung an einen prächtigen Hof hielt und stark bauete, so wollten die Einkünfte nicht zureichen, sondern es wurden Schulden gemacht a). Diese zu tilgen, hatten zwar die Landstände auf verschiedenen Landtagen ausserordentliche Steuern bewilliget, da sie aber dazu nicht hinreichen wollten, und immer neue Schulden gemacht wurden, erließ der Herzog, auf Anrathen Graf Ludwigs von 1588
Eberstein, ohne Vorwissen der Stände, Zolledikte und verlangte überdem auf dem Landtage zu Trep- Im
tow a. d. R. von den Ständen, daß sie zur Einfüh- Jul.
rung der Accise ihre Einwilligung geben sollten. Diese versagten die Stände und wandten sich an den Kaiser, als der Herzog ihnen, anstatt des Abschiedes, ein ernstliches Mandat zufertigte. Ob nun wol die übrigen Herzoge und die wolgastischen Stände diese Sache in Güte beyzulegen sich äusserst bemüheten, so vermogte doch der Graf von Eberstein den Herzog, daß er selbst zum Kaiser nach Prag reisete, wo ihm aber die Stände zuvorgekommen waren, und er unverrichteter Sache wieder hinreisen mußte. Hierauf brachte es der Herzog

auf dem Landesausschuß zu Stettin mit Glimpf dahin, daß die Stände, zur Abbürdung der Kammerschulden, zehn ausserordentliche Steuern, in gewissen Jahren einzubringen, bewilligten, dagegen aber der Herzog sich verpflichtete, die Stände sowol mit den Zolledikten, als der Einführung der Accise, zu verschonen, sie bey ihren Privilegien zu lassen und keine neue Contributionen ohne dringende Noth fordern zu wollen b).

a) Nach dem Landtagsabscheide, gegeben zu Treptow a. d. R. den 17ten December 1580, hatten die Kammerschulden 250,000 Rthlr. betragen, waren aber durch die bis dahin bewilligten ausserordentlichen Steuern schon bis auf 80,000 Rthlr. abbezahlet, zu deren völligen Tilgung die Stände auf diesem Landtage abermals drey ausserordentliche Steuern bewilligten.

b) S. des Herzogs Revers vom 30sten Nov. 1588 in Dähnerts Landesconst. I. 737.

§. 339.

1598 im May. Demungeachtet versuchte der Herzog wenige Jahre nachher auf dem Landtage zu Stettin von neuem, anstatt der bisherigen Besteurungsart nach Hufen und Häusern, die Accise einzuführen, worin aber die Stände so wenig willigen, als auf dem Im Oct. Landtage zu Wollin die Bezahlung der von neuem gemachten Schulden übernehmen wollten, bevor ihren Beschwerden abgeholfen worden, weshalb der Herzog nicht nur die Stände unverabscheidet vom Landtage entließ, sondern auch die Kanzley und andere Gerichtshöfe schloß und alle Justizpflege suspendirte a). Die Stände, welche üble Folgen von

diesem unüberlegten Schritt befürchten mußten, wandten alles an, den Herzog zu besänftigen, und bequemten sich auf dem Landtage zu Stettin, nachdem ein Vergleich auf der Tagefahrt zu Treptow (den 11ten December 1598) mit den fürstlichen Räthen vergeblich versucht worden, dem Herzoge zwey ausserordentliche Steuern zur Abtragung der Zinsen zu bewilligen und zu versprechen, auch den Hauptstuhl zu übernehmen, wenn ihren Beschwerden innerhalb zwey Jahren abgeholfen würde b). 1599 im Jan.

a) „Die fürstl. Räthe insgemein haben sich entschuldiget, daß diese ungereimte Anordnung wider ihren „Rath und Bewußt geschehen. — Drum wohl zu glauben, daß dieser unbesonnene Rath durch **Berckowen, Baikowen**, und wie die Cammer-Räthe damals gewesen, angestiftet". **Wedel.**

b) Landtagsabsch. zu Stettin den 30sten Jan. 1599.

§. 340.

H. **Johann Friedrich** starb den 9ten Febr. 1600 unbeerbt zu Wolgast, woselbst er den 21sten August 1542 geboren worden; seine Gemahlinn war des Churfürsten von Brandenburg **Johann Georgs** älteste Tochter **Erdmuth**. Er hatte viele vortrefliche Eigenschaften und war ein gelehrter Herr, er liebte aber Pracht, Aufwand und Vergnügen so sehr, daß er die Regierungsgeschäffte vernachläumte, und sie seinen Höflingen und Günstlingen überließ, die sein Vertrauen mißbrauchten.

Barnim X.

1) Historia des Lebens, denkwürdiger Thaten und sel. Sterbens H. Barnims. Stettin 1603. 4.

2) D. Ludwig Jacobs Altstettinsche pommrische Geschichte, insonderheit aber dieses itzigen Seculi. 1ster Theil von 1600 bis 1620. Stettin 1661. 4.

3) G. H. Schwallenbergs Geschichts-Calender, darinnen alles, was sich in Vor- und Hinterpommern von Ao. 1600 bis 1699 denkwürdiges begeben, kürzlich erzählet wird. Stettin 1700. 8.

§. 341.

Vermöge des jasenitzer Erbvergleichs folgte er seinem Bruder in der Regierung. Beym Antritt derselben fand er die fürstlichen Einkünfte wegen der von Johann Friedrich alenirten Tafelgüter so sehr geschmälert, und überdem noch eine so grosse Schuldenlast, daß er nicht nur anfangs Bedenken trug, die Regierung anzunehmen, sondern sich auch genöthiget sah, seines Bruders Testament, worin noch mehrere Domänen und Gefälle verschenkt wor-
Im April 1600 den, zu verwerfen, und mit Einwilligung der Stände die Einziehung der veräusserten Domänen vestzusetzen, die aber nicht ins Werk gesetzt ward.

§. 342.

Die von den Städten wegen der auf die bisherige, ihnen aber sehr beschwerliche, Art zu leistenden Huldigung gemachte Schwürigkeiten wurden dergestalt gehoben, daß der Herzog, wiewol ungerne und nur nach ausgestellter Versicherung, daß es den nachfolgenden Herzogen nicht nachtheilig seyn sollte,

sich

sich gefallen ließ, solche in Stettin von Deputirten der Städte anzunehmen, wogegen die Städte 1601 für die sonst gewöhnliche Ausrichtung dem Herzoge den 17t. zwanzigtausend Gulden bewilligten. Febr

§. 343.

Auf dem Landtage zu Stettin übernahmen die Im Stände H. Johann Friedrichs Schulden a), wo- Oct. gegen der Herzog ihnen die Versicherung gab, ihren Beschwerden abzuhelfen b), keine neue Schulden zu machen, den Hofstaat einzuziehen, und eine Visitation und Reformation der Gerichte und Aemter vorzunehmen. Sodann trat er seinem Bruder Casi- 1602 mir die Aemter Bütow und Rügenwalde, dieser dagegen dem H. Franz, Bogislavs XIII. Sohn, das Stift Camin ab.

a) Sie übernahmen nemlich an zinsbaren Kapitalen auf den Landkasten 77040 Rthlr. und 18666 Gulden; zur Abbürdung der unzinsbaren Schulden aber bewilligten sie drittehalb ausserordentliche Steuern. S. L. T. A. vom 23sten October 1601.

b) Der Herzog hatte zwar schon vor der Huldigung seine Resolution auf der Stände Erinnerungen (unterm 12ten Febr. in Dähnerts Landes-Const. I. 772) ertheilet — „es ist aber über Hoffen dieselbe dergestalt beschaffen befunden, daß wenig zu spühren, daß man der Landschaft „Beschwer Hülfe zu thun und die Mängel abzuschaffen geneigt wäre — welches alles gleich des Mittels der Räthe, „die das Spiel zuvor in Händen gehabt, mehr denn sein „des Fürsten Person, von etlichen wollen beygemessen „werden", Wedel.

§. 344.

§. 344.

Im folgenden Jahre empfing er, nebst dem H. **Philipp Julius** von Wolgast, das Lehn vom Kaiser, starb aber bald darauf den 1sten September unbeerbt. Er war den 15ten Februar 1549 geboren, und hatte sich 1581 mit **Anna Maria**, Churfürst **Johann Georgs** zweyten Tochter, vermählt.

Bogislav XIII.

Historie des Lebens, denkwürdiger Thaten und sel. Sterbens H. Bogislavs XIII. Stett. 1606. 4.

§. 345.

Nach dem jasenitzer Erbvertrage hätte H. **Casimir** in der Regierung folgen, und die Aemter Bütow und Rügenwalde dem H. **Bogislav** abtreten sollen. Weil aber das Herzogthum Stettin noch immer mit Schulden und Bürden sehr beschweret war, die Landstände ein mehreres zu Abtragung der Schulden zu bewilligen sich schlechthin wegerten, und **Bogislav** auf die Einräumung der ihm zufallenden Aemter ernstlich drang, so entschloß sich **Casimir**, dem sein schwächlicher Gesundheitszustand ohnehin kein langes Leben versprach, seinem Bruder die Regierung zu überlassen, und begnügte sich an seinen beiden Aemtern und einer jährlichen Zulage an Gelde.

§. 346.

Ob nun wol H. **Bogislav** die Regierung sogleich antrat, so konnte er doch, seines hohen Alters

und

8345

Ersinnen sollen sich durch Aufsinnen, Sinnen um Etwas
besonders sehr anstrengend?

8347

Die Herzogin gleichen Namen die Fürstinnen Lyskow
widmeten zu Ehren, wenn sie einen zu
Aufsätzen hatten. Es wurden nun die übrigen
und hohen Frauen als und sagten dem gleichen
Freundinnen und nicht Dienst nimmt Herzogin von
Hofgesinden zu seinen Hofe zu gleichen.

und seiner bisher innegehabten Apanage wegen, derselben persönlich nicht vorstehen, sondern bestellete auf dem Landtage zu Stettin, (Nov. 28 — Dec. 5), mit Einwilligung der Landstände, seinen ältesten Prinzen, Philipp, zum Statthalter. Auf diesem Landtage versprach er den Ständen zu ihrer grossen Beruhigung a), die noch übrigen Kammerschulden, durch Einziehung des Hofstaats und Einschränkung des Aufwands, so viel möglich, ohne neue Beschwerung des Landes abzutragen und ihren gegründeten Beschwerden abzuhelfen b).

a) — „Inhalts der fürstl. Proposition, in welcher „J. F. G. sich desjenigen fürstlich, gnädig und freywillig „anerboten, was man hiebevor oft und vielmals gesuchet, „also, daß in 30 und mehr Jahren bey dieser stettinschen „Regierung keine gnädigere und anmuthigere Proposition „von der Herrschaft geschehen". Friedeborn III. 22.

b) Wogegen die Landstände die Versicherung gegeben, daß, wenn der Herzog die Kammerschulden dergestalt nicht sollte abbürden können, sie sich alsdann zu aller schuldigen Willfährigkeit erklären würden. S. L. T. A. §. Als auch bey dem vierten Punct ꝛc. ꝛc.

§. 347.

Diesem Versprechen gemäß bestellete der Herzog gleich wieder Landräthe, die man unter den letzten Regierungen eingehen lassen, dankte die überflüßigen Hofbedienten ab, ließ die Aemter visitiren, legte die langwührigen Streitigkeiten mit dem wol- 1604
gastischen Hause über die wussowschen Lehne und über die Küchensteuer bey, und verglich sich mit den Städten über die Abstattung der Huldigung a).

a) S. Extract aus dem L. T. A. vom 16ten October 1604 in Dähnerts Landes-Constit. I. 794, und fürstl. Resolution vom 18ten Febr. 1605 e. d. II. 487.

§. 348.

Wie darauf H. **Casimir VII.** den 10ten May 1605 starb, fielen die von ihm besessene Aemter Bütow und Rügenwalde dem regierenden Herzoge anheim, welcher dagegen seine bisherigen Apanageämter Bard und Franzburg dem wolgastischen
1605 Hause abtreten mußte, und im folgenden Jahre er-
d. 3t. theilete der K. **Rudolph II.** das Privilegium de
Aug. non appellando auf fünfhundert Goldgulden für
1606 beide Herzogthümer a).
d. 3t.
Jan.

a) In Dähnerts Landes-Constit. I. 34.

§. 349.

Nach einer drittehalbjährigen Regierung starb H. **Bogislav XIII.** den 7ten März 1606. Sein sanfter Charakter, Frömmigkeit, Aufrichtigkeit und Vernachläßigung alles äusserlichen Glanzes verursachten, daß man ihn der Regierung unfähig hielte, und ihn vermogte, sein Recht dem jüngern Bruder **Ernst Ludwig** abzutreten. Allein die treflichen Anstalten, die er in seiner Apanage ausführte, zeugten genugsam von seinen Regierungsfähigkeiten, und er würde die im stettinschen Herzogthum eingerissene Unordnungen gewiß abgestellet haben, wenn er länger regieret hätte. Er hatte sich zweymal verheyrathet, I.) den 8ten September 1572 mit **Clara**, H. Franz von Lüneburg Tochter und F. Bern-

hards

hards, von Anhalt Wittwe, gestorben den 25sten Januar 1598, mit derselben hat er eilf Kinder gezeuget, als 1) **Philipp II.**, geboren den 28sten Jul. 1573; 2) **Clara Maria**, geboren den 10ten Jul. 1574, vermählt a) 1593 an H. **Sigismund August** von Meklenburg, und b) 1607 an H. **August** von Braunschweigwolfenbüttel, gestorben 1623; 3) **Catharina**, geboren den 18ten Jun. 1575, gestorben den 12ten Jul. f. J.; 4) **Franz**, geboren den 24sten März 1577; 5) **Erdmuth Sophia**, geboren den 9ten April 1578, gestorben den 11ten Jul. 1583; 6) **Bogislav XIV.**, geboren den 1sten April 1580; 7) **Georg**, geboren den 30sten Januar 1582, gestorben 1617 den 17ten März; 8) **Johann Ernst**, geboren den 25sten Febr. 1586, gestorben den 1sten Februar 1590; 9) **Sophia Hedwig**, geboren den 12ten Jun. 1588, gestorben den 3ten März 1591; 10) **Ulrich**, geboren den 12ten August 1589, gestorben den 31sten Octob. 1622; 11) **Anna**, geboren den 3ten Oct. 1590, vermählt 1619 an H. **Ernst** von Croya und Areschott, gestorben den 7ten Jul. 1660. II.) Den 31sten May 1601 mit **Anna**, H. **Johann** von Schleswigholstein Tochter, womit er keine Erben zugelegt, und welche den 3ten Januar 1616 verstorben.

Philipp II.

1) *J. V. Winther* Parentatio de vita Philippi II. Stett. 1618. 4.

2) *Fr. Gerschovii* Oratio in funere Philippi II. Gryphisw. 1621. 4.

3) Leben H. Philipps II. In den hamburgischen historischen Remarquen 1702. S. 121. ff.

§. 350.

Weil nach den Erbverträgen das Land nicht in mehrere Regierungen zertheilet werden sollte, so folgte **Philipp** dem Vater allein in der Regierung, jedoch nicht ohne Widerspruch H. **Franzens** a). Zur Abfindung der übrigen Prinzen ward ein Vergleich getroffen, dem zufolge H. **Franz** neben dem Bißthum Camin, daß er bereits im Besitz hatte, das Amt Bütow, die Herzoge **Bogislav** und **Georg** gemeinschaftlich das Amt Rügenwalde, und **Ulrich** ein Jahrgehalt von fünftausend Gulden erhielten. Hiebey ward vestgesetzet, daß **Ulrich**, wenn **Philipp** oder **Franz** ohne Erben abgingen, das Amt Bütow, wenn aber **Bogislav** oder **Georg** unbeerbt verstürben, das Amt Rügenwalde erhalten, in beiden Fällen aber das Jahrgeld wegfallen sollte b).

Den 2ten Oct.

a) H. **Bogislav** hatte bereits auf dem Landtage 1604 in Ansehung seines Nachfolgers, auf der Stände Antrag, sich erkläret, daß nicht unbekannt sey: „Weme „fürstl. Gebrauch und Herkommen nach die Succeßio „Dignitatis und der Regierung gebühre, und daß er nicht „gemeynet sey, seinem — ältesten Sohne, H. **Philipp**„sen, dasjenige, so Sr. Lbd. Gott und die Natur und „das Recht gönnet, zu entziehen oder disfalls Streit und „Zweifel erregen zu lassen". S. L. T. A. beym Dähnert in den Landes-Const. I. 799. Demungeachtet hat H. **Philipps** Uebernehmung der Regierung H. **Franzen** „nicht wenig irritiret, und hat am Tage der Bestätigung „gleich, wie die fürstl. Leiche sollen aufgehoben werden,

eine

Vorzüglich war seinerseits schon recht ernstlich
darauf bedacht gewesen dies Unwesen ab-
zuhelfen er schlug es den Städten vor,
da die Bürger sich über die Unordnungen
beklagten die durch die Verwirrungen der
Gesetze entstünden die oft einander wi-
dersprechen, sie möchten eine Deputation
niedersetzen die alle Gesetze untersuchte
und diese in ein ordentliches corpus juris
zusammenbrächte. dieselben Vorschläge that
er auch dem Adel, den mit den Lehn-
gütern waren wegen den Schuldnern auch
manche Klemmung beiden vorgefallen; aber
die Städte sowohl als der Adel schlugen
es beide ab sich zu dazu zu verstehen.

Philip war auch darauf bedacht eine neue
Hofgerichtsordnung einzuführen, es unter-
blieb aber gleichfalls. Es ist zu bedauern,
daß die Stände gegen diesen Herzog so miß-
trauisch waren, sie fürchteten immer er
würde unter den Veränderungen nur sei-
nen eigenen Vortheil suchen, dies war
denn doch wirklich nicht der Fall, er war
wirklich bedacht sein Land glücklich zu machen,
wenn die Stände seinem Rath gefolgt

„eine schriftliche Protestation H. Philippo einhändigen „lassen, drinn er ihm vorbehalten, daß, was H. Phi„lippus bis daher vor sich allein in dem Regiment und „mit Anordnung der Bestätigung und sonst als ein regie„render Herr vorgenommen, ihm an seinen Rechten, darin „er sich nichts zu begeben bedacht, unnachtheilig seyn solle, „ihm auch hierüber nichts wollte eingeräumet haben —". Wedel.

b) Die Schaumünze, welche H. Philipp über diesen Vergleich schlagen lassen, s. beym Friedeborn III. 54.

§. 351.

Philipp fand beym Anttitt der Regierung manche Gebrechen und Unordnungen eingerissen, die grösztentheils noch aus Johann Friedrichs Zeiten herrührten, und unter den beiden letztern kurzen Regierungen nicht hatten abgestellet werden können. Beym Justizwesen hatten sich mancherley Mängel eingeschlichen, die Appellationen ans Kammergericht wurden höchstens gemißbraucht, die vom H. Bogislav angefangene Visitation des Hofgerichts war nicht zum Schlusse gekommen, und die Gerichte erster Instanz, sowol des Adels, als der Städte, waren in grosser Unordnung gerathen; die Kammerschulden waren, ungeachtet der häufigen Uebernehmung derselben von Landständen und H. Bogislavs eifrigen Bestreben, noch nicht gänzlich getilget; die Polizey ausser Gebrauch, und das Münzwesen in Verfall gekommen. Auf dem ersten Landtage, den H. Philipp zu Treptow a. d. R. hielt, ward dieser traurige Zustand des Landes in Berathschlagung gezogen, und zur Verbesserung desselben dienliche Maasregeln genommen. 1608 Febr 29— März 8.

§. 352.

Im April 1610 Hierauf nahm der Herzog die Huldigung ein, erneuerte dem Hause Brandenburg die Erbverträge, und erhielt vom Kaiser die Belehnung. Im Dec. Der Union der evangelischen Stände beyzutreten, hielt er sowol, als Philipp Julius von Wolgast, 1612 bedenklich, dagegen legte er die alten vielfältigen Irrungen mit der Stadt Stettin bey, hielt eine Mu- 1613 sterung der Ritterschaft und Städte, empfing das 1615 Lehn vom Kaiser Matthias, belehnete wiederum in Gemeinschaft mit Philipp Julius von Wolgast den neuerwählten Herrnmeister zu Sonnenburg mit den in Pommern belegenen Ordensgütern, und schloß mit demselben einen Vergleich über seine dem Hause 1616 Pommern schuldige Lehnspflichten a), stillete den zu Jul. Stettin wegen eingeführter Accise erregten Tumult b) 1617 und feyerte das erste evangelische Jubelfest c). Oct.

a) In Dähnerts Landes-Const. I. 1044.

b) Bericht der stettinschen Händel, welchergestalt der gemeine Pövel und Bürgerschaft wieder ihre Obrigkeit auffrührisch und rebellisch worden. Stett. 1616. 4.

c) Feyerliche Begängniß des ersten evangelischen Jubeljahrs, wie dasselbe auf des D. F. Philippi II. Befel zu Stettin und im ganzen Lande gehalten worden. Stettin 1617. 4.

§. 353.

Bald darauf starb Philipp II. den 3ten Febr. 1618, im fünfundvierzigsten Jahre seines Alters; mit seiner Gemahlinn Sophia von Schleswigholstein hatte er keine Erben. Er war ein Fürst von grossem Verstande und ausgebreiteter Gelehrsamkeit

werden so werden die Verwirrung der Gedanken für uns einen drückenden Last mehr sein.

§. 353

Heylig der II war ein eyfersüchtiger Herr, wer sich von den Götzen und Götzen mit seinen Lüsten und ergetzen eyfersüchtig Liebes: ein, wer unbeständig mit Weissagungen und Teufeln in seinem Land. Gürgen Verbrüder Bücher Erbeten zu seiner Zeit, wer sich in die Gürgen der Löcher öffnen mit dem Edle Heylig der und Ehrfurcht mit Gedanken. Zu Ehren Heylig nun Liebende den die Sag nehmen in den unbeständigen Zeiten die so gütig sind Leuten erfinden, nun wenig nicht wein, verlosen sind.

keit a), die er auch in seinem Lande zu erweitern beflissen war b), so wie er überall eifrigst sich bemühete, seiner Unterthanen Wohl zu befördern c).

a) Davon zeugen seine noch vorhandene Schriften. S. Oelrichs Andenken der Pommerschen Herzoge. S. 9. ff.

b) Er legte nicht nur eine ansehnliche Bibliothek zu Stettin an, sondern unterstützte auch J. v. Winther bey Abfassung seiner pommerschen Geschichte (S. das deshalb erlassene fürstl. Edikt beym Engelbrecht in Delineat. Stat. P. S. unter den Beylagen), und ließ durch D. Eilhard Lubin die grosse Karte über Pommern verfertigen. S. Oelrichs geographische Nachrichten von Pommern. S. 62. ff.

c) Das beweiset die Fürstliche Proposition auf dem Landtage zu Treptow a. d. R. 1608 durch und durch. Unter andern schlug er den Städten vor, zu Vermeidung der vielen Ungelegenheiten, welche aus den mancherley Rechten entstunden, womit sie bewidmet, ein einförmiges Recht in allen Städten einzuführen, und dem Adel, alle bisher streitig gewesene Punkte in Lehnssachen auf einmal entscheiden und vestsetzen zu lassen.

Franz I.

1) *Frid. Gerschovii* Oratio in funere Francisci habita. Gryphisw. 1621. 4.

2) Leben H. Franz I. In den hamb. historischen Remarquen. 1704. S. 290.

§. 354.

Wie Franz die Regierung angetreten hatte, überließ er seinem Bruder Ulrich das Stift Camin, und bald nachher auch das Amt Neustettin, anstatt des Amts Bütow, daß er nach H. Georgs Tode erhalten hatte. Er verglich sich mit den Ständen der Huldigung wegen a), ließ die unter der vorigen Regierung bereits entworfene, nun abermals nachgesehene Im May

sehene und von der Ritterschaft dieses Herzogthums
1619 gebilligte Constitution in Lehn- und Aussteuersachen b), nachdem die versuchte Einförmigkeit hierin mit dem wolgastischen Orte nicht erreicht worden,
Den 25st. Jun. publiciren, belehnte den neuen Herrnmeister zu Sonnenburg, Marggraf **Johann Georg**, mit den pommerschen Ordensgütern, und bestätigte den Ständen
1620 ihre Privilegien. Allein an den auf dem Kraistage zu Leipzig genommenen Beschlüssen, zur Defension des obersächsischen Kraises, wollte er so wenig, als der wolgastische Herzog, Theil nehmen, noch die ausgemachte Kraissteuer erlegen, welches auch
Im April Landstände beider Regierungen auf dem Landtage zu Uekermünde billigten, und der Meynung der Landesfürsten, vielmehr auf eigene Sicherheit und Landesdefension bedacht seyn, beyfielen, deren Ausführung aber unterblieb. H. **Franz** starb den 27sten Nov. 1620, auch er hatte mit seiner Gemahlinn, **Sophia**, Churfürst **Christians** von Sachsen Tochter, keine Erben erzielet.

a) In Dähnerts Landes-Const. I. 803.
b) E. d. I. 1046.

Bogislav XIV.

§. 355.

Bogislav trat nach übernommener Regi-
1621 rung im Herzogthum Stettin seine bisherige Apanagen, die Aemter Rügenwalde und Bukow, seinem Bruder **Ulrich** ab, nahm die Huldigung ein, empfing

pfing vom Kaiser das Lehn, und erneuerte, nebst
Philipp Julius von Wolgast, die Landesprivile- 1622
gien, denen itzt noch der Punkt der Religionssicher-
heit eingerückt, und die kaiserliche Bestätigung der-
selben eingeholt ward a). Nach H. Ulrichs
unbeerbten Abgange fiel dessen Apanage dem Her-
zoge anheim, der auch vom caminschen Kapitel zum 1623
Bischof, und H. Philipp Julius von Wolgast im Jan.
zum Koadjutor erwählet ward b). Nun ward auch
nothwendig gefunden, die schon unter der vorigen
Regierung beliebte Landesdefension ernstlich zu be-
treiben und einige Kriegsvölker anzuwerben, wel-
ches aber grosses Murren im Lande verursachte,
weil man noch keiner geworbenen Krieger gewohnt
war. Durch H. Philipp Julius unbeerbten
Abgang fiel auch das Herzogthum Wolgast an Bo-
gislav, wodurch er ganz Pommern allein erhielte.

a) In Dähnerts Landes-Constit. I. 453.

b) Der König von Dännemark hielt bey beiden Her-
zogen an, daß sein Prinz Ulrich zum Nachfolger im Stift
Camin, auf den Fall, wenn beide Herzoge unbeerbt ster-
ben sollten, bestimmet werden mögte; allein man hielt
solches der brandenburgschen Anwartung nachtheilig.

* * *

B) Herzogthum Wolgast.

(Von 1541 bis 1625.)

Philipp I.

Valentini ab Eickstedt Vita Philippi primi. Edit. 1) a *J. V. Winther*, Sedin. 1618. 4. 2) a *J. H. a Balthasar*. Gryphisw. 1728. 4.

§. 356.

Gleich nach der gänzlichen Auseinandersetzung
1541 und Erbtheilung empfing Philipp vom Kaiser
den
5ten Karl V. das Lehn persönlich zu Regensburg, nebst
Jul. der Bestätigung aller Privilegien und der gesamten Hand ans Herzogthum Stettin a), und auf dem
1544 Reichstage zu Speyer das Privilegium de non ap-
den
1sten pellando auf dreyhundert Goldgulden b), das aber
April die Landschaft anzunehmen bedenklich fand. Die Irrungen mit dem Herrnmeister zu Sonnenburg, wegen der dem Hause Wolgast vom Komptur zu Wildenbruch zu leistenden Lehndienste, wurden durch
1547 Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg gütlich beygelegt. Sonsten war der Herzog sehr bedacht, den Regierungsaufwand ohne Beschwerde des Landes aus seinen Domänen zu bestreiten, deshalb er von denselben nichts veräusserte, sondern vielmehr die vor ihm veräusserten Domanialstücke, Kraft der erhaltenen kaiserlichen Bewilligung, wieder einzuziehen, willens war, womit er aber nicht zum Stande kam, weil H. Barnim IX. von Stettin, der seine Domänen sehr verringert hatte, dazu nicht zu bewegen stand, und Philipp darüber mit Tode abging.

a) S. die Urkunden 41 und 42 beym Klempzen.
b) In Dähnerts Landes-Const. I. 23.

§. 357.

Er starb den 14ten Febr. 1560, im fünfundvierzigsten Jahr seines Alters. Mit seiner Gemah-

linn

linn Maria, Churfürst Johanns von Sachsen Tochter, hatte er zehn Kinder, als: 1) **Georg**, geboren den 13ten Febr. 1540, gestorben den 16ten Nov. 1545; 2) **Johann Friedrich**, geboren den 27sten Aug. 1542; 3) **Bogislav XIII.**, geboren den 9ten Aug. 1544; 4) **Ernst Ludwig**, geboren den 2ten Nov. 1545; 5) **Amalia**, geboren den 28sten Januar 1547, unvermählt verstorben den 16ten September 1580; 6) **Barnim X.**, geboren 1549; 7) **Erich**, geboren den 22sten August, und gestorben den 13ten Decemb. 1551; 8) **Margaretha**, geboren den 19ten März 1553, vermählt mit H. Franz von Niedersachsen, gestorben 1581; 9) **Anna**, geboren den 18ten December 1554, vermählt mit H. **Ulrich II.** von Meklenburg, gestorben 1626; 10) **Casimir VII.**, geboren den 22sten März 1557.

§. 358.

Nach des Vaters Ableben ward die Regierung, Namens aller fünf Brüder, unter der Vormundschaft H. **Barnims** von Stettin, von einem Regierungscollegio geführet. **Johann Friedrich** hielte sich einige Jahre am kaiserlichen Hofe auf, empfing die Belehnung selbst, und wohnete dem 1565
hungarischen Feldzuge bey; **Ernst Ludwig** und 1566
Barnim aber lagen den Studien zu Leipzig ob. Nach ihrer Rückkunft nahmen sie die Huldigung vom

1567 den 8ten Nov. Lande auf, und verglichen sich unter Vermittelung H. **Barnims** IX., daß die beiden ältesten, **Johann Friedrich** und **Bogislav**, die Regierung nunmehro selbst antreten, und für sich und ihre übrigen Brüder bis Ostern 1570 zum Versuche führen sollten a), wogegen sie eine Versicherung ausstelleten, daß solches den übrigen Brüdern an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn sollte b). Ehe aber noch diese 1569 Zeit verstrichen war, legte H. **Barnim** IX. die stettinsche Regierung nieder und brachte die Erbtheilung zum Stande, wodurch **Ernst Ludwig** zur wolgastischen Regierung gelangte.

a) S. den Uekermündschen Receß in Dähnerts Landes-Constitut. I. 251.

b) E. d. I. 734.

Ernst Ludwig.

Alb. de Wakenitz Oratio de vita et obitu Ernesti Ludovici, Bardi 1592. 4.

§. 359.

Zufolge dieser Erbtheilung gehörte zum Herzogthum Wolgast alles, was zwischen der Oder und Randow, Brandenburg, Meklenburg, der Ostsee und Swine belegen, und in diesem Bezirk die Städte Stralsund, Greifswald, Anclam, Bard, Damgarten, Grimm, Tribsees, Loitz, Demmin, Treptow, a. d. T. Wolgast, Uesedom, Uekermünde, Pasewalk und Greifenhagen; die Aemter Wolgast, Uekermünde, Uesedom, Klempenow, Treptow, Loitz, Lin-

Hoch obus Envid unsu Dinsku Ly in sniuku Vor:
Bnsliguu Augsld Dnu Dnuaku Din nr zuu Lnsku
Dnb gnuzku Cundnb Vnuf, sinr nbor sinf Euu
Dinsniuyku Din nr Vorsku zuu Ovyl sniuku
Dlniuku Aguuuyk uuuyDn und in ernlegku
nr ollu sniuk Lzu Dnu Sorvnid in Lnu Vnuf, Dus
uuu in Lniuyk nb niu Mustnr Dnb Dnuukl:
uyku Dnu Vnlbnb nuf sullku Louu Dn. Vniu
Lnud Dnu nüsku Dlniu nbnr Dluyk Dgnu.
snuk nD Louu Dnb ollnb nubvig Dnu ogn
snuku Lzu Dnu, nr uuu Dn Lnbig uuy Dnu
Dn Dzu Dinsnr Dnuvig Duuyku nuuyuyku sinku
Dog uuf Lnuend uuD in Dnu yvo sku Dnu:
Dluu Dnu sinku Lnuvnb sullizku Dnuku
Dn Lny n Dnu zvn sind nu Lnud Lny Dnudn
und Dgiffnyd yuvuuuD, nr Lugk Dnbuku uuD
nub gvinbigku Lnudnb Dnu in Dnu Lnu Dnuy
zu Lommuku und Dnfn Dnu sniuku Lnfku zu
Lngnb Dnu nordisku Volkku Din Dnuuyb nuy
ihn Landüngku Lug uuyb selbst zu ernyuffku
nbnku sniuku Lnudvnbnk zu. Lngnb Lnu
Lug nbnr vnyb nu Dn Dinb nuy vinb Dnvdnil
Lnfnr für yu snu bvündn vbnu nr Lu bnr:
nbnD nub Dnfn, nb vbnu nr Lu uuvnnbnD
sniuku Nbyknu ü Lnu Lnfn und uuyin nbnku
Dvinb vbn nr Landüngku Lu Dnu Dnyguku

Lindenberg, Bard, Grimm, Tribsees, Damgarten und die Landvogtey Rügen; die Klöster Camp, Eldena, Hiddensee, Stolp, Pudgla und Jasenitz; jenseits der Oder die Compturey Wildenbruch, nebst verschiedenen adelichen Lehnen.

§. 360.

Auf dem Landtage zu Wolgast verlangte der Herzog von den Ständen, zu Abbürdung einiger Kammerschulden, die Einführung der Tranksteuer auf zwey Jahr, welches sie aber verbaten und dagegen dem Herzoge drey ausserordentliche Steuern bewilligten a). Auch auf dem folgenden Landtage, da der Herzog sie von neuem antrug, sahen sie sie als „eine in diesen Landen unerhörte Neuerung" an, und bewilligten deshalb dem Herzoge lieber abermals viertehalb b) und 1585 wiederum fünf ausserordentliche Steuern c).

1574 Im April

1576 im Dec.

a) Landtagsabschied vom 6ten April 1574, in Dähnerts Landes-Const. I. 534.

b) L. T. A. vom 20sten Dec. 1576. Mscr.

c) L. T. A. vom 27sten May 1585, beym Dähnert a. a. O. I. 557.

§. 361.

Dagegen suchte Bogislav XIII. seine Apanage durch Handel und Manufacturen in Aufnehmen zu bringen. Zu dem Ende machte er aus dem vormaligen Kloster Nienkamp eine Stadt, unter dem Namen Franzburg, worin Landesproducte, besonders Wolle, verarbeitet, und mittelst des Ha-

1586

vens Barth a) vertrieben werden sollten. Es sollten auch Anstalten zur Erziehung der adelichen Jugend getroffen, und ein besonderes Appellationsgericht und eine Münze in derselben angelegt werden. Zur Erreichung dieser Absichten errichtete er mit einigen Edelleuten, welche in die neue Stadt zogen,
1587 und an den Anstalten Theil nahmen, eine besondere Kapitulation b), und ertheilte ihnen über die Vest-
1588 haltung derselben einen Revers c). Er erkaufte auch vom H. **Ulrich** von Meklenburg, als Administrator des Stifts Schwerin, die dem Stifte in Pommern eigenthümlich zustehende eixenschen Güter d).

a) Woselbst er schon das Jahr vorher eine vortrefliche Buchdruckerey angelegt hatte.

J. C. C. Oelrichs von der fürstl. Buchdruckerey zu Bard. I. Stück. Stettin 1756. II. Bützow 1764. 8.

b) In Dähnerts Landes-Const. II. 435.

c) E. d. II. 441.

d) S. den Vergleich vom 20sten Sept. 1591, beym Dähnert a. a. O. I. 241.

§. 362.

Ernst Ludwig suchte sich auch von den beschwerlichen Kirchenzehnden, welche das Stift Schwerin aus dem Fürstenthume Rügen disseits des Wassers ehemals zu erheben gehabt hatte, und noch verlangte a), worüber aber seit dem Jahr 1522 mancherley Irrungen entstanden waren, gänzlich frey zu machen, und verglich sich deshalb mit dem H. **Ulrich** und dem Stifte darüber dergestalt, daß es sich dieser Zehnden gegen eine Summe von zehn-

tausend

Fürst zu Fürstenberg müssen; darum Engeln wir
zu in dem Closter zu Nimmegen, das wir von dem
Fürst zu dem Landt zu Fürstenberg zu nehmen
Fürstenberg genannt und zu einer Stadt worden, dann
zu Fürstenberg zu Fürstenberg die wir zu Fürstenberg
wohnt mit Wollen und Fürstenberg, das wir sein zu
Fürstenberg nicht allein für sein Land sondern zu
Fürstenberg zu Fürstenberg.

Als die Fürstenberg das Fürstenberg Adel von sein
nicht verlassen, wir sey weil einzogen wir
Fürstenberg und weil wenig wir in dem Westen:
Fürstenberg zu Fürstenberg wird die zu Fürstenberg
Fürstenberg zu Fürstenberg für dem Fürst Fürstenberg
Fürstenberg, wir wollen das Adel dem zu Fürstenberg
Fürstenberg abfallen in wenigen dem Adel zu Fürstenberg
Fürstenberg und Fürstenberg in Fürstenberg sollen. Es zeigt
wohl für sein Landes Fürstenberg.

Als die Fürstenberg zu nie zugen Fürstenberg
Fürstenberg für sein Land einzuziehen; zu dem
Fürstenberg zog wir vielen von Adel und Fürstenberg zu
sein dort allen sind Fürstenberg zu dem andern wir
Fürstenberg wir einen mit Fürstenberg die Fürstenberg
das sie und Fürstenberg Fürstenberg mit Fürstenberg
zu dem dem Fürst Fürstenberg abfallen sollen dem
Adel alle diese Fürstenberg für wir nicht mit
wir Fürstenberg zu Fürsten sein Fürstenberg und wir
einzig Fürstenberg Fürstenberg das Land mit dem sein

tausend Gulden entsagte b). Nicht weniger waren wegen der Grenze häufige Streitigkeiten mit Mek- lenburg entstanden, die man zwar schon im Jahr 1584 durch dänische und braunschweigische Vermittelung beyzulegen, bemühet gewesen war, allein nun erst durch den malchinschen Grenzreceß c) geendiget wurden.

1588 den 21st. Septemb.

1591 den 26st. Febr

a) — „Die jährliche Summa annonae Episc. Sueri- „nensis ist ehemals gewesen ex grenario in Warkow, Dam- „gartt, Sale, Barth, Stralsund, Reinberge, Grimme, „Bistorp, Reichenberg, an Rocken 55 Last 5 Pfund, an „Gerste 63 Last 1 Pf., an Habern 134 Last 9½ Pf. An „Gelde 4030 Mark 13½ Schilling. Item alles Haupt- „Geld der Dörfer Exsen, Bystorp, Wose und Spieker- „storff — samt einen zubehörigen Eichen- und Buchmast- „holtz, und einen andern von Eldern Weichholtz. Item eine „grosse See und drey kleine See, „ auf 15779 Gulden „14 Schilling ehemals berechnet —" S. Bernhard Hederichs Verzeichniß der Bischöfe zu Schwerin, in Gerdes nützlichen Sammlungen. S. 432.

b) In Dähnerts Landes-Const. I. 239.

c) E. d. I. 236.

§. 363.

Ernst Ludwig a) starb den 17ten Jun. 1592. Er vermählte sich den 20sten October 1577 mit **Sophia Hedwig**, H. Julii von Braunschweig Tochter, welche 1631 starb. Er zeugte mit ihr: 1) **Hedwig Maria**, geboren den 11ten März 1579; gestorben unvermählt den 16ten April 1606; 2) **Elisabeth Magdalena**, geboren den 14ten Jun. 1580, vermählt 1600 an H. Friedrich von Kurland, gestorben 1610; 3) **Philipp Julius**, geboren den 27sten December 1584.

a) —

a) — „An ihm selber zwar ist er gar ein frommer „christl. aufrichtiger Fürst gewesen; der leichtlich geglaubet „und zu viel getrauet, darüber ist er auch manchmal hin„ters Licht geführet. Denn — dieses haben ihrer viele „mißbrauchet; unter denen vornemlich Melchior Nor„mann, der durch diese Gelegenheit das Regiment über „Herren, Knechte, und das gantze Land zu seinen Händen „bracht, und damit seines Gefallens gefahren, und dabey „sich und die seinigen nicht vergessen, mit den andern aber „nicht am beßten gemacht". Wedel.

Philipp Julius.

1) Kurze Beschreibung des christl. Lebens, glücklichen Regierung und sel. Absterbens H. Philippi Julii. Greifswald 1625. 4.

2) Joh. Bottichers Leben H. Philippi Julii, der letzte wolgastischer Linie und Regierung. Mscr.

§. 364.

Kraft des väterlichen Testaments a) führete, während der Minderjährigkeit des Herzogs, Bogislav XIII., als Vormund, nebst zwölf aus der Landschaft ernannten Räthen, die Regierung. Dis Testament ward zwar von den Ständen auf dem
1592 im Nov. Landtage zu Wolgast überhaupt angenommen, einige Punkte desselben aber, besonders die veräusserten Tafelgüter betreffend, angefochten und beliebet, daß solche wieder herbeygeschaffet und deshalb die Aemter nachgesehen werden sollten b). Dieser Punkt
1595 im April ward auf dem folgenden Landtage von neuem in Anregung gebracht, (und wegen der mit der stettinschen Regierung obschwebenden Irrungen, über die

Un=

Ungleichheit in den Lehndiensten und Steuern, beschlossen, ans Kammergericht sich zu wenden c).

a) In Dähnerts Landes-Const. I. 325.

b) — „Immassen denn auch an unsern lieben Sohn „unser väterliches und gnädiges Begehren, freundliches „Bitten und endlicher letzter Wille und Meynung ist, daß „wir ihn auch hiezu ex patria potestate obligirt haben „wollen, daß Se. Liebden unsern Räthen und Dienern „dasselbe, was wir ihnen verschrieben und zugesagt, fürst„lich halten, unsere gegebene Siegel uud Briefe in gebühRender Acht und dawider in keinen Wegen handeln, noch „durch andere solches geschehen zu lassen verhängen, son„dern sie dabey schützen und handhaben, uns auch des„falls keinen bösen Nahmen in unserm Ruhebette machen, „oder anhängen soll —" H. Ernst Ludwigs Testa„ment. — „Was sonsten den Punkt der alienirten fürstl. „Tischgüter — anlangen thut, halten wir es dafür, daß „sine praevia causae cognitione nicht wohl jetzo alsofort „Verordnung darüber zu machen, — sind aber des gnädigen Erbietens — auf dis der getreuen Landschaft unterthänigen Suchen die Gebühr auch dermassen zu verhelfen und zu verabscheiden, daß sich dieselbe nicht zu beschweren habe". L. T. A. vom 25sten Nov. 1592. beym Dähnert in L. C. I. 576. — „Ist aber allerdings folgendes so nicht effectuiret, sintemal die Testaments-Schmiede „mehr zu ihrer Seiten, als Wohlfahrt des Landes gesehen „und sich zu sehr selbst drin promoviret". Wedel.

c) L. T. A. vom 12ten April 1595. in Dähnerts L. C. I. 582.

§. 365.

Weil H. Bogislav XIII. zur Regierung im Herzogthum Stettin gelanget war, trat Philipp Julius, nach erlangter Volljährigkeit und zurückgelegten Reisen, die Regierung selbst an. Unter 1602.
seiner Minderjährigkeit waren die alten Kammerschulden, wider des Vormunds Verschulden a), sehr

vermehret b), und ein grosser Theil der Domänen veräussert, deren Reduktion zwar verschiedentlich beschlossen, aber doch nicht vollführet worden, daher er gleich die Landschaft um deren Tilgung ansprechen
1604 mußte. Er legte gleich anfangs die seit einiger Zeit in der Stadt Greifswald angezettelte Unruhen bey c); vereinigte die Aemter Barth und Franzburg, welche Bogislav XIII. bisher zur Apanage gehabt hatte, wieder mit dem Herzogthume, nachdem er für die darin gemachte Verbesserungen und zugekauften eixenschen Güter einhundertundzehntausend Gulden bezahlet hatte; verglich sich mit der Stadt Stralsund der langwührigen Irrungen halben, die schon unter seinem Vater sich angesponnen hatten, durch
1615 den Erbvertrag d), und bestätigte den Bürgerver-
1616 trag, worin Rath und Bürgerschaft sich übers Stadtregiment verglichen hatten, und machte bey dem einreissenden Münzübel manche dienliche Anordnungen.

a) — „Es hat zwar wol von des Herzogen Fr. Mutter und theils ihrer Adhärenten dem Hrn. Vormund H. „Bogislav beygemessen werden wollen, daß ers an dem „schuldigen Insehen etwas mangeln lassen, sobald ihm „aber solches vorkommen, hat er sich durch ein ausführ„lich Schreiben entschuldiget und unverhohlen berichtet, „daß mehrgedachte Fr. Wittwe, mit theils der Vornehm„sten, so mit zum Regiment verordnet, das Spiel also „durchgekartet, daß sie ihm die Gewalt aus der Hand ge„bracht, ihn fast nirgends zugezogen, und wider seinen „Willen und treuherzige Verwarnung oft mit dem Regi„ment und Bestellung der Hofhaltung und Aemter ihres „Gefallens verfahren". **Wedel.**

b) —

8365

§ 367

* und Ihr wohl zufrieden mit Ihrem erwerb und mit Ihren nächsten Landsleuten nirgends sei wüsste.

** Alle diese Ausstände kommen aber nie Land nicht zu gute und ohne Lösung wer.

§ 368

* Der Herzog Christian Albert oder Einer der Vormünder der Fürstl. Familie oder Land Regierung Diener zu Lande zu Ihrer Ehren und so wenig Ihr der Aufgang Ihrer Fürstl. Gnaden Person Ehre und Hochachtung

Ihrer Unterthanen Ehre und Hochachtung

b) — „so sich fast auf fünf Tonnen Goldes belaufen. Wedel.

c) S. Dähnerts Landes-Const. II. 258. ff.

d) E. d. II. 52. 67.

§. 366.

Herzog Philipp Julius starb den 6ten Febr. 1625. Mit seiner Gemahlinn Agnes, Churfürst Johann Georgs von Brandenburg Tochter, hatte er keine Kinder, und das wolgastische Haus ging mit ihm aus.

* * *

§. 367.

Nachdem solchergestalt das ganze Land unter Bogislav wieder vereinigt worden, war man zwar der Meynung, die beiden bisherigen Regierungen zu vereinigen, allein es fanden sich so viele Schwürigkeiten dabey, daß man gerathener fand, beide beyzubehalten. × Dagegen aber verordnete der Herzog, 1627 d. 14. Jan. zur Besorgung der Reichs, Krais- und Landessachen, einen Ober- und geheimen Rath a) und ein Kriegsdirektorium b). × × Den 12t. März

a) In Dähnerts L. C. I. 334.

b) E. d. I. 652.

§. 368.

In dem bisherigen deutschen Kriege hatte Pommern eine völlige Partheylosigkeit beobachtet, × die geringe Landesdefension war hauptsächlich auf

kaiserliche Anmachung vorgenommen, und der Kaiser hatte dagegen dem Herzoge versprochen, daß seine Lande mit Einquartierung verschonet bleiben sollten a). Demungeachtet gab der wider des Herzogs Willen vorgenommene Durchzug einiger schwedischen Völker, die aus Meklenburg nach Polen zogen, dem Herzoge von Friedland einen Vorwand b), für acht Regimenter Quartiere in Pommern zu verlangen, die der Herzog abzulehnen sich vergeblich bemühete.

Im Nov. Er mußte sich eine Kapitulation c) aufdringen lassen, und die kaiserlichen Völker besetzten das ganze Land bis auf Stettin, Wolgast, Cöslin, Dam, und die beiden Oderpässe, Garz und Greiffenhagen.

a) S. die Beylagen 1 - 4. bey den dreyjährigen Drangsalen, und die Beylagen 1. 2. beym Neubur.

b) Daß bey dieser Einquartierung die Absicht geheget worden, Brandenburg von der pommerschen Succeßion auszuschliessen, und alte Ansprüche des bayerschen Hauses durchzusetzen, behaupten **Chemnitz** I. 6. *Pufendorff* de Reb. Suec. I. 53. *Pfanner* hist. Pac. westph. III. 79.

c) S. die Beylage D. des gründl. Berichts.

§. 369.

Diese Last fiel hauptsächlich den Städten zu, welche die Völker beherbergen mußten, deswegen sie auch insgesamt, obgleich vergeblich, dagegen protestirten. Nur die Stadt Stralsund fand Mittel, der Einquartierung zu entgehen, indem sie sich erbot, sie mit einer Summe Geldes abzukaufen. Weil sie aber bey den darüber angestelleten langwührigen Unterhandlungen nicht genugsame Sicherheit fand, *)

der

a) Es wird also zuerst nöthig sein die Einsatz Ab-
sätze die Entfernungen zu suchen, die wir Einsatz
Ab: nöthig nennen will und die zugehörige Ein-
mündung der Einsatzstäbe.

o Ein Glücklich wäre Kommen zuerst wenn wir
den Einsatz 8 Fregienmündner auf 6 Wagen die zum
Einsatz zuhalten wären, so würden also
nöthig sein für 8 Fregienmündner 40000 Mann und für
6 Wagen 3 Juden

der Herzog und die übrige Landschaft demungeachtet ihre Quote zu den Landeskontributionen verlangten, und der kaiserliche Feldherr **Arnim** durch Besetzung der kleinen Insel Dänholm zu Feindseligkeiten An- 1628
laß gab, so erfolgte die merkwürdige Belagerung Den
dieser Stadt. Ob nun gleich während derselben 4ten Febr
nicht nur die Unterhandlungen mit den kaiserlichen Feldherren beständig fortgesetzet, sondern auch verschiedenemal Vergleichsbedingungen verabredet wurden, ja sogar der stralsundische Abgeordnete, durch Interceßion des Churfürsten von Sachsen und der Hanseestädte, einen kaiserlichen Befehl an den Herzog von Friedland, zur Einstellung der Feindseligkeiten und Verschonung mit der Einquartierung, bewürkte a), war doch alles vergeblich, und die Stadt mußte ihre Sicherheit in ihrer eigenen Vertheidigung suchen. Dazu wurden in der Stadt die Anstalten mit so grossem Eifer und Muth getroffen, und von den Königen von Schweden und Dännemark ward sie mit den erforderlichen Kriegsbedürfnissen und Völkern so thätig unterstützt, daß der Herzog von Friedland, nach manchem abgeschlagenen Sturm und Verlust vielen Volks b), die Belagerung auf- 22:24
zuheben, genöthiget ward. Jul.

1) Haserts gründlicher Bericht von der Hanseestadt Stralsund, wie A. 1627 die Einquartierung daselbst begehret ꝛc. ꝛc. Stralsund, 1631. 4.

2) G. P. A. Neuburs Geschichte der Belagerung der Stadt Stralsund, nach authentischen Nachrichten beschrieben, und mit vielen Originalbeylagen bewährt. Stralsund, 1772. 4.

3) *C. Pyl* de obsidione Wallensteinia. Sund. 1728. 4.

a) S. die Beylagen k. l. m. beym gründlichen Bericht. S. 82–88.

b) — „Und ist nachmahlen bey der Musterung gefunden worden, daß die Summa des abgegangenen Volks „an Fußvolk auf 10800, an Reutherey auf 1200 sich erstreckt". Rhevenhillers Ferdinandische Jahrbücher XI. 205.

*) Zwischen den Landesfürsten und der Stadt, so wie zwischen ihr und der Ritterschaft, waltete schon seit vielen Jahren ein gegenseitiges Mißtrauen ob, das durch mancherley Irrungen veranlaßt worden. Die Irrungen mit dem Herzoge schienen zwar durch den Erbvertrag beygelegt zu seyn, allein Theils waren sie nicht hinlänglich, Theils überall nicht in demselben entschieden worden, Theils hatten sich seitdem wieder neue entsponnen, und die Stadt hegte den Argwohn, daß sie dem Fürsten und seinen Räthen zu mächtig geworden, und daß man auf ihre Unterdrückung bedacht sey, wozu man in den vorigen Jahren die angeordnete Landesdefension, nun aber die zur gelegenen Zeit gekommene kaiserl. Völker gebrauchen wolle. Und in diesem Argwohn ward sie durch das Benehmen des Herzogs, seiner Räthe, und zum Theil auch der Landschaft, bey der Einquartierungssache noch mehr bestärkt und veranlaßt, sich nicht nur derselben mit allen Kräften zu entwehren, sondern sich auch von der Landschaft zu trennen, und mit dem Könige von Schweden aufs genaueste zu verbinden.

1) Joachim Lintemanns Memorial-Buch. Vom Jahr 1531 bis 1620. Mscr.

2) Baltzer Prütze Bedenken vom stralsundischen Unwesen, wie dasselbig zu remedyren. Geschrieben im Jahr 1614. Mscr.

3) Des Kanzlers Philipp Horn Schutz- und Entschuldigungs-Schrift, in einem Schreiben an E. E. Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Stralsund, im Junius 1628. Mscr.

§. 370.

Zu dieser Aufhebung der Belagerung trug ohne Zweifel nicht wenig bey die Ankunft des Königs von Dännemark mit einer Flotte unter Rügen. Denn obgleich die versuchte Landung auf dieser Insel nicht zu bewerkstelligen stand, stieg er doch auf Uesedom ans Land, eroberte die Peenamünder Schanze, vertrieb die Kaiserlichen von der ganzen Insel, besetzte das Schloß Wolgast, das bisher noch pommersche Besatzung gehabt hatte, und suchte sich in der Nähe dieser Stadt vestzusetzen, worüber es zur Schlacht kam, worin der Herzog von Friedland den König aus dem Felde schlug, und ihn nöthigte, sowol Wolgast als Uesedom zu räumen, und sich mit grossem Verluste wieder einzuschiffen, worauf die Kaiserlichen auch Wolgast besetzten.

Den 12ten Jul.

Den 22st. Aug.

§. 371.

Nach des Königs von Dännemark Abzuge schloß der Herzog von Friedland Stralsund zwar von neuem ein, indessen war er doch geneigt, unter Vermittelung der Hanseestädte, einen Vergleich einzugehen, wozu aber die Stadt itzt desto weniger Lust hatte, da sie neulich, den 22sten Julius, mit dem Könige von Schweden eine Allianz a) geschlossen, und eine hinlängliche schwedische Besatzung erhalten hatte. Inzwischen bemühete sich der Herzog aufs höchste, sowol beym Kaiser selbst, als beym Herzog von Friedland, um die Abführung der Völker aus

Pom-

Pommern, doch vergeblich, deshalb auch die beym schwedischen Reichskanzler **Oxenstierna** gesuchte Abführung der schwedischen Völker aus Stralsund nicht bewürkt werden konnte, vielmehr schloß die
1629 Stadt mit dem Könige von Schweden eine neue
den Kapitulation zu ihrer Sicherheit und Vertheidi-
17ten Jan. gung b).

a) In Dähnerts L. C. II. 146.
b) C. d. II. 466.

§. 372.

Ohne Hoffnung, sein Land von den Bedrängnissen des kaiserlichen Heeres sobald befreyet zu sehen, mußte der Herzog es noch als eine besondere Gnade ansehen, daß nach bekannt gemachten Restitutionsedikte den Bewerbern um das Stift Camin, worunter sich auch der König von Polen für seinen Sohn **Ferdinand Karl** befand, kein Gehör am kaiserlichen Hofe gegeben ward. Demungeachtet setzte er sein dringendes Anhalten darum beym Kaiser und
1630 beym Churfürstentage zu Regensburg fort, richtete aber damit nichts aus, vielmehr vermehrten sich die Bedrückungen, da die Zurüstung des Königs von Schweden seine baldige Ueberkunft nach Deutschland nicht mehr ungewiß seyn liessen. Zur Erleichterung derselben sowol, als zur Hintertreibung der Unterhandlungen, welche zwischen den Kaiserlichen und dem Könige von Dännemark, wegen Ueberlassung der Insel Rügen an Dännemark, mit Einstimmung des Herzogs von Pommern, gepflogen wur-

wurden, that der schwedische Befehlshaber in Stralsund, Alexander Lesle, einen Einfall in diese Insel, nahm die daselbst angelegten Schanzen nach einander weg, und vertrieb die Kaiserlichen gänzlich daraus. Dagegen ward der Herzog genöthiget, dem kaiserlichen Feldherrn Torquato Conti die beiden Oderpässe Greiffenhagen (den 15ten May) und Garz (den 18ten May) einzuräumen a), die ebenfalls verlangte Einräumung der Residenzstadt Stettin aber erlangte er nicht. Vom 9ten März bis den 9ten Jun.

a) Kurzer und wahrhaftiger Bericht, welchergestalt von der stralsundischen Garnison die Insel Rügen occupiret und liberiret. 1630. 4.

§. 373.

Um diese Zeit war der König von Schweden mit seinen Zurüstungen zum deutschen Kriege fertig, und hatte sein Heer bereits eingeschifft, als des Herzogs von Pommern Gesandten bey ihm anlangten, und ihn von der Landung in Pommern abzuhalten, oder wenigstens eine Neutralität fürs Land zu bewürken suchten. Beides ward verworfen, der König ging unter Segel, und warf bey der Insel Ruden Anker, von da aus er auf Rügen ans Land zu steigen willens gewesen war, weil er aber diese Insel bereits von seinen Völkern besetzt fand, wandte er sich nach Uesedom, landete sein Heer bey Penamünde, vertrieb die Kaiserlichen sowol von dieser Insel, als von Wollin, und besetzte Camin, wogegen der kaiserliche Feldherr Conti seine Völker in zwey Lä- Den 24st. Jun.

gern, bey Stolp an der Peene und bey Garz an der Oder, zusammenzog.

1) Causae, ob quas Gustavus Adolphus coactus est cum exercitu in Germaniam et Pomeraniam movere. Stralf. 1630. 4. Auch deutsch.

2) *Balthas. Henckel* Disceptatio de bello tam protectitio quam vindicatorio Gustavi Adolphi et fide Bogislai. Stet. 1631. 4.

3) Primitiae Belli Pomerano-Suecici. D. i. Kurze Erzählung aller fürnehmsten Händel, so sich zwischen der R. K. Maj. gegen der Königl. Schwedischen Armada Ao. 1630. zugetragen. 1631. 4.

4) C. Pyl vom Zustande Pommerns, zur Zeit des 1630 einfallenden ersten Jubilăi wegen der augsp. Confession. Stralf. 1730. 4.

§. 374.

Den 10ten Jul. Hierauf zog der König vor Stettin, nöthigte den Herzog, es ihm einzuräumen, schloß mit ihm eine Kapitulation a), auch bald darauf (den 30sten Aug.) einen besondern Vergleich wegen der pommerschen Defensionsverfassung b), nahm die wenigen herzoglichen Völker in seine Dienste, und eroberte damit Den 14ten Jul. Stargard. Mitlerweile verliessen die Kaiserlichen ihr Lager bey Stolp, und zogen sich an die Oder, worauf der König durch den General Kniephausen Anklam (den 21sten Jul.) und Uekermünde besetzen, und Wolgast (die Stadt den 28sten Julius, das Schloß den 15ten August) erobern ließ, der Anschlag auf Greifswald aber mislang.

a) In Dähnerts Landesconstitut. I. 76.

b) E. d. I. 85.

§. 375.

Die Diener sagen darauf, dass sie nicht wüssten, wo sie ihn finden könnten, dass aber Adolf sich rühme, er wolle ihn schon finden. Da befiehlt der König, man solle Adolf suchen und ihn vor sich bringen. Als Adolf kommt, fragt ihn der König, ob er wisse, wo Dietrich sich aufhalte. Adolf antwortet, er habe ihn gestern in Ravenna gesehen, wo er mit seinen Gesellen ein Gastmahl halte. Da befiehlt der König, man solle ihm sein Pferd satteln, damit er nach Ravenna reiten könne. Als er aber vor die Stadt kommt, sieht er, dass die Thore verschlossen sind. Da ruft er mit lauter Stimme, man solle ihm die Thore öffnen. Als aber niemand kommt, reitet er um die Stadt herum, bis er an ein Thor kommt, das offen steht. Da reitet er hinein und sieht, dass Dietrich mit seinen Gesellen an einer Tafel sitzt und isst. Als der König Dietrich sieht, ruft er ihm zu, er solle sich erheben und mit ihm kämpfen. Dietrich aber antwortet, er wolle nicht aufstehen, bevor er gegessen habe. Da sagt der König, er wolle ihm Zeit lassen, bis er gegessen habe, dann aber solle er sich erheben und mit ihm kämpfen. Dietrich aber antwortet, er wolle nicht kämpfen, wenn er nicht sein Pferd und seine Waffen habe. Da befiehlt der König, man solle ihm sein Pferd und seine Waffen bringen. Als Dietrich gerüstet ist, reitet er gegen den König und kämpft mit ihm. Da sieht der König, dass Dietrich ein tapferer Held ist, und bietet ihm Frieden an. Dietrich aber antwortet, er wolle nicht Frieden mit ihm machen, bevor er nicht seine Gesellen befreit habe, die der König in seinem Kerker gefangen halte. Da sagt der König, er wolle ihm seine Gesellen befreien, wenn er sich nicht weigere, mit ihm gegen seine Feinde zu kämpfen.

§ 314

Der König ging mit seinen Mannen gegen Ravenna und forderte es auf. Da kam Dietrich und forderte es auf. Der König sagte, er wolle nicht eher kämpfen, bevor Dietrich nicht seine Gesellen befreit habe, die er in seinem Kerker gefangen halte. Da sagt Dietrich, er wolle nicht eher kämpfen, bevor der König ihm sein Pferd und seine Waffen bringe. Da befiehlt der König, man solle ihm sein Pferd und seine Waffen bringen. Als Dietrich gerüstet ist, reitet er gegen den König und kämpft mit ihm. Da sieht der König, dass Dietrich ein tapferer Held ist, und bietet ihm Frieden an. Dietrich aber antwortet, er wolle nicht Frieden mit ihm machen, bevor er nicht seine Gesellen befreit habe, die der König in seinem Kerker gefangen halte. Da sagt der König, er wolle ihm seine Gesellen befreien, wenn er sich nicht weigere, mit ihm gegen seine Feinde zu kämpfen.

Lorgünen Sinnenumschlossenen Könnte. In der Burgkluft umschlossen war Linh Gustav Sinnen Tüngen nicht Kurz die Opfösten Ihn Essen Sondern Von Den Herzog Zu Ölmützen Alle Die Völl in Die Stadt Sinnenumschlossenen. Sobald Gustav Adolf Die Stadt Innen Sollen Linh war sie in Ihre Prächtige Siegungsstraßen Setzen.

§. 375.

Die kaiserlichen Völker, welche noch im Lager bey Garz standen, verwüsteten, plünderten und verbrannten immittelst alles um sich her, besonders Pasewalk (vom 7ten bis 11ten Sept.). Der König fand nicht rathsam, sie hier anzugreifen, sondern ging mit einem Theile seines Heers zu Wasser nach Stralsund, um von da in Meklenburg zu rücken, auf welchem Zuge er die Schanzen bey Damgarten (den 24sten Sept.) wegnahm. Den andern Theil des Heers ließ er unterm Feldmarschall Horn im Lager bey Stettin zurück, worauf die Kaiserlichen einen vergeblichen Anfall (den 6ten Sept.) wagten, und von der versuchten Entsetzung Colbergs, welches die Schweden eingeschlossen hatten, zurückgetrieben wurden.

1) Die erste bis sechste stralsundische Relation, von dem Zustand der Kaiserlichen und Königl. Schwedischen Armee von der Hälfte Augusti bis auf den 24sten September 1630. 4.

2) M. *Laurentii Schlüteri* Querela lamentosa super inceudium et lanienam oppidi Pasewalcensis. 1630. 4.

3) *Christiani Löperi* Laniena Pasewalcensis, d. i. Mißive von der in Pasewalk vorgegangenen unmenschlichen Tyranney und Verstöhrung. Stralf. 1630. 4.

4) Laniena Paswalcensis, d. i. jämmerliche Zerstöhrung der Stadt Pasewalk durch den Obristen Hans Götzen. Von Thomas Bahr. Prenzlow 1705. 4.

§. 376.

Mitlerweile war der König wieder bey seinem Heere angelanget, das aus Preussen eine Verstär-

kung erhalten hatte, dagegen war das Kaiserliche durch Entweichung, Mangel und Krankheiten, in der späten Jahrszeit so sehr geschwächt, daß es dem Könige leicht ward, sie aus den Oderpässen Greifenhagen (den 25sten Dec.) und Garz (den 27sten December) zu vertreiben, worauf auch Lökeniz (den 1631 9ten Januar), Treptow a. d. T., Schloß Loiz, Demmin (den 15ten Februar), und Colberg (den 2ten März), in seine Hände fielen. Diesen verfallenen Zustand der kaiserlichen Sachen in Pommern wieder herzustellen, rückte Tylli mit einigen Völkern aus dem Magdeburgschen nach Frankfurt a. d. O., und suchte von daher wieder in Pommern einzubrechen, da er aber die Belagerung von Demmin erfuhr, wandte er sich nach der Seite, und suchte, wie er zum Entsatz zu spät kam, und nachdem er Neubrandenburg erobert hatte, in Vorpommern einzudringen, allein der König hatte allenthalben so gute Anstalten gemacht, daß Tilly unverrichteter Sache nach der Elbe zurückgehen mußte, da endlich auch Greifswald (den 16ten Jun.) sich ergab, und solchergestalt ganz Pommern von dem kaiserlichen Heere befreyet ward, unter dessen Drangsalen es drey Jahre geseufzet hatte.

1) Wahrhafter Bericht von der neulichen Königl. Schwedischen Eroberung der Päße Garz und Greifenhagen. 1631. 4.

2) *J. C. Kohlhausii* Descriptio obsidionis urbis Colbergae. 1633.

3) G. A. Carocs Nachricht von dem sogenannten Perusischen Fest in Greifswald auf den 16ten Jun. jedes

Jah-

x Preußen seine Provinz Pommern der Provinz
Brandenburg, seine Provinz Posen der Provinz
Schlesien in Pommern, seine Provinz Sachsen der
Provinz Hannover: aus den Provinzen Hannover und
Westphalen wird ein Provinz Niedersachsen gebildet
auf der rechten Seite der Provinz Rheinland und
auf der rechten Seite der Provinz Westphalen
mit der Benennung necessitas gryphiswaldensis

Jahres, so zum Andenken und höchst verdienten Nachruhm der K. Schwedischen Befreyung von den kaiserl. Drangsalen angeordnet. Greifsw. 1715. 4.

4) *Nicol. Michaelis* Stamena Gryphicum, quo necessitas Greifswaldensis exprimitur. Gryph. 1704. 4.

§. 377.

Durch diese Drangsale war das Land fast gänzlich verwüstet und verödet worden, besonders das Herzogthum Wolgast. Denn ausserdem, daß fast vierzigtausend a) Mann diese Zeit über verpfleget und mit allen Kriegsbedürfnissen versehen werden müssen, wurden noch unerschwingliche Kontributionen beygetrieben, zu deren Aufbringung die Unterthanen mit mancherley bisher grösstentheils ungewöhnlichen Abgaben, als Hufen- Vermögen- Kopf- Trank- Consumtions- und andern Steuern mehr bebürdet werden mußten, und über das alles wurden die Einwohner noch geplündert, beraubt, gepeinigt, geschändet, von Haus und Hof verjagt, ermordet; Städte, Dörfer, Schulen und Kirchen abgebrannt; selbst der Herzog, weder an seiner Person, noch an seinem Eigenthum b) verschonet, und von allem so sehr entblösset, daß ihm kaum der nöthige Unterhalt überblieb.

Triennales Pomeraniae Affictiones, hoc est, descriptio causarum quibus militaris praesidii jugum Ao. 1627. Pomeraniae impositum, quique ejus fructus et effectus fuerit. 1630. 4. Auch Deutsch: Dreyjährige Drangsahl des Herzogthums Pommern, mit Beylagen. 1630. 4.

a) 31500 zu Fuß und 7540 zu Roß. S. Beyl. XI. bey dem dreyjähr. Drangsahl. S. 40.

b) Dem kaiserl. Obristen Hatzfeld mußte z. B. für einen angeblichen Rückstand von funfzigtausend Gulden das Amt Klempenow eingeräumt werden. Rhevenhiller XI. 1283.

§. 378.

Nachdem der König von Schweden nun Pommern befreyet, es durch Besetzung der vesten Oerter in Sicherheit gesetzet, und den Freyherrn Steno Bielke als Legaten beym Herzoge von Pommern und Oberbefehlshaber des Kriegsstaats verordnet hatte, rückte er weiter in die Mark vor a). Die Ruhe, deren das Land darauf wieder zu geniessen anfing, wandten Fürst und Stände an, das Wiederaufnehmen desselben zu befördern und alles in vorige Ordnung zurück zu bringen, besonders wie die
1632 Irrungen beygelegt werden mögten, welche zwischen dem Herzoge und Landschaft und der Stadt Stralsund, seit der Belagerung her obwalteten b). In diesem Jahre ward auch des Herzogs Schwestersohn, **Ernst Bogislav**, Herzog von Croya, auf Interceßion des Königs von Schweden, mit Genehmigung des Churfürsten von Brandenburg, zum Coadjutor des Stifts Camin postulirt.

a) Rhevenhiller führet XI. 1772 an: „Der König „hätte von den Ständen verlangt, 13000 Mann zu wer„ben, dieselben dem Herzoge und den Ständen schwören „zu lassen, und mit solchem Volk die Päße zu besetzen". Weder von diesem Ansinnen, das mit dem geschlossenen Defensionsvergleiche nicht übereingestimmet hätte, noch, daß es damit zur Ausführung gekommen, finde ich in einheimischen Nachrichten einige Spur.

b) Gleich nach des Königs Ankunft zu Stettin suchten einige Fürstl. Räthe von ihm zu erhalten, „daß die „Stadt

„Stadt Stralsund dem Landesfürsten zu gebührender „schuldigen Pflicht wiederum angewiesen werden mögte", worin er so schlechthin zu willigen Bedenken fand, die Stadt auch bey ihm vorbrachte, „daß wichtige Bedenken „vorhanden, warum sie, ehe mit dem Kaiser Friede ge„macht wäre, in keine Tractaten mit den Fürstl. Pommer„schen sich begeben konnten". Und obgleich der König, auf wiederhohltes Ansuchen der Räthe, sich zur Vermittelung erbot, so blieb die Sache doch unabgemacht, und die Stadt bis nach dem westphälischen Frieden von der Landschaft getrennet. Chemnitz I. 5.

§. 379.

Nach dem unglücklichen Treffen an der stein- 1633
auer Brücke streiften die kaiserlichen Völker von den
neuem in Pommern in der Gegend von Piritz, wel- 18ten
ches die wenigen schwedischen Völker, die sich im Oct.
Lande befanden, nicht verhindern konnten, deshalb die Landschaft sich entschloß, einige Völker zur Sicherstellung des Landes anzuwerben, und die Landfolge aufzubieten, worüber in jeder Regierung ein Befehlshaber bestellet ward. Der Herzog erklärte sich auch gegen den Reichskanzler **Oxenstierna**, bey der schwedischen Allianz zu bleiben, konnte aber dagegen die Aufhebung der Licenten nicht erhalten, noch den König von Dännemark bewegen, den, während der kaiserlichen Einquartierung, auf dem Ruden angelegten Zoll aufzuheben. Mitten unter 1634
diesen Unruhen dotirte der Herzog die Universität den
zu Greifswald mit dem Amte Eldena a), und bestä- 9ten
tigte das vom Bürgermeister **Gröning** gestiftete Oct.
Gymnasium zu Stargard.

Dan.

Dan. Godofr. Werneri succincta historia Collegii Groeningiani. Progr. III. Starg. 1731-1733. Fol.

a) S. Dähnerts Landes-Constit. II. 854.

§. 380.

Da die immer zunehmende Leibesschwachheit des Herzogs seinen Hintritt nicht weit entfernt zu seyn vermuthen ließ, so war die Landschaft auf verschiedenen Landtägen dieses Jahrs bedacht, eine gewisse und gesetzliche Formel der innern Verfassung, den Privilegien, Satzungen und Gewohnheiten des Landes gemäß, von dem Landesherrn sich auszuwürken, die sie auch in der Regimentsform erhielt a).

Den 19ten Nov.

Sie schien um so nothwendiger, als auf der einen Seite Churbrandenburg zwar, auf dem Fall der Succeßion, der Landschaft alle ihre Privilegien, die sie sodann haben würde, zu bestätigen, versprochen hatte; auf der andern aber es nun bereits zweifelhaft ward, ob Brandenburg zur Erbfolge in Pommern gelangen würde, da man genugsam merkte, daß Schweden seine Satisfaction vorzüglich an Pommern zu nehmen, gesonnen sey, weshalb der Herzog auch dem heilbronschen Bunde nicht beytreten wollte, und gegen Schweden kaltsinnig zu werden begunte.

a) In Dähnerts L. C. I. 337.

§. 381.

Ob nun gleich die mißlichen Aussichten für Schweden nach der nördlinger Schlacht den Herzog, über das Schicksal seines Landes, sehr besorgt machten, da es den Anschein hatte, daß der Krieg sich von neuem dahin ziehen würde, und er deshalb gerne,

auf

auf Anrathen der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg den Prager Frieden a) angenommen hätte, ob es ihm gleich die stettinschen Theologen in einem Bedenken als eine Gewissenssache widerrie- then; so durfte ers doch nicht wagen, weil die Schweden das ganze Land und selbst seine Residenz inne hatten. Seine Besorgnis war auch nicht un- gegründet; die kaiserlichen Völker folgten den aus Schlesien abziehenden Schwedischen nach Pommern, wo ihre Macht um diese Zeit sehr geringe, und die bevestigten Oerter in schlechtem Zustande waren. Nicht nur der Herzog, und besonders seine Räthe, hingen dem Feinde an, und verlangten, daß die schwe- dische Besatzung Stettin räumen sollte, sondern auch die Unterthanen waren ihnen so abwendig gemacht, daß sie den eindringenden feindlichen Völkern allen Vorschub thaten b). Diese üb rrumpelten Garz (den 18ten Sept.), und eroberten Stargard (den 17ten Oct.), welchen wichtigen Ort zu retten, die schwedischen aus Preussen, unter **Leonard Tor- stenson** und **Axel Lillie**, anrückenden Völker zu spät kamen, und sich, da die Kaiserlichen unterm Feldmarschall **Marazini** mit sächsischen Truppen verstärkt wurden, nach Wollin zogen, wohin ihnen ein Haufe Kaiserlicher folgte, aber mit Verlust (den 16ten October) zurückgeschlagen ward.

1635 den 20st. May

a) — „Inmassen denn auch hiemit ausdrücklich be- „dinget worden, daß der C. D. zu Brandenburg, wann sie „sich zu dieser Pacification verstehen und in allem beque- „men, die Anwartung und darüber habende Belehnung „an den pommerischen Landen und sonsten allerdings ver-

„bleiben, von J. Kaiserl. Majestät auch dieselbe dabey ge„schützet werden solle. Nicht allein aber wegen der pom„merischen Landen, sondern auch sonst insgemein soll man „conjunctis viribus sich bemühen, daß der Ober- und Nie„dersächsische Crais von frembden, und insonderheit dem „Schwedischen und andern darin liegenden und diesem „Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegsvolk „liberiret, solches vons Reichs Boden abgeschafft, und da „es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammen gesetzter „Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es besetzt, „davon befreyet, und ihren vorigen Herrn, und denen sie, „vermöge dieses Friedensschlusses, gehören. unweigerlich „wieder eingeräumet werden". **Prager Friedensschluß.**

b) Unter diesen mislichen Umständen stellete der Reichskanzler **Oxenstierna** dem französischen Abgesandten, **De St. Chaumont**, eine Deklaration aus: Daß dem Churfürsten von Brandenburg an der Succeßion in Pommern keine Hinderung oder Eindrang geschehen sollte, wenn er vom Prager Frieden abstehen und wieder auf Schwedische Seite treten wollte, wozu der Churfürst aber nicht zu bewegen war. **Chemnitz.** II. 842.

§. 382.

Wie hierauf **Torstenson** der bannerschen Armee durch Vorpommern zu Hülfe gehen mußte, rückte auch **Marazini** dem Churfürsten von Sachsen zu Hülfe, verließ Stargard, und behielt nur Garz, die marwitzer Schanze, Lökenitz und einige geringere Oerter besetzt. Anstatt der abgegangenen
1636 torstensonschen Völker rückte im Anfange des folgen-
Febr den Jahrs der Feldmarschall **Wrangel** mit einem neuen Haufen Völker aus Preussen ein. Er fand bey seiner Ankunft die marwitzer Schanze verlassen (den 5. Febr.), nahm Lökenitz (den 5. März) mit Sturm weg, und schloß Garz (den 13. März) ein,

das

das er aber wieder verließ (den 20. März), und alle seine Völker bey Stettin versammelte, um Mazzini desto besser begegnen zu können, welcher von neuem mit funfzehn Regimentern über Cüstrin anrückte und, nach vergeblich versuchter Ueberrumpelung von Greifenhagen (den 17. April), sich bey Pritz setzte und Stargard einschloß, ausser dessen Eroberung (den 15. Jul.) aber wenig vornahm, sondern Pommern wieder verließ, und nur Garz besetzt behielt, welches Wrangel zur Uebergabe (den 30. Sept.) nöthigte.

§. 383.

Unter diesen Unruhen starb Bogislav XIV. den 10ten März 1637. Er war mit seiner Gemahlinn Elisabeth von Schleswigholstein unbeerbt und das pommersche Haus starb mit ihm aus a). Nach den Erbverträgen zwischen Brandenburg und Pommern hätte der Churfürst von Brandenburg ihm in Pommern folgen sollen, allein in dem Vergleich, welchen der K. Gustav Adolph mit dem Herzoge i. J. 1630 geschlossen hatte, war vestgesetzt worden, daß die Krone Schweden Pommern in Besitz behalten sollte, bis die Succeßionssache völlig entschieden, und ihr die aufgewandten Kosten für die Befreyung des Landes von der kaiserlichen Einquartierung würden vergütet seyn. Bey dieser Lage der Sachen kamen die Landstände in die größte Verlegenheit; auf der einen Seite waren sie dem Hause Brandenburg durch den eventuellen Huldigungseid verpflich-

tet; auf der andern hatten die Schweden das ganze Land im Besitz, und ihre Absichten, Pommern zu ihrer Satisfaktion zu behalten, waren nicht mehr unbekannt. In diesen kritischen Umständen sahen sie es für einen Mittelweg an, wenn die Landesregierung durch die Kollegien auf die bisherige Art, unter dem Namen des pommerschen Herzogthums, fortgeführet wurde, die Ausübung der landesherrlichen Rechte aber bis zur ausgemachten Sache ruhete.

1) Abdruck der Verträge, so 1529 zwischen Marg. Joachim zu Brandenburg an einem, und H. Georg und H. Barnim am andern Theil über den pommerschen Landen und dero künftigen Succeßion getroffen. 4. Auch lateinisch, unter dem Titel: Copia pactorum hereditariorum — super ditionibus Pomeranis in usque futura successione Ao. 1529 initorum. 4.

2) S. R. Maj. et Coronae Suecicae Jus in Pomeraniam. Unvorgreifliche Gedanken, ob J. K. Majestät zu Schweden sich mit Recht der Regierung dieser pommerschen Lande anmassen? Mscpt.

a) Im Bißthum Camin folgte ihm sein Schwestersohn, Ernst Bogislav, Herzog von Croya, der schon im Jahr 1632 die Anwartung darauf erhalten hatte.

§. 384.

Dis Mittel dem Churfürsten vorzuschlagen, schickten die Landstände noch vor dem Absterben des Herzogs einige Abgeordnete an ihm ab, worin er aber nicht willigen wollte, sondern vielmehr, nach dem inzwischen erfolgten Absterben des Herzogs, von den den Landständen und Unterthanen die Huldigung durch ein öffentliches Edikt verlangte, dessen Annah-

Den 14ten März

me

me und Bekanntmachung im Lande vom schwedischen Legaten, **Steno Bielke**, untersagt ward. Eben so fruchtlos hielt er beym Legaten, und bey der Königinn selbst, um die Einräumung des Landes an, und eben so fruchtlos waren die neuen Vorschläge der Landstände an den Legaten: daß alles im gegenwärtigen Stande bleiben, nur die Regierung im Namen des Churfürsten geführet werden mögte: vielmehr mußten sie sich zu einer Provisionalregierung bequemen, der die bisherigen Räthe und Landstände, unter dem Namen und Unterschrift: **der hinterlassenen Fürstlichpommerschen Räthe,** vorstanden, deshalb auch die kaiserliche Ueberweisung an den Churfürsten fruchtlos war.

Den 2ten April

Den 9ten May

Den 16ten May

1) Abdruck etlicher an die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hofe nach Absterben des Herzogs zu Pommern gewechselten Schriften, woraus zu sehen, was S. D. und Dero Haus für ein klares Recht an den pommerschen Landen zu vindiciren habe. Frankf. a. d. O. 1637. 4. Und lateinisch unter dem Titel: Literae ab obitu Pomeraniae Ducis ex aula Sereniss. Septemviri Brandenburgici et ad eam datae. 1638. 4.

2) Brevis expositio quomodo — Brandenburgicis haereditas Pomeranica obvenerit. 1674.

a) Um diese Zeit zog der König von Polen die beiden Aemter Lauenburg und Bütow, als eröffnete Lehne, ein.

§. 385.

Nun griff der Churfürst öffentlich zu den Waffen. **Baner,** welcher bisher in Sachsen gestanden hatte, zog sich nach Pommern, vereinigte sich mit

Wrangel bey Neustadt, und setzte sich mit der ganzen Macht unter Stettin (den 10. Julius), versah Greiffenhagen, Garz, Dam und Stargard mit starken Besatzungen, und schickte Wrangeln nach Vorpommern, der sich bey Anklam setzte. Die vereinigte kaiserliche, sächsische und brandenburgsche Macht unterm Gallas wandte sich über Schwedt nach Vorpommern, nahm Uekermünde (den 21. Aug.) ein, und versuchte vergeblich bey Anklam und Stolp über die Peen zu kommen, da Baner das belagerte (vom 21.-28. Aug.) Anklam entsetzte und Torstenson den Anschlag auf Demmin (den 1. Sept.) vereitelte, worauf Gallas sich ins Meklenburgsche zog, mittlerweile die brandenburgschen Völker unterm Vorhauer öftere Streifereyen in Hinterpommern vornahmen und einen vergeblichen Versuch auf Stargard (den 13. Oct.) wagten.

Historischer Bericht und Erzählung, welchergestalt die kaiserliche Hauptarmee die Stadt Anklam im Jahr Christi 1637 hart belagert. Greifsw. 1673. 4.

§. 386.

Torstenson folgte zwar dem kaiserlichen Heere in Meklenburg und suchte es zu überraschen, mußte sich aber wieder zurückziehen, und setzte sich, nebst Wrangeln, bey Ribnitz, in der Absicht, mit den Kaiserlichen ein Treffen zu wagen, welches sie aber, ob sie gleich Verstärkung erhalten, vermieden und sich an die Warnow zogen, weshalb Baner an die Oder rückte. Gallas, nachdem er vergeblich versucht

sucht hatte, **Banern** einzuhohlen, suchte über die Peen und Reknitz zu gehen, worüber **Wrangel** alle Päſſe beſetzt hielt. Die Kaiſerlichen wurden aber durch zwey Verräther übergeführet, überrumpelten die Schanze bey Tribſees (den 23. Oct.), ſchlugen einen Haufen Reuter unter **Bitzthum** (den 26. Oct.) und beſetzten Barth (den 28. Oct.)

§. 387.

Wrangel war nicht im Stande, mit ſeinen wenigen Völkern, denen es überdem an Allem fehlete, das Feld zu halten, ſondern er mußte ſich begnügen, die Beſatzungen in Stralſund, Greifswald, Anklam und Wolgaſt zu verſtärken, und die Reuterey nach der Inſel Uſedom zu ſchicken. Die Kaiſerlichen breiteten ſich darauf immer weiter aus, nahmen Loitz (den 2. Nov.) weg, ſchloſſen Anklam (vom 8. Nov. = 25. Dec.) ein, trieben die Schweden von der Inſel Uſedom, und eroberten das wolgaſtiſche Schloß (den 1. Dec.) und Demmin (den 13. Dec.), worauf **Gallas**, nachdem er Uſedom geräumet und die haltbaren Oerter hinlänglich beſetzt hatte, mit dem Heere, aus Mangel des Unterhalts, wieder aus Pommern (den 25. Dec.) abzog.

§. 388.

Den Winter und Frühling dieſes Jahrs mußte 1638
Baner ſich wider Willen in ſeinen Quartieren ruhig halten, weil die Verſtärkung aus Schweden noch nicht angekommen war, und mittlerweile nahmen

die

die brandenburgschen Völker unterm General Klintzing Garz (den 21. Febr.) weg. Nachdem aber diese Verstärkung am Ende des Junius angekommen war, brach **Baner** auf, nahm Garz (den 18. Jul.) wieder ein und wandte sich (den 26. Jul) nach Vorpommern, worauf die Kaiserlichen Torgelow, Spantekow, Klempenow und den Kavelpaß räumeten, **Baner** aber sich an die Peen zog und Loitz (den 30. Jul.), Tribsees und Damgarten wieder in seine Hände fielen. **Gallas** vereinigte sich inzwischen mit den sächsischen und brandenburgschen Völkern, und setzte sich in der Gegend von Malchin, wo **Torstenson** einen Haufen seiner Reuterey (den 13. Aug.) überfiel und fast gänzlich aufrieb. Bald nachher mußte sich auch Wolgast an die Schweden (den 7. Sept.) ergeben, und **Gallas** sahe sich genöthiget, Pommern abermals zu räumen (den 27sten Sept.), worin die Kaiserlichen nun nichts mehr als Demmin übrig hatten, welches sich erst im folgenden Jahr (den 11. März 1639) an **Axel Lillie** ergab.

§. 389.

In der politischen Verfassung des Landes ging auch im Anfange dieses Jahrs wieder eine Veränderung vor. Der Churfürst von Brandenburg gab nemlich den pommerschen Räthen (den 27. Febr.) zu erkennen, daß ihm die angeordnete Provisionalregierung mißfalle, und er deren Anordnung zu ahnden sich vorbehalte. Voller Schrecken und Besorg-

niß

niß legten die Räthe und die mehresten übrigen Beamten ihre Stellen nieder, und die schwedischen Befehlshaber sahen sich genöthiget, eine neue Landesregierung, zwar noch unter dem Namen einer gemeinen Pommerschen, anzuordnen a), doch fing die Königinn von dieser Zeit an würklichen Gebrauch von der Landeshoheit zu machen. Den Ständen gereuete es bald, daß sie die Regierung so leichtlich aus den Händen gelassen hatten, und erboten sich auf dem folgenden Landtage zu Stettin, die vorige Provisionalregierung wieder zu übernehmen, welches aber **Lilliehök** nun nicht mehr zugeben wollte. 1639 Im Jan.

a) Der bisherige schwedische Legat in Pommern, **Steno Bielke**, ging den 6ten April mit Tode ab, an seiner Statt ward dem Feldherrn **Baner** auch das Direktorium in Pommern anvertrauet, und unter ihm **Johann Lilliehök** und **Axel Lillie** zu Unterstatthaltern bestellet.

§. 390.

Bey diesen verwirrten Umständen schlichen sich allerhand Unordnungen ein, welchen abzuhelfen **Lilliehök** den Landräthen und dem Ausschuß der Stände eine in Schweden verfaßte Regimentsformul vorschlug, wornach alle Geschäffte bey der Regierung und bey den übrigen Kollegien, im Namen der Königinn von Schweden, betrieben werden sollten. Ob nun gleich der Landesausschuß hiezu ohne Genehmigung des Churfürsten seine Einwilligung nicht geben wollte, so kehrten sich doch die schwedischen Befehlshaber daran nicht, sondern besorgten die Regierungsgeschäffte auf die vorgeschriebene Art. 1640 Im Nov.

§. 391.

Sonsten hatten die brandenburgschen Völker

aus Cüstrin noch in diesem Jahre verschiedene Streifereyen in Pommern vorgenommen, und der Kaiser ließ auf dem regensburger Reichstage die pommerschen Stimmen von dem Churfürsten von Brandenburg führen. Der neue Churfürst, **Friedrich Wilhelm**, der seinem Vater am Ende dieses Jahrs in der Regierung gefolgt war, versuchte durch gütliche Mittel den Besitz von Pommern zu erlangen, und hob die Feindseligkeiten auf. Inzwischen machte auch der Abt von Corvey aus der angeblichen Schenkung des K. **Lothars** an die Insel Rügen Anspruch, und belehnte den Grafen **Hatzfeld** damit; die Königinn von Schweden aber ließ durch den Grafen **Johann Oxenstierna** den pommerschen Staat völlig anordnen, und einen Staatsrath, zwey Hofgerichte und das geistliche Consistorium wieder anrichten, welche Kollegien alle Geschäffte in der Königinn Namen betrieben und ausfertigten. Wider diese Verfassung reichten zwar einige aus der Landschaft eine Protestation ein, sie ward aber nicht angenommen.

1641 1642

§. 392.

In dem disjährigen glücklichen Fortgange der schwedischen Waffen in Böhmen und Mähren eine Hinderung zu machen, schickte **Gallas** den General **von Krockow**, einen gebornen Pommer, mit dreytausend Reuter ab, einen Einfall in Pommern zu machen. Er ging unbemerkt durch Böhmen, Lausitz und Polen in Hinterpommern, setzte sich bey Belgard, ließ durchs ganze Land bis an Dam streifen und

1643 Im Aug.

und starke Kontributionen beytreiben, bis Königs- Im
mark ihn zwang, den Rückweg wieder zu suchen. Nov.

§. 393.

Um diese Zeit nahmen auch die Unterhandlungen, eines allgemeinen Friedens wegen, zu Osnabrück und Münster ihren Anfang, wobey die schwedische Satisfaction ein Hauptvorwurf war. Diese Krone forderte unter andern ganz Pommern, wozu sich aber Brandenburg lange nicht verstehen wollte. Auch Dänemark sah es ungerne, Polen widersprach, weil es Gerechtsame an die hinterpommerschen Distrikte Stolp, Rügenwalde und Schlawe vorwandte a), und Chursachsen behauptete ein Hypothekrecht an die Insel Wollin aus dem nicht zurückbezahlten Brautschatz der Gemahlinn H. Franz zu haben b). Die Landstände c) sowol als die Stadt Stralsund d) schickten ihre Abgeordnete nach Osnabrück, ihre Gerechtsame beym Friedenswerk wahrzunehmen. Nach langwührigen Unterhandlungen bequemte sich endlich der Churfürst von Brandenburg einen Theil Pommerns, gegen anderweitige Vergütung, der Krone Schweden zu überlassen, worüber der Vergleich von beiderseitigen Legationssecretairen den 1. Febr. 1647 unterzeichnet, und bis zum allgemeinen Friedensschluß in die Hände des französischen Abgesandten, Grafen **d'Avaux**, niedergelegt ward.

a) Der polnische Gesandte **von Griesheim** deklarirte den Kaiserlichen den 22. Nov. 1643: „daß weder Polen „noch Dänemark zugeben könnten, daß den Schweden das „Herzogthum Pommern in Händen bleiben sollte." S. **von Meiern** westphälische Friedenshandlungen. I. bb.

Und den 12. November 1646 übergab der polnische Gesandte **Matthias von Krackau** deshalb abermals eine Vorstellung. E. d. III. 775.

b) S. Churſächsische Protestation, den 21. März 1648 übergeben, wegen des an die Insel Wollin habenden Anspruchs. **Beym von Meiern.** V. 597.

c) Der Landstände Abgeordneten waren 1) **Marx von Eickstedt**, Fürstl. Pommerscher Rath, Prälat des Stifts Camin und Hauptmann zu Uekermünde, der schon vorher zu verschiedenen Verschickungen gebraucht worden, und 2) D. **Friedrich Runge**, Fürstl. Pommerscher Geheimer Rath und Assessor im Consistorio, nachhin Churfürstl. Brandenburgscher Geheimer Rath und Kanzler in Hinterpommern. Ihr Geschäfft beym Friedenscongreß war: dem Lande durch einen besonderen Artikel im Friedensinstrumente die Versicherung der evangelischen Religion, der Regimentsformel vom Jahr 1634 und der darin, in den Landesprivilegien und in dem Herkommen gegründeten Freyheiten und Rechte, so wie die Abschaffung der während des Krieges eingeschlichenen Neuerungen und daraus erwachsenen Landesbeschwerden, der überflüßigen Bevestigungen u. Besatzungen, und der Licenten zu bewürken.

Marx von Eickstedt und Friedr. Runge Relation dessen, was wir im Namen und von wegen der hochlöbl. Pommerschen Herren Landstände Stettinscher, Wolgastischer und Stiftischer Regierunge bey den allgemeinen Friedens-Tractaten A. 1645. 1646 und 1647 verrichtet, nebst XLI Beylagen. Mscpt. S. **Oelrichs** Beyträge zur Geschichte und Litteratur (Berl. 1760. 8.) S. 57.

d) Von der Stadt Stralsund waren deputirt: 1) D. **Christian Schwartz**, damals Rathsherr, nachhin 1655 Bürgermeister, 1671. Königl. Landrath, und 1673 unter dem Namen **von Schwarzer** geadelt; 2) **Joachim von Braun**, Rathsherr und Camerer der Stadt Stralsund. Sie sollten hauptsächlich sich bemühen, es dahin zu bringen, daß die Stadt namentlich in der Amnestie begriffen und ihrer besondern Privilegien versichert würde.

Christian Schwarz und Joach. von Braun A. 1647. abgestatteter Bericht an den stralsundischen Magistrat von den Vorkommenheiten bey ihrer Deputation nach Osnabrück in Annis 1645 u. 1646, nebst CX Beylagen. Mscpt.

Dritter Abschnitt.

Geschichte von Pommern, vom westphälischen Frieden bis auf die jetzigen Zeiten.

Erstes Kapittel.

Geschichte von Schwedischpommern.

§. 394.

Durch den westphälischen Friedensschluß ward also Pommern zwischen Schweden und Brandenburg getheilet. Zufolge des zehnten Artikels a) desselben erhielte die Königinn **Christina** die Krone Schweden: 1648 Den 14ten Oct.

1) Ganz Vorpommern, wie es die letzten Herzoge (von Wolgast) besessen hatten, die Insel Rügen, die Städte Stettin, Garz, Dam und Golnow, die Insel Wollin, den ganzen Oderstrom mit dem frischen Haff und dessen dreyen Ausflüssen, Peene, Swine und Divenow, und einen von schwedischen und brandenburgschen Bevollmächtigten danächst zu bestimmenden Strich Landes an dem östlichen Ufer der Oder, vom Anfange des königlichen Gebiets bis

an die Ostsee. §. 2.; mit allen geistlichen und weltlichen Rechten und Privilegien, welche die vorigen pommerschen Herzoge gehabt, als ein Reichserblehn zu besitzen, §. 3.;

II) Die Rechte bey Konferirung der Präla-turen und Präbenden im Kapittel zu Camin, welche die Herzoge von Vorpommern gehabt, mit der Macht, solche nach Abgang der Inhaber einzuziehen; nicht minder die Mitbelehnschaft und künftige Erbfolge in ganz Hinterpommern und Camin, nach dem Abgange der männlichen Linie des brandenburgschen Hauses, §. 4.;

III) Von wegen dieser Lande Sitz und Stimme auf den Reichs- Krais- und Deputations-Tagen §. 9. 10. 11.; das Privilegium de non appellando und Electionis Fori §. 12.; und endlich die Licenten an den Ufern und Häven in Pommern und Meklenburg §. 13. Dagegen versicherte die Königinn und Krone Schweden

IV) den Ständen und Unterthanen dieses Landes, insonderheit auch den Stralsundern, alle ihre gemeine und besondere Rechte und Privilegien, die sie rechtmäßig erlangt oder durch langen Gebrauch erhalten hatten. §. 16.

a) S. Osnabrücksches Instrument. Art. X. beym Dähnert I. 88.

§. 395.

Im Nov. Gleich nach geschlossenem Frieden entstunden über die Räumung Hinterpommerns zwischen Schweden und Brandenburg Irrungen. Der Churfürst verlangte

langte nemlich, daß es ihm sogleich eingeräumt und zu dem Ende noch auf dem Friedenscongresse die Grenzen berichtiget werden sollten, überdem machte er noch an einige Rechte Anspruch, welche die stettinschen Herzoge vormals im Herzogthum Wolgast auszuüben gehabt hatten. Schwedischer Seits wollte man sich nicht eher zur Räumung verstehen, bis der Friede völlig vollzogen, das Cessionsdiplom über Vorpommern vom Churfürsten ausgeliefert, und die Grenzen von einer Kommißion an Ort und Stelle bestimt seyn würden; und in Ansehung der Grenze selbst ward verlangt, daß solche am östlichen Ufer der Oder, auf eine Meile breit, von Wildenbruch an bis an die Ostsee gezogen, und die Aemter Stettin und Wollin, nebst Lökenitz, das ehemals zu Pommern gehört hatte, zum schwedischen Antheil geschlagen werden sollte.

§. 396.

Allen diesen Schwürigkeiten auszuweichen, erbot sich der Churfürst Schwedischpommern gegen Magdeburg, Halberstadt und Minden, nebst zwey Millionen Reichsthalern, einzutauschen. Dis ward aber verworfen, und der Churfürst konnte so wenig 1649
bey der Königinn selbst als zu Nürnberg auf dem Executionsconvente seine Absichten erreichen. Es ward also eine Commißion a) angeordnet, die den 2ten April ihren Anfang nahm, wegen vieler Schwü- 1650
rigkeiten aber, besonders wegen der Licenten in den brandenburg-pommerschen Häven, nicht ehe als den

4ten

1653 4ten May geendiget und der Grenzreceß b) geschlossen ward. In demselben ward, ausser der Bestsetzung der eigentlichen Grenze Art. I-XXIII, bestimmet, 1) worin die Kommunion am caminschen Domkapitel bestehe Art. XXIV; und 2) beliebet, daß das Kapitel in seinem völligen Stande verbleiben sollte, Art. XXV, dagegen 3) aber alle gemeinschaftliche Rechte und Befugnisse, welche den Herzogen von Pommern beider Linien vormals gegenseitig zugestanden, aufgehoben, Art. XXVI; und 4) der Krone Schweden die, wegen der Erbfolge in Hinterpommern und Camin, von den Ständen dieser Landschaften zu leistende eventuelle Huldigung c), Art. XXVII, auch 5) kraft der alten Rechte der pommerschen Herzoge, die Anwartschaft und Mitbelehnung über die Neumark und den sternbergschen Distrikt, jenseits der Oder, wie auch über die Schlösser Vierraden und Lökenitz, nebst den dazu in Pommern gelegenen Gütern d), und die darüber von der Landschaft zu leistende eventuelle Huldigung Art. XXIX. versichert. Gegentheils versprach die Königinn 6), dem Churfürsten in der Regimentsverwaltung dieser Lande vor dem sich ereignenden Anfalle nichts vorzuschreiben noch Hindernisse zu erregen, Art. XXVIII, und überließ ihm 7) die Hälfte der Licenten und Konfiscationen in den brandenburgpommerschen Seehäven, Art. XXX. e); 8) ward die Freyheit der Handlung und Rechte der Unterthanen gelassen, wie sie unter den Herzogen gewesen,

Art.

Art. XXXI; und 9) ſtellete der Churfürſt eine Ceſſionsakte f) über den Königl. Antheil von Pommern aus.

Summarium Proceſſus, quo erga Electorem Brandenburgicum — circa reſtituendam Pomeraniam Ulteriorem apud ita dictos limitum Tractatus — uſa eſt Suecia. 1663. 4.

a) Die Königlichen Kommiſſarien waren, der Generalmajor und Vicegouverneur, Arfwid Forbus, der Vicepräſident der pommerſchen Regierung, Johann Nikodemſon Lillieſtröm, und der Staatsſecretair, Heinrich von Schwallenberg; die Churfürſtlichen, Johann Georg von Born, Johann Friedrich von Buch, Franz von Pahle, Georg Zitzewitz und, nach deſſen Tode, D. Friedrich Runge.

b) Receſſus limitaneus, ſeu Pacta, quibus inter S. R. M. Sueciae et Suam Serenitatem Electoralem Brandenburgicam Stetini Ao. 1653 conventum eſt. Stet. 1663. 4. und in Dähnerts Landesconſt. I. 95.

c) Special-Convention wegen der hinterpommerſchen Eventual-Succeßion. E. d. S. 163.

d) Special-Convent. wegen der Anwartſchaft auf die Neumark ꝛc. ꝛc. E. d. S. 170.

e) Special Licent-Receß. E. d. S. 174.

f) Churfürſtliche Ceßionsakte. E. d. S. 160.

§. 397.

Die würkliche Einräumung von Hinterpommern an Churbrandenburg erfolgte darauf den 1ſten Junius a). Durch dieſe langwührige Unterhandlungen war die Königinn nicht nur an dem Empfang der Lehn, als auch an Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts, auf dem Reichstage behindert worden. Zur Lehnsempfahung hatte ſie bereits im Jahr 1650 den bremiſchen Kanzler Biörnklou ans kaiſerliche Hoflager abgeſandt, dem nachher der Graf

Oxenstierna folgte; allein wegen angeblichen Ceremonielanstands, würklich aber auf des Churfürsten Betrieb, mußten sie unverrichteter Sache wieder abreisen, ungeachtet der Kaiser selbst die Königinn dazu aufgefordert hatte.

a) Da in dem Grenzrecesse Art. 37. vestgesetzet worden, daß die feyerliche Leichenbestattung des letzten pommerschen Herzogs, auf Kosten beider Successoren geschehen sollte, so ward dazu der 25ste May 1654 angesetzt. Bey derselben ward der Regimentsstab zerbrochen, die Bischofsmütze samt der Trauerfahne zerrissen und ins Grab geworfen, das zerschnittene Siegel, Helm und Schild unter beide Successoren getheilet.

Letztes Ehrengedächtniß Bogislavs XIV. — welcher den 25sten May 1654 auf J. K. M. zu Schweden und C. D. zu Brandenburg Anstell- und Verordnung zur Erden bestätiget worden. Stettin 1654. 4.

§. 398.

Gleichmäßig hatte auch der Kaiser die Königinn zu dem auf den 31sten October 1652 nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag eingeladen. Der Churfürst aber suchte ihre würkliche Zulassung zu hindern, und bewürkte ein kaiserliches Dekret, daß sie nicht eher zum Reichstage zugelassen werden sollte, bis die völlige Restitution von Hinterpommern geschehen sey. Hierüber ward die Eröffnung des Reichstags selbst verzögert, die Reichsstände legten sich desfalls bey der Königinn für den Churfürsten aus, und die Räumung von Hinterpommern hob endlich alle Schwürigkeiten, daß bey der würklichen Eröffnung des Reichstags den 20sten Junius 1653 Schweden zur Ausübung seines Sitz- und Stimmrechts

rechts gelangte a), wobey Churbrandenburg jedoch den Vorsitz streitig machen wollte.

a) S. die vornehmsten Verhandlungen hierüber in von Meiern Regensburgschen Reichstags-Handlungen. B. I. S. 7. 9. 21. 22. 24. 27. 67. 71. 90. 195.

§. 399.

An der Einrichtung der innern Landesangelegenheiten ward inzwischen mit Eifer gearbeitet. Die Landstände hatten gleich im Anfange des 1649sten Jahres ihre Abgeordnete a) an die Königinn abgesandt, und um die Bestätigung der Landesprivilegien, um Anordnung eines der Landesverfassung gemässen Regiments, wozu sie einen Entwurf übergaben b), und Abstellung einiger Landesbeschwerden c) gebeten. Zu Abrichtung dieser Punkte verordnete die Königinn eine eigene Kommißion d), welche im Julius 1650 ihre Verhandlungen mit den Landständen auf dem Landtage zu Stettin anfing. Die Königl. Kommissarien sowol als Landstände machten verschiedene Entwürfe zur künftigen Regimentsformel e), ohne daß einer davon gebilliget ward, und durch mancherley Schwürigkeiten ward dis Geschäfft so in die Länge gezogen, daß die Abdankung der Königinn es unterbrach, ehe es zum Schluß gebracht worden f).

a) S. der Landstände Instruktion vom 27. Jan. 1649 für ihre Deputirte. Mscpt. — Diese waren der Baron Erdmann Ernst Ludwig von Putbus, Marx von Eickstedt, D. Friedrich Runge und Christoph Sturtz.

b) Der pommerschen Landstände Gedanken, wie die Regierung von Pommern anzuordnen, zu Stockholm den 6ten Jun. 1649 übergeben. Mscpt.

c) — die Beybehaltung des Prälatenstandes, Abschaffung der Präsidien, Reducirung der alienirten Patrimonialgüter, Aufhebung der Trank- und Scheffelsteuer, Einstellung der Fortifikationsbauten und Legung der wider der Städte Privilegien während des Kriegs aufgeworfenen Schanzen — hauptsächlich betreffend. S. Königl. Resolution an gesamte Landstände vom 24. Jul. 1649. in Dähnerts Landesconst. I. 809.

d) Die Königl. Kommissarien waren, der Generalstatthalter, Graf Wrangel, der Freyherr Johann Oxenstierna und Johann Nikodem. Lillieström.

e) Die vornehmsten waren:

1) Unvorgreifliche und wohlgegründete Erinnerungen, wie der Civil- und Kriegs-Staat Pommerlands anzurichten und zu erhalten. Mscpt. (Von den Königl. Kommissarien.)

2) David Mevii Delineatio der pommerschen Landverfassung, nach des Landes alten Satzungen und Verfassungen. In *W. Fr. Pistorii* Amoenit. hist. jurid. IV. 935. (Namens der Landstände).

3) Project des Pommerschen Staats, auf Befehl J. K. M. von Schweden von den Pomm. Etats-Räthen, entgegen der Delineation, aufgesetzt den 10ten Jun. 1651. Mscpt.

4) Erinnerung (der Landstände) über der Königl. Kommissarien Projekt. Den 28. Jun. 1651. Mscpt.

f) Die Königl. Kommissarien schlugen in dem Projekt (Anm. e. 3) im fünften Kapittel unter andern vor, zu Abhelfung der Verwirrungen, welche aus den vielfältigen Rechten im Lande erwüchsen, ein Corpus Juris privati civilis et feudalis abfassen zu lassen; Stände aber erachteten solches in ihrer Erinnerung (Anm. e. 4) für unthunlich.

§. 400.

Eben dieser Schwürigkeiten wegen wurden auch den Ständen die Landprivilegien, ob sie gleich von der Königinn bestätiget worden, nicht ausge-
1653 liefert, noch von ihnen die Huldigung geleistet. Die
den 17t. May Eröffnung des Oberappellationsgerichts zu Wismar aber

aber geschah noch unter der Regierung der Königinn
a), die bey der Abdankung von der Regierung sich 1654
das Schloß Wolgast und sämtliche Tafelgüter in den 6ten
Pommern zu ihrem Unterhalt vorbehielt b), und sie Jun.
durch einen eigenen Gouverneur administriren ließ.

a) 1) Summarische Relation vom Verlauf des in Wismar introducirten Königl. höchsten Appellationsgerichts. 4.
2) Johann Grönings Beschreibung des Actus introductionis des Königl. hohen Tribunals zu Wismar. In A. von Balthasars hist. Nachricht von den Landesgerichten in Pommern. (Greifsw. 1733. Fol.) S. 240. ff.

b) Extract aus dem Reichs-Receß vom 6ten Jun. 1654. und Königl. Instruct. an die Kommissarien zur Immißion der K. Christina in die ihr in Pommern vorbehaltene Tafelgüter vom 15ten Jul. 1654. In Dähnerts Landesconst. I. 940. 941.

§. 401.

Gleich nach dem Antritt der Regierung K. Karl Gustavs liessen ihm die Landstände verschiedene Desiderien und Beschwerden vortragen a), die 1655
er theils hob, theils zur fernern Untersuchung der Kommißion, um deren Fortsetzung Landstände ebenfalls ansuchteen, gestellet wurden. Allein durch den polnischen Krieg, und die dadurch auch in Pommern wieder erregten Kriegsunruhen, wurden diese guten Absichten hintertrieben, und die vom Könige gesuchte Kaiserliche Investitur über Pommern konnte ebenfalls nicht bewürkt werden.

a) Durch ihre Deputirte, Philipp Christoph von der Lanken und Johann Balthasar Charisius. Ausser den unter der Königinn Christina bereits verhandelten Punkten, trugen sie wegen der Appellationen von den Aussprüchen der Regierung und des Consistorii ans Tribunal, Translocation des Hofgerichts, Bezahlung der

Lehnschulden, Abschaffung oder Milderung der Licenten und Landzölle an. S. Königl. Resolution vom 1sten März 1655. in Dähnerts Landesconst. I. 818.

§. 402.

Nachdem der Churfürst von Brandenburg die schwedische Partie verlassen, auch der König von Dännemark gegen Schweden den Krieg erkläret hatte, und der König deshalb genöthiget worden war, mit dem Heere nach Dännemark zu ziehen, fiel der
1657 polnische Feldherr **Czarnetzky** in Pommern ein,
im Aug. drang bis Anklam durch, und verwüstete alles um sich her, zog aber bald wieder ab. Zwey Jahr nach-
1659 her machten vierzehntausend Mann kaiserlicher Völker unter dem General **Souches** einen Einfall in Pommern, nahmen Greiffenhagen (den 3ten Aug.), Dam (den 7ten Sept.), und Wollin (den 27sten Sept.) ein; die Belagerung von Stettin aber (vom 28sten Sept. bis den 5ten Nov.) war vergeblich. Inzwischen rückte auch der Churfürst von Brandenburg mit **Montecuculi** und **Czarnetzky** aus Holstein an die pommersche Grenze, bemächtigte sich Tribsees (den 15ten Sept.), brach mit der Armee in Vorpommern ein, machte einen vergeblichen Versuch auf Greifswald (den 23sten Sept.), eroberte Demmin (den 11ten Nov.), und bezog darauf die Winterquartiere, während derselben der König starb.

1) *Matth. Biörnklou* Memoriale ad S. R. J. Electores directum. 1659. 4.

2) Memoriale, quod post Caesarei exercitus irruptionem in Pomeraniam exhibitum est S. R. J. Ordinariae Deputationi d. XXX. Aug. 1659. a. *Matth. Biörnklou.* 1659. 4.

3) Böses und Gutes, welches die Stadt Altenstettin

Ao. 1659, da sie von zweyen mächtigen Feinden hart belagert gewesen, ausgestanden und erfahren. 4.

4) Ausführliche Beschreibung stettinscher Belagerung, und sonderlich, was sich vom Monat August 1659 bey dem Einfall der kaiserl. Armada in Pommern begeben und zugetragen. Stettin 1660. und 1668. 4.

5) Kurze Beschreibung des Ao. 1659 im Monat August unverhofften Einfalls der kaiserl. Armada. 1660. 4.

6) *A. de Balthasar* Progr. de cliis gentium tutelaribus, ubi de liberatione civitatis Gryphicae ab obsidione Brandenburgica 1659 notabilia adfert. Gryphisw. 1745. 4.

7) Nachricht von dem am Michaelisfest gewöhnlichen jährlichen Dankfest in Greifswald wegen der brandenburgschen Belagerung i. J. 1659. Im Greifswaldschen Wochenblatt. St. XXXIX. Art. I.

§. 403.

Durch den olivischen Frieden a) wurden dem jungen Könige, Karl XI., alle bisher verlohrne Der- 1660 3ten May
ter in Pommern wieder zurück gegeben, und durch
den Kopenhagner Frieden entsagte der König von Den
Dännemark aller geistlichen und weltlichen Juris- 27st.
diktion, welche er bisher in Rügen gehabt hatte, und May
verstattete zugleich den schwedisch-pommerschen Schiffen die Sundzollfreyheit b), welches vorhero schon durch den roskildschen Friedensschluß bewilliget worden c). Durch diese Kriegsunruhen war das Land nicht nur von neuem sehr mitgenommen worden, sondern auch die geistliche und weltliche Verfassung in desto grössere Verwirrung gerathen, da der Landesstaat, weil die Kommißion unter der Königinn Christina fruchtlos abgebrochen worden, zu schwedischen Zeiten noch nicht in gehörige Verfassung gebracht werden können. Landstände sahen sich desfalls abermals veranlaßt, durch ihre Abgeordnete d) um Erleichte-

leichterung der Landesbürden, besonders aber um Fortsetzung der Kommißion anzuhalten.

a) §. 26. des olivischen Friedensinstrum. in Dähnerts Landesconst. I. 182.

b) §. 3. u. 9. des Kopenhagner Friedensinstrum. E. d. S. 227.

c) §. 4. u. 7. des roskildschen Friedensinstrum. E. d. S. 225.

d) Hans Rüssow und Johann Balthasar Charisius. S. die Königl. Resolution vom 17 Dec. 1660.

§. 404.

1662 Mit deren Eröffnung a) verzog es sich doch einige Zeit, bis endlich auf dem Landtage zu Wolgast die Einrichtung des Staats zum Stande gebracht, die in der Regimentsform b) begriffene Formel der
1663 Staatsverfassung im folgenden Jahr publicirt, die
den 17ten Jul. Landesprivilegien c), nach dem gegenwärtigen Zustand des Landes eingericht, bestätiget, den Landesbeschwerden abgeholfen, und darauf die Landeshuldigung abgestattet ward. Bey dieser Staatseinrichtung blieben doch noch einige Punkte unausgemacht, zu deren Erörterung, auf Anhalten der Landstände,
1667 die Kommißion anfangs im Lande fortgesetzt, und
und an der völligen Einrichtung der einzelnen Theile des
1668 Staatswesens gearbeitet, nachhin aber durch eine in
1669 Stockholm dazu niedergesetzte Kommißion d) völden 10ten April lig abgemacht e), und in den folgenden Jahren die verschiedenen Landesordnungen publiciret wurden.
1670 Bey der vorgehabten Abfassung der Landeshufen-
bis und Lehns-Matrikel aber fanden sich so viele Schwü-
1673 rigkeiten, daß man damit nicht zum Stande kommen konnte.

a) Die

a) Die Königl. Kommissarien waren: Der Reichsadmiral und Generalgouverneur, C. G. Wrangel, der Vicegouverneur, Paul Wirz und der Vicepräsident, David Mevius.

b) Schwedischpommersche Regierungsform vom 17ten Jul. 1663. und Haupt-Commißions-Receß vom 5ten Sept. 1663. in Dähnerts Landesconst. I. 359. ff.

c) K. Karls XI. Confirmation der pommerschen Landesprivilegien, vom 31sten Jan. 1663. E. d. S. 456.

d) Die Mitglieder derselben waren: von der Linde, Bengt Oxenstierna, P. Sparre, P. F. de la Gardie, Joh. Gyllenstierna, Hinrich Falkenberg und F. J. Oernstedt, unter Beytritt der pommerschen Deputirten, Molzahn und Charisius.

e) S. die Königl. Resolution vom 15ten Jul. 1664. in Dähnerts Landesconst. I. 841; Supplement zum Hauptcommißions-Receß vom 10ten Apr. 1669. E. d. S. 394. und Königl. Resolution vom 10ten Apr. 1669. E. d. S. 845.

§. 405.

Mtttlerweile suchte auch der König die kaiserliche Belehnung über Pommern zu erhalten, und schickte deshalb, da der Kaiser sich dazu bereitwillig erklärt hatte, seine Bevollmächtigte a) 1661. ab. Der Kaiser setzte auch die Belehnung auf den 11ten May 1662 an, weil aber die Gesandten mit dem entworfenen Lehnbriefe nicht zufrieden seyn konnten, besonders, weil die Stadt Camin und die Anwartung auf die Neumark, Sternberg, Vierraden und Lökenitz darin ausgelassen worden, sie sich auch mit dieser Sache an den Reichstag nicht verweisen lassen wollten, so sahen sie sich nach langen Unterhandlungen genöthiget, unverrichteter Sache wieder abzureisen b). Dagegen leisteten die hinterpommerschen und caminschen Stände, wie sie dem Churfürsten den 25sten October 1665 huldigten, auch dem Könige zum er-

stenmal die Eventualhuldigung, und erhielten die gewöhnlichen Reversalen c).

David Mevii Repraesentatio inter S. C. Maj. et S. R. M. Sueciae Actorum de nogocio investiturae super Provinciis Regiis in Germania. Stralef. 1662. 4. Auch teutsch: Bericht und Representation des Verlaufs und Bewandniß der Investitursache. Srralf. 1662. 4.

a) Den Vicepräsidenten des stockholmschen Hofgerichts, Freyherrn Sparre, den Vicepräsidenten des wismarschen Tribunals, David Nevius, und den bremischen Regierungsrath von Kleyhe.

b) Seit der Zeit hat diese Sache geruhet bis ins Jahr 1754, da der König Adolph Friedrich zuerst die Belehnung über Pommern erhalten.

c) Die Königl. Bevollmächtigte hiezu waren: Der Regierungsrath, Joachim Cuno von Owstin, der Landrath, Felix von Podewils, und der Hofrath, Jacob von Stypmann. S. des Kanzlers von Lagerströms aus den Akten gezogene Nachricht von dieser Handlung in seiner Kundschaft der schwedischpommerschen Landesverfassung. Th. I. Kap. 3. §. 7.

§. 406.

Solchergestalt ward die bisherige Friedenszeit angewandt, das Land aus den Verwirrungen zu reissen, worin es durch die vieljährigen Unruhen geworfen worden. Kaum aber fing es an die Früchte davon zu geniessen, als schon ein neuer Krieg neue Trübsale herbeyführte. Der König sahe sich veranlaßt, zur Unterstützung Frankreichs, eine Armee, unter Anführung des Feldherrn Wrangels, nach
1674 Pommern überzuschicken, und in die Mark einrücken
im zu lassen, wo sie ohne Widerstand alles besetzte, und
Dec.
1675 auch ins brandenburgsche Pommern einrückte, bis
im der Churfürst unvermuthet mit seinem Heere nach
Febr der Mark zurückkam, Ratenau überrumpelte (den

15ten

15ten Jun.), das schwedische Heer bey Fehrbellin (den 18ten Jun.) schlug, und es durch Meklenburg nach Vorpommern zurück zu weichen nöthigte.

§. 407.

Der Churfürst brach hierauf (im September) in Schwedischpommern ein, besetzte Treptow und Klempenow, ging bey Gützkow (den 2ten Octob.) über die Peen, und vereinigte sich bey Richtenberg mit dem Könige von Dänemark, welcher bey Damgarten (den 7ten Oct.), so wie die Kaiserlichen bey Tribsees, eingedrungen war. Beide wandten sich nach Stralsund, die unter der Vestung stehende Völker anzugreifen, da dis nicht gelang, wandte der König von Dänemark sich nach Wismar, und der Churfürst nahm die Belagerung von Wolgast vor, welches sich (den 31sten Oct.) ergab, worauf der Churfürst seine Völker auf der andern Seite der Peen in die Winterquartiere verlegte, und die Schweden die Pässe an diesem Flusse wieder besetzten. Mitlerweile hatte ein andrer Haufen brandenburgscher Völker die Stadt (den 4ten Oct.) und Insel Wollin, und der Fürst von Anhalt Greiffenhagen, Wildenbruch (den 17ten Oct.) und die Zollschanze weggenommen, wodurch den schwedischen Völkern der Weg nach Hinterpommern versperrt ward.

1) Beschreibung des nordischen Krieges. Nürnb. 1679. 2 Theile. 12.

2) Der pommersche Kriegs-Postilion. III. Stücke. Leipz. 1678. u. 1679. 4. m. K.

3) Håkan Spegels Diarium ifrån Krigets Begynnelse emot de Danska 1675 och till des Slut 1679. In

C. C. Gjörwells Swenska Bibliothek. B. I. S. 100-139. B. II. S. 16-63. B. V. S. 79-120.

§. 408.

1676 In den ersten Tagen des folgenden Jahrs unternahm Mardefeld mit einigen aus den Vestungen gezogenen Truppen, von Stralsund aus, eine Landsteigung auf der Insel Uesedom, und sodann die Belagerung von Wolgast, die er aber nach einem vergeblichen Sturm, nachdem der General Schwerin Uesedom (den 16. Jan.) wieder besetzt, und dänische und brandenburgsche Völker einen vergeblichen Versuch (den 17. Jan.) gemacht hatten, sich der Insel Rügen zu bemeistern, aufheben mußte, und vom Feldmarschall Dörfling, nach Stralsund zurück zu weichen (den 22. Jan.), genöthiget ward. Nichts desto weniger besetzten die schwedischen Völker von neuem Wollin und Uesedom, und schlossen Wolgast nochmals ein. Weil aber der König durch die verlohrne Seeschlacht unter Oeland (den 11. Jun.) ausser Stand gesetzt worden, Pommern zu Hülfe zu kommen, so brach der Churfürst (im Junius) wieder über Tribsees ein, ging bey Greifswald vorbey und entsetzte Wolgast, mittlerweile Schwerin die Schweden von Wollin und Uesedom vertrieb. Sodann zog er sein Heer zusammen, welches durch kaiserliche, lüneburgsche und münstersche Truppen verstärkt worden, eroberte Anklam (den 19. Aug.), Demmin (den 30. Sept.), und schloß Stettin (vom 16. Sept. bis 6. Nov.) ein, und bezog darauf die Winterquartiere.

§. 409.

§. 409.

Den folgenden Feldzug wandte der Churfürst 1677
auf die Belagerung von Stettin, welche er den 21. Jun. anfing, aber erst den 16. Dec. ergab sich diese Vestung. Der König von Dänemark bemeisterte sich (im Sept.) der ganzen Insel Rügen, bis auf die Neufehrschanze, welche in schwedischen Händen blieb. Vermittelst derselben landete Graf **Königsmark** mit einigen aus Stralsund und Greifswald gezogenen Völkern (den 8. Jan.) auf Rügen, schlug 1678
die dortigen dänischen und alliirten Völker, und bemächtigte sich der ganzen Insel wieder. Allein gegen das Ende des Sommers setzte der Churfürst seine Völker von Penamünde (im Sept.) nach Rügen über, und zu gleicher Zeit landeten dänische Völker auf Wittow, wodurch die Schweden genöthiget wurden, die Insel gänzlich zu räumen, worauf der Churfürst durch die Eroberung von Stralsund a) (den 10. Oct.) und Greifswald (den 6. Nov.) ganz Schwedischpommern unter seiner Gewalt brachte.

1) Diarium obsidionis Stettinensis oder summarischer Bericht dessen, was in der vom Junio bis im December des 1677 belagerten Stadt Stettin sich von Tag zu Tag zugetragen. 1678. 4.

2) J. C. Z. Beschreibung der sechsmonatlichen Belagerung der Stadt Altenstettin. Danzig. 4.

3) Accordpunkte der Vestung Stettin. 1677. 4.

4) Kurze und gründliche Relation von der Insel Rügen, wie dieselbe durch den dänischen Einfall 1677 verunruhiget, und 1678 im Jenner durch den Grafen Königsmark wiederum befreyet worden. Stralf. 1678. 4.

5) Relation von dem Treffen, welches zwischen den schwedischen und dänisch-alliirten Völkern den 8ten Jan.

1678 auf Rügen unfern der Neufehrschanze auf dem grossen warksower Felde gehalten worden. Stralf. 1678. 4.

6) Accords-Puncta wegen Uebergabe der Stadt Stralsund. 1678. 4.

7) Eigentlicher Abriß und Beschreibung der Stadt Greifswald, wie sie belagert und mit Feuereinwerfen heimgesucht worden, daß sie sich ergeben müssen. Nürnb. 1678. 4.

a) Der Kaiser sowol als der Churfürst hatten die Stadt Stralsund durch Anbietung der reichsstädtischen Freyheiten zur gutwilligen Uebergabe zu bewegen versucht. Ob nun gleich die Stadt sich hiedurch in ihrer Treue gegen den König nicht wankend machen ließ, mußte sie doch deshalb üblen Nachreden nachhin untergehen.

1) Joh. Christoph Becmanns kurzer doch gründlicher Beweis, daß Stralsund und Greifswald samt der Insel Rügen nicht nur allein keine Ursach mehr haben, an der Kron Schweden getreu und gewärtig zu bleiben, sondern auch solches mit guten Gewissen und ohne Verletzung Göttl. und R. K. Majestät nicht thun können. 1678. 4.

2) Kurzer Bericht, wie Stralsund, Zeit wehrenden itzigen Krieges, sich getragen. 1679. 4.

§. 410.

In dem zwischen dem Könige von Dänemark und Churfürsten von Brandenburg (zu Dobran den 25. Sept. 1675) geschlossenen geheimen Bündnisse war verabredet worden, daß ersterem, ausser anderen schwedischen Provinzen, die Insel Rügen, letzterem ganz Schwedischpommern zu Theil werden sollte. Dis verhinderte aber der König von Frankreich, indem er durch einen Einfall ins Clevische den Churfürsten zum Frieden zu St. Germain en Laye a) 1679 zwang. Zufolge desselben gab der Churfürst dem den 29st. Jun. Könige das ganze eroberte Pommern (Art. V.) zurück; dagegen trat der König dem Churfürsten den Distrikt jenseits der Oder, bis auf die Städte Dam

und

und Golnow mit ihrer Dependenz, (Art. VII.) ab, jedoch mit der Einschränkung, daß der Churfürst die Stadt Golnow mit ihrer Dependenz, als ein Unterpfand für eine Summe von funfzigtausend Reichsthaler (Art. VIII.), behielt. Und endlich entsagte der König der bisher gehabten Hälfte der Licenten in den brandenburg-pommerschen Häven, und überließ solche dem Churfürsten allein (Art. IX.). Gleichermassen ward der König von Dänemark durch einen französischen Einfall ins Oldenburgsche gezwungen, in dem Frieden zu Fontainebleau (Art. V.), Den 2ten und zu Lund (Art. V.) dem Könige die Insel Rügen zurückzugeben. u. 26. Sept

a) S. das Friedensinstrum. in Dähnerts Landesconst. I. 184.

§. 411.

Diesen Friedenschlüssen gemäß nahm noch in demselben Jahr der schwedische Generalstatthalter, Im Nov. und Graf **Königsmark**, wieder Besitz vom Lande. Dec. Während dieser Kriegsjahre war das Land wieder sehr verödet und ausgemergelt worden, und in der ganzen Staatseinrichtung hatten sich von neuem viele Unordnungen und Abweichungen eingeschlichen. Der König versicherte deshalb den Deputirten der Städte a) alle mögliche Aufhelfung des Landes b), und verordnete abermals eine Kommißion c), die ihre Bemühungen nicht nur über die Wiedereinrich- 1680 tung des im Kriege zerrütteten Staatswerks, sondern u. 81. auch auf die endliche Abrichtung verschiedener vormals noch unabgemacht gebliebenen Punkte d), und

dar-

darunter auch vorzüglich auf die schon längst im Werk geiwesene Abfassung einer Landeshufen- und Lehn-Matrikel e), zu desto richtiger Bestimmung der Landeskontributionen und der Lehndienste, erstreckte. Die vielen Streitigkeiten, welche bisher zwischen der Regierung und dem Tribunal über die Sachen obgewaltet hatten, worin keine Appellationen an letzteres Gericht Statt finden sollten, veranlaßte eine
1688 Visitation des Tribunals, wodurch diese Fälle bestimt wurden, und bald nachher ward auch die Einziehung der alienirten Patrimonialstücke zu betreiben angefangen, und dazu eine eigene Reduktionskommißion niedergesetzt, welche dis Werk nach langwührigen Verhandlungen und überwundenen vielen Schwürigkeiten zum Stande brachte f).

a) Diese Deputirten waren: Joachim Christoph von Behr, Alexander von Normann, Victor Scheelen und Johann Graswindt.

b) S. Königl. Resolution vom 25sten Nov. 1679. in Dähnerts Landesconst. I. 858.

c) Die Königl. Kommissarien waren: Clas Rålamb, Jürgen Sperling und Heinrich Falkenberg.

d) S. den Haupt-Commißions-Receß vom 12ten Apr. 1681. in Dähnerts Landesconst. I. 402.

e) Weil immer auf den Landtagen, so oft von Landessteuern die Rede entstand, über Prägravationen geklagt ward, so waren schon seit den ältern Zeiten zur Abfassung einer Landesmatrikel Anstalten gemacht worden. Auf dem Landtage zu Wollin 1569 ward ein ständischer Ausschuß dazu niedergesetzt, auf Veranlassung des stettinschen Landtags 1631 ward von Heinrich von Rahlden, und 1658 vom Kammerpräsidenten Rhenschiöld eine Landesmatrikel verfaßt. Weil beide aber nicht zuverläßig waren, so traf die Kommißion 1663 eine Vereinbarung mit Landständen, wegen vieler Wiedersprüche unter Landständen

selbst

selbst aber, gerieth die Sache wieder ins Stecken, bis die Kommißion i. J. 1681 im Receß verordnete: „Daß durch „Messung das Land in eine gewisse Hufenzahl, als des„sen eigentlichen Satzung und gründlichen Einrichtung ge„mäß, gebracht werden sollte"; und die Königl. Regierung in einer eigenen Instruktion vestsetzte: „Daß zu ei„nem jeglichen Distrikt zwey Personen, einer aus der „Ritterschaft und einer aus den Städten, nebst einem „Notario und Landmesser, die Lustration und Messung „vorzunehmen, deputirt werden sollten". Da aber dis Geschäfft nicht so bald geendiget werden konnte, ward auf den Landtage zu Anklam (den 7ten Sept. 1681) beschlossen, durch einzufordernde Profeßion der Güterbesitzer eine Interimsmatrikel zum Stande zu bringen. Ehe aber noch diese beschaffet worden, verordnete der König 1684 eine besondere Matrikelkommißion, die aus dem Regierungskanzler und zwey ritterschaftlichen und zwey städtischen Landräthen bestehen, wobey jedoch die Anfertigung der Interimsmatrikel nicht unterbleiben sollte. Nach einem abermaligen Kgl. Befehl vom 10ten März 1687 kam darauf die Interims-Lehnmatrikel zum Stande, bey der Abfassung der Hufenmatrikel aber zeigten sich immer neue Schwürigkeiten, deshalb der König 1691 eine eigene Landmessercommißion verordnete, welche von der Zeit an bis 1702 alle in Pommern und Rügen befindliche Güter vermaß und beschrieb, auch gehörige Karten ablieferte, welche zur Grundlage einer beständigen Hufenmatrikel dienen sollte. Zur würklichen Verfertigung derselben ernannte der König 1702 von neuen eine Matrikelkommißion, unter Direktion des Regierungsraths **von Lagerström**, die ihre Arbeit einige Jahre fortsetzte, nachhin aber durch den nordischen Krieg unterbrochen, und allererst i. J. 1729 das Project zu einer beständigen Hufenmatrikel nach Hofe gesandt ward. S. die vornehmsten hieher gehörigen Urkunden in **Dähnerts** Landesconst. III. 1082. ff.

f) Schon die Herzoge hatten einen beträchtlichen Theil ihrer Domänen alieniret, deshalb bereits auf dem Landtage zu Wolgast 1614 eine Reduktion derselben mit Einstimmung der Stände vestgesetzt, aber nicht vollführt ward. Im dreißigjährigen Kriege wurden die Domänen noch härter angegriffen, und Bogislav XIV. mußte

zur Verpflegung des schwedischen Heers dem Könige Gustav Adolph zugestehen, verschiedene Domanialstücke zu veräussern. Die Königinn Christina aber gieng darin so weit, daß wenig übrig blieb. Stände selbst hielten verschiedentlich um die Reduktion an, jedoch in der Masse, daß die vor dem westphälischen Frieden alienirten Stücke nicht mit darunter begriffen werden sollten, weil aber die Königinn Christina diese Güter noch im Besitz hatte, konnte dazu nicht geschritten werden. Wie die schwedischen Reichsstände endlich i. J. 1680 beschlossen, daß mit der Reduktion der Domänen, sowol in Schweden, als den dazu gehörigen Ländern, unverzüglich der Anfang gemacht werden sollte *), so wurden wegen der Pommerschen mit der Königinn Christina Unterhandlungen gepflogen, welche auch in dem Wiederruf aller von ihr vorgenommenen Donationen, Gratiale und Belehnungen willigte. Die Ausführung unterblieb jedoch noch einige Zeit, und und wurden inzwischen nur vorläufige Anordnungen unter der Direktion des Landshöfdings, Heinrich Falkenbergs, gemacht, bis endlich eine besondere Reduktionskommißion **) verordnet, und solche im September 1692 zu Stettin eröffnet ward. Diese brachte das Reduktionswerk völlig zum Stande, jedoch mit dem Unterschiede, daß denen, welche Güter mit des Kaisers und der Landstände Einwilligung von den Herzogen erhalten, solche gelassen; die, welche blos Fürstlich Hand und Siegel hatten, sie bis zur Abfindung behielten, solchen aber, welche sich ohne Rechtsgang der Reduktion unterworfen, eine beständige Arrhende und das Tertial darin zugestanden ward ***).

1) Aug. von Balthasars Nachricht von der Reduktion der Domanial- oder Tisch- und Tafel-Güter in Pommern. Im Greifswaldschen Wochenblatt. St. 38. S. 299. St. 39. S. 308. St. 40. S. 317. St. 41. S. 321. St. 45. S. 355. St. 46. S. 362. St. 47. S. 372. u. St. 48. S. 377; und in Schotts juristischen Wochenblatt. II. 779-823.

2) Gryphes in integrum restitutus ope Leonis, d. i. Actus revocatorius der abalienirten Tafel-Güter. Ao. 1693. Fol.

*) S. Stockholms Ricksdags Besluth den 22sten Nov. 1680. Art. VIII. in A. A. von Stiernmanns Alla Ricks-Dagars och Mötens Besluth. Th. II. S. 1818.

**) Die

**) Die Mitglieder derselben waren: Gustav Adolph de la Gardie, Nils Bielke, Jürgen von Mellin, H. A. von Normann, und Bernhard Christ. von Jäger.

***) S. die hauptsächlichsten Urkunden hievon in Dähnerts Landesconst. I. 932. ff. 948. 951. 958. ff.

§. 412.

Gleich nach dem Regierungsantritt des Königs Karls XII. wurden auch die Streitigkeiten über die nach dem letzten Frieden zwischen dem schwedischen und brandenburgschen Pommern zu bestimmenden Grenzen, nachdem darüber, sowol zu Berlin, als bey der Grenzkommißion zu Dam und Colbaz 1684, vergebliche Unterhandlungen angestellet, und die Stadt Golnow 1693 von Schweden eingelöset worden, durch den stockholmer Hauptvergleich (den 2ten Dec. 1698, und den berliner Nebenreceß (den 13ten Febr.) 1699), mit Entsagung des Königs der bisherigen Gemeinschaft am caminschen Kapitel gänzlich beygelegt a); die Konsumtionssteuer in den Städten, anstatt der bisherigen Häuser- Kopf- Stand- und Vieh-Steuern, eingeführt b); die Visitationen der Landeskollegien und der Universität c) vorgenommen, und die Eventualhuldigung in der Neumark (den 5ten Oct.), und in Hinterpommern den 9ten October), durch Königliche Bevollmächtigte d) eingenommen. 1698 1699

a) 1. Vollständiger Extrakt der vornehmsten Sachen, so in denen, zwischen den schwedischen und brandenburgschen Kommissarien der Grenz und anderer Punkten halber, zu Dam und Colbaz Ao. 1684 gehaltenen Protokollen sich verzeichnet findet, nebst den dahin gehörigen nöthigen Beylagen, Msct. (Von schwedischer Seite.)

a) Aufrichtige und wahrhafte Relation dessen, was bey der zu Dam und Colbaz zwischen den schwedischen und brandenburgschen deputirten Ministris gehaltenen Kommißion vorgegangen. 1684. 4. (Von brandenb. Seite.)

b) S. Dähnerts Landesconst. III. 1227.

c) Das geistliche Consistorium im October 1699, des Hofgerichts im März 1700, und der Universität 1699.

d) Die Regierungsräthe, Bernhard Christoph Jäger und Magnus Lagerström. Ein actenmäßiger Bericht von dieser Handlung findet sich in Lagerströms Kundschaft des schwed. Pommern. Th. I. Kap. 3. §. 8. u. 9.

§. 413.

In dem fürchterlichen Kriege, welchen der König vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu führen hatte, blieb Pommern verschont, so lange das Glück seinen Waffen folgte; allein die Folgen der Niederlage bey Pultawa machten es abermals zum
1710 Schauplatz des Krieges. Dis sollte zwar durch das Haager Koncert, wodurch der Kaiser und die Seemächte die Neutralität des deutschen Reichs zu sichern suchten, und dem nach und nach das deutsche Reich, der schwedische Senat, der König von Preussen, und die gegen den König verbundene Mächte beytraten, abgewandt werden, wie der König solches aber verwarf, so beschlossen die drey nordischen Alliirten, Pommern anzugreifen. Dessen ganze Vertheidigung beruhete auf ein kleines schwedisches Heer unter dem General Krassau, das sich aus Polen nach Pommern gezogen hatte, und durch die Pest sehr vermindert war, und auf die Anstalten, welche die Regierung im Lande selbst zu treffen vermogte a); und diese bedrängten Umstände veranlaßten, daß der gröβte Theil der Domänen verpfändet werden mußte b).

1) C.

1) C. T. F. v. H. historische Nachricht von dem nordischen Kriege. Freystadt 1716-1719. VII. Theile. 8.

2) Joh. Christ. Seitz geographische und historische Beschreibung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, nebst dem nordischen Kriegs-Diario von 1700 bis zu Ende 1715. Hamb. 1716. 8. m. K. u. L.

3) Pommersches Kriegs-Theatrum, oder Beschreibung des H. Pommerns und F. Rügen, nebst des nun schon ins XVI. Jahr währenden nordischen Krieges Anfang und Fortgang. Frfrt. 1716. Fortsetzung. 1726. 4. m. K.

4) Beschreibung des nordischen Krieges. 1715. 8.

5) Gesammelte moskowitische und pommersche Briefe. 1709. 8.

6) C. *Pyl* Descriptio Calamitatum quibus Pomeranicae terrae — misere vexatae. 1713. 4.

a) S. Dähnerts Landesconst. III. 1259. 1261. 1262. 1278. 1279.

b) E. d. I. 992.

§. 414.

Wie nun im folgenden Jahr der Zug der rußischen, dänischen und sächsischen Völker nach Pommern würklich vor sich ging, zog sich der General Krassau mit einem Theil der Völker unter Stettin, der General Düker mit dem andern unter Stralsund, worauf die Alliirten das ganze offene Land besetzten. Sie rückten zwar auch vor Stralsund (den 7ten Sept.), konnten aber die Belagerung aus Mangel groben Geschützes nicht vornehmen, sondern mußten sich, nachdem der Generaladmiral Wachtmeister eine Verstärkung von sechstausend Mann aus Carlscrona (den 8ten Nov.) übergeführt hatte, mit der Einschliessung dieser Vestung begnügen. Inzwischen hatten sie sich auch der Peenamünderschanze durch Accord (den 17ten Sept.) bemächtiget. 1711 Aug.

1) Manifest J. Cz. Maiestät, welches sie dem Reichs-Collegio zu Regensburg vor dem Einbruch mit Dero Armee in das Schwedische Vorpommern übergeben lassen. 1711. 4. Und in der hist. Nachricht I. 58.

2) Manifest S. K. M. in Dänemark und Norwegen, bey Dero angetretenen Marsch in das Schwedische Vorpommern. 1711. 4. U. a. a. O. I. 41.

3) Gründliche Vorstellung, mit was für gerechten und dringenden Ursachen S. K. M. in Polen bewogen worden, des Königs von Schweden in Vorpommern stehende Armee anzugreifen. 1711. 4. Und e. d. I. 21. Auch lateinisch: Demonstratio etc etc. 1711. 4.

4) Manifest S. K. M. in Polen, bey Dero angetretenen Marsch in das schwedische Pommern. 1711. 4. u. e. d. I. 33.

§. 415.

1712 Allein auch diese Einschliessung hoben die Alliirten (den 7ten Jan.) auf; die dänischen Völker verliessen größtentheils das Land, die rußischen und sächsischen nahmen in Pommern Winterquartiere, **Düker** überfiel die Dänen in Damgarten und Ribnitz (im Febr.), und vereitelte den Versuch, den die Russen und Sachsen (den 18ten Jun.) auf Stralsund machten. Demungeachtet nahm die Gefahr für Stralsund und Rügen immer mehr zu. Die rußischen und sächsischen Völker rückten wieder näher zusammen, ein Theil bis nahe vor Stralsund (den 5ten Sept.); der andre, welcher sich beym Dorfe Stahlbrode setzte, errichtete am Strande Batterien, brachte Fahrzeuge zusammen, und nöthigte **Henke**, der mit einigen Fahrzeugen zur Bedeckung des Fahrwassers bey Palmerort lag, sich untern Dänholm (den 6ten Sept.) zurückzuziehen. Sie versuchten

darauf eine Landung auf Rügen (den 9ten Sept.) vorzunehmen, die aber Düker verhinderte, so daß die hiezu gebrauchte Truppen sich wieder nach Greifswald, auch die vor Stralsund stehende, etwas zurück zogen. Nichtsdestoweniger würde Düker nicht länger im Stande gewesen seyn, Rügen zu behaupten, wenn nicht der Feldmarschall Stenbock mit neuntausend Mann frischer Völker und Kriegsbedürfnissen auf Wittow (den 25sten Sept.) angekommen wäre a). Er kehrte gleich alle Anstalten vor, weiter zu rücken, welches die Verbündeten dadurch zu verhindern suchten, daß sie eine Linie von Greifswald nach Tribsees und Damgarten zu ziehen anfingen, um damit das schwedische Heer einzuschliessen. Ehe sie aber noch damit fertig wurden, zog Stenbock mit der Armee von Stralsund (den 1sten Nov.) nach Damgarten, vertrieb (den 3ten Nov.) die daselbst stehenden Sachsen unter dem Prinzen von Weissenfels, und rückte (den 4ten November) in Meklenburg ein.

Disposition der Steinbockschen Armee, bey Paßirung des Passes bey Damgarten. 1712. 4.

a) Es standen noch mehrere Völker in Schweden zur Ueberschiffung bereit, die gleich nachfolgen sollten, weil aber die Flotte sich von den Transportschiffen entfernte, als sie unter Wittow die Anker geworfen hatten; so fanden einige dänische Fregatten Gelegenheit, die Transportschiffe anzugreifen, und viele davon wegzunehmen oder zu zernichten. Hiedurch ging der größte Theil der überbrachten Lebensmittel, Geräthschaften und Pulvers verlohren, und da kein zweyter Transport möglich zu machen war, ward Stenbock ausser Stand gesetzt, seine Entwürfe auszuführen. S. Grefwe Magnus Stenbocks Lefwerne af Samuel Loenbom. Th. III. S. 124. ff.

§. 416.

§. 416.

1713 Nach Stenbocks Abzuge erhielten die feindlichen Völker wieder freye Hände in Pommern, wo besonders die Russen alles mit Feuer und Schwert verwüsteten, und, zur Vergeltung des von Stenbock abgebrannten Altona, die Städte Garz (den 16ten März), und Wolgast (den 27sten März), ausplünderten und in Brand steckten; Anklam, das auch bereits (den 1sten April) geplündert worden, ward nur durch einen Zufall gerettet. Nach der Ergebung der stenbockschen Armee rückten darauf die verbündeten Völker in grösserer Anzahl wieder in Pommern ein, und die noch übrigen beiden Vestungen und die Insel Rügen standen nun in der größten Gefahr, ihnen ebenfalls in die Hände zu fallen. Dis abzuwenden, schloß der Herzog, Administrator von Holstein, mit dem Grafen **Wellingk**, nachdem der vom Kaiser angestellte braunschweigsche Kongreß, zu Erreichung einer Neutralität über die Reichslande, ebenfalls fruchtlos gewesen war, den ersten Sequestrationstraktat (zu Hamburg den 10ten Jun.) a), und vermöge desselben mit dem neuen Könige von Preussen, **Friedrich Wilhelm**, (zu Berlin den 22sten Jun.) auch den zweyten b). Diesen Traktaten aber widersprach der schwedische Generalstatthalter Meyerfeldt, und wollte Stettin ohne Befehl des Königs nicht einräumen. Die Königinn von Großbrittannien ließ darauf zwar auch Bedingungen zu einen Waffenstillstand vorschlagen c), allein die Verbünde-

ten

ten schlugen solche aus, und die unterhandelte sächsisch-hollsteinische Sequestration von Stettin und Stralsund kam eben so wenig zum Stande, sondern die sächsischen Truppen, welche aus Hollstein kamen, rückten über Damgarten vor Stralsund (den 3ten Jul.), und am selbigen Tage ging ein Haufe Russen und Sachsen von Eldena ab, und landete auf Rügen, das sie aber (den 7ten Jul.) wieder verliessen. Die Russen zogen vor Stettin, beschossen es (vom 11ten bis 19ten Sept.), und zwangen **Meyerfeldt**, die Vestung auf die Bedingungen des ersten Sequestrationstraktats zu übergeben, und dem Herzoge von Hollstein die weitern Maaßregeln zu überlassen, da dann, zufolge des zweyten Traktats, auch sechszehnhundert Preussen in die Stadt einrückten. Gleich darauf (den 6ten Oct. zu Schwed) schloß der König von Preussen mit dem Fürsten **Menzikof** den dritten Sequestrationstraktat d), kraft dessen er den ganzen vorpommerschen Distrikt zwischen der Oder und der Peen, nebst Wolgast und den Inseln Uesedom und Wollin, mit seinen Völkern besetzte, und die Bundsgenossen das übrige Vorpommern disseits der Peene räumten.

1) Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der pommerschen Städte Garz und Wolgast. 1713. 4.

2) J. F. Sprengels Bericht von dem der Stadt Anklam angedrohetenUnglück. In derPomm.Biblioth. III. 185.

3) Der Pommerschen Regierung Schreiben an den Sekretair **Werwing** in Hannover von den in Pommern ausgeübten Grausamkeiten. 1713. 4.

a) — „Der Herzog soll Stettin mit zwey Battail„lons hollsteinscher, und zwey Battaillons neutraler „(Preußischer) Völker besetzen, zu deren Unterhaltung die „Einkünfte aus dem Distrikt zwischen der Peen und Oder „angewiesen werden; er soll die Vestung an niemand an„ders einräumen, und, wenn sie während dieses Seque„sters von einer feindlichen Macht angegriffen würde, da„für sorgen, daß sie von der neutralen Macht (Preussen) „vertheidiget werde; nach geendigten Kriege, oder wenn „der König von Schweden sie früher wiederfordern wür„de, soll er sie unweigerlich abliefern". S. histor. Nachricht V. Fortsetzung S. 125.

b) „Die Vestung Stettin wird mit zwey preußischen „und zwey hollsteinschen Battaillons besetzt, und die schwe„dische Besatzung hieher nach Stralsund und Rügen ge„bracht. Beide Theile wollen diese Vestung während des „nordischen Krieges keinem der kriegenden Theile einräu„men, sondern sie gegen jedweden vertheidigen, nachhin „aber dem Könige von Schweden wieder übergeben, je„doch nicht ehe als bis ihnen ihr Aufwand erstattet wor„den; sie wollen auch die Vestung Stralsund und Insel „Rügen, wider allen feindlichen Anfall zu bedecken su„chen —". S. histor. Nachricht I. Fortsetzung. S. 135.

c) — „Die nordischen Alliirten sollten ihre Truppen „aus Pommern ziehen, dagegen der König versprechen, „daß er ihre deutsche Lande nicht angreifen wolle —". S. histor. Nachricht V. Fortsetzung. S. 139.

d) — „Der König soll neben Stettin den ganzen „Strich Landes von die Oder bis an die Peen, die „Städte Anklam, Demmin und Wolgast eingeschlossen, „mit seinen Völkern besetzen, und nicht eher als nach ge„schlossenem Frieden an Schweden wieder überliefern. „Er soll nicht zugeben, daß Schweden mehrere Völker „nach Vorpommern schicke, oder von daraus der Alliirten „Länder angreife, und für die bey Eroberung von Stet„tin verwandte Kosten zweymalhunderttausend Reichs„thaler an Rußland, und der Herzog Administrator eben „so viel an Sachsen bezahlen. Dagegen verspricht Ruß„land, wenn der König dieses Sequesters wegen von

„Schwe-

„Schweden feindlich angegriffen werden sollte, daß die „nordischen Alliirten sich seiner mit aller Macht annehmen „sollen —". S. Staatskanzley XXVI. 608.

§. 417.

Der König billigte diese Vorkehrungen nicht, 1714
deshalb der König von Preussen noch so viele Truppen in Stettin (den 14. Aug.) legte, daß er der Vestung versichert seyn konnte. Gleich nach des Königs Ankunft in Stralsund (den 22. Nov.) nahmen die Unterhandlungen hierüber ihren Anfang; da er aber an den Sequestrationstraktaten nicht gebunden seyn wollte, der König von Preussen des Landgrafen von Hessenkassel Vorschläge (im Januar) 1715
nicht annahm, auch seine Truppen auf des Königs Anhalten aus Wolgast nicht wegzog, so ließ der König Wolgast (im Februar) besetzen, und gegen die angefangene Bevestigung der Stadt Wollin Vorstellungen thun. Wie hierauf keine gewiehrige Antwort erfolgte, die französische Vermittelung fruchtlos war, und der König von Preussen den nordischen Bundsgenossen beytrat, so ging der König selbst, nebst Düker, mit dreytausend Mann nach Wollin, bemächtigte sich dieser Stadt und Insel (im April) und der Penamünderschanze mit Gewalt, dagegen ließ der König von Preussen die hollsteinischen Völker in Stettin entwaffnen und von da abführen (den 27. April), dankte die bisherige schwedische Regierung ab, und versammelte ein Heer bey Schwedt, welches auch zum Sammelplatz der übrigen verbündeten Truppen bestimt ward.

1) Kurze

1) Kurze Information wegen des von S. K. M. in Preussen übernommenen Vorpommerschen Sequestri. Berlin 1715. 4. Auch Franz. Motifs, qui ont engagé S. M. le Roy de Prusse, à se charger du Sequestre de la Pomeranie Suedoise. à Berlin. 1715. 4. Und in der historisch. Nachricht. III. Fortsetzung. S. 241.

2) In Facto gegründete Vorstellung gegen die ausgegangene kurze Information wegen des pommerschen Sequestri. 1716. 4., und in der histor. Nachricht. V. Fortsetzung. S. 67.

3) Des Barons von Müllern Schreiben an den Königl. Secretair Stiernhök wegen der Differenzen zwischen Schweden und Preussen. 1716. 4.

4) Lettre de Mr. le Baron *de Müllern* au Sr. *Stiernhök*, avec des remarques sur la dite lettre. In der histor. Nachricht. V. Fortsetzung. S. 3.

a) Der König war mit dem bisherigen Betragen der Stadt Stralsund so wohl zufrieden, daß er ihren Magistrat die adeliche Würde ertheilte.

§. 418.

Solchergestalt rüsteten sich die nordischen Bundsverwandten mit einem Heere von sechzigtausend Mann in Vorpommern einzurücken, dem der König nur etwa zwölftausend Mann entgegen zu setzen hatte. Sie hatten das Loos über Pommern geworfen, und davon war Stettin, der Distrikt zwischen der Oder und Peen, die Inseln Uesedom und Wollin, nebst der Stadt Wolgast, dem Könige von Preussen; der übrige Theil disseits der Peene, nebst Rügen, dem Könige von Dänemark zugetheilet worden. Der französische Gesandte, Graf von Croissy, versuchte zwar um diese Zeit nochmalen, das gute Vernehmen zwischen Schweden und Preussen wie-

der

der herzustellen, aber vergeblich. Der König suchte sich zwar in den beßten Vertheidigungsstand zu setzen, und ließ zu dem Ende vor Anklam, bey Tribsees, Damgarten, auf Uesedom und Rügen Schanzen und Linien aufwerfen, allein, wie er fand, daß er die Grenzen doch gegen die übermächtigen Feinde nicht würde vertheidigen können, so zog er seine Postirungen zurück und nach Stralsund, daß also die verbündeten Mächte ohne Widerstand einrücken konnten. Dis geschah von den Preussen bey Demmin und Anklam, von den Sachsen bey Jarm, und von den Dänen bey Damgarten und Tribsees (im Junius); sie vereinigten sich vor Stralsund (den 4. und 6. Julius), wovon sie aber die Belagerung noch nicht vornehmen konnten, weil das grobe Geschütz noch zu Stettin stand, und wegen der schwedischen Fahrzeuge im frischen Haff nicht herunter gebracht werden konnte, auch die Insel Rügen vorher eingenommen werden mußte.

§. 419.

Diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ward Wolgast (den 18. Jul.) und, nachdem die schwedischen Fahrzeuge das frische Haff verlassen hatten (den 1. Aug.), die Penamünderschanze (den 11. Aug.) eingenommen, die Schiffe, welche das neue Tief verwahrten, von der dänischen Flotte unter Sehestedt (den 14. Sept.) zurückgetrieben, und darauf alle Anstalten zu einer Landung auf Rügen vorgekehret. Der König machte zwar hiegegen selbst

alle mögliche Vorkehrungen auf Rügen, und ließ an den Stellen, wo man eine Landsteigung vermuthen komte, noch mehrere Verschanzungen machen, weil aber die schwedische Flotte, welche segelfertig zu Karlskrona lag, wegen Gegenwindes nicht auslaufen konnte, so mogte der König mit seiner geringen Macht die Landung nicht verhüten.

a) Im Septembermonat ward auf Befehl des Königs zweyerley Nothgeld zu Stralsund geschlagen, das mit der Zeit eingewechselt werden sollte. Die eine Art war von dreyzehnlöthigem Silber, an innerm Werth das Stück vier Schilling, wurden zu sechszehn Schilling ausgegeben; die andere Art waren Schillingstücke aus reinem Kupfer. S. Nordbergs Leben Karls XII. II. 604.

§. 420.

Ehe sie noch vor sich ging, nahm die würkliche Belagerung von Stralsund (in der Nacht vom 8-9. Oct.) ihren Anfang, und das Retranchement vorm Frankenthor ward in Abwesenheit des Königs durch Verrätherey (in der Nacht vom 24-25. Oct.) überrumpelt, woraus Düker die Belagerer durch einen Ausfall wieder zu treiben (den 25. Oct.) vergeblich versuchte. Nun ging auch die längst entworfene Landung auf Rügen vor sich, indem die dazu bestimten achtzehntausend Mann von Lndwigsburg (den 11. Nov.) abgingen, wegen widrigen Windes aber erst den 15. bey Stresow ans Land kommen konnten, wo sie sich sogleich verschanzten. Der König eilete gleich mit dreyhundert Pferden und funfzehnhundert Mann Fußvölker dahin, und griff die Verschanzung an,

an, mußte sich aber zurück und nach der Altenfähre ziehen, von da der größte Theil der Völker nach Stralsund übergesetzt wurden, und der Rest sich gefangen geben mußte, worauf die Belagerung von Stralsund so eifrig fortgesetzt ward, daß der König, nachdem die vornehmsten Werke ruinirt oder verlohren waren, die Stadt (den 21. Dec.) verließ, und die Uebergabe (den 24. Dec.) erfolgte.

1) Relation von dem Embarquement der Truppen nach der Insel Rügen. 1715. 4.
2) Relation von der Landung der Alliirten auf der Insel Rügen und der Niederlage der schwedischen Armee. 1715. 4.

§. 421.

Der König von Dänemark besetzte sodann die Stadt Stralsund, den Distrikt disseits der Peene und die Insel Rügen, und richtete den Staat völlig ein. Der Landesregierung wurden auch, mit Aufhebung des bisherigen schwedischen Hofgerichts, die Justizsachen übertragen, und das geistliche Consistorium wieder eröffnet. Diese dänische Regierung dauerte aber nur fünf Jahr, da Dänemark durch den Frieden zu Friedrichsburg (den 3ten Jul. 1720.) diese Lande der Königinn und Krone Schweden zurückgab a). Einige Monate vorher hatte Schweden durch den Frieden zu Stockholm (den 21sten Jan. 1720.) dem Könige von Preussen die Stadt Stettin, samt dem Distrikt zwischen der Oder und Peen, mit den Inseln Uesedom und Wollin, den Ausflüssen der Swine und Divenau, dem Frischen Haf und der Oder, Art. 3, und die jenseits der Oder gelegenen

Städte

Städte Dam und Golnow, Art. 19, gegen Auszahlung einer Summe von zwey Millionen Reichsthaler, Art. 18, abgetreten, dergestalt, daß der Peenstrom die Grenze seyn, beiden Theilen gemeinschaftlich verbleiben, und an demselben keine neue Zölle oder Impostен angeleget, noch die alten erhöhet werden sollen, Art. 3. b). Wegen der bisherigen Licenten zu Stettin ward (den 31sten May) ein besonderer Vergleich geschlossen c), und von der Königinn von Schweden nicht nur dem Kaiser von diesem Frieden Nachricht gegeben d), sondern auch die Unterthanen in dem abgetretenen Lande an den König von Preussen verwiesen e).

a) S. Friedrichsburger Friedensschluß in Dähnerts Landesconst. I. 228.

b) Stockholmer Friedensschluß. E. d. I. 195.

c) Acte pour le Licent de Stettin. E. d. I. 212.

d) E. d. I. 210.

e) E. d. I. 211.

§. 422.

Dem Friedrichsburger Frieden gemäß entband also der König von Dänemark Stände und Unterthanen dieses Landes ihrer bisherigen Pflichten, den 17. Jan. 1721, und verwieß sie wieder an den König und die Krone Schweden a). Gleich nach diesem Frieden schickten Landstände ihre Abgeordnete an den König Friedrich I. ab, sowol um die Bestätigung der Landesprivilegien anzuhalten, als auch einige Desiderien des Landes vorzutragen. Jene erhielten sie den 18. Dec. 1720 nicht nur in der Masse, wie sie vom Könige Karl XI. konfirmirt worden, sondern auch eine neue Versicherung über

einige

einige in der Landesverfassung zwar gegründete unter den beiden letztern Regierungen aber verschiedentlich bezweifelte Gerechtsame der Landstände b), und auf diese wurden ihnen ebenfalls c), so wie der Ritterschaft d) und den Städten e) auf ihre besonderen Anträge Königliche Resolutionen ertheilet, besonders der Stadt Stralsund über den ihrem Magistrat vom K. Karl XII. verliehenen Adel ein Diplom f) ausgefertiget.

a) S. Pomm. Bibliothek. II. 224.

b) K. Friedrichs I. bestätigte Landesprivilegien, in Dähnerts Landesconst I. 465.

c) Königl. Resolution vom 19ten Dec. 1720, und 12ten Febr. auch 2ten May 1724. E. d. I. 896. 911. u. 923.

d) Königl. Resolution vom 19ten Dec. 1720. und 14ten Febr. 1724. E. d. I. 1096. u. 1107.

e) Königl. Resolution vom 19ten Dec. 1720. u. 30sten Jan. 1728. E. d. II. 499. 503.

f) K. Karls XII. Begnadigungsbrief für die Stadt Stralsund vom 29sten Nov. 1715. und K. Friedrichs I. Diplom auf den Adelstand des Magistrats zu Stralsund vom 29sten Dec. 1720. E. d. II. 199. 212.

§. 423.

Hierauf ward die Landvogtey in Rügen wieder hergestellt, die Accise von neuem eingeführt 1721, und die Landeshuldigung 1722 abgestattet. Als Herzog von Pommern gerieth der König mit Churfachsen über die Präsentation zu einem erledigten Assessorat beym Kammergericht 1724 im Streit a), schloß mit den Herzogen von Braunschweig und Würtemberg, zu Aufrechthaltung der Gerechtsame der altfürstlichen Häuser, 1729 eine Vereinbarung, ließ wegen Uebergabe der augsburgschen Confeßion

ein Jubelfest feyern, das Hofgericht und die Universität visitiren 1730, besuchte auf der Rückreise aus Hessen nach Schweden sein Pommern 1731, verordnete zu Einlösung der verpfändeten Domainen eine Reluitionskommißion 1732, und ließ die Konsumtionssteuer wieder einführen 1733. Ueberhaupt genoß das Land während seiner ganzen Regierung eines tiefen Friedens, und erhohlte sich von dem vorhin ausgestandenem Ungemach.

1) Beschreibung der Huldigungssolennitäten K. Friedrichs I. Stralf. 1722. 4.

2) Das über die Ankunft seines Königs frohlockende Stralsund. 1731. 4.

a) Dieser Streit ward auf dem Reichstage bis zur Duplik getrieben, inzwischen nahm das Kammergericht den churfächsischen Präsentatum an, und Pommern mußte dasmal zurückstehen. S. Pomm. Bibliothek. V. 48.

§. 424.

König **Adolph Friedrich** bestätigte bald nach dem Antritt seiner Regierung den Ständen die Landesprivilegien a), erhielt vom Kaiser die Belehnung über Pommern, und ließ die Landeshuldigung einnehmen 1754. Die Kommißion aber, welche er 1757 zur Untersuchung des Landeszustandes anordnete, ward durch den Krieg mit Preussen unterbrochen. Dieser nahm durch den Einmarsch der schwedischen Völker ins preußische Pommern den 12ten Sept. 1757 seinen Anfang, und ward durch den Hamburger Frieden, in Gleichförmigkeit mit dem stockholmer Frieden, den 22sten May 1762 wieder geendigt.

* * *

H. Heinr

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gadebusch, Thomas Heinrich,

Grundriß der Pommerschen Geschichte

Stralsund 1778
4 Bor. 19 sb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000837-3
VD18 10698647